BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Bazar

1903

Moshaarrm

2229.
4 vol.

Bavar. 1903.

Monstrum

Bavaro.

Bavaricum jocq. 1794. Iurisprud.

R.

Sammlung
der
neuesten
Instructionen
für die
Kurpfalzbairischen Dicasterien
in
Baiern

herausgegeben
von

D. Franz Xav. Moshammer
Prof. der Kammeralwissenschaften zu Ingolstadt.

Ulm, 1783.
Auf Kosten der Stettinischen Handlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da die Sammlung der neüesten Instructionen ꝛc. nichts wider die Religion, gute Sitten, und den Staat enthaltet, so kann sie gedruckt werden.

Sign. Ingolstadt den 4. Aug. 1782.

Juridische Facultät allda.

Ignaz Leichtenstern Mpra.
der Rechten Licentiat,
Universitäts Notar.

Vorbericht.

Die wichtigste Pflicht eines Gesetzgebers ist, daß er auf die Beobachtung der Gesetze dringe. — — Es ist besser gar keine Gesetze zu haben, als solche, die nicht beobachtet werden.

Ein Volk, das Begierde zur Beobachtung der Gesetze in sich fühlen kann, muß es für die Besten halten, die es empfangen konnte. Eben dieses war eine würkende Ursache, die die weisesten Völker bewog, ihren Gesetzen das Ansehen eines hohen Alters, einer grossen Weisheit, einer innern Güte einzuprägen;

gen; ja daß Sie sogar zur Verfertigung ihrer Gesetze die Götter vom Himmel herabbruften.

Wollte der Römer einem Volke den höchsten Beweis seiner Freundschaft geben, so nahm er dasselbe in die Gemeinschaft seiner Gesetze auf.* Dieser ausserordentliche Zug der römischen Gesetzgebung würkte gewiß bey weitem mehr zur ausserordentlichen Hochachtung und Verbreitung der römischen Gesetze, als die innere Güte derselben.

Stolz mußte der Römer auf den Gedanken seyn:

In der Beobachtung unserer Gesetze finde ein jedes Volk eine Wohlthat.

Will ein Gesetzgeber durch seine Gesetze in seinem Volke ein patriotisches Feuer

---

* v. Sonnenfels über die Liebe des Vaterlandes. S. 84.

Feuer anzünden: so flößte er ihnen zuvor jene hohe Meinung von seinen Gesetzen ein, und, um diese zu gründen, lasse Er in selben eine innere Güte hervorleuchten, Er gedulte keine Ausnahme, noch mehr: — — Er beobachte Sie selbst.

* * *

Um auch hier ein klein Saamenkorn zur Verbreitung der Kenntnisse Bairischer Gesetze mitzusäen, besorgte ich diese kleine Sammlung von Instructionen für die Bairischen Kollegien, theils um meine jungen Freunde, denen mich mein theuerster Fürst zum Geleitsmanne bestellte, schon auf der hohen Schule näher mit der innern Grundverfassung der Bairischen Kollegien mehr bekannt zu machen, theils auch um Ausländern zu zeigen, was für eine wichtige Metamorphese die Grundver-

fassung von Baiern bey dem Regierungsantritte unsers Durchlauchtigsten Landesvaters erhielt.

Es würde Freyheit gewesen seyn, wenn ich ein Urtheil über die Güte oder Nichtgüte derselben darniedergeschrieben hätte; nur eine kurze historische Einleitung, so wie Sie der Herr Baron von Kreittmayr Excellenz in seinem Bairischen Staatsrechte schon anführte, fand ich für nützlich, und auch hier zur bessern Beurtheilung und lichtvollern Aufklärung für zweckmässig. Ob diese Bemühung Beifall verdiene, überlasse ich Kennern zur Beurtheilung.

Ingolstadt, den 24. Junius 1782.

F. X. M.

Inhalt.

Instruction für die Churpfälzische Ober-Land-
Regierung vom J. 1729. Seite 1

Neue Einrichtung der Churpfälzischen
Finanz-Kammer, in soweit Sie sich in Ansehung
der Cur- und Churpfälzischen Archivalien,
und die Unterregierungen abgeändert hat
Anno 1729. — 52

Neue Ordnung für die Churpfälzische Hof-
kanzley, in Ansehung ihrer Obern Hof-
Kanzley. Anno 1729. — 121

Neue Ordnung des Churpfälzischen geist-
lichen Hof-Rathes. Anno 1729. — 207

Neue Churfürstliche Verordnung vom J. 1729. — 252

Neue Verordnung, wie die Churpfälzische
Beamten und Unterthanen sich bey
Todes-Fällen zu verhalten haben. Anno
1729. — 323

Ordnung, die dem Consilio medico
ertheilte neue Instruction betreffend. Anno
1728. — 411

Uebersicht.

Instruction für die Churfürstliche Obere Landesregierung vom J. 1779. Seite 1

Neue Hofrathsordnung sammt beygefügten Anmerkungen, in soweit Sie sich in Rücksicht auf das Churfürstliche Revisorium, und die Unterregierungen abgeändert befindet vom J. 1779. — 51

Neue Ordnung für die Churfürstliche Hofraths-Kanzley in München. Vom Jahr 1779. — 151

Neue Ordnung des Churfürstlichen geistlichen Rathes. Vom J. 1779. — 201

Neue Hofkammerordnung vom J. 1779 — 267

Neue Wechselordnung für die Churfürstlich Bairisch- und Oberpfälzischen Lande vom Jahre 1776. — 353

Verordnung, die dem Concilio medico ertheilte neue Instruction betreffend. Vom Jahre 1782. — 411

Instruction

für die

Churfürstliche Obere Landesregierung

vom Jahre 1779.

Einleitung. *)

Gleich nach der Besitznehmung von Baiern richtete unser Durchlauchtigste Landesvater seine väterliche Sorge auf die Verbesserung der Polizei-Verfassung in Baiern; man forschte also allen Mitteln nach, die immer etwas zur Vervollkommnung derselben beitragen konnten; man bemühte sich alle Hindernisse, die diesen väterlichen Gesinnungen im Wege stunden, zu heben, und fand bald, daß diese wohlthätigen Bemühungen keinen glücklichen Fortgang gewinnen würden, wenn nicht ein ganz neues Colle-

*) Um diese wichtige Anstalt auch im Auslande mehr bekannt zu machen, überschickte ich diese Instruction dem berühmten Herrn Prof. Beckmann zu Göttingen, der Sie in dem sechsten Theil seiner Beiträge abdrucken ließ.

gium von Räthen für diese Geschäfte errichtet würde; man beschloß also eine neue obere Landes-Regierung zu errichten, die die Regalien und Vorrechte des Fürsten vertheidigen, eine durchaus unpartheiische und uneigennützige Justizpflege herstellen, die Unterthanen wider alle Bedrückungen, wider alle Erpressungen der Beamten beschützen, und kurz hauptsächlich eine gute Policeyverfassung herstellen sollte. Sie wurde durch eine eigne Kurfürstl. Verordnung den 16. Aerndtemonats 1779 dem Lande öffentlich bekannt gemacht.

Um dieser neuen Anstalt nun auch alle mögliche Vollkommenheit zu verschaffen, suchte man geschickte Männer, die sich durch ihre langjährige Erfahrung alle mögliche Kenntnisse vom Lande, und durch ihren Diensteifer das Zutrauen des Fürsten und Volkes erworben haben, aus den verschiedenen Dikasterien heraus, und besetzte mit selben dieses neue Collegium.

(*

Wir

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

I. §.

Nachdem wir bey Unsrer für die gemeine Wohlfahrt beeiferten hohen Sorgfalt, und Befließenheit je länger, je mehr beobachten, wie die Geschäfte in Unsren hiesiegen, und dazu gesetzten Landen sich dergestalten vervielfältigen, daß zu deren Verwaltung, und Beförderung Unsere beyde Hofraths- und Kammer-Collegien allein genugsam nicht erglecken, ihre Gegenstände auch so beschaffen, und unterschiedlich sind, daß fast die Behandlung der einen Gattung derenselben vor einer und der nämlichen Stelle die Berathschlagungen über die andere, und deren Wirksamkeit behindert; als haben Wir nicht sowohl zur Aufnahme des gemeinen Dienstes für gut, als weiters unumgänglich angesehen, und befunden, die in die eigentliche Landesverfassung einschlagenden, und bis anhero theils erwehntem Hofrathe neben der Justitzverwaltung in Civil- und Malefitzsachen, theils der Hofkammer ausser dem Finanzwe-

nanzwesen zur Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten zusammen zu ziehen, und deren Besorgung einem dazu absonders angeordneten Ober-Landes-Regierungs-Dicasterio zu übertragen.

II §.

Zu derselben würdigen Besetz- und fleißiger Abwartung haben Wir demnach aus Mittel Unserer tapfersten, geschicktest- und erfahrensten Räthe vom Grafen- Herren- Ritter- und gelehrten Stande fünfzehen Persohnen gnädigst ausersehen, und ernannt, worunter einer Unser Oberlands-Regierungs-Präsident, Vicepräsident, und einer Vicecanzler, sodann denenselben zween des innern Archivs-Vorsteher bey- und drey Secretarien, zween Registratoren, ein Expeditor, und sechs Kanzelisten, nebst einem Rathsdiener, und zweenen Bothen untergeordnet seyn sollen.

III. §.

Dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vicepräsidenten steht der Vorsitz, die Umfrage, Direction, und Obsorge wider alle Unordnungen, Mißbräuche, und Uebertrettungen zu; weßhalben die Räthe ihm hierin den geziemenden Respect zu leisten, wie hingegen er, der Präsident, denenselben die gebührende Achtung zu erweisen hat.

IV. §.

Und weilen übrigens der Vicekanzler, neben der Direction der Kanzley, die Condirection, oder in Abwesenheit des Prä:und Vicepräsidenten den Vorsitz hat; solle dieser in sothaner seiner Verrichtung ebenfalls respectiret werden.

V. §.

Wäre aber besagtes Directorium insgesammt abwesend, solle der vorsitzende Rath auf der Ritterbanke der völligen Direction, gleich dem Präsidenten, wie hinwiederum der Aeltere auf der gelehrten Banke des Condirectorii, gleich der zeitliche Vicekanzler, jedesmal befugt seyn.

VI. §.

Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

1. Alle, die Verfassung des Landes im welt:lich-und geistlichen betreffende Angelegenheiten überhaupt, und besonders

2. Die Schützung, und Beförderung der wahren Römisch:Christcatholischen Religion, und guten Sitten; Vorsorge für allenthalbige Anstellung frommer, gelehrter, eifriger, untadelhafter, und auferbaulicher: dann in der Theo-

logia dogmatica wohl bewanderter, in jeden Gegenden genugsamer Seelsorger; Beschirmung der Kirchen, Klöster, und anderer milden Stiftungen; getreue Administration ihrer Einkünfte, Kapitalien, Zinnsen, und Gefälle; Vorschub in Eintreibung der über Millionen sich belaufenden Interessen-Ausstände; Erneuerung der in Ungiebigkeit verfallenen Anlehen, und Fürsehung gegen Vernachläßigung, oder gar Zueignung ein- oder der andern Gattung besagter Einkünfte von Männiglich, wer der immer seyn möge; Sicherheitstellung der entweder ohne gar keine, oder unhinlängliche Unterpfänder ausgeliehener Gelder; Wiedersuchung des Ersatz im Falle der Unmöglichkeit dem pio Corpori verbleibenden Schadens von den Schuldhaften, auch nach Gestalt der Entdeckung darunter vorgegangener Gefährde die veranlassende Bestrafung ohne Absicht der Personen; Aufrechthaltung der Pfarrlehen, und Pfründen; fleißige Achtung wider die Gotteslängner, Glaubensschänder, und andere dergleichen Schwärmer, Freygeister, Einführer, und Verbreiter lästerlicher, und sittenverderblicher Bücher, oder sonst dergleichen Schriften, und Pesten des Staats; vertrauliches Benehmen mit den Ordinariaten wegen Einweisung nüßiger Weltgeistlichen zur anständigen Zusammenwoh-

wenwohnung, und ordentlichem Lebenswandel, auch allmähliger Unterdrückung Aergerniſſe gebender Misbräuche, wie durchgehends Unſers ſupremi Iuris advocatiae maieſtaticae mit- und nebſt Unſeren ihr, der Obern Landesregierung, abſonders bey- und untergeordnet auch ausführlich inſtruirten geiſtlichen Räthe.

3. Die Landtags- und Landſchaftsſachen.

4. Unſere Angelegenheiten, und Stimmen, Sitze, und Gerechtſamen bey den baieriſch- und ſchwäbiſchen Kreiſen, und deren Mitbeobachtung neben dem dazu bevollmächtigten Geſandten, wie fern ſolche nicht unmittelbar von Uns, und Unſerm Miniſterio dirigirt werden.

5. Die Gränzſachen.

6. Die Strittigkeiten, und Irrungen mit Benachbarten in der Maas, daß in deren Unterſuch- und Abhandlungen niemal anderſt, dann auf vorherige genugſame Vernehmung der Unterregierungen, und Aemter, worinn dergleichen ſich begeben, ſodann communicato Conſilio mit der Hofkammer, und Hörung des Archivs fürgefahren werde.

7. Die Proceſſe an den höchſten Reichsgerichten, zu deren Reſpicierung, und geſchickter Aufſtell- oder Fertigung der Schriften, und Handlungen die Referenten, und Com-

missarien in den Sachen, worüber dieselben entstehen, sich des Gebrauch, üblicher Verfahrensart, und styli bey gedachten Reichsdicasterien zu befleißigen haben.

8 Die von den Reichsgerichten dem baierischen Kreisausschreibamte aufgetragenen Commissiones, und Executiones.

9 Die Lehensachen, wie fern solche nicht contentios werden, und alsdann derselben alsbaldige ordnungsmäßiger, unpartheischer Ein- und Austrag vor Unserm Hofrathe, nach Maasgabe der demselben vorgeschriebenen Ordnung, gehören.

10. Die Sorge für die gemeine Ruhe, und Sicherheit.

11. Die fleißige Inachtnehmung der Kreis- und landesfürstlichen Verordnungen, fort derenselben Vollziehung wider das liederliche, herrenlose, Landstreicherische, und sonstige Diebs- und Raubs- auch anderes missethätiges Gesindel, zu wessen Abwendung, und Auffange Wir in jedem Rentamte, und der obern Pfalz, auch dem Herzogthume Neuburg eine bestimmte Anzahl Landesknechte, welche beständig diese Gegenden durchzuwandern, und zu durchsuchen haben, anordnen werden, und wegen deren Unterhaltnng den Vorschlag von Unsrer Oberlandesregierung,

Hofkammer, und Landschaft ehestens gnädigst erwärtiget seyn.

12. Handhabung, und Schützung der gesammten Unterthanen so Ge- als Ungefreyten bey ihrem wesentlichen Stande.

13. Die Oberaufsicht auf die untergebene Regierungen, Land- und Pfleggerichte, dann sonstige Aemter, und Stellen in Wahrnehmung landesherrlicher Rechte, Verwaltung der Justitz, Vorsorge für Wittwe, und Waisen, und unverschobene Bestellung ihrer bedärfenden Vormünder nicht allein, sondern auch derselben obliegende Rechnungen; Aufrechthaltung guter Ordnung, und Policey in jeglichen ihnen anvertrauten Ortschaften; in Behandlungsart der Unterthanen, und Beflissenheit auf Beförderung ihres Nahrungswesens sowohl, als auf bestmöglichste Erleicht- und Minderung derselben Abgaben, und Beschwerden.

14. Die mit der Hofkammer alsbald vorzunehmende Revision der sämmtlichen Taxordnungen, und Minderung der den gemeinen Unterthanen, sonderbar bey Inventuren, und Briefefertigungen, drückenden Rubricken. Damit aber weder die Landrichter, und Pflegscommissarien, noch Gerichtsschreiber, und andere Beamte über einen andurch empfindenden Abgang am Gehalte

zur nothwendigen Subsistenz mit Frau und Kindern zu klagen Ursache haben, sind Wir gnädigst entschlossen, sothanen Tax zu Unsrer Hofkammer einzuziehen, ihnen hingegen eine proportionierte und bestimmte ordentliche Besoldung auswerfen zu lassen; weilen aber der Ueberschuß sothaner Taxgelder alsdann kaum, oder nicht zur Surrogirung der bisher von den zeitlichen Hauptpflegern genossenen Absentgelder erglecken dürfte, halten Wir Uns bevor, einem, und dem andern gedachter Pflegsinnhaber nach gnädigster Willkühr entweder eine blose jährliche Pension auf die gesammte Massa nach Erträgniße des besagten Ueberschußes anzuweisen, oder zwo, und nach Gestalt, daß solche geringer sind, mehrere Pflegerstellen zusammen zu setzen, und solche zu einem Oberamte, ohne daß im Uebrigen in der bestehenden Einrichtung jedem Gerichte Etwas abgeändert werden solle, zu ernennen, und sehen daher dem gemeinschaftlichen Gutachten entgegen, mit welchen ersagter Pflegen es am füglichst- und besten bewirket werden mag.

15. Die Verbote, und Ahndunger aller von Kanzley- und Gerichtsbedienten neben ihren Bestallungen sich selbst, oder durch die Ihrigen, oder auch durch Andere directe, oder indirecte will-

kührlich anmasenden Sporteln, Bibalien, und sonst dergleichen Ungebühren, oder gar unter dem Vorwande hergebrachter Amtsemolumenten, und Accidentien unterfangener Erpressungen, Geschänke, und Gaben, oder anderer Geldschneidereyen.

16. Die gleiche Obsorge für die nämliche strenge Befolgung der Num. 14. berührten Tarordnung von den Hofmarchsherren, oder angestellten Richtern.

17. Die Einziehung des den Unterthanen nach der Kundbarkeit all zu viel beschwerlichen Haufen der Schergen, und sogenanten Amtsleute bey vorwalténder Anordnung einer zur Auffuchung, Fang- und Vertilgung des Dieb- nnd andern bösen Gesindels, (oben ad Num 11.) bestimmten Anzahl Landsknechte sowohl, als zur Aufwartung bey jeder deren Amtsstuben, und Vollziehung von dort ausgehender Befehle der Landgerichte, und Pflegen beygelegt werden sollenden Amtsdieners, und bey Malefitzgerichten danebst anzunehmenden absonderen Bütels.

18. Die zuweilen in diesem, oder jenem Amte nothwendigen Landesvisitationen, und durch einen aufrichtigen Commissarium mit Zuziehung

eines

eines Actuarii öfters unversehens zu pflegende Erkundigung, wie den Allgemeinen Verordnungen in allen Theilen des Justitz- Finanz- Oekonomie- Policey- und Pupillarwesens getreulich nachgelebt, und was für Ungebührnissen dagegen verübt werden; welchen Falls gleichwohl die vorige Anzeige an Uns jedesmal unterthänigst zu erstatten, und die gnädigste Genehmung zu erhohlen, auch sothanner Commissarius alle unnöthige Weitschweifungen bedächtlich zu vermeiden, und bey Gewärtigung des Strich in der vorzulegen schuldigen Verzeichniße nicht nur, sondern auch ermeßlicher Ahndung sich der überflüßigen Diätenmacherey zu enthalten hat.

19. Untersuchung der wider die Beamten vorkomenden Klagen, u. Amtsgebrechen. Desgleichen

20. Nachdrucksame Abstellung aller den Unterthanen durch Decimatores, und Mendicantes, Jäger, und andere Leute zu lastfallenden Plackereyen, und Ungebühren.

21. Die Vorkehre wider den schädlichen Müßiggang, und das Betteln, mithin

22. Die Sorgfältigkeit für die dagegen würkenden einzigen Mittel, und zwar (a) genugsamer- und wohleingerichteter Arbeits- und Zuchthäußer für junge starke- sodann (b) Hospitäler, Waisen- Armen- und Spinhäuser, Allmosenkassen, und andere derley milde Stiftungen

für alte, gebrechliche, und unvermögende Leute sowohl, als Kinder, und deren Unterhalt, fort hiezu absonders anzuschaffende Materialien, und zu verfügende Anweisungen deren geeigneten Arbeiten nicht nur, sondern auch

23. Die Anstalten wider die allzuhäufige Gestattung der Zusammenheirathung nichts habender, öfters sogar liederlicher Personen; weßhalben insonderheit (a) dem zeitlichen Gerichtsvorstande in der hiesigen Au, dem Stadtoberrichteramt dahier, und jeweiligen Hofsmarchsgerichte zu Haidhausen der vorherige Bericht über die von nicht angesessenen Leuten nachgesucht werdenden Heirathserlaubnissen, oder Toleranzscheine, und Gewärtigung der Genehmung, oder sonst erfolgender Resolution darüber aufzugeben ist; sodann (b) der hiesige Adel sowohl, als Räthe, und andere, Bediente haltende Personen sich ebenfalls darnach zu achten haben, den Pfarrern auch (c) die Trauung solcher Leute ohne beygebrachte derley Bewilligungsurkunde verbotten werden solle.

24. Die Wachsamkeit für die zu Erziehung der Jugend auf dem Lande, wie in Städten, und Märkten, als die erste Grundlage zur Pflanzung guter, dem Staate nützlicher Bürger, und die hiezu gedeihliche Vermehrung hinlänglicher

licher Seelenpfleger, und Schulen. Indem aber solche große Aufwände erfordern, die Berathschlagungen mit dem geistlichen Rathe wegen deren Bestreitung aus denen ad pios vsus gewidmeten Kapitalien, Zinsen, und Fundationsgütern, mithin desfalls zu erstattende thunliche Vorschläge.

25. Die Nachforschung der sowohl Haupt- und anderer Städte, und Märkte, als Communenhaushaltung mit gemeinen Grundstücken, Nutzbarkeiten, Einkünften, und Anlagen; Zu dieser Absicht sollen die von den Kammerern, und andern gemeinen Einnehmern bey ihren Städten, Märkten, Land- und Pfleggerichten, auch Hofmarchsherren alle Jahre ordentlich abgelegt- und aufgenommenen Rechnungen darüber jedesmal an Unsre Ober- und respective Unterregierungen richtig eingeschickt, und was

a. Die hauptstädtischen betrift, solche von den aus Mittel vorersagter Regierungen eigends dazu zu ernennenden Räthen mit Zuziehung eines erfahrnen Justificanten genauest durchgesehen werden, was aber

b Alle übrige belangt, ist Unsre gnädigste Verordnung derhalben, daß, ob Wir schon in Anbetracht, wie daß die Rentmeister die ihnen gemäß vorderer Instructionen bisher aufgetragenen

genen häufigen Civil- Policey- Cammeral- und andere Geschäfte in ihrem ganzen Rentamtsbezirke mit einander vollkommen nicht besorgen können, ihren Umrit überhaupt abzustellen, und lediglich zur Verrichtung Unsers Cammeraldienstes vom Hause aus sofern beyzubehalten bewogen worden, daß Wir die Rentämter zu einer Cameraldeputation erhoben, dazu ein vermehrtes Personale in denen bey jedem äussern Rentamte bestehenden Rentmeister, Rentamts- Commissario, Rentsamtsfiscal, Rentschreiber, und Cassier cum voto, et cessione dabey bestimmt, und selbigen dahin geeignete Ordnung vorgeschrieben haben, erwähnte Rechnungen von den gemeldeten Regierungen sothaner Deputation zu schuldiger, unentgeltlicher Durchgehung, und ihren gemeinschaftlich gutächtlichen Anmerkungen darüber, oder Bescheidspuncten nicht allein zugestellt, sondern auch diese, die Puncten selbsten hiernächst förderlichst von gemeldten Regierungen geprüfet, und entschieden, fort sogleich all übrigen dabey entdeckten Mängeln, oder Ungebühren gesteuert; und damit das hiesige Rentamt in Zukunft ebenfalls gleich den gedachten äussern mit mehrern Personen besetzt sey, so wollen, und befehlen wir gnädigst, daß nebst

dem alldasigen Rennтschreiber zween Hofkammerräthe hiezu beygeordnet werden sollen.

26 Die Generaldirection der allgemeinen Landespolicey, und Verbesserungen in all: und jeden dahin einschlägigen Vorwürfen, sonderbar

27 Die genaue Ergründung des bestehenden Landesgewerb nicht nur in natürlichen Wachsthümern, sondern auch mit Kunst zubereiteter Handarbeiten zwischen den eigenen Landeseinwohnern sowohl, als mit benachbarten, und auswärtigen Staaten.

28 Die Anfrischung des gemeinen Wesens zum Industrialgewerbe, und dessen beßtthunlichste Aufhilfe, und Unterstützung erfahrner, und fleißiger Landwirthe.

29. Aufmerksamkeit auf das Land: und Wasserfuhrwesen, Strassen, und Chauseen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben, und Lasten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herstellung, und Unterhalt, sodann ordentliche derselben Nachweiße, und Berechnung der geziemenden Verwendung, besonders, daß

a Die allenfalls noch neu anzulegende Chauseen nicht unnöthig, und allzu kostspielig zum Schaden der Gemeinden, und Privatvortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchsherren von der geraden Linie nicht gar zu sehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b Die Unterhaltung derselben weder an einzelne Personen, noch an Churfürstliche, oder andere Beamte verpachtet, sondern, so viel es möglich ist, den nächst angränzenden Gemeinden um einen billigen Preise um so viel räthlicher überlassen werde, als die bessere Besorgung von Mehrern verläßiger, dann von einem seyn mag.

30 Die Erleichterung der Fabrique- und Manufacturanlagen, sonderbar von geschickten und bemittelten Einwohnern.

31 Abstellung vermerkender Mißbräuche der Handwerks- oder sonstigen Zünfte, und Nahrungsgesellschaften.

32 Benachdruckung der Gesetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintrettenden mehrerley Stücken der Ueppigkeit.

33 Niederlegung, und Verboth allzu kostspieliger Leichenbegängnisse.

34 Herstellung der billigmäßigen Stollrechte, und Abschaffung derselben anmaßlicher Ueberforderungen.

35 Festhaltung auf dem Conventionsmäßigen Münzfuße, und Abhaltung des Lauf, oder Gangs dagegen geschlagener Sorten.

36 Unterstützung des zur Aufnahme des Handels, und Wandels vorträglichen Credit.

37 Einführung der wohleingerichteten Hypotheckenbücher bey jeglichem Orte, und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinnsverschreibungen in Beyseyn des Schuldner, und Gläubigers, zu Erkündig- und Verläßigung männiglich, sonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebothenen nämlichen Sachen nicht bereits Mehrern verhaftet, und keine Hintergehung, oder Gefährde zu beförchten stehe.

38 Verwehrung unzuläßigen beeden hohen,

und

und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39 Emporbringung des Feldbau, Wiesen, und Weiden.

40 Austrocknung der Moose und Sümpfe.

41 Urbarmachung der Heyden.

42 Bemayerung, und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe.

43 Aufmunterung des Landmann zur Pflanzung nutzbarer Obstbäume.

44 Die Pflege des von Tage zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45 Grundhafte Untersuchung der Ursache des sich mehrenden Untergang mancher Höfe, und sogar ganzer Dorfschaften, und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46 Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47 Des Tabacks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingesessenen.

48 Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49 Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

50 Die Sanitätsanstalten, und Bedacht auf die Anstellung geschickter Land- Physicorum, und Chirurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derselben Besoldung, und Unterhaltsmittel.

51 Nützliche Ergründung, und Verhängniß der Hilfs- und Erleichterungsmittel, fort sonst dienlicher Maasregeln in Ereignissen der durch Feuersbrünste, Viehsterben, Mißwachse, und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle.

52 Die oberste Inspection auf die Beobachtung guter Policey in einzelnen Landstädten, Märkten, und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadt- Gerichts- und Ortsobrigkeit subordinate überlassen ist. Wohingegen

53 Die hiesige Münchnerstadtpolizeysachen von dem Hofoberrichter, und einem dem Magistrate aus seinem Mittel zu Unsrer gnädigsten Genehmung vorzuschlagenden Mitgliede präparirt, und vorgetragen, auch dafern der Handel keinen Verzug erleidet, oder gering ist, wohl gar das Nöthige mit dem Vicekanzler abgeschlossen, und verfügt, fort davon die Anzeige in der nächsten Rathssitzung erstattet werden solle.

54 Die Bestättigung der Rathswahlen in Städten, und Märkten in der Maas, daß solche ordentlich vorgenommen, und von jedem Ortsmagistrate, oder Vorstande mittels Bericht an die respective Regierungen herkommlich eingeschickt, ohne daß zu Beywohnung derselben Jemand aus Mittel ebengenannter Regierungen, und Aemter eigends abgeordnet, oder willkührlich sich eindringe, und einiger Diäten, langminder noch eines honorarii danebst sich anmasse, oder kostbare Aufwände, und Mahlzeiten dabey verursacht, sondern daß alle dergleichen eingeschlichene Ungebührnisse ein für allemal abgeschaft werden. Desgleichen die Confirmation der Bürgeraufnahme in hiesiger Stadt.

55 Die Prüfung der zu Jurisdictionalbedienungen, und Advocatur aufgenommen werdenden Candidaten, und zwar in Betracht der den Pflegern, Pflegcommissarien, und Landrichtern zugleich verschiedentlich anvertrauten Kasten- Maut- Acciß- uud andern Einnahmen mit der Churfürstlichen Hofkammer, dieser hingegen mit dem Hofrathe gemeinschaftlich durch vermischte Commißionen, und demnächstige derselben Verpflichtung.

56 Die begründete Ansprüche Unsers hohen Hauses, und Widerrufung der widerrechtlich entkommenen, oder veräusserten Landesstücke, und Domanialgüter, oder sonstiger Zergliederungen, und deren Austrag durch den Weg der Güte, oder des Recht auf vorherige Rathspflege mit der Hofkammer, und respectiue wechselseitige Erholung, oder Zusammentragung dazu hinreichender Behelfe aus den Archiven, Registraturen, und sonstigen Briefs- und Urkundsgewölben.

57 Die Untersuchung der ohne höchste unmittelbare landesfürstliche Bewilligung in der Pfalz erschlichenen Landsassenfreyheiten.

58 Die hochnothwendige Einleitung der

endlichen Bevollständigung des ordentlichen, rechtmäßigen, und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes, oder Matrikels, und dessen Verbesserung nach denen von unsrer Hofkammer zu gesinnenden Anmerkungen, und mit der Landschaft abzuschliessenden Maasregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Aequiparation, oder Gleichstellung.

59 Die Mittlung der dagegen seit der letzten Steuerinstruction eingeschlichenen Mißbräuche, und häufigen Ungebühren, besonders der Entziehung der gerichtlichen Steuer von Bauerngütern durch Ankauf von Bürgern, bevorab ohne derselben Zuwachse zu den Landsteuern; sogar endlich

60 Alle Sachen, die von Uns an die obere Landesregierung verwiesen werden, auch dem Hofrathe, und der Hofkammer nicht besonders übertragen sind.

VII §.

Die wechselseitigen Communicationen, Ansinnungen und Benachrichtigungen, welche Unsre Regierung, Hofrath, und Hofkammer in den bisher genannten herrschaftlichen, und Pri-

vatgeschäften, Angelegenheiten, und Vorfällen mit einander in guter Verständniße offenmüthig zu pflegen haben, sollen von der Regierung, und dem Hofrathe in Form Decrets; von der Hofkammer hingegen in der Weise Protocollarauszugs gefertigt, und von dem Präsidenten jedesmal unterschrieben, durch den dem Rathe beygesessenen Secretarium aber contrasignirt, und jeglicher Seits nicht in Gestalt Befehls, sondern Ersuchung eingerichtet, und die Worte wolle, oder beliebe gebraucht werden.

VIII §.

Die Rathssitzungen sollen die Woche dreymal zu unterschiedenen gewiß bestimmten Tägen; nud wenn es die Menge der Sachen erheischt, mehrern von 9 bis 12 Uhr richtig gehalten werden; mithin

IX §.

Der Präsident, Vicepräsident, Vicekanzler, geheime, und sämmtliche besoldete Räthe sich bey denenselben jedesmal fleißig einfinden, und von diesen keiner ohne Erlaubniße oben erwähnten Directorii, oder Hinderniße wegen andern herrschaftlichen Geschäften davon abwesend seyn, oder vor derselben Endigung sich entfernen.

X. §.

X §.

Solle hierzu die Erlaubniß Keinem ohne sonderbar erhebliche Ursache ertheilt werden.

XI §.

Weil hierinn der Präsident, Vicepräsident, und fürnehmlich der Vicekanzler, den übrigen Gliedern mit gutem Beyspiele vorzuleuchten haben, werden diese sich darnach sonderbar zu befassen wissen.

XII §.

Würde hingegen ein, oder anderer der wirklich besoldeten Räthe ohne obgedachte Erlaubniße, oder Hinderniße nichts desto weniger ausbleiben, solle dem, oder denenselben jedesmal ein Gulden an der Besoldung abgezogen, und die Abzüge unter die übrigen fleißig frequentirende quartaliter ausgetheilt werden.

XIII §.

Im Falle aber Jemand dergleichen Vernachläßigung sich öfters zu Schulden kommen lassen möchte, liegt dem Directorio ob, die pflichtmäßige Anzeige an Uns zu ermeßlicher schärfern Ahndung zu erstatten.

XIV §.

XIV §.

Weßhalben nicht nur von den Secretari-en die Anmerkung der Anwesenden bey jeder Sitzung, und die Zeit, auch Sache, bey deren Abhandlung sie dazu kommen, in dem führenden Raths-Protocollo einzutragen, sondern annebst in denen, wie sämmtlichen Collegiis, also ebenfalls der Regierung obliegenden Quartalberichten darüber iederzeit eine genaue Verzeichniß der Säumseligen beyzuschließen ist.

XV §.

Was aber die unbesoldeten Räthe betrift, sind wir bey Verledigung der Besoldungen auf ihre Vernachläßigung mit derselben Uebergehung so, wie auf die Fleißigen mit deren Vorziehung, den gnädigsten Bedacht zu nehmen entschlossen.

XVI §.

So solle auch ersagter Präsident selbst, oder der Vicepräsident ohne Unsre gnädigste Bewilligung niemal ausheimisch seyn.

XVII §.

Desgleichen derselbe, oder bey seiner Abwesenheit der Vicepräsident, und so fort der

Vicecanzler Keinem längere Erlaubniß, als nur auf vierzehen Tage, und bey nöthig findender Gesundheitspflege auf drey Wochen ertheilen, diejenigen aber, welche etwa noch länger sich ausserhalb zu begeben, oder zu verbleiben genöthiget sind, deßfalls Unsre gnädigste Resolution einholen, und abwarten.

XVIII §.

In Austheilung der Acten solle zwar auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und die hohen, schweren, und wichtigen den qualificirten Räthen aus- und zugestellt; sonst aber, so viel möglich, eine Gleichheit, und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und Gelehrtenbank, zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, kein Unterschied gemacht werden.

XIX §.

Damit die Geschäfte befördert werden, solle in Fällen, daß die Ausstellung zum Gutachten beschlossen wird, solche unverzüglich vorgenommen, und dem Referenten eine zulängliche Frist zu Einbringung seines schriftlichen Vortrags bestimmt, nach fruchtlosem Verlasse derselbe mit Beraumung einer nähern er-

mah-

mahnet, und im fernern Säumnißfalle ihm ein scharfer Verweiß im öffentlichen Rathe gegeben, bey noch weiters sich äussernder Fahrlosigkeit aber der unterthänigste Bericht erstattet werden: inzwischen

XX §.

Sind einem solchen unfleißigen Rathe, bis er die unter seinen Händen befindlichen ausgearbeitet haben wird, weder andere Acten auszufertigen, noch Commissionen zu ertheilen; dahingegen

XXI §.

Die einem nicht verhinderten Rathe einmal ad referendum ausgestellte Acta sollen von selbigem nicht zurück gefordert, und einem andern willkührlich, sonderbar dem, worauf eine Parthey antragen würde, zugestellt, noch weniger aber von einem Rath dem andern ohne ausdrückliche Verwilligung zum Vortrage ab- und übergeben werden.

XXII §.

Die Relationes ist jeder Rath schriftlich zu erstatten, und allemal eigenhängig zu unterschreiben, auch seinen geleisteten Eidspflichten ge-

gemäß selbst, und bey höchster Ungnade durch Keinen Andern, und zwar mit so getreu, und deutlicher Anführung der Geschichte, oder Lage der Sachen zu verfassen schuldig, damit die übrigen Räthe solche wohl begreifen, und darauf ihre rechtlichen Meynungen mit Bestande ablegen mögen.

XXIII. §.

Sollte sich aber zutragen, daß ein Rath daran durch anderwertige Geschäfte, oder Zufälle unüberwindlich behindert würde, hat er dem zeitlichen Directorio es behörend anzuzeigen, und dasselbe nach Befunde die alsdann zurück zu liefernden Acta einem andern minder beschäftigten Rathe zu übergeben.

XXIV §.

Ueber gesammte solche Ausstellungen der Acten solle ohne einige Ausnahme, und Unterschiede der Sachen ein absonders Buch gehalten, und selbigem durch das Praesidium der Sachen Rubrik, der Name der Referenten, der Tag der Ausstellung, und die zur Einbringung der Relation bestimmte Zeit unaufschieblich eingetragen, auch bis dahin einem Ra-

the die Acten weder ausgeschlossen, noch solche aus der Rathsstube, oder Registratur zu sich zu nehmen unter schärfestem Einsehen, und Ahndung zugelassen seyn.

XXV. §.

Damit die Unterthanen in ihren jeglichen Angelegenheiten, und Irrungen so leichtlich nicht zu der Regierung, und zu dem Hofrathe laufen, und an das Recht gewiesen werden, ist durch eine Generalverordnung in das Land zu verkünden, daß sie zuvor sich bey ihren Land- und Pfleggerichten, auch respectiue Hofmarchsherren melden; diesen aber zugleich anzubefehlen, daß sie pflichtmäßig bedacht seyn sollen, alsdann ihren Beschwerden abzuhelfen, oder sie beßtthunlichst zu vertragen, auch nach Bewandniße der Sachen ihnen, damit sie desto weniger mit Kosten, und Zeitverlust um die Wege vergeblich getrieben werden, auf Ansuchen die Berichte nicht zu erschweren, oder sie derhalben vorsätzlich aufzuziehen, oder solche gar zu verweigern, und abzuschlagen.

XXVI. §.

Zur Beschleunigung der auf die wirklich einlangende Menge der Memoralien, und Berich-

richte der untern Stellen, und Aemter zu ertheilenden Entschliessungen, oder Bescheide der darum seufzenden, öfters in großen Kösten mit Verabsäumung ihrer häußlichen Arbeit, oder sonstigen Geschäfte liegenden Partheyen sowohl, als auch, damit durch derley Vorwürfe von geringerm Belange die Vornehmung der häufig einkommenden Relationen, und nöthigen Berathschlagungen nicht aufgehalten werde, sind die Memoralien, und Berichte, alsbald jene übergeben; diese hingegen eingeliefert, und von dem Praesidio eröfnet worden, vorzubringen, und entweder unter einige Räthe während der übrigen Deliberationen über andere Gegenstände zu Durchgehung, und mündlichem Vortrage auszutheilen, oder aber etliche Räthe sammt einem Regierungs-Secretario zu deren Vornehmung in absondern Nebenrath zu deputiren, das Protocoll jedoch demnächst in Pleno vor Endigung dessen Sitzung abzulesen.

XXVII §.

Ist der Vorwurf der Supplick gering, oder wird solcher ad instruendum an ein Amt, oder sonstige untere Stelle geschickt, so mag die Resolution darauf ohne Weiterung geschrieben,

und solchergestalt abgefertiget werden; ist aber derselbe beträchtlich, und das Conclusum hierauf, oder auf einem Berichte entscheidend, solle dasselbe fürohin in keinem stylo maiori mit Vorsetzung Unsers Titels, und Ausziehung der Vorstellungen, und berichteten Umstände, sondern in forma decreti kürzlich, gründlich, und faßlich expedirt werden.

XXVIII §.

Die Erstattung der Propositionen, und Relationen gezimmt sich zwar in turno vorzunehmen; wenn jedoch eine Sache so eilfertig ist, und dringet, daß sie keinen Verzug leidet, oder Unsere hohe Regalien betrift, solle dieselbe vor andern befördert werden.

XXIX §.

Gleichwie übrigens Wir dabey Uns zu demjenigen, welcher erwähntermassen in unserm Oberlandesregierungs-Directorio das Praesidium führt, gnädigst versehen, er werde den Räthen in Verfaß- und Abstattung ihrer Gutachten, und Ablegung des voti nach ihrem beßten Wissen, und Gewissen, mithin nach den Uns geleisteten Eidespflichten die Freyheit über-

sen, und jederzeit sich durchaus unpartheisch bezeigen, sohin mit Empfehlung eines, oder des andern Theils Angelegenheiten sich keineswegs abgeben; also wollen Wir hinwiederum, daß im Falle er bey Ablesung dee Relationen, und Abgebung der votorum einige Partheylichkeit, oder sonstigen Mangel wahrnehmen würde, ihm unbenommen bleiben, es im öffentlichen Rathe anzuzeigen, jeden seines Amtes zu erinnern, und sonst hierunter ordnungsmäßig zu vermitteln.

XXX §.

Er hat auch überdas zu verhindern, daß in Stimmungen keine Hitze, und Heftigkeit, es sey gegen die Parthey, oder derselben Advocaten, wider den Referenten, oder unter sich selbst, viel weniger einiges Wortgezänk zu gestatten; sondern es gegen die Unbescheidenen, und Schuldhaften zu ahnden, auch gestalten Sachen nach darüber ad Manus gehorsamst zu berichten.

XXXI §.

Weiters hat er darauf zu sehen, daß jeder Rath seine Stimme anderst nicht, dann in seiner gehörigen Ordnung, und auf vorgehende

Frage abgebe, dem Andern im Votiren nicht vorgreife, noch in die Rede falle; würde jedoch Einer vermerken, daß seine zuvor abgelegte Stimme von dem Andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder, wo er aus den Ursachen, so durch die nach stimmenden Räthe vorgebracht worden, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst Etwas Erhebliches derselben beysetzen wollte, solle dieses ihm mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unverwehrt, und vom Praesidio auf geschehene Anzeige erlaubt werden. Wer aber nichts Neues, oder Erhebliches über, oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihm abgelegte vota vorzubringen hätte, der solle nur mit gebührender Kürze anzeigen, wessen vorstimmender Meynung er beypflichte, und dessen votum unnöthiger Weise nicht weitläufig widerholen, oder, da er allenfalls ein Bedenken darinn, oder Verbesserung anzumelden findet, den dazu bewegenden Grund mit Wenigem bemerken.

XXXII §.

So minder auch dem Präsidenten, oder Vicepräsidenten, und noch weniger dem Vice-

kanz-

kanzler bey währender Ablesung der Relationen, und Gutachten, oder sonst vorkommenden wichtigen Sachen von seinem Sitze aufzustehen, und sich mit den Räthen in einige die vorwaltenden Gegenstände nicht betreffende Reden einzulassen, oder mit Revisionen und Unterschriften der Concepten, oder Fertigungen über andere Sachen mittler Weile sich abzugeben gezimmt; um so minder hat er dessen Anmassung den Räthen unter sich nachzusehen, am wenigsten aber zu gestatten, daß derselben genaue Aufmerksamkeit auf die abgelesen werdenden Sachen durch Ein- Aus- und Durchlaufen der Kanzleyverwandten, und Diener, oder anderer dahin nicht gehörigen Personen gestört werde.

XXXIII §.

Die in dem Rathe vorhergehenden Handlungen, Stimmungen, und Abschlüsse sollen geheim, und verschwiegen gehalten, und, so viel die Angelegenheiten einzelner Partheien anbetrift, die Concluſa, und deren Verfügungen, wenn solche communicabel sind, vor deren behörigen Ausfertigung nicht kund gemacht; widrigen Falls die daran pflichtig befunden Werdenden ohne einigem Unterschiede der Personen, und Nach-

sicht mit der wirklichen Suspension, auch, gestalten Sachen nach, und sonderbar, wenn das Nachtheil Unserer Landesherrlichen Rechte, und Interesse, oder des Staates darunter befangen sind, mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

XXXIV §.

Wenn über eine durch ordentlichen und reiffe Berathschlagung vorgenommene Sache per Maiora einmal gemacht, und an Uns mittels gutächtlichen Berichts einzuschicken ist; solle weder dem Regierungspräsidenten, Vicepräsidenten, und Vicekanzler, noch Räthen frey stehen, Etwas zu ändern, sondern Falls Einer, oder der Andere bey näherer Nachsinnung von seinem abgestatteten voto vor Abschickung des Berichts, oder Ausfertigung des Schluß aus triftigen Ursachen abzugehen gemeynt wäre; solle derselbe es mit seinen Bewegursachen im vollen Rathe anzeigen, nöthigen Falls auch die Sache in Umfrage gebracht, dieser Vorgang umständlich protocollirt, und in erstattenden Berichte auch eingetragen, oder das von ihm eigends aufzustellende votum particulare, absonders beygeschlossen, überhaupt auch von den wohl überlegten Abschlüssen nicht ohne sehr erheb-

hebliche Ursache, und ohne Gegenwart des mehresten Theil derjenigen Räthe, welche solche veranlaßt haben, abgewichen werden.

XXXV §.

Solle eine hochbeträchtliche, und schwere Sache in Vortrag, und Berathung gebracht werden, die hauptsächlich Unsre Churfürstliche Hofkammer angeht, Gränzstrittigkeiten mit Benachbarten betrifft, oder von sonst wichtiger Consequenz seyn mag, ist dem Hofkammer-Collegio ausser dem, daß mit demselben ohnehin darüber jedesmal in Zubereitung des Geschäft zur letzten Deliberation unumgänglich communiciret werden solle, Nachricht davon zu ertheilen, und die Benennung einiger wohl erfahrnen Räthe aus dortigem Mittel zur Beywohnung zu gesinnen.

XXXVI §.

Eben so wollen Wir gnädigst, daß in solchen sowohl, als andern Vorfallenheiten, welche Uns, und Unsern Landen zum Nachtheile gereichen können, vor Vollziehung des Abschluß die Beschaffenheit unterthänigst berichtlich angezeigt, und das pflichtmäßige Gutach-

ten kürzlich beygefügt, sofort die höchste Approbation, oder sonst gutfindende Verordnung erholt werden solle.

XXXVII §.

Die Entwürfe der Berichte an Uns, oder Concepten, deren Verfügung vom absonderen Belange, sind in vollem Rathe zu verlesen, und das Lectum in Consilio durch den zu der Sitzung gezogenen Regierungs-Secretarium darunter zu setzen; übrige aber alsogleich vom Referenten, wenn einer in der Sache angestellt, vorderst, alsdann aber vom Regierungskanzler revidirt, und das Legit, vom Präsidenten auch das Expediatur beyzurücken, demnach solche unausgesetzlich zu ingroßiren, zu unterschreiben, und abzufertigen, von Niemanden aber unter Strafe der Suspension, und wenn es aus interessirten Absichten geschieht, der Cassation zu hinterhalten, und das Datum Concluſi unter das Concept so, wie das Datum Expeditionis vom Ingrossirten neben dasselbe, auch der Tag der wirklichen Abfertigung der Berichte auf das Mundum so, wie der gesammten Abfertigungen, von dem Expeditor in einem absondern Buche aufzuzeichnen.

XXXVIII §

XXXVIII §.

Damit auch die der Revision des Präsidenten, und Vicekanzlers untergeben werdenden Aufsätz eimmer den Rathsabschlüssen durchaus gleichförmig gefast werden, und wie fern etwa der Sinn derselben in dem Begrife der Fertigungen verfehlet worden, durch Vergleichung des Protocoll desto bequemlicher ermessen, der Irrthum, oder das Unrichtige hingegen darnach gebessert werden möge; solle immer mit der verschlossenen Tasche der Concepten auch besagtes Protocol genannten Directorio zugleich eingeliefert werden.

XXXIX §.

Die von den Partheyen, wenn sie auch noch so gering, und arm, oder von ihren Sachwaltern, und respective Abgeschickten anverlangt werdenden Audienzen, womit jedoch diese den Räthen, Referenten, und Commissarien ohne Noth nicht beschwerlich fallen sollen, haben dieselben leicht, bescheidentlich, und unentgeltlich zu verstatten, fort deshalben, noch auch sonsten unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, von den Partheyen, und in derselben Name einiges Geschänk bey Verhütung Unsrer Ungnade, und schwerer Ahndung anzunehmen.

XL §.

Da Wir zu Verhütung aller Conflictum Iurisdictionis, und daraus entstehender Hemm- und Verzögerung deren Geschäfte, oder sonstiger Mißhelligkeiten die Gränzen deren Obliegenheiten eines jeden Unserer Dicasterien, und Collegien durch absondere, jedem vorgeschriebene, und maasgebende Verordnungen bestimmt haben, ist darauf ohnabbrüchig fest zu halten, mithin in Fällen, wobey sich noch etwa deswegen einiger Anstand ereignen dürfte, eine Zusammentrettung oberwehnter Collegiorum zu veranlassen, und die Vereinigung eines Schlußes hierunter zu suchen; da sie aber sich dessen nicht vergleichen könnten, hat ein jedes seine Gründe absonderlich zusammen zu tragen, ad Manus unterthänigst einzusenden, und Unsre gnädigste Resolution darüber zu gewärtigen.

XLI §.

Nachdem Uns auch hoch daran gelegen ist, daß Unser Hauptarchiv in der vollkommensten Ordnung jederzeit sey, und die darinn gehörigen Urkunden in gutem Stande unversehrt erhalten, sohin bey jeden Vorfallenheiten der nöthig- und nützliche Gebrauch daraus gemacht wer-

werde, so haben Wir zwar a) die nachdrücklische Befehle allbereits gestellt, daß die ausser demselben befindlichen Documenten, und Acten jeder Orten, hinter welchen sie nur immer vorhanden, abgeholet, dahin gebracht, in die erforderliche Kästen, oder Schubläden eingelegt, und mit den indicibus, & repertoriis verglichen, auch diese, wie fern sie allenfalls unvollständig sind, vordersamst ergänzt, und pflichtmässige Obsorge getragen werde, damit nichts davon zertrennt, vielweniger verlohren gehe, am allermindesten aber von Jemand irgend veruntreuet werde; Wir ertheilen aber hiemit Unsrer Regierung noch den Auftrag ins besondere, dieselbe solle b) neben den beeden angestellten Archivariis sich Alles Dieses fleißig angelegen seyn lassen, und diesen hierunter allen Beystand leisten, auch hierüber die jezuweilige Erkundigung einholen, und überdieß c), daß die Sachen, worinn es auf Unsre Hochheit, Regalien, Befugnisse, und Rechte, dann die Gerechtsame der Städte, Märkte, und Communen, oder der Gränzen ankömmt, oder sonst nur vermuthlich ist, es möchte einige Nachricht, oder dienliche Auskunft von dem Archiv, und dessen brieflichen Urkunden zu erholen seyn, dessen

sen Vernehmung nimmer vorbey gegangen, es auch alsdann seinen Bericht unverlängt, und als oft nöthig ist, die Abschriften, oder Auszüge der einschlägigen Urkunden forderſamst einzuschicken, auch nach Bewandtniße der Umstände seine gutächtliche Meynung, Anmerkungen, oder sonst nützliche Nachrichten beyzufügen schuldig seyn solle; massen Wir dann d) zu mehrerer Erleichterung in dem ganzen Einrichtungsgeschäfte sowohl, als Beförderung dessen schleiniger Berichtserstattungen ofterſagtem Archiv einen Kanzlisten, welcher eine gute Handschrift führet, unter der Auflage, zugegeben haben, daß e) er gleichwohl, so oft alldorten nichts Sonderliches zu thun ist, sich auf der Kanzley zu den gesetzten Stunden mitverwende.

XLII §.

Weil im übrigen die Dienstſtellen fast bey allen Collegien, Kanzleyen, Aemtern, und andern Plätzen allzu häufig übersetzt sind, hat die Regierung nicht nur ex officio auf deren Verminderung, und dahin bezielende Vorschläge bedacht zu seyn, sondern auch im begebenden Erledigungsfalle jedesmal derſelben berichtlicher Anzeige pflichtmäßig beyzufügen, ob die anderweitige

weitige Besetzung nothwendig, oder mit einer andern füglich zu vereinen, und die Besoldung einzuziehen räthlich sey.

XLIII §.

Würde aber bey dem Regierungs-Dicasterio selbst eine Vacatur sich zutragen, und von Uns das unterthänigste Gutachten über die Eigenschaften der Candidaten gnädigst erfordert werden, so sind dieselben im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierinn die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach deren Mehrheit der Bericht zu erstatten.

XLIV §.

Was hingegen die Pflichten, welche dem Kanzley-Personali nachzusetzen obliegt, anbelangt, haben Wir bereits in der neuesten Hofrathskanzleyordnung, den bey nur erwähntem Dicasterio bestehenden Secretariis, Registratoren, und Kanzlisten umständlich, und so hinreichend ertheilt, daß Wir auch einem jeden desselben zu gleichmäßiger Befolgung überhaupt angewiesen haben wollen, und fügen nur besonders dieses, als viel die Regierungssecretarien betrift, noch hinzu, daß, a) gleichwie dieselben

in

in Führung der Protocollen umzuwechseln haben, jeder auch schuldig seyn solle, sich der nach sothanem Protocolle zu fertigen treffenden Berichten, Befehlen, Decreten, und anderer Aufsätze sich jederzeit inner den ersten drey Tagen zu entledigen, und zur Revision an die erwähnte Behörde unfehlbar zu befördern, und,

b) wenn einer mit Tode, oder sonst abgeht, und dessen Stelle andurch verlediget wird, niemal ein anders Subiectum, als welches gute Studia besitzt, im Kanzley-Stylo erfahren, und zu guten Aufsätzen geschickt, auch eine lesbare, und saubare Handschrift führt, dazu vorgeschlagen werden solle.

XLV §.

Angehend die Registratoren, so haben Wir zwar durch Unsre Hofkammer zum verwahrlichen Aufbehalt der Acten, und Urkunden dieses Collegii ein raumliches Gewölb aus- und mit genugsamen Kästen dazu versehen lassen, es ist aber denenselben besonders einzubinden, daß vorderst

a) Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, unter die Regierung München unmittelbar gehörige Gerichte in ihren unterschiedenen Plätzen ordentlich eingerichtet, die besagten Kästen numerirt, und

b) Die

b) Die Vorwürfe hauptsächlich in nachstehende fünf Classen ordentlich ein- und diese hinwiederum öfter abgetheilt werden:

In dem ersten Theile.

1 Die Regalia.
2 Feudalia.
3 Landstags und - Landschaftssachen.
4 Hofmarchssachen.
5 Kreißsachen.
6 Ecclesiastica.
7 Leibeigenschaft, und dergleichen.
8 Forestalia, Beholzigungsrechte, und Jagdgerechtigkeiten.
9 Fiscalische Sachen.

In dem zweyten Theile.

1 Werbungen.
2 Militärische Verordnungen.
3 Reichs- und Türkensteuer.
4 Contributionen.
5 Landsteuer.
6 Hofanlagen.
7 Fouragelieferungen, Concurrenzgelder, Kriegsfrohnden, und dergleichen.

In dem dritten Theile

1 Censualia.

2 Emphiteutica.
3 Bastartfälle.
4 Zehendsachen.
5 Abzug, oder Nachsteuer.
6 Salarien.
7 Mauthwesen, und Commercialsachen.
8 Scharwerken.
9 Frevelsachen.
10 Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser.
11 Pupillen, und Vormundschaften.

In dem vierten Theile.

1 Bedienungen.
2 Städte, Märkte, Gerichte, und in selbige einschlagende Ortschaften.
3 Zünften.
4 Feld- und Gränzscheidungen,

In dem fünften Theile.

1 Allgemeine Landespoliceysachen.
2 Stadtmünchnerpoliceysachen ins besondere
3 Maas und Gewicht.
4 Früchtsperrungen.
5 Fabrik- und Manufacturensachen,
6 Paßporten.
7 Judentoleranz.
8 Wasenmeistereyen ꝛc.

c) Alle diese, und mehr andere sich ereignende Vorwürfe betrefende Schriften, alsbald einige, obschon noch wenige, zusammen kommen sollen sogleich geheftet, rubricirt und in die bestimmten Fächer eingelegt werden, damit jedesmal, so oft nur ein Verfolg einlangt, und die Nachschlagung der ergangenen Vorakten dazu erfordert wird, solche ohne Aufenthalt, oder Hemmung der Berathschlagungen auf der Stelle in den Rath gegeben werden können, und deßhalben

d) Solle alle Tage wohl nachgesehen werden, daß, wenn die Kanzlisten eine Sache ge: oder abgeschrieben, selbige auch durch den Expeditor in das über die Abschickungen verführendes Tagbuch richtig eingetragen seyn wird, ihnen die völlige Acten unverzüglich eingehändiget werden, sodann

e) Keine Actenstücke ohne schriftliche Bewilligung der Regierung, oder Vorwissen des Vicekanzlers Jemanden mitgetheilt, und zur Einsicht gegeben, und

f) Wenn dieselben zu Folge eines Rathschlußes einem Mitgliede zu Erstattung des Vortrag daraus, oder sonst nöthigem Gebrauche auszustellen sind, dagegen jederzeit ein von

ihm eigenhändig unterschriebener gedruckter Revers eingezogen, und hinterlegt werde. Nachdem aber ist es

2) Unsrer beständigen Willensmeynung gemäß, daß bey Abgang Eines, oder des Andern zu der eröffneten Stelle ein so anders Subiectum, welches nicht lediglich mehrere Jahre mit blossem Schreiben auf der Kanzley sich abgegeben hat, in Vorschlag gebracht, sondern ein solches, welches mit guten studiis, und einer natürlichen Fähigkeit, und Verstande von Unterschiedenheit der Sachen, oder ihrem Umfange, und Zusammenhange zu ertheilen begabt ist, und in Fällen so geschwinde, und fertige Auskunft von den Acten, Urkunden und Schriften zu geben, als solche zu sondern, und angehörige Orte zu tragen, zu verwahren, und zu finden weis.

XLVI §.

Damit nun diese Unsre allhiesige Oberlandsregierungsrathsordnung, und Instruction nicht allein genau erfüllt, sondern auch von den übrigen ihr Untergeordneten sich darnach geachtet werde, solle sowohl jedem Rathe dieses Collegii ein Exemplar davon zugestellt, als auch den hiesigen Stellen, und den Regierungen zu Straubing, Burghausen, und Amberg die erforderlichen Abdrücke nachrichtlich mitgetheilt werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

Monat Ao. 1780.

ad pag. 50.

Näme der Oerter.	Geburten.				Veränderungen.														Todfälle.				Anmerkungen.			
	Ehlich.		Unehlich.		Käufe.		Tausche.		Schankungen.		Letzte Willen.		Heurathen.		Vergleiche.		Austräge.		Männlich.		Weiblich.		Böse Leute.	vacirende Dienstboten und andere.	Schlufwinkel u. Hehler.	Verdacht.
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.				

Neue
Hofrathsordnung
sammt beygefügten
Anmerkungen.
In soweit Sie sich in Rücksicht
auf das
Churfürstliche Revisorium
und die
Unter-Regierungen
abgeändert befindet.
Vom Jahr 1779.

Der Unterzeichnete hat das gedruckte Be-
D 3 schäf-

Einleitung.

Die besondere von andern Ländern in vieler Rücksicht verschiedene Staatsverfassung von Baiern würkte auch auf die Justitzverfassung derselben, und verursachte, daß die Justitz in Baiern theils durch Churfürstliche Dicasterien, die von den Bairischen Regenten in der einzigen Absicht, um die Justitz-Verfassung in gutem Zustand zu erhalten, errichtet wurden, theils durch untergeordnete Aemter, theils auch durch die Stände in ihren Hofmarchs-Burgfrieds, oder angewiesenen Districten verwaltet wurden.

Gegenwärtige neue Hofrathsordnung wurde nicht nur dem Hofrathe in München, sondern auch dem Revisorio und den Unterregierungen zur genauesten Be-

obachtung vorgeschrieben, und weil die verschiedene Verfassung derselben auch einige Aenderungen nöthig machten; so wurden diese in den Anmerkungen erläutert.

Es ist hier der Ort nicht die innere Verfassung der Justiz-Dicasterien, und anderer mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit begabten Churfürstlichen Aemter, die innere Beschaffenheit und Gränzen der ständischen Gerichtsbarkeit in Herrschaften, Hofmärken, Städten, Märkten u. d g. endlich die Gränzen und Stuffen der verschiedenen Instanzen zu bestimmen: nur das muß ich noch anmerken, daß das hohe Revisorium: und der Hofrath in München, die Unterregierungen aber zu Straubing, Burghausen und Amberg ihren Wohnplatz haben. *

*) Eben deswegen ließ ich auch die Churfürstlich gnädigste Verordnung, wie sowohl die Gerichter des aufgehobenen Rentamtslandshut unter die übrige Rentämter München, Straubing, und Burghausen vertheilt wurden, wieder abdrucken.

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß, und churfürstliche Gnade Jedermann zuvor.

Da wir jederzeit die Handhabung, und Beförderung der Justitz, und in der Folge die Abstellung, und Verhinderung unförmlicher, unnöthiger, kostbarer, und muthwilliger Processe für einen der wichtigsten Gegenstände Unsrer landesfürstlichen Obliegenheit angesehen, und mitbey in reife Ueberlegung genommen haben, daß hievon ein allgemeiner Nutzen, oder im Gegentheile ein großer Schaden für Unsere liebe und getreue Unterthanen abhange, so sind wir huldreichest bewogen worden, den bösen Quellen eifrig nachspühren zu lassen,

woraus bisher erwähnter Nachtheil geflossen ist.

Wie Wir nun verläßig berichtet sind, daß theils die übermäßige Anzahl der Advocaten, theils das unförmliche, oder übereilte Verfahren der bey einigen Untergerichten zur Justitzpflege angestellten, und in den Landrechten, und Gerichtspraxis nicht genugsam bewanderten Beamten, theils endlich die unbändige Streitsucht, und der große Muthwillen einiger Parteyen, und ihrer Anwälde die wahre Ursache hievon sind, so können Wir dieses Unwesen ohne Verletzung Unsrer aufhabenden theuersten Regentenpflichte mit gleichgültigen Augen nicht ansehen, sondern verordnen, und wollen hiemit zum Voraus

1. sämtliche Unsere Unterthanen ohne Ausnahme, sonderbar aber die gerichtliche Haupt- und Nebenpersonen, nicht

nicht nur auf die genaue, und überhaupts von allen unerlaubten Nebenabsichten weit entfernte Justitzverwaltung, und strenge Befolgung der in Unserm Codice iudiciario deutlich vorgeschriebenen Maasregeln gemessenst angewiesen, zugleich aber auch jenes wiederhollt haben, was im 2. Cap. 2. §. ersagten Codicis von den Pflichten eines jeden Richters verordnet ist. Welcher Richter sich also unterfangen wird, Unsere liebe, und getreue Unterthanen auf was immer für eine Art zu bedrucken, Geld, oder Geldswerth von ihnen zu erpressen, oder aber einige Schrankungen entweder selbst anzunehmen, oder von den Seinigen, oder aber andern Personen, unter was immer für einem Vorwande, und zu was immer für einer Zeit annehmen zu lassen, der solle ohne weiters es möge in Viel, oder Wenig bestehen, empfindlichst gestraft, und, wenn das Verbrechen groß, oder öfter geschehen

hen ist, wohl gar cassirt werden. Würde sich aber, wider Verhoffen, der Fall ereignen, daß sich dieses dem Staate höchstnachtheilige Vergehen Einer der jenigen, die Andere hievon abzuhalten, und mit einem guten Beyspiele vorzuleuchten von Amts wegen verbunden sind, zu Schulden kommen lassen, der wird ohne weitere Rücksicht seiner Würde, und Standes nicht nur cassirt, sondern auch noch überdas Andern zu einem warnenden Beyspiele sonderbar gestraft werden. Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Collegien, sonderbar aber Unsrer Oberlandesregierung, und Revisorio, daß sie auf dergleichen landschädliche Leute ihr unverrücktes Augenmerk richten, sohin über ihre Vergehungen ohne Rucksicht ihres Stands, und Würde sowohl auf Anrufen der Partheyen, als auch von Amts wegen eifrigst inquiriren, und sie im Betretungsfalle nach aller Schärfe bestrafen,

sen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände Uns selbst hievon die pflichtmäßige Anzeige machen sollen, damit Wir gegen sie mit der wirklichen Cassation verfahren lassen mögen. Wir verordnen weiters, und wiederholen hieher

2 Was wegen der übermäßigen Anzahl der Advocaten in Betref ihrer sowohl, als der Stadt und Landprocuratoren Aufnahme, und Prüfung in der neuesten Hofrathsordnung im 3 Artickel, und 15 §. mit Mehreren versehen ist, und befehlen hiemit gnädigst, iedoch ernstlich, daß hinfür in Gemäßheit erwähnten Codicis iudiciarii Cap. 2 §. 5. keine Stuhlschreiber, Supplicisten, und Winkelagenten mehr geduldet, sondern gegen sie mit geschärfter Strafe verfahren werden solle. Da zu einer guten Justitzpflege nicht nur geschickte Advocaten, und Procuratoren, sondern auch

3 Tüchtige Verwalter derselben nothwendig sind, so haben Wir auch hierinnfalls in der, Unsrer Oberlandes-regierung vorgeschriebenen Instruction die erforderliche Verfügung gemacht, und versehen Uns auch zu Unsren sämmtlichen Ständen, und Unterthanen gnädigst, daß sie gleichfalls tüchtige Beamte um so mehr anstellen werden, als sie ihre den Partheyen schädliche Verhandlungen, und strafbare Vergehungen werden zu verantworten, und hiefür zu haften haben. Damit aber auch für die Zukunft den vielfältigen Beschwerden über Partheylichkeit, Uebereilung, oder Verzögerung, und überhaupts über rechtswidriges Verfahren der bey den ersten Instanzen aufgestellten Richter abgeholfen, und Unsre Justitzdicasterien, sonderbar das Reuisorium, mit doppelter Arbeit nicht ferners belästiget werde, so wollen Wir erwähnte Untergerichte auf die

pünktliche Beobachtung Unsrer bereits ausgefertigten gnädigsten Verordnungen, vorzüglich des 3 Cap. 3 §. Codicis iudiciarii, huldreicheſt, und mit Nachdruck angewieſen, und wiederholter befohlen haben, daß die bey allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr ſchriftlich, wie es bisher aus Sportelſucht gemeiniglich geſchehen iſt, ſondern mündlich mit perſönlichem Vorſtande beeder Theile kurz zum Protocolle inſtruirt, dasſelbe von ihnen, wenn ſie des Schreibens kündig, wenn ſie aber nicht ſind, von ihren Anwälden unterſchrieben, ſofort nach der Vorſchrift der Rechte verbſcheidet werden ſollen. Von dieſer Regel ſollen nur zween Fälle ausgenommen ſeyn, wenn nämlich die Partheyen ſelbſt die ſchriftliche Inſtruction ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und beſondere Umſtände einen ordentlichen Schriftenwech-

sel heischen würden. Wir gebieten hiemit ferners, daß auch bey Unsern Justitzdicasterien in geringen Injurien- oder andern Händeln, sonderbar, wenn die Hauptsumme, oder der Werth derselben nicht über hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern gleich nach eingereichter Klagschrift eine Commission unter den Theilen angesetzt, und hinnach gleichfalls summarie behandelt werden sollen. Es haben daher Unsere sämmtliche Justitzdicasterien auf die genaue Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung unabweichlich zu halten, und bey Befund eines, oder andern Mangels alsbaldige Abstellung, und Verbesserung schleunigst zu verfügen. Wir haben zwar schon

4 In mehr gedacht Unserm Codice iudiciario Cap. 15 §. 3 Num 6 geordnet, daß die Appellation, oder Revision

vision von geringen Händeln unter fünfzig Gulden am Gelde, oder Geldswerthe ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinnsen, und mit Ausschluß der jurium incorporalium, oder anderer Sachen, die nicht leicht in Anschlag gebracht werden mögen, nicht statt haben solle. Gleichwie aber einige Jahre her die streitsüchtigen Partheyen, und ihre muthwilligen Anwälde über alle auch sehr geringe Händel alle Instanzen durchgeloffen, ja sogar jetzuweilen bey Unsrer höchsten Stelle selbst mit ungegründeten Vorstellungen dem ächten Verhalt der Sachen eine ganz andere Wendung zu geben in der sträflichen Absicht versucht haben, um hiedurch die ihren Gegentheilen gebührende rechtliche Hilfe entweder auf lange Jahre zu hintertreiben, oder die Vollstreckung des abgefaßten Urtheils vollends zu vereiteln, so setzen, und ordnen Wir, daß künf-

tighin, und zwar vom Eintritte an des nächst folgenden Weinmonats von geringen Händeln unter drey hundert Gulden am Gelde, oder Geldswerthe, und ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinnsen, dann der Gerichts- oder anderer Kösten, wenn schon zween gleichförmige Sprüche ergangen, wenn sie hingegen ungleich ausgefallen sind, unter ein hundert Gulden die Appellation zu Unserm Oberappellations- oder Revisionsgerichte als der letzten Instanz nicht mehr statt haben solle. Wenn dagegen von einer Regierung zu Unserm Hofrathe appellirt werden will, so bestimmen Wir die Summe gleichfalls auf hundert Gulden, und nehmen hievon jederzeit den einzigen Fall aus, wenn von einem Theile klar bewiesen werden könnte, daß sein ganzes Vermögen nur in eben besagten Summen bestehe. Damit hiernächst auch

5. Der

5 Der allzugroßen Streitsucht einiger Partheyen, wie auch dem Muthwillen, und der Gewinnsucht der Anwälde die erfoderlichen Schranken gesetzt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Parthey ohne Unterschiede, die Reuisionem actorum sucht, im Falle gegen sie bey Unsrer Obersten Justitzstelle entweders durchgängig, oder nur in gewissen Puncten sententia confirmatoria ausfallen sollte, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbenzgelder, und zwar von zehen bis auf sechzig Thaler, ad fundum Pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter obersten Justitzstelle in der Erkanntniße ausgeworfen, sofort nach geschehener Publication den Vorstehern erwähnten fundi von der

andictirten Summe Nachricht ertheilt werden solle. Ueberdas sind auch jene Partheyen, und sonderbar ihre Anwälde, die entweder aus blossem Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder actenwidrige Vorstellungen reuisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Cassationsstrafe unnachläßig zu belegen. Sowohl diese Straf- als Succumbenzgelder sollen gleich auf der Stelle, oder längsteins inner vier, und zwanzig Stunden von Zeit der verkündigten Erkanntniße bezahlt, außer dessen aber executiue eingetrieben, und an die Gehörde eingeschickt werden. Wir wollen zwar noch ferners

6 Den betrangten Partheyen in casu protractae, vei denegatae Justitiae in Gemäßheit Unsers Codicis iudiciarii Cap. 16. §. 4. den Recurs von den Justitzdicasterien an Unsre höchste Person keineswegs sperren, Wir werden aber auch gegen alle jene Denunzianten, die Uns mit ungegründeten, respectswidrigen, oder muthwilligen Beschwerden zu behelligen sich unterstehen werden, nach Befund, und ohne Unterschied der Personen mit ergiebigen, und den Umständen angemessenen Geld = und andern Strafen unnachsichtlich fürschreiten lassen. Es ist nicht minder

7 Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß auf die wegen den Streitkösten in Cap. 17 §. 4. Codicis iudiciarii gemachte Verordnung streng gehalten, und erdeute Kösten nicht so leicht mehr compensirt werden sollen. Wir befehlen ferners, und

8 Unsren sämmtlichen Justitzstellen gnädigst, und ernstlich, fleißig darauf zu sehen, ob die Advocaten, und Procuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob sie hiermit die Partheyen nicht übernommen haben. Sollten sie den Tax nicht beysetzen, oder ein Uebermaas gebrauchen, sind sie im ersten Falle um Einen Rthlr. ad cassam sportularum, und im zweyten noch schärfer zu bestrafen. Falls sie sich aber unterfangen würden, weniger an Taxgebühren, als sie empfangen haben, beyzusetzen, oder unter einem andern Vorwande von den Partheyen Geld zu erpressen, um hierdurch die Taxen von den Schriften vermindern, so hin ihre unerlaubte Gewinnsucht desto füglicher verkleistern zu können, oder wohl gar sie zum Processiren zu reitzen, und aufzuhezen, so sind sie auch mit einer desto empfindlichern Geld- Arrest- Suspensions- und

nach Beschaffenheit der Umstände mit der Cassationsstrafe sowohl von Amts= wegen, als auf Anrufen der Partheyen zu belegen. Und weil Wir es für über= flüßig ansehen, daß zum Beyspiele pro maturanda sententia, oder daß der Un= terrichter zu Abgebung der rationum de= cidendi, und Einsendung der Acten arctiret werden möchte, förmliche Anlan= gen verfaßt, und hiefür den Partheyen der große Tax aufgerechnet werde, so wollen und ordnen Wir, daß hinkünftig in diesem Stücke nur Sollicitationsnoten auf einen ganzen Bogen Papier ge= macht, hierinn nur folgende Formalien zum Beyspiele: **Zum Churfürstl. Hochlöbl. Hofrathe in München unterthänigst gehorsamstes** Monito= rium **in Sachen** N. N. contra N. N. in puncto Debiti, nunc pro maturanda Sen= tentia gesetzt, und für die Taxgebühr nicht mehr, als Sechs Kreutzer genommen,

sofort diese Monitoria den Acten beygeheftet werden sollen. Uebrigens, und da bisher

9 Jenes, was in öfters ersagtem Codice iudiciario Cap 5. §. 8. Num. 9. von Bestellung der Mandatarien gebothen ist, gar selten vollzogen wurde, so wollen Wir diese Verordnung nochmal, und ernstlich erneuert, und Unserm Reuisorio hiemit aufgetragen haben, daß dasselbe die Vernachläßigung derselben jederzeit mit Nachdruck ahnten solle.

Unser Landesfürstlicher höchster Befehl ist es demnach, daß diese Unsre gnädigste Verordnung bey Unserm Hofrathe, und Unterregierungen sämmtlichen Advocaten in Pleno verkündet, und sie in Unsren Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz, dann all andern dazu gehörigen Ländereyen gehorsamst befolgt, sohin sowohl für das Vergangene,

gene, als für das Zukünftige unausgesetzt darauf gehalten, sofort auch die untergeordneten Obrigkeiten von den obern erforderlichen Falls jederzeit mit Ernste, und Nachdruck hierauf angewiesen werden sollen. Gegeben am 16. des Aerntemonats 1779.

Carl Theodor Churfürst mppr.

L.S.

Vt. B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer, churfl. Rath, und geheimer Sekretär.

I. Artickel.

Von Bestellung, und Verpflichtung des Hofrath.

I §.

Es wollen Seine churfürstliche Durchleucht jederzeit Dero Hofrath mit einem ansehnlichen, und zu solcher wichtigen Stelle geschickten Präsidenten, Vicepräsidenten, und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren, und Adelichen, auch graduirten, oder sonst gelehrten, sonderbar in Rechtssachen wohl erfahrnen, frommen, und ehrlichen, der wahren catholischen Religion zugethannen Persohnen guten Namens, und Herkommens besetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben seine Fähigkeit bewiesen hat, dahin kommen lassen. Wenn es daher auf die Anstellung eines Hofraths ankömmt, so sind die Eigenschaften eines Candidatens im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hier die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach der Mehrheit derselben der Gutachtungsbericht zu erstatten. (*)

(*) Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet ist, solle auch bey dem

Reuisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden; dahingegen jenes, was in diesem, und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, bey ersagtem Reuisorio keinen Angang findet, weil daselbst kein Kanzler angestellt ist. Da diese Stelle die höchste, und letzte Justitzinstanz ist, so werden Seine Churfürstliche Durchleucht bey Bestellung derselben auf lauter solche Subjecta, die bereits bey andern Collegien mit Ruhme gedient, und sich bey dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Director des Reuisorii die vices Praesidii zu vertretten hat, so hat es mit ihm sowohl bey diesen, als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beschaffenheit wie bey dem Hofrathspräsidenten; welches auch bey den Vicedomen auf den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Vicestadthalter zu Amberg zu beobachten ist.

II §.

Gebührt in den Rathsversamlungen dem Präsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschlus, die Eröfnung, Vertheilung der Arbeiten und Direction, auch dessentwegen von al-

len Räthen in Amtssachen der Gehorsam, und schuldige Respect; wohingegen er auf die Räthe eine fleisige Obsorge zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche, und Uebertrettungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren, und Würden nach der Gebühr, und dem Herkommen gegen Jedermann zu beschützen, und überhaupts auch sich gegen sie mit Achtung, und Bescheidenheit zu benehmen hat. Es solle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Errinnerung ad Acta gesetzt, und er hiedurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Partheyen selbst nicht prostituirt, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt, oder zu Hause eröfnet werden.

III §.

In seiner Abwesenheit solle dessen Amt durch den Vicepräsidenten, so ferne einer aufgestellt ist, vertretten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präsidenten für einen Theil des Vorstand mit zu halten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident, und Kanzler in der Unterschrift mit beyzusetzen, wie auch alle Vorstandsberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn

sie

sie anwesend, zu unterschreiben sind. Es gebührt aber ihm Vicepräsidenten in Anwesenheit des Präsidenten weder die Eröfnung, noch die Austheilung der Acten. (*)

(*) Weil sich weder bey dem churfürstlichen Reuisorio, noch den Unterregierungen ein Vicepräsient befindet, so cessirt daselbst dieser Paragraph.

IV §.

Wiewohl in Zukunft das sämmtliche Kanzleypersonale unter dem Pleno zu stehen hat, so gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufsicht über die hiebey vorkommenden Geschäfte, und in den übrigen Rahtssachen nebst dem Präsidenten, und Vicepräsidenten die Condirection, wie nicht weniger in Abwesenheit des Präsidenten, und Vicepräsidenten wenn sie sich nämlich anßer dem Rathe befinden, die Praesentation, Eröfnung, und die Benennung der Commissarien für jene Session. In dieser Verrichtung solle er von Niemand gehindert, sondern von dem gesammten Rathe respectirt, und demselben die schuldige Folge geleistet werden. (*)

(*) Bey dem churfürstlichen Reuisorio ist weder ein Kanzler, noch eine förmliche Kanzley, es cessirt also hiebey dieser Paragraph gleichfalls.

V §.

In Abwesenheit des Präsidenten, und Vicepräsidenten hat der nächst vorsitzende Rath auf der Ritterbank die Umfrage, und den Beschluß zu thun, er solle sich aber jedennoch der Eröfnung, Präsentation, Austheilung, oder weitern Direction anderst nicht anmassen, es seye dann nebst dem Praesidenten, und Vicepräsidenten auch der Kanzler mit abwesend; in diesem Falle solle der ersagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Praesidii, und der von der Gelehrten die des Kanzlers vertretten. Es befehlen aber Seine churfürstliche Durchleucht höchst Dero Hofrathsvorstande gnädigst, daß er zugleich nicht abwesend seyn, und mit fleisiger Frequentirung des Rath den Räthen mit einem guten Beyspiele vorgehen solle.

(*) Es solle hinführo bey dem Reuisorio in Abwesenheit des Director so gehalten werden, daß allezeit der vorsitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Praesidium führen, so hin sowohl die Präsentation, als Eröfnung, Umfrage, und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Ansagung außerordentlicher Sessionen sich mit dem

ältern Rathe auf der gelehrten Bank unterreden solle.

VI §.

Ein jeder, der in den Hofrath aufgenommen wird, solle hinführo in der öffentlichen Rathssessionnicht nur das catholische Glaubensbekenntniß ablegen, sondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürstlichen Durchleucht, als regierenden Chur- und Landesfürsten getreu, gewärtig, und gehorsam seyn wolle, wie auch den hiesigen Churlanden, und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen, und Leuten dieses Churfürstenthums ihre rechtmässigen, und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten, und Erklärungen beschützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Churfürstenthums dem Mindesten sowohl, als dem Mehresten getreulich rathen, und das Beste thun werde, was ihm sein Gewissen, Pflicht, und Verstand weisen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verschweigen, und im Gerichte keiner sonderbaren Parthey anhangen, oder ihr zu gutem einen Beyfall

fall suchen, auch die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geistliche oder weltliche Personen angehen. Daß er endlich, alles getreulich, und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundschaft, Forcht, Neid, noch eine andere Ursache, oder Beweggrund ansehen, sondern Gott, und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um seine sämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Parthey, noch von jemand andern eine Schankung, oder Versprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle. (*)

(*) Den Revisionsräthen, die schon vorher in andern Churfürstlichen Collegien als würkliche Räthe gestanden sind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

VII §.

Damit aber diesem allem nachzuleben desto weniger einige Hinderniß im Wege liegen möge, so sollen die Hofräthe weder Innländern, noch Ausländern mit Pflichten, Diensten, bestimmten, oder unbestimmten Solde, oder einigen Gnadengehalte verwandt seyn, sich

auch

auch ohne besondere gnädigste Erlaubniße keiner Vormundschaft, Curatorie, ausgenommen bey Anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths Kindern, und Wittwen, einiges Beystands unterziehen, viel weniger mit den Partheyen selbst, oder ihren Advocaten, Agenten, und Gewalthabern verträulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bey Vermeidung wirklicher Cassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften stellen; überhaupts sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides, und desselben schweren Verantwortung vor Gott, und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern, darwider von keinerley Ursache wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als außer demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertretter seines Amtes gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Seine Churfürstliche Durchleucht gelangen lassen. Hienächst befehlen Höchstdieselben, daß sich kein Hofrath bey Verlurst seiner Stelle

ohne

ohne gnädigste Verwilligung verehliche, und verhoffen auch mitbey, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzu großen, und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht, oder Mißtrauen gegen ihn erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüßiget werde.

II. Artikel.

Von dem Range der Hofräthe in dem Rathe, und außer demselben, und von ihren übrigen Vorzügen.

I §.

Gleichwie der Hofrath in die sogenannte Gelehrte- und Ritterbank abgetheilt ist, so bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präsidenten rechten, diese aber zur linken Hande sitzen solle.

(*) Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürstl. Reuisorio, wie auch bay den Regierungen zu Burghausen, und Amberg den Sitz

Sitz zur rechten Hande hergebracht hat, so solle es dabey noch ferner verbleiben.

II §.

Auf beeden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders sonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber solle der bisher übliche Unterschied zwischen wirklichen Churfürstlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, die mit dem Kammerschlüssel nicht begabt sind, sitzen, und endlich der Ritterstand, und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie sie nach und nach verpflichtet, und angestellt worden sind, auf einander folgen. (*)

(*) Bey dem Reuisorio wollen Seine Churfürstliche Durchleucht noch ferners den Rang sowohl mit der Seßion, als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wissen, so zwar, daß allzeit der später angestellte dem ältern nachsitze, wenn jener gleich in einem Collegio eher verpflichtet worden ist.

III §.

Nachdem sich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer Jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, so gebührt demselben jederzeit auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz; welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten ist. (*)

(*) Dieser Paragraph findet bey dem Churfürstlichen Reuisorio, und den Unterregierungen keinen Angang.

IV §.

Bey Conferenzen, Commißionen, Deputationen, wo aus verschiedenen Collegien Räthe zusamm geruffen werden, sollen die Oberlandesregierungs- und Revisionsräthe voraus, und nach ihrem Alter sitzen, nach diesen gebühret den Hofräthen der Vorsitz, und endlich nach diesen haben die Hofkammer- und andere Räthe nach ihrem Alter Platz zu nehmen.

V §.

Außer den Rathsversammlungen sowohl bey öffentlichen, als Privatzusammenkünften hat es bey dem bisherigen Regulativo sein Bewen-

den,

den, daß die Hofräthe mit andern Churfürstlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denen, wenn sie Kämmerer, Grafen, oder Baronen sind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Ritterbürdigen Adel sind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinnfalls im Jahre 1766 ergangene widrige Resolution hiemit aufgehoben seyn solle.

VI §.

Haben sich die Hofräthe all jener Vorzüge und Freyheiten zu erfreuen, die allen Churfürstlichen Räthen überhaupts sowohl in den Landrechten, als durch besondere gnädigste Verwilligungen eingeräumt sind.

VII §.

Daferne einer der Hofräthe seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur die Titulatur, und der Rang, sondern auch alle übrige der Hofrathsstelle anklebende Vorzüge von selbst hinweg; es sey dann, daß sie ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich vorbehalten werden.

III. Artickel.

Von denen zu dem Hofrathe gehörigen Sachen.

I §.

Sollen in dem Hofrathe alle, und jede Sachen, die in das Justitzwesen einschlagen, und entweder per modum simplicis querelae, aut appellationis, vel commissionis specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweders die Unzulässigkeit, oder ein Mangel erscheint, so solle man im ersten Falle keinen Proceß gestatten, sondern die Partheyen von der Faust abweisen; im zweyten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß sie noch vor der weitern Communication den Abgang ersetzen sollen. (*)

(*) Dieser Paragraph hat bey dem Churfürstlichen Revisionsrathe, so viel den viam simplicis querelae belangt, nicht statt.

II §.

Es solle jedoch Niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unterregierungen,

rungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es sey dann, daß daselbst die Justitz geflissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen, oder abgerufen werde; wie solches Seine Churfürstliche Durchleucht sowohl von Landherrschafts wegen, als Vermög der erklärten Landsfreyheit zu thun allerdings zusteht. Es soll aber auf jenem Falle, wenn aus den eingesandten Acten eine geflissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Justitzverweigerung zu ersehen ist, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Parthey zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Churfürstliche Unterregierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle berichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus gegen sie die Gebühr verfügt werden möge.

III §.

Weil dem Churfürstlichen Hofrathe die Jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Criminalfällen beygelegt ist, so sind daselbst alle jene Malefitzsachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter

die des Malefitzes berechtigten Stände gehören, oder in das forum militare einschlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, solle ohne weitere Anfrage, auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Execution gebracht werden. Die Malefitzsachen sollen unter die geschickten Räthe zur Instruction ausgetheilt, und nach dem Schluße derselben andern zum Referiren übergeben, sofort statt eines Bannrichters die Execution hier in München dem Stadtoberrichter, der sich dieses Geschäftes in Person unentgeltlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichtsschreiber, oder Falls kein Gerichtsschreiber, oder anderer Churfürstlicher Beamter im Orte vorhanden ist, einem nächst angelegenen, dem deßwegen die Reisekösten zu paßiren sind, übertragen werden. Es sollen auch die Malefitzsachen vor andern, sonderbar aber, wenn einige Personen im Arreste sitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle sich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zu Laste würde kommen lassen, solle er das erstemal von dem Vorstande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er sich aber diese Ahndung nicht zur Gewarnung seyn

läßt,

läßt, das zweytemal seine Fahrläßigkeit zur Bestraffung höchster Orten angezeigt werden. Seine Churfürstliche Durchleucht behalten sich in Criminalfällen nichts bevor, außer was in das Jus aggratiandi einschlägt, dessen sich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlassung, noch Milderung der einmal erkannten malefitzischen Strafe, es sey gleich am Gelde, Gute, Leibe, oder Ehre in via gratiae einiger Weise anzumassen, viel weniger dieses denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu gestatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweisung bey Innländern nicht mehr in Uebung, die Ausschaffung der Ausländer aber ohne das Juris ist, so darf bey diesen von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erholtem Hofrathconsense verfahren werden. Es stehet auch dem Hofrathe frey, auch ohne Begrüssung der Unterregierungen, ungeachtet sie ihm in Criminalsachen nicht subordinirt sind, bey Innländern die Verweisung aus einem Regierungsbezirke zu dictiren. An Orten, wo die sogenannte Recht- und Urtheilsprecher noch Herkommens sind, wird es zwar, wenn nicht selbst gutwillig davon abgestanden wird, noch ferners dabey gelassen; Seine Churfürstliche Durchleucht gedenken aber auch von

der Zeit an, da die Sache an ersagte Recht- und Urtheilsprecher gelanget ist, keine Atzungskösten mehr zu tragen, sondern sie ihnen aufzubürden.

Die Criminalinquisitionen sollen gegen adeliche, oder karacterisirte Personen niemals ohne Churfürstliches Vorwissen, und Befehle, wie auch gegen Beamte in Justitz- und Policeysachen nicht ohne vorgehende Einstimmung der Churfürstlichen Oberlandesregierung verhänget werden; wenn sie aber selbst gegen Beamte eine Untersuchung, oder Einsicht vornehmen lassen will, ist derselben keine Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landschaft hingegen steht diese Befugniß vi Decreti vom 16ten Hornungs 1748 gegen ihre Beamte anderst nicht zu, als bey vorkommenden genugsamen Verdachte, und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweisungsbefehl, und gegen Revers, daß diese Concession zu keiner Consequenz angezogen, oder zu weit ausgedehnt werden wolle.

(*) Dieser Paragraph cessirt bey dem Churfürstlichen Reuisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch Politica gehörig sind. Nicht weniger cessirt der dritte, und nachfolgende Paragraph, so weit sie die Landschaft angehen, bey der

der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landschaft vorhanden ist.

IV §.

In Polizeysachen gehört überhaupts der Oberlandesregierung die Oberaufsicht und Erhaltung der guten Ordnung, in Fällen aber, wo die Partheyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Policeyanordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches ad forum contentiosum kömmt, folglich iura partium, et singulorum obwalten, steht die Erkanntniß dem Hofrathe zu.

V §.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in Ihren eigenen Sachen von Ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, Sich auch hierinnfalls durch Ihre Fiscalen, und Kammeradvocaten, oder aber durch Ihre Beamte vertretten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferners dabey sein Bewenden, und ist Ihr Wille, und Meynung daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sachen eine unpartheische Justiz admini-

striret werde; doch sind in solchen Causis Domini, und Interessesachen die acta post conclusionem causae ante sententiam, es sey gleich um eine definitam, oder interlocutoriam, vim definitivae habentem, oder einem andern präjudicierlichen Punkt, z. B. die admissionem articulorum ad probandum, und dergleichen zu thun, sammt der Appellation, und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungs willen sub poena nullitatis zur Hofkammer zu geben, die sodann bey der Relation nicht nur abzulesen, sondern auch nach der Gebühr Justizmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas Neues vorkömmt, die Gegenparthey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen ist. Nachdem das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt worden ist, so sollen die Acten alsofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheischt, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In diesen Fällen fangen die Fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruch, sondern von dem Tage der Actenauslieferung, die von dem Registrator fleißig vorgemerkt werden solle, zu lau-

fen

sen an. Eben dieses ist auch in causis Ecclesiarum in Rücksicht des Fisci bey dem geistlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiscus binnen den bestimmten Terminen, oder Fatalien nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respectiue die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebetten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal, und willkührliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegenparthey allenfalls verursachten Schaden angehalten werden möge. Damit aber in Dero eignen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, solle man die von den Unterthanen gegen die churfürstliche Beamte stellenden Klagen, sammt dem Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man diesen ad replicandum communicirt, zur Hofkammer geben, und alldort überlegen, wieweit das Landsfürstliche Interesse mit einschlage,

ge, und was darinn vorzunehmen sey. Es solle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürstlichen Durchleucht eignes Gut, Interesse, Vorrechte, und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von der Hofkammer der Consens hiezu ertheilet worden, widrigen Falls die Ausführung des Streit auf ihre, der Beamten, eigene Gefahr, und Kösten ankömmt, anbey gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände die gebührende Ahndung geschehen solle. Es solle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Commission zu Führung der Processe im Namen des Fisci ohne besondere wichtige Ursache nicht übertragen, sondern von den Fiscalen selbst die Rechte Seiner Churfürstlichen Durchleucht vertretten werden. Ferners solle auch gegen sie, Beamte, wenn sie hierinnfalls fahrläßig sind, alsdenn eben so, wie mit dem Fisco, mit der Strafe, und Schadensersetzung verfahren werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeisterischen Umritte stunden, wider einen Beamten sich beschwert zu seyn vermeinen; sollen sie ihre Beschwerde zur Churfürstlichen Oberlandesregierung einberichten, und hierüber die Entschliessung

sung erwarten; außer dessen solle weder der Hofrath, noch andere Stellen auf solche Klagen verfahren, sondern von den bereits erloffenen Unkösten, oder Schäden dem amtirenden Bürgermeister, oder Kammerer ein Drittel, dem Stadtschreiber oder Marktschreiber hingegen, weil sie bessere Einsicht haben sollen, folglich auch hieran die größere Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eignem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben diese Straffe solle auch gegen sie, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen die übrige schuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn sie nach Verlauf des Proceß geäussert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille, oder andere böse Leidenschaften die Triebfeder hievon waren. Dahingegen man sich auch in diesen, und dergleichen Fällen versehen will, daß die Churfürstliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einstimmung der Oberlandesregierung verfahren, minder in Ertheilung, oder Abschlagung des Consenses sich eine geflissentliche Verzögerung werde zur Schulde kommen lassen. Was endlich blosse Cammeralsachen sind, zum Beyspiele: das Rechnungswesen, und dergleichen solle der Hofrath derselben keineswegs vor- oder ein-

greifen,

greifen, sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen, die zwischen beeden Collegien modo commissorio zum Beyspiel: in Untersuchung eines Beamten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlusses, oder im Falle dieses nicht zu bewirken ist, wenigstens eines gemeinschaftlichen Berichtes mit Anführung der beederseitigen rationum pro, et contra mit einander vergleiche, alle Particularabsichten, und Leidenschaften beyseit setze, sonderbar aber in der Correspondenz hitzige Anzüge, und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Erwegung, daß dadurch ohnedas niemal etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen, und ungebührlichen Zank, und Collision zurück geschlagen werde. (*)

(*) Bey dem Churfürstlichen Reuisorio werden die acta in causis Domini vor der Erkanntniße zur Churfürstlichen Hofkammer nicht mehr communicirt, sondern dieses liegt nur dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Unterregierungen, und zwar jenem, dergestalt ob, daß auch derselbe die bey den Acten fündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon absöndere, sondern zugleich mit den Acten zur Churfürstlichen Hofkammer hinüber gebe.

VI §.

VI §.

Da der obern Landesregierung, und dem geistlichen Rathe sonderbar oblieget, die Landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Concordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der Churfürstliche Hofrath dieses Geschäft überlassen. Wenn es aber um eine Causam priuatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der Churfürstliche Hofrath hierinn so verfahren, wie im nächst vorstehenden 5ten Paragraphe verordnet ist.

VII §.

Die Gränzsachen, und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, sie mögen bereits bey den Reichsgerichten anhängig seyn, oder nicht, werden hinfüro von der Churfürstlichen obern Landesregierung behandelt werden; es hat also der Churfürstliche Hofrath auch hierinnfalls die Hände nicht mehr einzuschlagen.

VIII §.

In liquiden Kammer- und Landschaftsgefällen solle der Hofrath keinen Process gestatten,

viel

viel weniger den Beamten in Einbringung derselben einigen Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf gestellte Requisition die Execution befördern helfen. Wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, solle vor allem mit der Hofkammer, und respectiue der Landschaft darüber communicirt, und ehe dieses geschehen ist, auf die blossen Narrata der klagenden Parthey kein Innstand, oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden.

IX §.

Ueber die Geschäfte in Münzsachen, in so weit sie die Erhöherung, oder Verminderung des Geldcurses, und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen, hat hinfür die obern Landesregierung das Directorium zu führen, folglich ihr der Churfürstliche Hofrath dasselbe zu überlassen.

X §.

Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die blossen Cammeralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch daselbst das Umrittswesen,

und

und andere ihr angewiesene Geschäfte alldort zu besorgen.

XI §.

Die Confiscationsfälle im Maut- und Accißwesen, die dem Commerciencollegio in der ersten, und zwoten Instanze zur Verhandlung beygelegt sind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, sondern die hierinnfalls vorkommenden Sachen alsofort dahin zu geben. Alle übrige Straffälle hingegen, die in das Civil- Policey oder Criminalwesen einschlagen, gehören in Zukunft, wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürstlichem Vorwissen keine Minderung, oder Nachlaß per viam gratiae geschehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkühr disponirt werden solle. Desgleichen, wenn von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, solle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Straffen nicht zu gering angesetzt, und auch den Concordaten gemäß verwendet werden.

XII §.

Da in Betref der Lehensachen das Extrajudiciale zu dem Lehenhof gehört, so stehen hin-

gegen in Judicialibus, oder denen zwischen den Vasalen unter sich, oder Vasalen, und dem lehenherrlichen Fiscalen entstehenden Streitigkeiten hinführo die Erkanntniß dem Hofrathe zu.

XIII §.

Wenn strittige Jurisdictionsfälle mit- oder zwischen den Hofstäben vorfallen, hat der Churfürstliche Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern sich, wo ein Zweifel dießfalls vorkömmt, bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort aus zu gewärtigen.

XIV §.

Des Rathscollegii zu Ingolstadt halber bleibt es bey der Verordnung vom 10ten Brachmonats 1687, vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulaturräthe, und zu Ingolstadt wohnende Churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mauthner, und Salzbeamter immediate unter dem Hofrathe stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten- Mauth- Salzgegenschreiber, und Bauschreiber, wie auch der Zeigwart, Gejaidsüberreiter, Ballmeister, Mauthamtsüberreiter, Salzstadlmeister, und Salzträger, im Falle diese keine Bürger sind, sollen nebst dem Kastenknecht unter dem Statthalter, und Rathscollegio

collegio stehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen sind.

XV §.

Die Bestättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten, und Gerechtigkeiten, Majorennitätserklärungen, Ertheilungen der veniae aetatis, Legitimationen, und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen, und Immatrikulationen der Advocaten, Pfalzgrafen, Notarien, und Procuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so solle auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advocat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex Jure auf einer Unsrer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Commißion ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit sattsam gewiesen hat. Zu dieser Commißion solle der Oberlandesregierungspräsident zween Räthe nebst einem Secretär, und der Hof-

rath gleichfalls zween deputiren, die Commiſſäre ſofort den Candidaten zu einer Advocaten- oder Prokuratorſtelle ſonderbar aufgeben, daß ſie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum inſtruiren, einen Beſcheid hierüber ſammt den rationibus dubitandi, et decidendi abfaſſen, ſofort auch eine Appellationsſchrift entwerfen ſollen. Die angehenden Notarien hingegen ſollen ſonderbar aus der kaiſerlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und dem erſten Buche 7. Titel der hieländiſchen Rechts- und Policeyordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung iſt von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und ſodenn das ausgefallene Gutachten ſammt dem Examinationsprotocoll zu der obern Landesregierung einzuſenden, wo ſofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Candidat tüchtig, oder unfähig ſey. Für die Prüfung eines angehenden Advocatens ſollen einem jeden Rathe fünf Gulden, dem vorſitzenden Secretär ein Conventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Procurator, und Notario hingegen der dritte Theil von dieſer Taxe, und gar unvermöglichen Leuten, ſie mögen zur Advocatie, oder einer Procuratorſtelle, oder

zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden.

XVI §.

Der Sachen, die unter die blossen Gratialia Cammeralia, Commercialia, und Militaria gehören, oder schon wirklich an die höchste Stelle, Oberlandesregierung, oder an das Reuisorium gelangt, oder sonst Jemand ex Commissione speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden sind, deren allen solle sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst Etwas vorkömmt, solches unaufhaltlich an sein Gehörde verweisen, in Causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter, und cumulatiue mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig ist, für einander zu bringen suchen.

IV. Artickel.

Von Frequentirung des Raths.

I §.

Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tage, außer den Sonn- und noch nicht abgeschaften Feyer- dann Galla- Erchtägen, Donners- und Samstägen Vormittags

von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne besonders erhebliche Ursache vor Verfluß dieser Zeit aus dem Rathe zu gehen gestattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beysammen ist, solle hieraus alsdenn der Präsident diejenigen auswählen, und benennen, woraus das Separatum, oder der Nebenrath bestehen wird. In den Separatis sind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinn die erforderliche Ordnung beybehalten werde, solle dabey der Vicepräsident, wenn er am nämlichen Tage im Rathe erschienen ist, in dessen Abwesenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbanke, der hiezu nebst andern Räthen von dem Präsidenten ernannt wird, den Vorsitz, und die Umfrage führen, und ihn die übrigen Räthe wie den Präsidenten zu respectiren schuldig seyn. (*)

(*) Das Reuisorium kömmt die Woche hindurch zwey, oder dreymale ohne besonders angesagte Sessionen zusamm; wobey es sein Verbleiben hat.

II §.

Im Falle der Vorstand einen außerordentlichen Rath Vor- oder Nachmittag ansa-

gen lassen würde, sollen die Räthe dabey zu erscheinen allerdings schuldig seyn, und sich weder von dergleichen besondern, noch den gewöhnlichen Seßionen durch Etwas abhalten lassen.

III §.

Wenn der Präsident, oder Kanzler an Besuchung des Raths verhindert wäre, so sollen sie einander zeitlich Nachricht gehen, damit außer deßen die Seßion nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeit lang zu verreisen gedenkt, so hat er sich dießfalls bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht vorläufig zu melden, und um die gnädigste Erlaubniß zu bitten. (*)

(*) Der Revisionsrathsdirector solle in solchem Falle dem auf der Ritterbank vorsitzenden Rathe die erforderliche Erinnerung machen lassen.

IV.

Solle man, wie bisher, ein ordentliches Raths-Diarium halten, und darinn der Vorstand sowohl die Gegenwärtigen, als Abwesenden fleißig vor- besonders aber bey diesen anmerken, ob sie mit, oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entschuldigungen dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Di-

arium mit den gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchsten Stelle zur Einsicht überschickt werden muß, so solle man auch für jedes Quartal ein eigenes Buch binden lassen.

V §.

Die allgemeine Entschuldigung, daß man verhindert sey, oder zu Hause zu thun habe, und was dergleichen Ausreden mehr sind, solle man gar nicht, und die vorgewandte Unbäßlichkeit, sonderbar wenn sie mehrere Seßionen hindurch andauern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugnißes, oder andere hinlängliche Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dergleichen Entschuldigungen pro non factis halten.

VI §.

Bey den später Erscheinenden, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungsursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

VII §.

Da aber auch billig ist, daß einem jeden Hofrathe eine gewisse Zeit zu seinen eigenen

 Verrich-

Verrichtungen, und Ergötzlichkeit zugelassen werde, so sollen auch nachstehende Ferien eingeführt werden: als vom 24ten Christmonats an bis auf den 10ten Jänner des nächstfolgenden Jahrs; von dem Palmsamstag bis auf den ersten Sonntag nach Ostern; die ganze Pfingstwoche hindurch, und endlich vom Michaelistage an bis auf den ersten Wintermonat. Wenn ein Rath unter dieser Zeit verreisen will, so solle dieses dem Vorstande gemeldet, und um Erlaubniße angesucht werden. Es versehen Sich aber Seine Churfürstliche Durchleucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyn, sondern einige derselben hier bleiben werden, damit die vorfallenden, und keinen Verzug leidenden Sachen, sonderbar aber die Malefitzvorfallenheiten, jedennoch verhandelt werden mögen.

VIII §.

Da nunmehr die Ferien verlängert worden sind, so haben sich auch damit die wirklichen Kammerer zu begnügen, und ist ihnen keine längere Abwesenheit zu gestatten.

IX §.

Wie es mit Bestrafung der von dem Rathe abwesenden oder zu spat eintreffenden

Räthe, auch was ihnen deswegen für jede Sessionen an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist im 9 Art. 6 §. mit Mehrerm versehen.

X §.

Damit aber das Diarium desto richtiger, und zuverläßiger gehalten, und die Abwesenden sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch Einen Andern präsentiren zu lassen keine Gelegenheit finden mögen, so solle dasselbe in des Präsidentens Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener wehrender Session im Pleno, und in Angesicht des Präsidenten eingeschrieben, weder von ihm Rathsdiener noch Andern hierinn viel umgeschlagen, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten zum praesentiren zugestellt, die Praesentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anwesenden Räthen die Gegenwart so, wie bey den ausgebliebenen die Abwesenheit, angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelassen werden.

XI §.

Im Falle die obige Bestrafung bey den Saumigen keinen Verfang haben, und ihre Abwe-

Abwesenheit ein, als andern Wegs fortdauern sollte, hat der Vorstand höchster Ordten die gehörige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemässnere Veranstaltung gegen sie vorgekehrt werden möge.

XII §.

Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten, und Commissionen über Land, so viel es immer möglich ist, verschont, und diese vielmehr den Beamten übertragen, die ersten aber auf alle thunliche Art, und Weise außer der gewöhnlichen Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Rath destoweniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Collegien angestellt sind, so solle ihnen der Vorstand nicht gestatten, daß sie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hinnach aber auch gleich wiederum an ein anders Collegium unter dem Vorwande, daß sie auch daselbst einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, so lang zu bleiben, bis die Versammlung vollendet ist.

XIII §.

Weil an Donnerstägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Procession kein Rath gehalten

zu werden pflegt, so sollen sich dabey die Räthe, so viel es immer möglich ist, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Gala- und andern Tägen, oder wo ihnen sonderbar dazu angesagt wird, bey Hofe erscheinen; indem man sie allda beobachten, und sonderbar jenen, die öfters abwesend sind, eine unbeliebige Erinnerung machen lassen wird.

V. Artickel.

Von Eingebung, Eröfnung, Präsentir- und Austheilung der Sachen.

I §.

Alles, was in den Hofrath kömmt, solle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorstande, noch viel weniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldenden Partheyen an den Rathsdiener verwiesen werden. (*)

(*) Bey dem Reuisorio solle in Zukunft bey dem Kanzleydiener, und bey der Regierung Amberg noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.

II §.

II §.

Der Rathsdiener solle alle eingereichte Schriften ordentlich präsentiren, ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkömmt, darinn unter dem nämlichen Dato getreulich vormerken, sofort sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4. Kr. darauf drucken.

III §.

Er solle sich aber bey der Cassationsstrafe nicht unterstehen, die eingegebenen Schriften, sonderbar die Appellationen, bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen, oder etwelche Täge ankömmt, unter einem andern Dato, als sie übergeben worden sind, zu präsentiren, oder einzuschreiben, viel weniger zurück zu halten.

IV §.

Der Rathsdiener solle keine Schriften annehmen, die nicht außenher mit einer ordentlichen, und förmlichen Rubrick, oder Ueberschrift bemerkt sind; wen, und was sie eigentlich betreffen.

V §.

Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeschrieben, und präsentirt sind, sollen

len sie dem Vorstande zur Eröfnung vorgelegt werden.

VI §.

Steht es zwar dem Präsidenten frey, die eröfnete Exhibita zur gebührenden Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch solle er sie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zustellen lassen, ehe sie zur Registratur gekommen, alldort in die Registratursbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden sind, damit er auf solche Weise von allen Sachen die vorläufige nöthige Wissenschaft erlangen, und in dem Rathe nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt ist.

VII §.

Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äußerlichen, als innerlichen Forme beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice iudiciario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mitbey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Partheyen alsogleich mit gebührender Ahndung zurück gegeben, und die allenfalls fehligen Advocaten mit der verdien-

ten Strafe belegt werden. Sonderbar ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und so viel die Partheysachen betrift, auf Stempelpapier geschrieben, auch bey geringen, und unsiegelmäßigen Personen von einem recipirten Advocaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einsweilen mit einer Caution de rato, et grato belegt ist.

VIII §.

Keiner von den Räthen ist befugt sich selbst Acten ad proponendum, vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Acten, und die Anordnung der Referenten, und Commißäre dem Vorstande, vorzüglich aber dem Präsidenten, gebührt, so solle man sie auch von demselben lediglich erwarten. In seinen eignen Sachen solle sich der Präsident der Austheilung enthalten, und sie demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlassen.

IX §.

So oft geschlossene Acten vorhanden sind, solle hievon dem Präsidenten durch den Regi-

strator

strator die unverzügliche Anzeige geschehen, und, da ihrer viele sind, eine Liste hierüber verfaßt, und ihm Präsidenten vorgelegt werden, damit er sie, und zwar mit Zuziehung des Kanzler, unter die Räthe vertheilen möge. (*)

(*) In Amberg hat nicht der Registrator, sondern der Archiuarius die geschlossenen Acten in Verwahr; dem also die allenfalls erforderliche Liste zu verfassen obliegt.

X §.

Sachen, die pressant sind, und keinen längern Verzug leiden, sollen alsogleich einem Rathe zum Vortrage zugestellt, und dieses im Referentenbuch angemerkt werden, damit nicht widrigen Falls mancher Rath mit Extraarbeit gar zu sehr überlegt, und dadurch mit der ordinairen Verrichtung zu folgen außer Stande gesetzt werde.

XI §.

Die Currentsachen sollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und sie demnächstens im Separato vorgetragen werden. (*)

(*) Bey dem Reuisorio wird alles in plena sessione vorgenommen.

XII §.

XII §.

Wenn sich wider Verhoffen entweders bey einem Rathe, oder aber in der Registratur viele unausgearbeitete Acten häufen würden, so solle dem fahrläßigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derselben anberaumt, und nach Verfluß desselben, wenn er seine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, seine Fahrläßigkeit höchster Orten angezeigt, von dem Registrator aber eine Specification derselben verfaßt, und dem Präsidenten, wie oben §. 9. bereits erwähnt wurde, vorgelegt, sofort von ihm ausgetheilt werden. Diese Austheilung solle regulariter so geschehen, daß allezeit die länger schon liegenden Acten vor den übrigen ausgetheilt werden sollen.

XIII §.

Es solle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und wichtige oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugestellt, ausser dessen aber, so viel es immer möglich ist, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinnfalls unter den Räthen von der Ritter- und Gelehrtenbanke keine Unterschied gemacht

werden, weil beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird.

XIV §.

Causas connexas solle man in der Austheilung nicht absondern, auch die einmal bestellten Referenten ohne wohl erhebliche Ursache und ohne Vorwissen, und Ermäßigung des Pleni nicht abändern. Und wie sich der Vorstand aller Neigung, und Empfehlung einer Parthey gänzlich zu enthalten hat, also auch solle kein Rath um gewisse Acten ansuchen, oder sich durch die Partheyen in Vorschlag bringen lassen, und hiedurch einen grossen Verdacht auf sich laden, sohinn der Gegenparthey zu seiner Recusation den billigen Anlaß geben.

XV §.

Kein Rath solle hinfüro seiner Function entlassen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Acten vorgetragen.

XVI §.

Es ist Seiner Churfürstlichen Durchleucht ernstlicher Wille, und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit stille gehalten, auf

den

den Ausschwätzer sowohl Amts halber, als auf Verlangen eines, oder mehrerer Räthe genau, und mit Nachdruck inquirirt werden solle. Würde sich zeigen, daß sich hierinnfalls entweder ein Secretär, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, sondern auch sogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geschwätzt habe, so solle der Befund bey der höchsten Stelle angezeigt werden, damit man ein Exempel statuire, und dadurch dergleichen schädliches, und schändliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht ersehen werden möge, wer als Referent ernannt worden ist, sollen in dasselbe die Referenten von dem Vorstande mit eigner Hand eingetragen, und auch dasselbe fleißig eingesperrt werden.

XVII §.

In gar wichtigen, oder verworrenen Sachen, sonderbar wenn man sich ratione Facti nicht recht vergleichen kann, sollen die Acten nicht nur einem, sondern wohl zweenen, oder dreyen Räthen zum Lesen, und Durchgehen, dergestalt zugestellt werden, daß keiner von dem

andern vor wirklicher Re- und Correlation Wissenschaft hievon erhalte.

XVIII §.

Wer über 14 Tage verreiset, solle mit Vorwissen, und Erlaubniße des Vorstand nicht nur einen andern Rath, der ihn in unverschieblichen Vorfallenheiten nach Erforderniße zu vertreten hat, geziemend ersuchen, sondern auch seine sämmtlichen Acten vor der Abreise sammt einer eigenhändig unterschriebenen Specification derselben zur Registratur liefern, bey seiner Zurückkunft aber alsogleich wiederum übernehmen.

XIX §.

Da schon oft die Klage geführt worden ist, daß die Acten den Räthen vielmal sehr mangelhaft, oder zerstreut zukommen, und oft mehrere Mühe, und Zeit mit Ergänzung, und Registrirung, als Ausarbeitung derselben verwendet werden müße, so sollen hinfüro sämmtliche geschlossene Acten zusammen geheftet, und ehe sie zum Referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Partheyen, oder ihrer Anwälde inroulirt, von diesen, oder jenen der Rotulus unterschrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, sofort vollständige Acten ordentlich paginirt,

und

und außen rubricirt, endlich aber in einen, oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch letztes jedoch nur bey den wichtigsten Acten zu beobachten ist, wo hingegen es bey andern zu Ersparung der Kösten nur bey der blossen Zusammenhäftung, und Verfassung des Rotuli und Extractus Protocollorum sein Verbleiben hat.

VI. Artickel

Von Referir- und Proponirung der Acten.

I §.

Weil mit dem Vortrag der geschlossenen Acten der Turnus eingeführt worden ist, so hat es zwar hiebey sein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Acten in Handen hat, an deren Verbscheidung den Partheyen viel gelegen ist, oder die von ihnen sehr betrieben werden, so solle er sich bey dem Vorstande melden, und um die Zulassung zur Proposition vor dem Turno das Ansuchen stellen, auch ihm hierinnfalls willfahrt werden. Ingleichen solle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Acten von wichtigem Innhalte vorzutragen hat, damit man

bedärfenden Falls zum Rathe besonders ansagen lassen, oder der Kanzler die Acten sammt der Relation zur vorläufigen Einsicht nehmen möge.

II §.

Da sich gemeiniglich so viele Proponenda, und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden können, solle folgende Ordnung gehalten werden: Die Malefitzfälle, sonderbar wo einige Personen im Arrest sitzen, und die per Decretum speciale angeschaften, wie auch solche unverschiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden ist; die Wittwen und Waisen, wie auch Causae Domini, und Interessesachen sollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen sind, solle immer, wie oben schon versehen ist, die ältern den jüngern vorgehen.

III §.

In causis pauperum solle man weder mit der admissione ad juramentum paupertatis, noch mit Bestellung eines Advocatens ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worin sich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Bestrafung dergleichen gemeiniglich

niglich sehr ungestümmen Partheyen zu mild seyn, und die Abschwörung erwehnten Eides hinfüro nicht mehr nachgelassen, sondern die armen Partheyen hiezu angehalten werden.

IV §.

Da an der Beförderung der Criminalsachen vieles gelegen ist, so solle der Vorstand sonderbar Obacht darauf haben, darüber ein eignes Buch halten, darinn den Tag der Austheilung fleißig anmerken, und wenn die Sache über acht, oder längstens vierzehen Täge ohne Vortrag liegen verbleibt, den bestellten Referenten darüber zu Rede stellen, auch den fernern Saumsal höchster Orten anzeigen. Aus der nämlichen Ursache solle auch über die im Falkenthurme allhier gefangene Maleficanten allezeit eine besondere Specification auf des Präsidentens Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, sondern auch der Tag der Gefangennehmung angemerkt werden, damit man den Saumsal, wenn anderst einer zu Schulden gebracht wird, desto ehender verspüren, und dagegen die nöthige Vorsehung thun möge. Damit sich aber die Referenten mit der Menge anderer in Pleno vorfallenden Geschäfte desto weniger entschuldigen, und unter diesem Vor-

wande den Vortrag nicht verschieben können, so sind die Malefitzsachen, worinn es weder auf den Tod, noch auf eine scharfe Tortur, oder aber auf zweyfelhafte oder schwere Fragen ankömmt, in Separato vorzunehmen. Nach gefaßter Resolution sollen die eingesandten Acten an die Behörde fleißig zurück geschickt, und dieser Umstand hiebey jederzeit angemerkt werden. (*)

(*) Hört bey dem Churfürstlichen Reuisorio auf, und, was hierinn von dem Falkenthurme erwehnt wird, ist bey den Unterregierungen von andern daselbst verhandenen Gefängnissen zu verstehen.

V §.

In Separato solle man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitiuam anderst verbscheiden, es sey denn, daß solches mit Vorwissen des Vorstand, oder in Separato majori von 6, oder 7 Räthen, und zwar, wenn die Acten pro relatione ordinaria ausgetheilt worden sind, allezeit schriftlich geschehe, auch der Schluß in Pleno vorgetragen werde. Ferners solle das daselbst abgehaltene Rathsprotocoll allezeit in Pleno vor Endigung der Rathssession abgelesen, und von dem Präsidenten unterschrieben werden. (*)

*) Ces-

(*) Cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio, soviel die Separata betrift.

VI §.

Mit Simplicien und Kleinigkeiten solle man das Plenum nicht beschweren, und dadurch den wichtigeren Sachen die Zeit wegnehmen, sondern jene gleichwohl ad Separatum verweisen. Die ersten Exhibita hingegen, wo es auf keine Bedenklichkeit, oder zweifelhafte Resolution ankömmt, hat der Kanzler nach der bisherigen Gewohnheit gleich vom Hause aus zu expediren. Weßfalls Sich jedoch Seine Churfürstliche Durchleucht zu desselben vorzüglichen Pflichte versehen, daß darunter kein Theil wider die Gebühr benachtheilt werde, und mitbey verordnen, daß in Zukunft gegen den Churfürstlichen Fiscum auch bey Exhibirung des ersten Product kein Instand mehr verfügt werde, ehe er nicht zuvor in Gemäßheit der unterm 10 Heumonats 1771 ergangenen Resolution hierüber sub termino legali von 30 Tagen vernommen worden ist, und sich der Kläger in Fällen, worinn es um eine Strafe zu thun ist, mit einem Zeugniße, daß er sie wirklich erlegt, vorläufig legitimirt hat. Würde der churfürstliche Fiscus, oder vielmehr der Proponent mit

Abgebung der abgeforderten Erinnerung saumselig seyn, so solle gegen ihn so verfahren werden, wie oben im 3. Artickel 5. §. mit Mehrern versehen ist.

VII §.

Es soll keine Definitiua, oder vim Definitiuae habens sonderbar in wichtigeren oder zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß des Präsidenten wenigstens sieben Räthe vorhanden, und in Criminalfällen, wo es auf eine Todsstrafe ankömmt, sollen ihrer wenigstens neun seyn. In geringern Sachen sind vier, oder fünf erklecklich.

VIII §.

Alle Vorträge sowohl in caulis criminalibus, als ciuilibus, die über Simplicien hievon allein ausgenommen, sollen in Zukunft schriftlich, und zwar in Definitiuis ad modum Cammerae imperialis verfast, folglich darin das Factum kurz, und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Proceß wohl examinirt, und endlich ad materialia causae, & genus actionis, dann die hierüber anzustellenden gewöhnliche Quaestiones, und ad votum geschritten, hierunter aber überflüßige Weitläuftigkeit, und

Wiederhollungen, wie nicht minder in Sachen, die ohnedas schon ex iure plano, oder aus dem Vernunftslichte genugsam bekannt sind, alle allegationes triuiales, und procardica vermieden werden.

IX §.

Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, solle der Referent allezeit vorher sowohl die Civil- als Criminalacten dem auf der gelehrten Banke vorsitzenden Rathe zu dem Ende übergeben, damit er sie mit dem abzulesen kommenden extractu actorum conferiren, und, wenn eine Ungleichheit erscheinen sollte, sie alsogleich pflichtmäßig anzeigen möge, und hinnach in Kürze verzehlen, wer beede Partheyen sind, worin das obiectum litis, und cardo controversiae bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder auf einen Präliminarpunkt ankömmt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in den Acten, oder eine Nullität, und Unförmlichkeit erscheine, so solle man sich mit den materialibus causae gar nicht mehr aufhalten, sondern gleichwohl den erforderlichen Vorbescheid geben, und die Sache weiters, und genugsam instruiren lassen. Falls

aber

aber sich hierinnfalls kein Mangel zeigen würde, solle ad materialia causae geschritten, und wehrender Relation alle Producte, worauf es vorzüglich ankömmt, öffentlich abgelesen werden.

X §.

Die angefangenen Vorträge sollen ohne besondere erhebliche Ursache nicht zurückgestellt, noch andere dazwischen, vielweniger zween, drey, oder mehr mit einander vorgenommen, sondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, sofort erst zu einem andern geschritten werden.

XI §.

Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey, oder Unordnung entstehen möge, solle ohne Befehle, oder Erlaubniße des Präsidenten im Vortrage keiner dem andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern Einer den Andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, sich wehrender Relation notiren, sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das votum an ihm kömmt, versparen. Wer sich hierinnfals verfehlt, der solle das erstemal ad votandum nicht mehr zugelassen, und, wenn es nochmal

geschehen

geschehen würde, es zu Vorkehrung mehr empfindlicher Ahndung zur höchsten Stelle einberichtet werden.

XII §.

Wo einer von den Hofräthen in gar wichtigen, und zweifelhaftigen Fällen nach vorgelesener Relation dieselbe um mehreren Nachdenkens willen, mit den Acten nach Hause begehrte, solle ihm dieses der Präsident nach Ermäßigung, und Gelegenheit der Sache doch mit dem Gedinge gestatten, daß hierunter kein unnöthiger Aufzug gesucht, und die Acten über zween Täge nicht aufgehalten werden. Wenn nun hierauf von einem solchen Rathe etwas Mehrers, als vorgetragen wurde, in Actis gefunden, und zur Sache dienlich erachtet würde, so solle er es bey seinen Pflichten nicht verschweigen, sondern in seinem voto anziehen, allenfalls ex actis vorweisen, und die übrigen Räthe darauf gebührend aufmerksam zu machen schuldig seyn.

XIII §.

Wer von den Räthen in der Sache, worin der Vortrag geschieht, entweders selbst Parthey, oder derselben wenigstens im vierten

Grade

Grade consanguinitatis, vel affinitatis primi generis de iure canonico verwandt, oder ausser dessen einigermassen interessirt ist, solle nicht nur beym Schluße der Sache, sondern auch nicht einmal bey dem Vortrage sitzen, vielweniger mitvotiren; und im Falle die Verwandtschaft oder eignes Interesse dem Vorstande nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort für jenes Mal des Rath enthalten. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advocaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanguinitatis vel affinitàtis primi generis nach kanonischen Rechten verwandt ist.

XIV §.

Im Falle die Relation in einer Session nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geschäfte halber auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten, oder Proponenten ihre Acten in dem Rathszimmer nicht ligen lassen, und dadurch zu Verziehung, oder Entwendung selbst Gelegenheit geben, sondern sie entweders wiederum mit nach Hause nehmen, oder aber in dem eigends dazu bestimmten Registraturskasten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allzeit verspörren,

und nicht eher als bey Anfang derselben eröf-
nen solle. (*)

(*) Wenn je noch nicht bey den Unterregierun-
gen dergleichen Kästen sollten angeschaft wor-
den seyn, solle es jetzo ohne Verzug geschehen.

XV §.

Wiewohl Seine Churfürstliche Durchleucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ab-legung der Probrelationen, und Prüfung der Probreferenten verordneten Kommissären seiner Pflichte ein vollständiges Genügen zu leisten be-dacht seyn werde, so wollen doch Höchstdiesel-ben, daß dergleichen Commissionen in Gemäß-heit des hierinnfalls ergangenen Decret sollen verstärket, die Prüfungen mit aller Schärfe, und nicht zur Rathszeit, sondern entweders Nachmittag, oder an Tägen, wo keine Raths-seßion ist, vorgenommen werden. Es sollen auch alle Probreferenten zu Ausstellung eines in vim juramenti geltenden Reverses ange-halten werden, daß sie die Probrelation selbst verfassen wollen.

VII. Artickel.

Vom Votiren, von der Umfrage, und dem Beschluße der Sache.

I. §.

Wenn nach abgelegter Relation von den anwesenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einsicht der Acten ansuchen würde, solle alsdann ad votum geschritten, und nach dem Re- und Correferenten, oder Concommissär zu erst der Kanzler, sodenn der Vicepräsident mit seiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Banke zur andern wechselweiße nach dem Range, und der Session umgefragt werden. (*)

(*) In jenen Collegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden ist, solle es bey dem Herkommen gelassen werden.

II §.

In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derselben erst die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Banke zur andern. Doch steht dem Präsidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die

die etwa von der Sache mehr Wissenschaft, und Unterricht besitzen.

III §.

Die Stimmfreyheit soll jederzeit uneingeschränkt seyn, und daher der Präsident Niemand in seinem voto übereilen, oder gar übergehen, vielweniger einen Affect für eine aus beeden Partheyen erscheinen lassen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines voti informatiui vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu lenken suchen.

IV §.

Dahingegen solle er auch im Votiren Jemand keine hitzigen, oder unbescheidene Anzüge gestatten, alle Particularitäten dabey zu verhüten suchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung seiner freyen Stimme större, sondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

V §.

Die Räthe sollen sich hierinn nicht nur aller Discretion, sondern auch der Kürze befleissen, und im Falle sie mit einer aus den vorgehenden Stimmen verstanden sind, und

nichts Neues Merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meynung nur mit wenigen Worten sagen, und durch unnöthiges Wiederhollen, und eitels Wortgepräng die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe sich nicht schlechterdings mit Ja, oder Nein begnügen, sondern soviel äußern, woraus man abnehmen möge, daß sie den Vortrag wohl eingenommen haben.

VI §.

Die Stimmen sollen vorher bey Cassationsstrafe weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und complotirt werden; den jüngern Räthen aber steht es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn sie sich bey den ältern in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erholen werden.

VII §.

Eigensinnige, Unbedächtliche, und ganz singuläre Meynungen, oder auch solche, die sich nicht soviel auf die Acten, als Privatinformationes gründen, oder das aequum imaginarium dem iuri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, solle der Vorstand wohl beobachten, und Falls dergleichen öfter vorkommen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt,

außer

außer dem Rathe mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

VIII §.

Sollen auch die Stimmen niemals verbothschaftet werden, sondern wenn je Einer nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keinen fernern Anstand leiden würde, solle einer, oder zween Räthe zu ihm in das Haus geschickt, oder aber die Stimme von ihm schriftlich, und verschloßener eingesandt werden; welchenfalls jedoch ein solches votum niemal pro decisiuo, gehalten werden, sondern nur pro informatione dienen solle.

IX §.

Sollte der Vorstand aus den nachfolgenden Stimmen solche Beweggründe, und Umstände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meynungen nicht berührt worden sind, oder aber sich in den Stimmen eine solche Discrepanz bezeigen, die schwärlich, oder gar nicht zu combiniren seyn möchte, so solle er von Neuem Umfräge halten, und die entgegengesetzten Gründe vernehmen; sie auch nach Gutbefinden öfters wiederholen.

X §.

Desgleichen solle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe seine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings freystehen, ehe, und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist.

XI §.

Gegen die Mehrheit der Stimmen solle der Vorstand keinen Ausspruch thun; wo aber eine Gleichheit vorhanden ist, giebt er mit seiner Stimme allerdings den Ausschlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterschieden wären, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria, noch maiora per combinationem heraus zu bringen sind, so solle dieser Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meynungen zur höchster Stelle einberichtet werden.

XII §.

Die Rathsschlüße, die durch den Vorstand ausgesprochen worden sind, solle der vorsitzende Secretär alsogleich dem Rathsprotocolle einverleiben, und am Ende der Seßion ablesen. Die Endsbescheide hingegen sollen hinführo, wie im Reuisorio, der Referent selbst entweders gleich im Rathe, oder, wenn sie von größern Inhalt

halt sind, zu Hause verfassen, und letztenfalls in der nächsten Session in pleno ablesen, und nach erfolgter Begnehmigung zur Expedition befördern: eben dieses solle auch bey andern Bescheiden in wichtigen Sachen beobachtet werden.

XIII §.

Weil keinem Richter, der sein Amt einmal verrichtet hat, von Rechts wegen gebührt, seine eignen Schlüße, die cum cognitione causae, das ist, mit Vernehmung beeder Theile, abgefast worden sind, folglich vim sententiae erlangt haben, absque nouo iuris remedio selbst wieder umzustossen, so solle auch der Hofrath, sonderbar nach geschehener Kundmachung, und Ausfertigung des abgefasten Schluß, sich dessen nicht anmassen, sondern im Falle die Partheyen dadurch beschwert zu seyn vermeynen, ihnen den weitern Rechtsweg zum Reuisorio bevorstellen, die nachgesuchte restitutionem in integrum aber niemal anderst, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheil, und wenn alle Rechtserfordernissen dazu vorhanden sind, zulassen.

XIV §.

Die Räthe sollen sich, wie bereits oben im 16 §. des 5ten Artikel Erwähnung geschehen

hen ist, nicht allein bey der Stelle, sondern auch außer dem Rathe, und aller Orten ihrer geschwornen Rathsverschwiegenheit erinnern, weder von ihren eignen, noch weniger aber von andern Stimmen das geringste kund machen, und hierunter sowohl ihre schwere Pflicht, als den Schaden, und die vielen Feindschaften, oder andere böse Folgen, die gemeiniglich aus dergleichen unbedachtsamen Propalationen entstehen, wohl zu Gemüthe führen.

XV §.

Der mehrern Verschwiegenheit halber solle sich sowohl der Rathsdiener, als die übrigen Kanzley- und ad plenum nicht gehörige Personen wehrender Rathszeit, sonderbar bey Abgebung der Stimmen, und Ausspruche des Schluß, alles Ein- und Auslaufens in dem Rathszimmer gänzlich enthalten.

VIII. Artickel.

Von der Ausfertigung, Kundmachung, und Vollziehung der Rathsschlüße.

I §.

Alles, was im Rathe einmal beschlossen, und

und abgelesen worden ist, solle vor dem vorsitzenden Secretär ohne Aufenthalt ausgefertiget, der Aufsatz mit Anmerkung des Tag, wenn er verfast worden ist, dem Proponenten zur Revidirung zugeschickt, und in Gemäßheit des gnädigsten Decret vom 13ten Wintermonats des lezt verflossenen Jahr nicht nur von ihm Proponenten mit gleichmäßiger Beysetzung des Tag, sondern auch von dem Kanzler das Legit gemacht, sofort in die Kanzley zum Abschreiben gegeben, und endlich die Ausfertigung dem Expeditor, die Acten hingegen sammt dem Aufsatz dem Registrator zugestellt werden. Die Aufsätze von den abgelesenen Endsbescheiden, und die zur höchsten Stelle, oder dem Reusorio erstatteten Berichte, wie auch an andere Collegien ergehende Decreten mit dem Legit des Proponenten, und Kanzler, dann dem Expediatur des Präsidenten, die Munda hingegen von eben demselben, und in dessen Abwesenheit von dem Vicepräsidenten, oder Falls keiner von beeden anwesend ist, von dem Kanzler unterschrieben, wie nicht weniger von dem Rathe oder Secretär, der den Aufsatz verfast hat, contrasignirt werden. Die Vorstandsberichte hingegen, die zur höchsten Stelle erstattet werden, sollen, wie bisher, noch fernershin

von dem anwesenden gesammten Vorstande unterzeichnet werden.

II §.

Erwähnte Berichte zu der höchsten Stelle, und zu dem Reuisorio, wie auch die Schreibensaufsätze an ausländische Collegien sollen die aufgestellten Proponenten selbst verfassen, und ehe sie mundirt werden, der Begnehmigungswillen im Rathe ablesen.

III §.

Die Publicationen sollen allezeit bey der ersten Instanz mündlich, und in Gegenwart der streittenden Theile, oder ihrer Anwälde geschehen, bey dem Hofrathe, und Unterregierungen hingegen in Anwesenheit eines Raths von einem Secretär nach der Session vorgenommen, und der Tag der Publication auf den Aufsatz oder in das Publicationsprotocoll, das alsogleich in Gegenwart des Rath von dem Secretär zu verfassen, und von beeden zu unterschreiben ist, eingeschrieben, die Parthey dazu vorgeladen, und derselben Gegenwart, oder Abwesenheit vorgemerkt, den Ausbleibenden aber die Erkanntniß auf ihre Kösten durch einen eignen Bothen zugeschikt, sie sofort in Churfürstlichen Interesse-

essesachen

essesachen hinaus geschrieben, und die Acten der Hofkammer gegen Recognition communiciert werden.

IV §.

Die Bescheide, und Resolutionen sollen der Auslösungs halber bey dem Expeditionsamte nicht aufgehalten sondern nach Verlauf von 14 Tägen Amtshalber hinaus gegeben, und der ausständige Tax von der Parthey executiue erholt werden.

V §.

Wofern nun gegen einen solchen publicirten, oder insinuirten Bescheid kein remedium iuris suspensiuum legaliter, und zeitlich eingewandt wird, so solle man stracks mit der Execution verfahren, jedoch All Jenes hiebey beobachten, was Rechtens ist.

VI §.

Gegen saumige, und ungehorsame Beamte solle der Hofrath nicht nur mit Verweisen, sondern auch mit Geld- und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest, auch wohl gar mit der Suspensionsstrafe, folglich schärfer, als bisher, verfahren, und sich hieran durch die allgemeine Ausflucht der vielen unverschieblichen

Amtsgeschäfte, sonderbar in Malefitzsachen, nicht hintern lassen, wie auch sie zu Ersätzung der den Partheyen hiedurch verursachten Schäden, und Unkösten sowohl auf Anrufen derselben, als von Amtswegen jederzeit anhalten. Im Falle, daß mit der Suspensionsstrafe verfahren wird, solle hierüber zu der höchsten Stelle ein Nachrichtsbericht erstattet, wenn aber diese Strafe von der Hofkammer verhängt wird, auch sie von ihr dem Hofrathe bekannt gemacht werden.

IX. Artickel.

Von Dieten, Sporteln, und Neglecten der Hofräthe.

I §.

Von Commißionen über Lande gebührt einem jeden Rathe des Tags acht Gulden, doch solle er sich selbst verkösten, und bey der schwäresten Strafe von den Partheyen nicht defraiiren lassen. Dahingegen die Commißionen hier in München unentgeltlich zu versehen sind; außer was die Probrelationen, Testamentsaufnahmen, und Publicationen derselben betrift, wofür ein jeder Commissär fünf Gulden

den zu genüssen hat. Das nämliche Deputat paßirt auch von jenen Inventuren, die hier vorgenommen werden: es sey denn, daß sie über zween Täge andauern würden; in welchem Falle jedem Commissär nur drey Gulden des Tags zu verreichen sind. Es sollen aber dergleichen sonderbare Verrichtungen, soviel es immer möglich ist, nicht an Rathssondern andern Tägen, und Nachmittag vorgenommen, außer dessen kein Deputat paßirt werden.

(*) Diese Handlungen sind bey dem churfürstlichen Reuisorio nicht in Uebung, und in Amberg werden die Inventuren nur von den Secretären vorgenommen; wo es noch ferners geschehen solle.

II §.

Es ist in den Justitzstellen noch ferner erlaubt, daß für eine jede Definitiverkanntniße, oder auch interlocutoriam vim definitiuae habentem nach Gutbefinden des Vorstand Etwas genommen werden möge; welches aber nicht schlechterdings nach den Bögen, sondern nach der Wichtigkeit der Sache selbst, und dem hierunter bezeigten Fleiße ermäßiget, auch in den wichtigsten bey schwerem Einsehen niemals

mals über zehen Reichsthaler sich belaufen solle. Es wird auch hiemit für die Zukunft die Erlaubniß ertheilt, auch von Caulis Domini einige Sportel zu nehmen. In dieser Absicht ist alle Jahre über die ausgearbeiteten Acten, und deswegen gebührenden Sporteln eine Anzeige zu verfassen, und zur churfürstlichen Hofkammer einzusänden, wo hierauf dem Hofzahlamte die Bezahlung erwähnter Sporteln wird angeschaft werden. Es solle dagegen von Erkanntnissen, die arme Partheyen betreffen, nichts genommen werden.

III §.

Solle der Kläger diese Sporteln allezeit vorschüssen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Ersatz der Kösten verurtheilt wird, der Regreß deswegen bevor stehen. Wenn sie hingegen compensirt würden, ist ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu ersetzen. Es sollen aber in Zukunft die Unkösten nicht mehr so leicht compensirt, sondern die Verordnung Cod. iudic. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advocaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf gestraft werden.

IV §.

IV §.

Alle obige Deputaten, außer den Dietengeldern von Commißionen über Lande, wie auch erwähnte Sporteln sollen ad cassam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahrt, und verrechnet, und alle Viertel- oder Halbjahre unter den Räthen mit Einschluß des Vorstand und der Supernumerarien, wenn sie anderst ein votum decisiuum haben, und gleiche Dienste verrichten, in gleiche Theile, jedoch mit Ausschuß der emeritirten Räthe vertheilt werden.

V §.

Dahingegen Sich Seine Churfürstliche Durchleucht zu sämmtlichen Dero Räthen gnädigst versehen, daß sie sich in Rucksicht dessen jederzeit aller Belohnungen, und Geschänke um so gewisser enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, die sich dessen unter was immer für einem Vorwande unterfangen, warnende Beyspiele statuirt, wie auch die Partheyen selbst, oder ihre Anwälde, die Geschänke, oder Versprechungen machen, deswegen empfindlichst würden gestraft werden. Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigster Wille, und Befehl ist es daher, daß hierinfals der Vorstand die genaueste

naueste Obsicht tragen, sohin auf dergleichen schändliche Vergehungen Amts halber nachspüren, und die Uebertretter bey der höchsten Stelle pflichtmäßig anzeigen werde.

VI §.

Damit nicht der fährläßige Rath mit den fleißigen in gleiche Theil participire, sondern seines Unfleises halber gestraft, und dadurch zur Beobachtung seiner Schuldigkeit angetrieben werde, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht, daß jene, die über die oben bestimmten Ferien das Jahr hindurch ohne Churfürstliche schriftliche sonderbare Erlaubniße, oder aber ungemeldet oder unentschuldiget aus dem Rathe ausbleiben, zur Strafe von jeder Seßion zween Gulden, die zu spat Eintreffenden hingegen, wenn sie nur eine halbe Stunde zu spat kommen, einen halben Gulden Abzug von ihrer Besoldung, oder Sporteln zu leiden haben sollen.

VII §.

Es solle auch jedem Rathe von der Zeit an, da er mit seiner Relation, oder Propositi-

tion säumig ist, alle Tage, so lang die Fahrläßigkeit fortdauert, an seinem Gehalte, oder Sporteln ein Gulden abgezogen, wie nicht we-

niger

niger den Partheyen, wenn sie durch einen solchen Verzug Schaden haben, allenfalls auch von Amtswegen zu ihrer gänzlichen Entschädigung verholfen, und in Criminalsachen die aus Verschulden erloffenen Kösten von ihm erholt werden.

VIII §.

Wollen Seine Churfürstliche Durchleucht dergleichen Neglectengelder nicht Dero aerario zueignen, sondern dem gesammten gremio in die gemeine Kasse zu gleichen Theilen, und so, wie die Sporteln, zukommen lassen. Der Vorstand hat also hierauf pflichtmäßig zu halten, und eintrettenden Falls auch von Zeit zu Zeit der churfürstlichen Hofkammer ersagten an der genüßenden Besoldung zu leiden habenden Abzugs halber Nachricht zu geben.

X. Artickel

Von den Secretären, und übrigen Kanzleyverwandten, wie auch von Advocaten, Notarien, und dergleichen Personen.

I §.

Die gesammte Kanzley hat in Zukunft, wie oben im 1. Art. 4. §. verordnet ist, unter

der

der Jurisdiction des Pleni zu stehen; und wiewohl einem Kanzler vorzüglich obliegt, daß die Kanzleyordnung pünktlich beobachtet werde, so sollen aber auch der Präsident und Vicepräsident schuldig seyn, in der Kanzley unvermerkt, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht hierin ein Mangel entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterschlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Tax, oder sonst zu verspürren sey. Würde sich ein solcher Mangel, respectiue Verbrechen äußern, so solle die Sache pflichtmäßig untersucht, und in Pleno hierüber proponirt, sofort nach der Mehrheit der Stimmen zu der höchsten Stelle unterthänigster Bericht erstattet, und Resolution gewärtiget werden. Hat sich aber ein Kanzleyverwandter eine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so solle der Befund von dem Kanzler in dem Rathe vorgetragen, und allda ohne weitere Anfrage, oder Befehlserhollung nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Amts- und Besoldungssuspension erkannt, und verfügt, jedoch aber die Ursache dieser Ahndung höchsten Orts berichtlich angezeigt werden.

II §.

Weil gar viele Processe wegen Menge der Advocaten entstehen, so solle sich die Anzahl

zahl derselben beym Hofrath in Zukunft nicht mehr über sechszehn erstrecken, folglich kein neuer mehr angestellt werden, bis nicht zuvor die dermal überzähligen entweders ihr Amt niederlegen, oder absterben werden. Sie sollen auch hinfüro unter der Jurisdiction des Hofraths zu stehen haben, und keiner dazu angenommen werden, der nicht zuvor wie im 3 Art. 15 §. mit mehrern versehen ist, eine practische Prüfung mit großen Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels, und Herkommens ist. Wo übrigens auf jenes, was dieß Falls von den Advocaten, und Procuratoren in den Landrechten, und andern Verordnungen versehen ist, streng gehalten, sohin auch denenselben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläuftigkeit, geflissene Verdrähungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmungen der Partheyen mit der Targebühre, vielweniger einige Prävaricationen, und heimliche Verständniß mit der Gegenparthey gestattet, sondern diese, und dergleichen schwere Excesse nach aller Schärfe mit Geld, Verweisen, persöhnlichen Arrest, Suspension, gänzlicher Aufhebung der Advocatie, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer gestraft werden sollen. Es sind auch in Zukunft jene Advocaten

mit mehrern Nachdruck zu bestrafen, die den Process geflissentlich zu verzögern suchen, oder den Partheyen in unbilligen, oder muthwilligen Streithändeln das patrocinium leisten, oder wohl gar dieselben hiezu reitzen, und aufhetzen. Was übrigens hier von den Advocaten verordnet ist, solle auch gegen die Procuratoren bey den Churfürstlichen Pfleg- und andern Gerichten beobachtet werden. (*)

(*) Bey den Unterregierungen sollen ihrer jeden Orts nur achte seyn.

III §.

Nachdem auch vieles Unheyl aus der grossen Anzahl, und Unerfahrenheit der Notarien entspringt, so solle bey dem Hofrathe keiner mehr immatriculirt werden, wenn er nicht zuvor alle da examiniert, und sonderbar in der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512 und in dem 1 Buch 7 Titel der Land- und Policeyordnung bewandert zu seyn befunden worden ist. (*)

(*) Trift bey dem Reuisorio nicht ein, weil daselbst die Aufnahm der Notarien, und Comitum palatinorum nicht Herkommens ist.

IV §.

Wenn Comites palatini nach überstandener Prüfung, und erfolgter Approbation immatriculirt werden, ist ihnen die ausdrückliche Weisung zu geben, daß sie in hiesigen Landen ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bey Vermeydung schwerer Ahndung weiter nicht ausdehnen sollen, als es das General-Mandat vom 5 Brachmonats 1677 zuläßt.

XI. Artickel.

Von Quartalsberichten, wie auch von der Beobachtung dieser Rathsordnung.

I §.

Die Registratores sollen alle Vierteljahre nach dem hiebey folgenden Formulare die designationem rerum relatarum machen, und in Pleno vorlegen, wo sie alsdenn mit dem Rathsprotocolle, und Referentenbuche zu vergleichen, und nach befundener Richtigkeit durch die darunter gesetzte Unterschrift des gesammten Vorstand nebst der Contrasignation des dabey gewesenen Secretär zu attestiren, sofort nebst

dem Diario, und einem Extract aus dem Rathsprotocolle mittels Vorstandberichtes zur höchsten Stelle einzusenden, zugleich aber auch gehorsamst anzuzeigen ist, wie die Rathsordnung sowohl überhaupts von dem ganzen Collegio, als einem jeden Rathsgliede insbesondere befolgt worden sey, wie sich jeder in seiner Function anlasse, wer sich vor andern mit Fleise, Integrität, und Wissenschaft auszeichne, auch was für Mängel sich im Justitzwesen von Zeit zu Zeit verspürren lassen.

II §.

Damit aber diese Rathsordnung und Instruction desto genauer beobachtet, und in allen Stücken erfüllet, auch von Jenen, die sie zu wissen haben, nicht so leicht aus der Gedächtniße gelassen werde, ist sie nicht nur mit Eingang des neuen Jahr bey der ersten Session in Pleno jederzeit abzulesen, sondern auch hievon ein Abdruck jedem Rathe zustellen zu lassen. Wer sie übertritt, solle deswegen das erstemal mündlich, oder schriftlich erinnert, das zweytemal aber bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht berichtlich angezeigt werden.

ad pag. 149.

Referens.	Numerus relationum et propositionum.	Rubrum Causarum.	Species relationis vel propositionis.	Tempus distributionis.	Tempus relationis factae.	Determinatio sportularum.	Designatio actorum nondum relatorum.
N. N.	1.	Felix Brucker contra Heinrich Schmid in puncto debiti.	Definitiua.	Am 3. Jäner.	Am 4. März.	4. Rthl.	Theodor Ehrenreich contra Philipp Fischer in puncto locationis conductionis. Empfangen am 7 Jäner.
	2.	Conrad Miller contra Michael Bader in puncto testamenti.	Bericht zum Reuisorio.	6. Jäner.	3. Hornung.	——	Clemens Reiter contra Thomas Huber in puncto seruitutis viae. Empfangen am 13 Jäner.
	3.	Jakob Blumer contra Peter Popp in puncto fideiussionis.	Interlocutoria.	4. Jäner.	16. Horn.	6. Rthl.	Augustin Glöckner contra Balthasar Führer in puncto expromissionis. Empfangen am 19. Hornung.
	4.	Siegmund Lämer contra Anton Schneider in puncto emptionis venditionis.	Definitiua.	12. Jäner.	1. März.	3. Rthl.	
	5.	Ludwig Meyer contra seine Creditores in puncto praetensae subhastationis.	Propositio.	15. Jäner.	20. eiusdem.	1. Rthl.	
	6.	Georg Hauer in puncto salui conductus.	Bericht ad intimum.	29. Jäner.	14. Horn.	2. Rthl.	
	7.	Franz Geiger contra Wilhelm Räder in puncto iniuriarum verbalium, et satisfactionis.	Definitiua.	5. Hornung.	9. März.	2. Rthl.	
		Es hat auch derselbe in diesem Quartale — — — Simplicia proponirt.					

Nota.

Hat ein Hofrath gegründete Entschuldigungsursachen, warum er über einen, oder mehrere Acten nicht referirt hat, beyzubringen, z. B. daß die Acten noch unter der ihm übertragenen Instruction laufen, daß er krank gewesen sey, oder mit Vorwissen des Praesidii eine nothwendige Reiße gemacht habe ꝛc. ꝛc., ist es ihm unverwehrt, sie hier anzuführen, sind sie aber ungegründet, so hat es der Vorstand in seinem zu erstatten habenden Berichte anzumerken.

Die Nämen des Vorstand.

Secretär N. N.

Nº.	Nombres y apellidos	Firma
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, ist dieses Exemplar unter Churfürstlichen höchsten Handzeichen, und mit dem größern Kanzleysiegel ausgefertiget worden. München am 16 Aerntemonats 1779.

Carl Theodor
Churfürst mppr.

L.S.

Vt. B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer,
churfürstl. Rath, und geheimer
Sekretär.

L.S.

Neue

Ordnung

für die

churfürstliche

Hofrathskanzley

in München

Vom Jahre 1779.

Text

I. Artickel.

Von Verordnungen, die ein jeder Kanzleyverwandter zu befolgen hat.

I §.

Wer immer als ein Kanzleyverwandter angestellt zu werden verlanget, soll eines guten Namen, und Herkommens, auch zu dem Amte, wohin er kommen will, fähig seyn; es soll daher keiner hiezu begutachtet werden, der nicht zuvor auf die nachstehende Weise, und nach Beschaffenheit des Amtes geprüfet worden, respectiue mit den erforderlichen Qualitäten versehen ist: die Secretäre sollen, wenn sie nicht schon eine Probrelation mit Ruhme abgelegt haben, vor fünf Räthen über Gegenstände, die sie wissen müssen, unentgeltlich examinirt, und im Concipiren geübt, auch keiner mehr in Vorschlag gebracht werden, der nicht die Rechte

absolvirt hat. Der Expeditor muß im Rechnungswesen bewandert seyn, und bey Registratoren ist unter andern auch darauf zu sehen, ob sie mit einer leserlichen Handschrift begabt sind. Die Kanzelisten sollen gleichfalls nicht nur eine gute Handschrift haben, sondern auch, wenigstens zum Theile in der Ortographie bewandert seyn. Unter den Candidaten um eine Registrators- oder Kanzelistenstelle ist jener zu begutachten, der eine Kenntniß in der lateinischen Sprache hat. Die Kanzleybothen endlich sollen im Lesen, und Schreiben wohl geübt seyn. Ueber die Prüfungsprotocollen, und respective gemachten Schreibproben soll in Pleno der Vortrag gemacht, und, was von der Mehrheit der Stimmen geschlossen wird, zu der höchsten Stelle gutächtlich einberichtet werden.

II §.

Wer nach abgelegten Proben in die Hofgerichtskanzley aufgenommen wird, soll von dem Director in Gemäßheit der zu Ende stehenden Formeln mit einem Eide verpflichtet, und sodann vorgestellet werden.

III §.

Keiner von sämmtlichen Kanzleypersonen soll Andern mit Diensten, Pflichten, oder auf

eine andere Art beygethan seyn, noch ein bürgerliches Gewerb ohne höchster Verwilligung dabey treiben. Das Plenum des churfürstlichen Hofraths hat daher genaue Sorge zu tragen, daß, wenn für einen Candidaten ein Gutachtensbericht zu erstatten ist, jene Umstände hierinn angeführt, und hierauf Rücksicht genommen werde.

IV §.

Sämmtliche Kanzleypersonen sollen sich der Eintracht, und des Friedens befleißen, und in der Kanzley bey schwerer Strafe alles Geschwätzes, Lärmens, und Herumlaufens gänzlich enthalten, folglich hierdurch Andere in ihren Verrichtungen nicht stöhren.

V §.

Kein Kanzleyverwandter soll bey schwerem Einsehen den Partheyen in ihren Sachen rathen, oder andere Schriften verfassen, sohin nicht advociren, oder Beystand leisten.

VI §.

Alle Kanzellisten sollen an Werktägen, und zwar vom Monat März anfangend, bis Ende des Weinmonats Vormittags von 8 bis 12

Uhr

Uhr, und vom Wintermonat bis auf das Monat März Vormittags von halbe 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von halbe 3 bis 6 Uhr in der Kanzley erscheinen, und die ihnen angewiesenen Arbeiten fleißig verrichten. Wird aber ein Kanzelist die ihm für einen Tag zugetheilte Arbeit ehender liefern, so ist derselbe in regula an die nachmittägige Erscheinung nicht gebunden; es wäre dann, daß tringende Arbeiten vorfielen, oder sonderbar hierzu angesagt wurde: in diesen Fällen soll ein jeder schuldig seyn, auch Nachmittag auf die oben bestimmte Zeit zu erscheinen, und sie auszuhalten. Weil aber immerzu pressante Arbeiten vorfallen können, so sollen alle Täge wechselweise ein Secretär, und drey Kanzelisten, nebst noch drey andern, die nächstens die Ordnung zu Commißionen, und Gängen in Malefitzsachen trift, in Verwahrt stehen, und sich bey empfindlicher Strafe nicht entfernen.

VII §.

Es soll auch Keiner von der Kanzley weder von den Partheyen Etwas fordern, noch von ihnen einige Schankung annehmen, und gegen die Uebertretter mit unnachläßiger Strafe verfahren werden.

VIII §.

VIII §.

Damit die Acten nicht so leicht verloren, oder der Innhalt derselben kund werde, ist den Secretären, Registratoren, Kanzelisten, und all andern Kanzleypersonen verbothen, die Acten in das Haus zu nehmen, sondern alle Sachen müssen in der Kanzley concipirt, geschrieben, ingrossirt, und ausgefertiget werden; wenn aber gleichwohl besondere geheime und eilende Umstände ein Anderes, und so viel erfordern, daß eine Kanzleyperson die Nacht dazu anwenden, und in seiner eigenen Wohnung arbeiten muß, so soll dieses mit Vorwissen, und Erlaubniße des Vorstandes, oder Directors geschehen.

IX §.

Wenn aus einer Kanzleyperson Fahrlässigkeit einige Acten, oder nur Actenstücke verloren, oder aber vorsätzlicher, oder muthwilliger Weise vorbehalten, oder verborgen werden, soll im ersten Falle die Sache untersucht, in Pleno darüber votirt, und derselbe nicht nur zu Ersetzung des einer Parthey allenfalls hierdurch verursachten Schadens angehalten, sondern auch mit einer exemplarischen Strafe belegt, im andern Falle hingegen berichtliche Anzeige

zeige zu der höchsten Stelle gemacht werden, damit gegen einen solchen Verbrecher ohne weiters mit der verdienten Cassationsstrafe verfahren werden möge.

X §.

Gleichwie die Pflicht Einen Jeden dahin anweiset, daß Jenes, was resolvirt, und zum Concipiren, oder Abschreiben gegeben worden ist, vor der Zeit nicht eröfnet, sondern geheim gehalten werde, so werden hiemit sämtliche Kanzleypersonen zu Haltung des genauesten Stillschweigens ernstgemessenst angewiesen. Würde sich aber jedennoch eine Kanzleyperson auf einer pflichtwidrigen Propalirung betretten lassen, so hat der Director dieses sträfliche Vergehen zu untersuchen, und in dem Pleno vorzutragen, dieses aber den Verhalt der Sachen zu untersuchen, und in Sachen so zu verfahren, wie in dem nächst vorgehenden Paragraph verordnet ist.

XI §.

Es wird auch hiemit sämmtlichen Kanzleyverwandten aufgetragen, daß keiner von der Kanzley ausbleiben, und sich der ihm angewiesenen Arbeit entschlagen solle. Wenn aber je einer wegen Unpäßlichkeit, oder anderer erheb-

heblichen Ursache verhindert wäre, so ist er schuldig, dieses dem Director, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rathe auf der gelehrten Bank zu melden, und wenn dessen vorgebliche Unbäßlichkeit längers dauern sollte, ein Zeugniß von seinem Medico, oder Chyrurgo beyzubringen.

XII §.

Keine Abschriften sollen ohne Bewilligung des Hofraths, oder wenigst ohne schriftliche Erlaubniße des Director, die allezeit den Acten beyzulegen, und zu adnumeriren ist, den Partheyen ausgefolgt, noch weniger aber die Acten communicirt werden.

XIII §.

Es sollen keine andere Titeln gegeben werden, als die in dem Titularbuche vorgeschrieben sind. Wird hierinn auf höchste Anbefehlung eine Abänderung zu machen seyn, soll sie fleißig eingetragen werden.

XIV §.

Partheyen, Advocaten, und andern fremden Personen soll der Eintritt in die Kanzley für allzeit verbothen, und auch den Kanzley-

personen

personen nicht erlaubt seyn, sie hinein zu führen.

XV §.

Gleichwie nunmehr einige überzählige Secretäre, und Kanzelisten ohne Besoldung angestellt sind, also auch hoffet man, sie werden sich durch ihren Fleiß der churfürstlichen Gnade um so mehr würdig zu machen beeifern, als in Zukunft das Hofrath-Plenum bey denen sich ergebenden Besoldungsvacaturen in denen zu erstatten habenden Gutachtungsberichten nicht mehr auf das Alter alleinig, sondern vorzüglich auf den bezeigenden mehrern Fleiß, und Fähigkeit, auch andere gute Eigenschaften Rücksicht zu nehmen hat.

XVI §.

Da der Director die vorzügliche Aufsicht über die Kanzley hat, so sind auch die Kanzleyverwandten schuldig, ihm in Amtssachen Gehorsam zu leisten. Wenn aber je einer wider diese Kanzleyordnung handeln, seinen Pflichten nicht nachkommen, oder in der Kanzley sich ungebührlich aufführen würde, hat er, Director, über diesen Umstand in Pleno den Vortrag zu machen und dieses ihn nach Beschaffenheit seines Unfleißes, Fahrläßigkeit, und Vergehens

hens an Geld, mit Arrest, oder auf eine andere Art zu strafen, auch ihn von seinem Amte- und Besoldungsgenuße ohne weitere Anfrage, oder Befehlserholung zu suspendiren, in dem letzten Falle aber die Ursache dieser Ahndung bey der höchsten Stelle berichtlich anzuzeigen, damit die Beschaffenheit der Sache noch weiters eingesehen, und nach Befund der Umstände, und Schwere des Vergehens die gänzliche Amtsentsetzung angeschaft werden möge. Ueber eine Ahndung, oder Strafe, die von dem Hofraths-Pleno gegen einen in Amtssachen fehligen Kanzleyverwandten erkannt wird, solle keine Appellation an das Reuisorium statt haben.

II. Artickel.

Von Verordnungen, die von den Hofrathssecretären zu befolgen sind.

I §.

Es wird hiemit zu Aufrechthaltung guter Ordnung anbefohlen, daß am ersten Rathstage des neu eingetretenen Jahrs der älteste Secretär in Pleno, und der jüngste im ersten Separato, oder Nebenrathe den Vorsitz nehmen, und folglich in Pleno bis auf den letztern, nach der Ordnung herunter, und in den Separatis bis auf

den ältesten, der allzeit von Separatis befreyet bleibt, hinaufgegangen, sofort bey Anfange des nächstfolgenden neuen Jahrs wiederum auf obige Art verfahren werden solle. In Gemäßheit dessen ist die Vorsitztabelle hinfüro richtig alle Wochen am Samstage für die nächstfolgende zweyfach zu verfassen, eine hievon dem Vorstande in Pleno vorzulegen, und sodann daselbst, wie die andere in der Kanzley, öffentlich anzuhängen.

II §.

Wenn ein Secretär den ihn treffenden Vorsitz wegen einer auf etliche wenige Täge angestossenen Unpäßlichkeit, oder andern erheblichen Hinderniß nicht besorgen kann, so soll er in diesem nämlichen turno den ihm obliegenden Vorsitz in Pleno, vel Separato, nachzumachen schuldig seyn. Kann er sich aber einer längern Unpäßlichkeit mittels Beybringung einer Zeugniße von einem Medico legitimiren, so bleibt er von obbesagter Nachmachung der Vorsitze befreyet, und darf bey dem nächsten turno in die alte Ordnung eintretten.

III §.

Die Secretäre sollen ihre Protocolle mit Beobachtung aller behörigen Erfodernissen, Anmerkung

merkung des Jahre, Tag, und Monats, dann der anwesenden Räthe verfassen, und in dasselbe den abgefaßten Schluß geschickt eintragen. Sie sollen ferners zwey abgesönderte Protocolle, nämlich eines für das Plenum, und das andere für das Separatum halten, sie nach dem Rathe jederzeit ablesen, und von dem Präsidenten des Vorstands unterschreiben lassen. Jedes Protocoll ist von ihm in Zeit drey Tägen zu mundiren, zu paginiren, und ad Plenum zu legen, wo dasselbe bey Recurirung der Sachen vorliegen muß. Nach Verfluß des Jahrs hat sie der Director binden, und in der Registratur wohl verwahren zu lassen.

IV §.

Die Hofrathsschlüsse, wenn sie blosse Simplicien betreffen, sollen ohne weitere Umfertigung in Form eines Decrets, oder Befehls an die Partheyen dergestalt ertheilet werden, daß, gleichwie die Handlungen der Partheyen jedesmal doppelt übergeben werden, wovon ein Duplicat zu den Acten gelegt, und das andere dem Gegentheile hinausgeschlossen wird, auf dieses letzte das Conclusum, wie es gefaßt ist, wörtlich gesetzt, dem Parti producenti hingegen von dem Bothen der Extractus Protocolli, worinn

erwähntes Exhibitum eingetragen, und mehr ersagtes Conclusum darunter gesetzt ist, nebst der von ihm Bothen darauf geschriebenen Insinuationsurkunde zugestellet werde. Es sollen aber auch in Zukunft die Rathschlüsse nicht mehr nur auf den Producten mit der Bleystifte, und noch weniger mit der Dinte angemerkt, sondern jederzeit directe in das Protocoll eingetragen werden.

V §.

Der Secretär soll kein Concept, oder Raths-Conclusum zum Abschreiben geben, bis nicht zuvor dieses im Rathe abgelesen, und begnehmiget, das Concept hingegen gehörig revidirt, und unterschrieben worden ist.

VI §.

Gar zu sehr corrigirte, oder unleserliche Concepten sollen von dem Secretär mundirt, sofort nochmal dem Proponenten zu Revidirung, und Unterschreibung zugestellt werden.

VII §.

Zu Verfassung, und Expedirung der Concepten ist folgende Ordnung zu beobachten. Malefitzsachen, sonderbar wenn wer im Arreste sitzt;

jene,

jene, die per Decretum ſpeciale angeſchaft, oder ſo beſchaffen ſind, daß eine Gefahr ob dem Verzug verhanden iſt, ſollen vorzüglich verfaſt, abgeſchrieben, und zur Expedition befördert werden. Nach dieſen ſollen die Wittwen und Waiſen, wie auch die cauſae Domini, und Intereſſeſachen vorgenommen, und hiemit auf eben gedachte Art verfahren werden.

VIII §.

Jeder Secretär hat nicht allein ſeinen Vorſitz mit möglichſtem Fleiße, und Behändigkeit auszuarbeiten, ſondern mitbey auch Sorge zu tragen, daß die Sache förderlichſt zur Expedition komme. Es iſt daher von ihm zu ſeiner Legitimation an dem Rande ſeines Protocolls die Vormerkung zu machen, an was für einem Tage die abgefaßten Reſolutionen zur Revidirung dem Proponenten, wenn ſie wiederum zuruck, und dem Repartitor zur Austheilung, und Abſchreiben, ſofort wenn ſie dem Expeditionsamte der Ausfertigung halber gegeben worden ſeyen.

IX §.

Von dem Secretär iſt die Entſchuldigung, daß er das Concept von dem Proponenten ſo

lange nicht zurück erhalten, oder der Kanzelist die Sache schon lange Zeit beym Abschreiben habe, nicht mehr anzunehmen, sondern er hat um seine Concepten, und Expeditionen in so lange zu sorgen, und zu repondiren, bis sie dem Expeditionsamte der Ausfertigung halber eingeliefert worden sind. Sollte nun der Proponent das ihm zugestellte Concept in Zeit zweener Täge von dem Empfang gerechnet, nicht in die Kanzley zurückschicken, hat der Secretär diese Fahrläßigkeit dem Pleno anzuzeigen, das ihn hinnach zur Schuldigkeit ungesaumt anhalten, und, wenn er sich nochmal einen solchen Saumsal zu Schulden kommen läßt, hierüber zur höchsten Stelle die gebührende Anzeige machen solle. Auf gleiche Art ist auch gegen einen fahrläßigen Kanzelisten zu verfahren, und derselbe nach Beschaffenheit der Umstände unnachläßig zu bestrafen. Damit aber diese Justitz gedeihliche Absicht desto gewisser erreicht werden möge, wird hiemit jedem Secretär die Gewalt ertheilt, daß er die Kanzelisten, so lange sie an seinem Vorsitze zu schreiben haben, ohne weitere Ruckfrage zur Schuldigkeit anhalten därfe. Würde sich einer weigern, ihm, Secretär, zu gehorchen, solle er von dem Vorstande nach geschehener Anzeige, und gepfloge-

ner Untersuchung jederzeit scharf gestraft werden.

X §.

Wenn in einem Befehle, oder Signatur, worin der Secretär unterschrieben ist, und denen dahin gehörigen Beylagen ein Fehler, worinn er immer bestehet, unterläuft, oder die Acten, und Beylagen in Gemäßheit des ergangenen Rathschlußes nicht hinaus geschlossen worden, und was dergleichen Fälle mehr sind, so hat er deswegen vorzüglich zu haften, und ist hierüber zur Verantwortung, und allenfallsiger Bestrafung zu ziehen, weil er unter seiner Unterschrift nichts Unförmliches, und Mangelhaftes zur Ausfertigung geben solle.

XI §.

Wenn ein Secretär seinen Vorsitz ausgearbeitet hat, soll er alsdenn sein Protocoll dem Director mit der Erinnerung vorzeigen, ob alles ausgefertigt sey, oder an wem Eines, oder das Andere erwinde. Würde sich nun fügen, daß eine Resolution mit Vorwissen des Pleni eine Zeit lang zurück gehalten werden solle, oder ein zu ersatten kommender Bericht von längerem Innhalt wäre, oder aber die Relation aus mehreren Sezternen bestünde, so hat er Secre-

tär dem Director alle acht Täge sein Protocol in so lange vorzuzeigen, und die Ursache der andauernden Hinderniße zu eröfnen, bis sie gehoben seyn wird. Wenn Alles dem Expeditionsamte übergeben worden ist, hat hierauf der Director das Protocoll mit gehöriger Anmerkung zu unterschreiben. Wenn sich dagegen ein Secretär unterfangen sollte, vor Ausarbeitung seines Vorsitzes, und vor Bestellung eines andern Secretärs, der sie übernimmt, zu verreisen, oder sich eines andern Geschäfts zu unterziehen, so ist ein solches Betragen von dem Vorstande nicht zu gestatten, sondern mit Nachdruck zu ahnden.

XII §.

Von dem Secretär, den der turnus trifft, soll die Publication des ergangenen Spruchs vorgenommen, und das Publicationsprotocoll nach Vorschrift cod. iud. cap. 14 §. 8. und der Hofrathsordnung 8. Artickel 3. §. alsogleich verfaßt, sofort von dem Rathe sowohl, als von ihm unterschrieben werden.

XIII §.

Mit Ansetzung der Tagsatzungen, Commißionen, Vernehmungen der Gezeugen, und Andern hat der Secretär den Bedacht dahin

zu nehmen, daß den Partheyen die Citation, die Communication der Acten, und Anders noch eine Zeit vor dem angesetzten Erscheinungstage füglich zukommen, und hierdurch verhindert werden möge, daß kein Theil in Sachen überschnellt, oder jener Tag fruchtlos verstreiche, und dadurch die Partheyen mit doppelten Unkösten beschweret werden.

XIV §.

Schriften, die dem Gegentheile communicirt werden müssen, sollen noch, wie vormals, doppelt übergeben werden. Würde dieses nicht geschehen, so hat der Secretär eine Abschrift auf Unkösten des fehligen Theils in der Kanzley machen zu lassen, und damit nach der Vorschrift des Gerichtsstyls weiters zu verfahren.

XV §.

Die übrigen Land- und Stadt-Commißionen sollen bey den Secretären nach dem turno vorgenommen werden. Damit aber alle Nebenabsichten, und Zwistigkeiten abgehalten werden, so haben der älteste und der jüngste Secretär alle Commißionen nach dem Tage, wie sie vorfallen, oder resolvirt werden, und welchen Secretär die Ordnung trifft, in einem eigends

dazu bestimmten Buche anzumerken, dann ehe er, Secretär, zur Commißion abgeht, hieraus eine Nota zu verfassen, und sie dem Director zu übergeben, der sie unterschreiben, jedoch ohne Vorwissen des übrigen Vorstands keine Aenderung vornehmen solle. Gleich nach vollendeter Commission hat der abgeordnete Secretär seinen Collegen getreulich anzuzeigen, ob ihm die gebührende Commissionsdeputaten bezahlt, oder ob wegen der Armuth der Partheyen, oder wegen andern Beweggründen der Schluß gefaßt worden sey, daß die Commission unentgeltlich habe verrichtet werden müssen. Im letzten Falle soll ihm die nächstfolgende Commission überlassen, und hierinn überhaupts die genaueste Ordnung, und Gleichheit beobachtet werden.

XVI §.

Wenn die Obsignationen, Inventuren, und Reserationen von dem Pleno nicht resolvirt, oder aber zu Ersparung der Unkösten nachgesehen, oder wem Andern übertragen werden, so soll auch kein Secretär einige Sporteln mehr fordern, und die sogenannten iura cancellariae hiemit gänzlich abgeschaft seyn.

XVII §.

Wenn eine Person hier in der Stadt ein Haus, und zugleich auf dem Lande eines, oder mehrere Güter hätte, so hat zwar der nämliche Secretär, der in der Stadt die Inventur vorgenommen hat, zugleich auch sie auf den Gütern vorzunehmen: wenn er aber bereits in dem turno eine Commißion über Lande gehabt hat, so soll erwehnter Secretär in dem nächsten turno mit dergleichen Landcommißionen übergangen werden: hat er aber in dem ersten turno noch keine gehabt, so hat er sich in diesem damit begnügen zu lassen.

III. Artickel.

Von den Obliegenheiten der Hofgerichtsregistratoren.

I §.

Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, und alle Gerichte im Rentamte München sollen in ihre abgesönderte Fächer, und Schubläden eingerichtet, und gelegt, alle Schubläden numerirt, und die Civilacten von den criminalischen

abge-

abgesöndert, dann zwey Registraturs-protocolle, oder Bücher, nämlich eines für das hiesige Rentamt, und ein anders für die übrigen sammt der obern Pfalz gehalten werden.

II §.

Klag- Exceptions- und andere Schriften, wie auch die Berichte sind jederzeit mit Vormerkung der Hauptsache einzutragen, und wenn die Acten den Proponenten zugestellt werden, auch wenn sie wiederum zur Registratur zurück gekommen sind, fleißig vorzumerken. Es sollen auch die Registratoren, wenn ein neues Product zum Vorschein kömmt, wovon schon einige dahin einschlägige verhanden sind, diese allezeit gleich mit beylegen, und sich überhaupts, sonderbar aber in diesem Stücke, keine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen. Wer hierinn von dem Vorstande fehlig befunden wird, ist unnachläßig zu bestrafen.

III §.

Alle Schriften sollen nach der Ordnung, wie sie eingereicht werden, und mit dem zu Beysetzung der nachfolgenden erforderlichen Zwischenraum, wie auch mit Anmerkung der Schubläden, worinn die dazu gehörigen Acten

liegen,

liegen, sorgfältig eingeschrieben, und am Ende eines jeden Protocolls ein nach alphabetischer Ordnung eingerichteter Index von den Zunämen der Partheyen, und mit Anmerkung des Blatts, wo die Acten zu finden sind, verfaßt werden.

IV §.

Wenn der churfürstlichen Hofkammer, oder dem geistlichen Rathe ein Act, oder Product um die Erinnerung zu communiciren, oder eine ergangene Erkanntniß zu insinuiren ist, soll von den Registratoren ein Schein begehrt, oder von ihnen der Empfang auf der Communicationsabschrift bescheint werden.

V §.

Die Registratoren haben wohl nachzusehen, daß, wenn der Kanzelist eine Sache geschrieben, und der Secretär sie ausgefertigt, sofort der Protocolliſt in sein Protocoll eingetragen hat, ihnen die vollständigen Acten von dem Protocolliſte alsogleich eingeliefert werden.

VI §.

Sämmtliche Acten sollen in Zukunft nicht nur fleißig registrirt und numerirt, sondern auch geheftet, paginirt, und mit einem rotulo actorum,

actorum, und extractu protocollorum versehen werden. Wenn es aber nothwendig wäre, oder anbefohlen würde, eines oder mehrere Stücke aus den Acten heraus zu nehmen, und sie entweders dem ernannten Commissär, oder einer Parthey zu communiciren, so ist alsdenn ein Fehlpapier mit Aufzeichnung des herausgenommenen numeri, und mit der hierauf gesetzten Anmerkung, was der Innhalt desselben begreift, einsweilen dahin zu legen, bis die abgegebenen Stücke wiederum zurück kommen. Es sollen auch hinfüro alle Acten in folio gelegt werden.

VII §.

Bey einer angesetzten Commißion sollen die Registratoren nach geschehener Ausfertigung die Acten ohne Verzug dem Commissär wiederum zustellen lassen, damit er von der angesetzten Commission Wissenschaft habe, folglich an jenem Tage gewiß in den Rath komme, oder im Verhinderungsfalle einem andern Rathe zu seiner Information übergeben könne.

VIII §.

Kein Registrator hat bey der schwersten Strafe einige Acten, Producte, oder Extracte

ohne

ohne Verwilligung des Pleni, oder schriftliche Erlaubniße des Directors, die allezeit zu den Acten zu legen ist, Jemand zu communiciren, oder einsehen zu lassen.

IX §.

Wenn einige Acten in Gegenwart des Registrators zur Einsicht bewilliget werden, soll der Registrator beständig anwesend seyn, damit hievon die Partheyen nichts entziehen, oder keine andere Gefärde spielen können. Es ist auch dabey wohl zu beobachten, daß gewisse Producte, als die Hofraths- und Regierungsberichte, wie auch die Relationen, oder, was außer dessen noch weg zu thun angeschaft wird, vorläufig bey den Acten zugeschlossen, und sie einzusehen den Partheyen nicht gestattet werde.

X §.

Es haben auch die Registratoren die Berichte an das Reuisorium, oder zur höchsten Stelle nicht den Partheyen, sondern von Kanzleybothen an die Behörde einliefern zu lassen.

XI §.

Die zum mündlichen, oder schriftlichen Vortrage signirten Acten sollen ohne Verweilung

lung mittels einer Designation dem Vorstande zur Austheilung vorgelegt, und wenn die Acten einem Commissär zugestellt worden sind, in dem Protocolle vorgemerkt werden. Würde sich nun äußern, daß der Commissär mit der Proposition säumig wäre, und die geringen Acten in in Zeit vier Wochen, und in wichtigern in Zeit acht Wochen in die Registratur nicht zurück kommen sollten, so haben die Registratoren eine Anzeige der in jener Zeit nicht entschiedenen Acten zu verfassen, und, wenn die Acten dem Rathe zugestellt worden sind, getreulich anzumerken, sofort erwehnte Anzeige dem Vorstande zu übergeben, damit der fahrläsige Commissär zu Beobachtung der Schuldigkeit angehalten werden möge.

XII §.

Sie haben nicht weniger die Monitorien, sie mögen gleich aus förmlichen Anlangen, oder nur aus Sollicitationsnoten bestehen, nicht nur zu den Acten zu legen, ordentlich zu registriren, und zu paginiren, sondern auch hierauf bey der Expedition jederzeit vorzumerken, woran die Sache erwinde, und von was für einer Zeit her der aufgestellte Commissär mit der Proposition, Erstattung des Berichts, oder auf eine andere Art im Rückstande begriffen sey, damit der Vor-

Vorstand sogleich auf den Grund sehen, und das Behörige verfügen möge.

XIII §.

Wie bisher ein jeweiliger Falkenthurmschreiber die Criminalacten zu verwahren gehabt hat, so sollen sie auch noch ferners unter seiner Obsicht verbleiben, und er hierüber ein Manual halten, und die gehörigen Vormerkungen machen. Da es aber öfters geschieht, daß ein allhier zu Verhaft genommener Delinquent, oder seine Kammeraden, bey einem Land = oder Pfleggerichte neuerdings zu Verhaft gebracht werden, folglich der hierinnfalls aufgestellte Commissär die allhiervorgekommene Acten nothwendig habe, so soll er, Falkenthurmschreiber, sich in einem solchen Falle bey dem aufgestellten Commissär, der die acta priora von ihm begehrt, fleißig erkundigen, in welcher Absicht er jene Acten abgefordert habe, damit in dem Manual die erforderliche Vormerkung gemacht, und seiner Zeit die Acten wiederum gefunden werden mögen.

IV. Artickel.

Von den Obliegenheiten der Kanzelisten.

I §.

Da unter andern Eigenschaften eines Kanzelistens eine der vorzüglichsten eine reine, schöne, und nach der Orthographie gemachte Handschrift ist, so haben sie sich derselben mit Ernste zu befleißen, und sollen jene Berichte, die zur höchsten Stelle zu erstatten sind, und die Schreiben an auswärtige Collegien jederzeit von einem Kanzelisten abgeschrieben werden, der sich mit der Schrift sonderbar auszeichnet.

II §.

Damit die Arbeit desto mehr beschleuniget werde, soll von dem Vorstande ein tauglicher Kanzelist ausgewählt, und als Repartitor aufgestellt werden. Dieser hat die Arbeiten unter den Kanzelisten, so viel es immer möglich ist, gleich auszutheilen, und hierinn den Unterschied zwischen denen, die bereits in der Besoldung stehen, und denen, die sie noch nicht zu genüßen haben, sorgfältig zu beobachten, sohin jenen allezeit um die Helfte mehr Arbeit als diesen, zu übergeben. Wenn daher

der besoldete Kanzelist zwanzig Bögen zum Abschreiben hat, soll er einem unbesoldeten nur zehen Bögen zutheilen. Hat ein Kanzelist die ihm zugetheilten Sachen geschrieben, soll er sie niemand andern mehr, als dem Repartitor einliefern.

III §.

Es soll auch der Repartitor ein eignes Manual halten, und darinn getreulich anmerken, an was für einem Tage die Sachen zum Abschreiben gegeben worden sind, was sie betroffen, und wie viele Bögen sie betragen haben. Er hat ferners mit anzumerken, wenn ihm die ausgetheilten Schriften wiederum eingeliefert worden sind. Die nach verfaßtem Manual ihm übrig verbleibende Zeit soll er auch auf die Abschreibung einiger Producte verwenden, sohin nicht müßig seyn, sondern seinen Collegen mit einem guten Beyspiele vorgehen, und wenn er wahrnehmen wird, daß ein Kanzelist säumig sey, so hat er ihn alsogleich seiner Schuldigkeit zu erinnern, und, wenn er sich diese Erinnerung nicht zur Gewarnung seyn läßt, es dem Director pflichtmässig anzuzeigen, damit gegen ihn nach Vorschrift der Rathsordnung 10 Artickel 1 §. verfahren werden möge. Würde aber ein Kanzelist gar Geld von einer Par-

thei erpressen, oder in dieser Absicht länger die Arbeit zurückhalten, soll er dieses Verbrechen bey der schwersten Strafe nicht unangezeigt hingehen lassen.

IV §.

Wenn einem Kanzeliste eine Landcommission, oder aber eine Inventur allhier in München übertragen, oder aber mittels Beybringung eines attestati medici mit einer solchen Krankheit überfallen würde, daß er eine Zeit lang außer Stande gesetzt wäre, die Kanzley zu besuchen, und seine Arbeit zu verrichten, so hat der Repartitor die indessen vorfallende Arbeit unter die übrigen Kanzelisten auszutheilen. Im Falle hingegen ein Kanzelist wegen andern erheblichen Ursachen verhindert wäre, auf einen, oder andern Tag zur Arbeit in die Kanzley zu gehen, so soll er nach vorläufig erhaltener Erlaubniße des Director einen andern Kanzelisten substituiren. Es ist aber hierdurch keineswegs erlaubt, daß die besoldeten Kanzelisten nach eigener Willkur auf längere Zeit Einem andern um einen kleinen Betrage ihre Verrichtungen überlassen, und folglich ihre Besoldung ganz frey, ohne mindeste, oder um eine geringe Arbeit genüßen dürfen. Es hat daher der Repartitor in seinem Manual, so oft er die Austheilung macht,

anzumerken, daß dieser, oder jener Kanzelist statt des andern die Arbeit übernommen habe, und wenn es öfters geschieht, es dem Director, und dieser dem Pleno anzuzeigen, damit die gehörige Abstellung, Ahndung, oder Strafe gegen solche die Besoldung nicht verdienende Kanzelisten vorgekehret werde. Würde aber er, Repartitor, einige dieser Kanzleyordnung widrige Vorgänge verschweigen, so soll statt seiner ein anderer aufgestellt werden.

V §.

Die übrigen Verrichtungen mit den Examinibus im Falkenthurme, Arbeitshause, Vernehmung der Gezeugen, Commissionen, Inventuren, und andern Localcommissionen stehen zwar nach alter Observanz den besoldeten Kanzelisten nach ihrer Ordnung zu; da aber der Falkenthurmschreiber mehrerley Verrichtungen zu besorgen hat, so soll er auch des Tags nicht öfter als einmal zu Commissionen in den Falkenthurm zu gehen verbunden seyn.

VI §.

Die Kanzelisten sind gehalten, in dem Winter- und Christmonate, wie auch im Jän-

ner, und Hornung jedes Tags sechs, und in den übrigen Monaten sieben vollständige Bögen zu schreiben, wenn sich aber wichtige, und unverzügliche Fälle ereignen, so haben die Kanzelisten so lang zu arbeiten, bis alle Geschäfte vollendet sind.

VII §.

Was oben von den Secretären wegen den Commissionen verordnet ist, soll auch von den Kanzelisten beobachtet werden. Da aber nach der alten Observanz nur die besoldeten Kanzelisten an dem Commissionsgenuße Antheil zu nehmen haben, so ist es auch hiebey noch ferners zu belassen.

V. Artickel

Von den Obliegenheiten des Expeditors.

I §.

Der Expeditor hat täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags wenigstens von 3 bis 4 Uhr im Amte zu seyn, und wenn ihm angezeigt wird, daß noch einige Sachen nothwendig expedirt werden müssen, auch länger daselbst zu verbleiben.

II §.

II §.

Wenn er, Expeditor, von dem Secretär einen Act zur Expedition erhält, so hat er vor allem zu sehen, ob sowohl in den Aufsätzen, als in den Mundis die erforderlichen Unterschriften gemacht sind, und in Ermangelung derselben kein Stück auszufertigen. Sind aber an den Mundis Fehler, Correctionen, oder Radirungen, oder sind die Sachen unleßbar, oder schlauderisch abgeschrieben, so hat er sie zurück zu geben, und besser schreiben zu lassen. Sollte ihm keine Folge geleistet werden, hat er es dem Director anzuzeigen.

III §.

Er hat alle Resolutionen in das Expeditionsprotocoll mit Anmerkung der Nämen von beeden Partheyen, zu was für einer Zeit, und wem die Expedition zugestellt, und wie viel Tax hiefür bezahlt worden ist, richtig einzutragen, sofort auf die hinausgehenden Expeditionen beyzusetzen.

IV §.

Mit Einbringung der Taxen hat er die jüngste Taxordnung genau zu beobachten. Sollte sich aber hierinnfalls ein Anstand erge-

ben, hat er hierüber von dem Director die Erläuterung zu erholen.

V §.

Jene Resolutionen, um die sich die Partheyen selbst vor der Kanzley melden, sind ihnen von dem Kanzleybothen einzuhändigen, andern hingegen, die sich hierum nicht selbst bewerben, in das Haus tragen zu lassen. Sind aber die Partheyen von hier abwesend, sollen die Expeditionen ihren ad acta legitimirten Anwälden eingeliefert werden.

VI §.

Da schon öfters von den untern Regierungen Beschwerden eingekommen sind, daß, wenn der verlustigte Theil die Interlocutorial- oder Endsbescheide mit den Acten erhebt, er sie lange Zeit zurück halte, oder gar nicht einliefere, so hat der Expeditor in Zukunft erwähnte Expeditionen den Partheyen, sonderbar jenen, die den Proceß verloren haben, nicht mehr einzuliefern, sondern sie von Amts wegen zu den untern Regierungen, oder Gerichten directe von den gehenden, oder fahrenden Bothen, oder, wenn die Uebersendung auf diese Art nicht möglich wäre, wenigstens mit der Post verführen,

und

und bestellen zu lassen. Sollte sich der Fall ereignen, daß mehrere dergleichen Expeditionen vorhanden wären, so wird er weiters angewiesen, daß er von Zeit zu Zeit eine Anzeige hievon übergebe, damit ein eigner Befehl zu Einbringung der Taxen an die Behörde erlediget werden möge.

VII §.

Auf die nämliche Art hat er auch zu verfahren, wenn die Partheyen an Auslösung ihrer Expeditionen saumselig sind, oder sich dessen weigern sollten, damit sie hiezu mit Ernste, und allenfalls selbst mit der Execution angehalten werden mögen.

VIII §.

Damit aber die Partheyen von den gefaßten Schlüßen die erforderliche Wissenschaft erlangen, und sich hierum zeitlich melden mögen, so hat der Expeditor Sorge zu tragen, daß die Secretäre die Designationen der vorgetragenen Sachen außer der Hofgerichtskanzley fleißig anschlagen, und wenn es unterlassen wird, diese Fahrläßigkeit dem Director zu melden, damit sie nicht nur abgestellet, sondern auch von dem Pleno gestraft werden möge.

IX §.

Es liegt ihm endlich auch ob, alsogleich nach geschehener Expedition die von den Secretären erlangten Acten dem Protocolliste zuzustellen, damit dieser die Resolution in das Protocoll gehörig eintragen möge.

VI. Artickel.

Von den Obliegenheiten des Rathdieners.

I §.

Die Obliegenheit des Rathdieners ist es, daß sowohl das Raths: als die Separats: und andere Zimmer rein gehalten, und dahin Niemand, dem es nicht gebührt, der Zutritt gestattet werde.

Die täglich vorkommenden Anlangen, Berichte, und andere Schriften, es möge hiefür der Eingebbatze bezahlt werden, oder nicht, hat er bey schwerestem Einsehen in ein ordentlich zu halten habendes Protocoll mit dem Namen, und was es betrift, richtig einzutragen, dessen gewöhnliches Zeichen darauf zu drucken, und getreulich zu präsentiren.

VII Artickel.

Von den Obliegenheiten der Kanzleybothen.

I §.

Der Kanzleyboth hat vor allem Sorge zu tragen, daß die Kanzley reinlich gehalten, und dieselbe, sonderbar zu Winterszeit, bey Einheitzung der Oefen, und Brennung des Lichts vor Feuersgefahre bewahret werde. Er hat daher fleißig nachzusehen, und täglich, sonderbar Winterszeit, Abends der letzte aus der Kanzley zu gehen.

II §.

Niemand, wer der immer sey, hat er ohne Bewilligung des Vorstands in die Kanzley zu lassen, sondern die Leute auf diese gnädigste Verordnung, und auf das außer der Kanzley angeschlagene Generalmandat zu verweisen, auf dem Weigerungsfalle aber sie entweder mit Gewalt aus der Kanzley zu führen, oder diesen Vorfall dem Director zu melden, damit das Erforderliche vorgekehret, sonderlich aber die Advocaten, und ihre Schreiber zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen.

III §.

§ III

Es liegt auch dem Kanzleybothen ob, daß er in der Kanzley fleißig erscheine, und den anklopfenden, oder vor der Kanzley wartenden Partheyen die Auskunft gebe, ob ihre Sachen bey der Expedition liegen, und wenn sie zu erheben seyn möchten. Aus dieser Ursache hat er nachzusehen, ob von allen Sessionen die gewöhnlichen Zetteln von den Secretären vor der Kanzley angeschlagen werden, und in Entstehung dessen es dem Director anzuzeigen, damit diese Fahrläßigkeit geahndet, und nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden möge.

IV §.

Alle Resolutionen, Signaturen, und Befehle, die ihm der Expeditor übergiebt, soll er an die gehörigen Orte tragen, oder jenen Personen, an die sie gestellet sind, richtig einliefern, sohin dieses Geschäft nicht durch andere unverpflichtete Personen verrichten lassen.

V §.

Alle Lieferungen hat er in sein Einschreibbüchel mit seinen gehörigen Umständen, zu was für einer Zeit, und an wen sie geschehen sind, richtig einzutragen, und auf den Protocollarextracten eigenhändig zu bescheinen.

VI §.

Die erhobenen Taxgelder hat er gegen Abrechnung dem Expeditor einzuliefern.

VII §.

Was in den vorgehenden Paragraphen von dem ersten Kanzleybothen verordnet ist, das sollen auch überhaupts diejenigen in seiner Maasse gleichfalls beobachten, die noch beym churfürstlichen Hofrathe angestellet werden, ins Besondere aber sollen sie jene Geschäfte getreu, und fleißig verrichten, die ihnen von dem Vorstande werden angewiesen werden.

Churfürstlich gnädigste Verordnung,

Wie sowohl die Gerichter des aufgehobenen Rentamts Landshut unter die übrige Rentämter München, Straubing, und Burghausen dermal eingetheilt, als auch einige unter den drey letzterwehnten gestandene, der mehreren Bequemlichkeit halber, versetzt worden sind.

Rentamt München.

Gerichter.	Gerichter.
Aichach.	Ingolstadt Kasten-
Au, und Giesing.	amt
Auerburg.	Isareck.
Aybling.	Kösching.
Benedicktbeyern.	Krandsberg.
Dachau.	Landsberg.
Dießen.	Mainburg.
Dorfen.	Mehring.
Dinzlau.	Mospurg.
Erding.	Murnau.
Gerolfing.	Pfaffenhofen.

Rauchen-

Gerichter.	Gerichter.
Rauchenlechsberg.	Tegernsee.
Rhain.	Tölz.
Rosenheim.	Voheburg.
Schongau.	Wasserburg.
Schrobenhausen.	Weilheim.
Schwaben.	Wembding.
Stamham.	Wolfertshausen.
Starnberg.	

Herrschaften und Hofmärchen.

Amberg	Hofmarch.	Liechtenberg	Hofmarch.
Angelberg	Herrschaft.	Mattsieß.	
Berg am Laim	Hofmarch.	Menzing	Hofmarch.
Bedernau	Herrschaft.	Mindelheim	Herrschaft.
Forstenried	Hofmarch.	Schliersee.	
Haag	Grafschaft.	Türkheim	Pflegamt
Hochenschwangau	Herrschaft.	Wertingen und Hochenreichen.	
Hochenwaldeck.		Wiesensteig.	
		Wollnzach.	
		Wörth.	

Sitze

Sitze und Schwaigen.	Haupt Städte.
Nymphenburg.	Donauwörth.
Schleißheim.	Ingolstadt.
Wöhrnbrunn.	Landshut.
	München.
	Wasserburg.

Rentamt Straubing.

Abbach.		Kirchberg.
Abensperg.		Kötzting Pflegge-
Altmanstein.		richt.
Bernstein.		Kötzting Voggt-
Byburg.		gericht.
Kam.		Landau Pflegge-
Deggendorf.		richt.
Dießenstein.		Landau Kastenamt.
Dietfurth.		Landshut Kasten-
Dingolfing.		amt.
Eggmühl.		Leonsperg.
Furth.		Lindten.
Geisenhausen.		Mitterfels.
Gosserstorf	Hof-	Natternberg.
march.		Neustadt.
Haidau.		Neukirchen.
Hengersberg.		Osterhofen.
Kellheim	Pflegge-	Regen.
richt.		Riedenburg.
		Reispach.

Reispach.
Rottenburg.
Sinching Herrschaft.
Stadt am Hof.
Straubing Landgericht.
Straubing Kastenamt.
Schwarzach.
Teyspach.
Viechtach.
Weissenstein.
Wintzer.
Zwißl.

Rentamt Burghausen.

Burghausen Stadt.
Kling.
Krayburg.
Eggenfelden.
Ehring Herrschaft.
Ganghofen.
Grießbach Gericht.
Grießbach Kastenamt.
Halß.
Hochenaschau Herrschaft.
Julbach.
Karlstein Hofmarch
Märkl.
Marquartstein.
Mörmosen.
Neumarkt Pfleggericht
Neuenötting Pfleggericht.
Neuenötting Forstgericht.
Reichenberg, oder Pfarrkirchen.
Reichenhall.
Traunstein.
Trostberg.
Büshofen.
Wildenwarth Herrschaft.
Wald Herrschaft.

Rentamt Amberg.

Amberg Landrichteramt.
Amberg Hofkastenamt.
Auerbach.
Bernau.
Eschenbach, u. Grafenwörth samt Kirchenthumbach Richteramt.
Freystadt.
Freudenberg.
Hartenstein.
Hirschau.
Hochenfels Pflegamt.
Hollnberg und Thurndorf.
Hollnstein Pflegamt
Kamting Richteramt.
Leuchtenberg.
Murach.
Mißbrunn, und Burghardried. Richteramt.
Nabburg.
Neuburg vorm Wald.
Neumarkt.
Pfaffenhofen und Haimburg.
Pfreimd.
Rieden.
Rötz, und Bruck.
Rottenberg.
Sallern, und Zeitlarn.
Tenesberg u. Treßwitz.
Waldeck und Kemnath Pfleggericht und Kastenamt,
Waldmünchen.
Waldau.

Waldsassen

Waldsassen.
Wernberg.

Weidhaus.
Wetterfeld.

Herrschaften.

Sulzbürg und Byrbaum.

München, den 6 Herbstmonats
1779.

Johann Georg Kroiß
der churfürstl. Pfalzbaierischen
obern Landesregierung
Secretarius.
Vom Jahre 1779.

Neue

Ordnung

des

churfürstlichen Geistlichen Rathes

Vom Jahre 1779.

Register

Einleitung.

Das jetzige geistliche Raths Kollegium hat seinen Haupturſprung einem Reformations Dekrete vom Jahre 1524 zu verdanken; *) Da zwiſchen einigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten groſſe Streitigkeiten entſtunden, ſo wurde im Jahre 1557 ein Rath unter dem Namen **Religions und Lehrrath** angeordnet, der im Jahre 1570 wieder reſtauriret, und im Jahre 1573 unter dem Namen eines **geiſtlichen Rathes** erſchien, eine ordentliche Inſtruction, einen weltlichen Präſidenten, dann Aſſeſſoren von geiſtlich und weltlichem Stande erhielt.

*) Schon aus den älteſten Zeiten können wir Spuren und Beweiſe anführen, daß die

Regenten in Baiern grosse und wichtige Rechte in geistlichen Geschäften hatten. Diese erzählt besonders Baron von Kreittmayr ad Cod. civ. Th. 5. K. 19. und im Bairischen Staatsrechte §. 167.

Im Jahre 1583 wurde die Präsidentenstelle dieses merkwürdigen Kollegii dem Probste des Frauenstiftes übertragen, und so blieb es auch, bis Maximilian der Dritte eine dem ältern Herkommen angemessenere Einrichtung machte, den ehemaligen Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Bank aufhob, und wieder einen weltlichen Präsidenten und zwey Directoren, einen geistlichen und einen weltlichen, aufstellte.

Wie groß, ansehnlich, und wichtig die Rechte des Bairischen Regenten in geistlichen Geschäften seyen, zeugt gegenwärtige mühesam ausgearbeitete Instruction.

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchläucht bestättigen vor Allem, und

Erstlich das geistliche Rathscollegium, welchem die Herzoge, und vorige Regenten in Baiern ihre ansehnlichen Vorrechte in geistlichen Dingen von Uralters her zur Obsorge anvertraut haben, und setzen es in jene ursprüngliche Macht, und Ansehen vom Neuen ein, so dasselbe von jeher in Religions- und Kirchensachen gemäß der den Herzogen zustehend-alten Landhoheitsrechte, des bis auf Höchstdero Zeiten hergebracht-löblichen Herkommens, a) und der selbst von mehrern Päpsten ihnen verliehenen mehrern Bullen, und Indulten erhalten, und in stete Ausübung gebracht hat. Des Raths-Personalis halber werden Höchstdieselben das Weitere ehenächstens durch ein sonderbares Decret kund machen lassen, und in Rücksicht der Kanzley eine so gefaßte Kanzleyordnung,

ordnung, woran es dem geistlichen Rathe von jeher immer gemangelt hat, zu Stande bringen lassen, daß dieses Collegium weder an fähigen Arbeitern, noch an schneller Expedition jemals aufliegen solle.

a) G. R. Instruction vom Jahre 1608. § 3. (Selbstworte) Was von Alters wäre Herkommen, ob es der geistlichen Immunität, und Freyheit etwa zugegen ꝛc. sollen doch Unsere geistliche Räthe für sich keine Aenderung fürnehmen. Daselbst §. 6. Dasjenige, was Unsere geehrte Vorfahren von [illegible] und mehr Jahren ꝛc. sind befugt 100, gewest.

Zweytens. Gleichwie aber die einem jeden Collegio im Staate zur Bearbeitung anvertrauten Geschäfte nach gewissen Regeln, und Grundsätzen zu behandeln sind; so wird Höchstdero geistlicher Rath in allen Vorfällen vorzüglich auf die gegenwärtige Rathsordnung, dann auf die von Höchstdero Regierungsvorfahrern mit den innländischen Ordinariaten circa iura mixta getroffenen, aber über den Lech, a) und in die obere Pfalz sich nicht erstreckende Concordata, und mehr andere Verträge, in soweit ihnen weder Observanz, noch neuere Mandata derogiren, auch die in fine Concordatorum,

ange-

angehängte Clausel: in quae quidem &c., endlich auch die hierinn ordnenden Landes-Statuta, und überhaupts auf All Jenes, was von jeher allezeit landesverfassungsmäßig, und ex anteactis, üblich war, nunmehr von Neuem angewiesen, auch die vorige-geistlichen Raths-Instructiones in der Absicht widerholter hiemit bestättiget, daß hiernach sowohl, als nach all-andern richtigen, die Landeshoheitsrechte in ecclesiasticis allgemein illustrirenden, sonderlich aber auf Baiern anwendbaren, oder schon wirklich angewandten Rechtsgesetzen in jedem Vorfalle unbedenklich verfahren werden könne, und möge.

a) Rescript an das Ordinariat zu Augsburg vom 28ten Wintermonates 1768. Form.) Es stehe Seiner churfürstlichen Durchleucht ꝛc. die Ausübung Dero landesherrlichen Gerechtsame jenseits des Lechstromes ꝛc. Vorwurfs *priuatiue* zu.

Drittens. So wie aber die vorigen Herzoge, und Regenten ins besondere auf die Aufrechthaltung der rein- und wahrseligmachenden Religion ihr Augenmerk vorzüglich allemal gerichtet, und die Beförderung der Ehre Gottes, dann Abhaltung der Ketzereyen, und Irrthümer von Dero Landen sich immer zur

ersten

ersten Pflichte, und Regentensorge gemacht haben, so auch sind Seine Churfürstliche Durchleucht nicht weniger gnädigst entschlossen, für die Aufrechthaltung der alten Landesreligion gleiche Maaßregeln zu hegen, und in Ausübung bringen zu lassen; befehlen daher Höchstdero geistlichem Rathe hiemit ernstlich an, daß er in pur geistlichen, die Religion wesentlich betreffenden Dingen, als da sind Glaubenssachen, Wort Gottes, Seelenheil, Predigtamt, Gottesdienst, und was wesentlich dazu gehörig ist, ꝛc. ꝛc. worinn die Macht zu ordnen, und zu entscheiden der Geistlichkeit ganz allein zusteht, hiebey anderst als Beystands- und Manutenenzweise a) per modum Protectionis, Defensionis, vel Curatellae, sich nicht zu verhalten, sohin gemäß alten geistlichen Rathsordnungen anderst, als nur bloß assistendo, nicht mitzuwirken, folglich die Religion mittelst des brachii saecularis so zu handhaben, wie es in denen von vorigen Herzogen erlassenen Religionsmandaten, und Patenten wegen Gottesdiensten, b) Christenlehren, c) Predigtenamte, Ketzereyen, Administration der Sacramenten d) Fasttägen, Soldatenehen, e) Priesterweihe der im Lande nöthigen Geistlichen, uncatholischen Landsaßen, und Bedienten, f) Proceßionen, Jubiläen,

bilden, voreiligen Excommunicationen, g) Religionsgesprächen, verbothenen Büchern, Fleischessen an Fasttägen ꝛc. des weitern versehen, und wirklich vollzogen worden ist.

a) Vermög Geistlichenrathsprotocolls vom Jahre 1574. wurde dem Pfarrer zu Künz die Nachläßigkeit im Gottesdienste verwiesen, im Jahre 1575. aber befohlen, daß Pater Langburger statis temporibus predigen solle. Im Jahre 1576. war der Pfarrer zu St. Moritz wegen Nachläßigkeit im Gottesdienste untersucht. ꝛc. Im Jahre 1576 war die Handhabung der Religion im Lande generaliter befohlen. ꝛc. ꝛc.

b) Vi Decret. de annis 1617. 1625. 26. 41. 49. 51. 77 sind an gebothenen Sonn- und Feyertägen die Schwelgerey in Wirthshäusern, das Mahlwerk auf Mühlen, die Translation der Märkte, die knechtliche Bauernarbeit, die vormittägige Tänze. ꝛc. abgeschaft.

c) Vi Decret. de annis 1628. et 1639. sollen die Obrigkeiten Obsicht tragen, daß die Aeltern ihre Kinder in die Christenlehren schicken, auch Dienstbothen, und Hausgenossenen dahin kommen, und ob sie die Seelsorger fleissig halten.

d) Decr. de anno 1680. Unterweisung der Hebammen wegen Abtaufung der Kinder.

e) Resc.

e) Rescr. de anno 1728. an das Ordinariat Freysing verbiethet, man solle Militärpersonen ohne landesherrlichem Erlaub weder zur Ehe anhalten, noch copuliren, auch sonst prestihafte, oder brodlose Leute nicht einsegnen lassen, sonst würde man sie dem Bischof auf seine innländischen Hofmärken, Gülten, und Renten zur Allimentation anweisen.

f) Ex Decr. von 1718. Sollen nicht beständig auf ihren Gütern wohnen. De anno 1620. solle man sie zum Verkaufe der Güter anhalten. De anno 1652. wird man den Schaden, den uncatholischen Bedienten stiften, bey den Herrschaften erholen.

g) Ex Decr. de anno 1640. wird Freysing von der Publication von einer verhängten voreiligen Excommunication bey der Temporalsperre abgemahnet.

Viertens. Und ob zwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von Gott directe, und ganz unabhängig von der weltlichen anvertrauet ist, so will doch in einem wohleingerichteten Staate die gute Ordnung erfordern, daß All jenes, was hierinn gebothen, oder verbothen werden will, allemal von Seiner churfürstlichen Durchläucht als Landesherrschaft insinuiret werde, damit Höchstdieselben gemäß Höchstderoselben

ben obhabenden höchsten Schutzgewalt den Gottesdienst, und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus dem Wege räumen, die Glaubenslehren bey dem Volke handhaben, und die Ungehorsamen, oder Verächter hierinn zur Strafe ziehen lassen mögen. Wie nun die vorgängigen Geistlichen Rathsordnungen schon dahinabzielen, sonderlich aber das jüngst den 3ten April im Jahre 1770 erst erlassenes landesherrliches Decret buchstäblich vermag, daß man in Landen zu Baiern, und der obern Pfalz geistliche Verordnungen, und Gesetze gleich andern catholischen Staaten **ohne vorausgehend: landesherrlicher Einsicht und Begnehmigung** ad effectum nicht mehr bringen lassen werde, und wie Dieses Alles auch bereits ein: und andersmal schon wirklich in Ausübung gekommen ist, a) so hat der geistliche Rath noch ferners pflichtmäßig, und standhaft hierauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingesandt, der geistliche Rath darüber förderlamst deliberirt, und ex Intimo Resolution erhollet hat. Es wäre dann, daß sich alsobald ergebe, daß solches nicht offenbar, und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife: welchenfalls die Verkündigung,

kündigung, oder Anheftung nicht zu erschwern, oder zu behindern, so folgends das Ius cauendi eben nicht zu streng gepflogen werden solle, sondern alsdenn unverfänglich jedoch, nachgesehen werden mag.

a) Ex Mand. vom 29ten August 1766. wurde das ohne landesherrlichen Vorwissen angeschlagene Ordinariatspatent vom nämlichen Jahre, worinn die Abhandlung V. v. Lochstein verbothen worden, herabgerissen, und den geistlichen, die dagegen handeln würden, mit Temporalsperre gedroht.

Fünftens. Ins besondere will dem geistlichen Rathe gemäß der alten Instructionen schon obliegen, auf die dem Hause Baiern uralt zustehenden Lehenschaften, Iura patronatus, und sonderlich auf den nach Innhalt der Concordaten verjährten a) mensem pontificium, auf die sonderbar darüber verhandenen päpstliche Bullen b) und Indulten, und den uralten Possessionsstand, und Herkommen selbst c) auf das aller standhafteste zu halten, sohin nicht zuzugeben, daß diese uralten Hausvorrechte durch Jemand, wer er immer sey, gekränket, geschmälert, oder entzogen werden, worinn Seine churfürstliche Durchläucht durch Dero Landesregierung

rung breuia communicatione demselben nicht weniger allerforderlichen Beystand werde leisten lassen.

a) Concord. Pag. 11 Worte: Pontificii quoque mensis ius *praescriptum.*

b) Agnitus hic mensis pontificius ex Bulla Pij IV. de anno 1653.

c) G. R. Instr. Vom Jahre 1629. §. 2. Worte: Solle der geistliche Rath auf alle Beneficia aufmerken, deren Ius patronatus Uns Kraft Fundation, alten Herkommen, päpstliche Indult des mensis pontificii &c. zusteht ꝛc.

Sechstens. Gleichwie aber nichts so sehr, als eben diese Pfarrlehen, und sonderlich der angezogene mensis pontificius angefochten, und von jeher contradicirt worden ist, und eben deswegen in den ältesten Instructionen zur Rettung, und Verwahrung desselben, sonderlich aber des päpstlichen Monat die treffendsten Vorsichten, und Maaßregeln schon genommen worden sind, so werden alle diese hieher einschlagende vorige Ordnungen, Decreta, und Agitata, nicht nur wiederum erneuert, und neuerlich bestättiget, sondern auch Seine churfürstliche Durchläucht setzen für jeden Pfarrapertursfall noch ferners

die folgenden Regeln fest: 1) Sind die Regierungen, und Gerichte auf die vorgängigen Decreta anzuweisen, kraft welchen keinem Neo-praesentato, der weltliche Pfarraufzug eher gestattet werden solle, bis er nicht vorher litteras inuestiturae, worinn der casus aperturae ausdrücklich enthalten seyn muß, in vidimatis copiis bey Gerichte übergeben, welcher hinnach sammt den dahin einschlägigen, bey dem Gerichte gelegnen Acten zum geistlichen Rathe alsogleich eingesandt, und allda durch dazu bestellende Proponenten rectificirt, auch keinem Pfarrer ehevor die weltliche Possession ertheilet werden solle. a) 2) Wenn sich aus den Lehenbüchern, Matriceln, oder andern glaubwürdigen Urkunden darlegt, daß die erledigte Pfarr eine Monat: oder sogenannte umgehende Pfarr, oder sonst eine eigne Privatlehenpfarr sey, auch Seine churfürstliche Durchläucht sich in exercitio huius iuris patronatus vorhin schon befunden, oder doch wenigst das gegentheilige Lehenrecht contradicirt haben, alsdenn solle der geistliche Rath bey dem neuerlich in Streit ziehen wollenden Patronatsrechte, und dem vorhinigen statu possessionis, vel contradictionis b) gegen den angeblichen Patronum, wer er auch immer sey, sich ohne weiters mit der Tempo-

ralsperre in so lang schützen, und handhaben, bis der Gegentheil sich ad ius patronatus durch Urkunden, so andere unverwerfliche Proben c) rechtlich legitimirt haben wird. 3) Eben so wäre es auch zu halten, wenn eine Translation, Consolidation, Incorporation, oder Union derley Pfarren cum praeiudicio iuris patronatus, vel mensis pontificii aus dem eingesandten Investitursbriefe sich darlegte. Nicht minder hat der geistliche Rath auch mit der Temporalsperre 4) zu verfahren, wenn sich ex litteris inuestiturae darlegte, daß der Neopraesentatus per casum abitus cuiuscunque d) so zu einer Pfarr gelangt sey: bis aber 5) der Anstand über das zweifelhafte Lehenrecht abgethan seyn wird, hat der geistliche Rath anzutragen, daß der churfürstliche Praesentatus pendente lite entweders die Canonische Investitur selbst, oder doch wenigst die Admißion ad curam parochiae ab Ordinario erlange: wurde 6) aber diese Investitur, oder Admißion ebenfalls verweigert, so wurden Seine churfürstliche Durchläucht abermal bemüßiget seyn, die fructus beneficii in Beschlag zu nehmen, und Höchstdero Praesentatum e) pendente lite davon zu allimentiren, wogegen der fürstliche Ordinarius das beneficium entzwischen schuldig

wäre, suis sumptibus gleichwohl so zu bestellen, damit die Landesunterthanen an der Seelsorge nicht auflägen, wo ansonst man widerwillig gezwungen seyn würde, die der Landesherrschaft ex iure supremae aduocatiae, et protectionis zustehende Maaßregeln zu ergreifen. f)

a) Ex Decr. vom 12 März 1683. ist vor der Possess der Investitursbrief in originali beyzubringen.

Landesverordnung vom J. 1776. ist kein Pfarr- auf- oder Abzug vor vorgelegter Originalinvestitur, und einer von Ordinariat vidimirter übergebenen Abschrift mehr zu gestatten.

Decretum vom 14 September 1606. so lang sie Pfärrer jeder auf seine Pfarr die Investitur von seinem Ordinario vor Unsern geistlichen Räthen nicht auflegen werden.

b) Decr. de an. 1608 verordnet die Temporalsperr bey kündlichen, und auch bey zweifentlichen Innhaben des mensis pontificii nur bey unwidersprechlichen bischöflichen Possessionen solle Compromiss, oder Austrag eintretten.

c) G. R. Instr. 1629. § 10. Selbstworte: Bis so lang der Ordinarien seits ein anders genugsam erwiesen, und beygebracht wird. ꝛc.

Decret,

Decret. de anno 1606. solle das Domcapitel zu Regensburg sein Ius, und dessen Behelfe, oder documenta auf die Pfarr Schneiding ediren.

d) Decr. de anno 1605. Verba: Die Ordinarii, und ihre Vicarii unterstehen sich die Resignationes, und andere Veränderungen in des Bischofen Monat anzustellen, wodurch des Papst Monat Eintrag geschiehet ꝛc.

G. R. Prot. vom J. 1578. wenn der Pfarrer zu Tristern seine Pfarr resigniren will, solle er es in mense papali thun.

e) G. R. Instr. vom J. 1629. § 10. Verba: Und denjenigen, welchen der Ordinarius intrudirt, nichts von dem gesperrten Einkommen gefolget werde.

f) G. R. Prot. de 1595. Der Herzog soll zur Sache, und Dero Machten executiue schreiten, weil der Bischof die caulam wegen der Pfarr Eglsperg noch immer aufzieht.

Eben dasselbe vom J. 1596. die Regierung Burghausen solle die Rädlführer, die wider den vom Herzog präsentirt, aber vom Bischof zu Passau nicht Investirten murren, einfangen, und abstrafen.

Siebentes. Nachdem aber die in vorigen Instructionen, und Decreten schon immer an-

befohlene Rectification, und Renovation der alten Lehenbücher dato noch nicht vollzogen worden ist; im Gegentheile aber viele in vorigen Instructionen schon geahndete a) Landesherrliche Pfarrlehen an Fremde wirklich nachgegeben worden sind, wird nach Innhalt eben erwähnter Decreten, und Instructionen hier mehrmal, und mit Nachdruck befohlen, daß der geistliche Rath das eben angezogene Lehenbücherrectifications- und Renovationsgeschäft nunmehr ernstlich vor Handen nehmen, hiebey aber sonderlich auf die der Zeit Seiner churfürstlichen Durchläucht, und Höchstdero Stammhause unrecht entzogenen Privativ- und Monatpfarrlehenrechte nachforschen, und wenn er einige derselben entdecket, sie breuia communicatione mit der Landesregierung wieder zu vindiciren suchen, generaliter All, und Jedes genau befolgen solle, was sonderlich in der Instruction vom Jahre 1629. §. 1. hierinn einschlägig des Mehrern enthalten ist. b)

a) Geistlichenrathsinstruction de anno 1639. Verba: Was für Pfarreyen ohne vorherigem Bericht den Ordinariis zu conferiren seyen überlassen worden.

b) Vorige Instruction vom J. 1639. Die Wechslepfarren sind mit Namen zu benennen, die

seit

seit dem Jahre 1629. von dem Ordinario conferirt, welche darunter streitig, und ob einige zumal ohne Anfrage einigem Ordinario für richtig überlassen worden.

Achtens. Will in einem ganz catholischen Staate die Erziehung guter Priester, und Seelsorger, die man zum Unterrichte des gesammten Volk im Christenthume, und denen der Landesherrschaft schuldigen Pflichten bedarf, nicht weniger einen der wichtigsten Gegenstände landesherrlicher Sorgfalt ausmachen. Da nun dieser Zweck ohne Schulen, Seminarien, und andern Instituten nicht zu erreichen ist, so kommt dem über das Religionswesen generaliter wachenden geistlichen Rathe die Aufsicht über das deutsche Trivial- und Landschulwesen zu, welches von jeher allezeit beym geistlichen Rathe besorgt worden ist, solle vom Neuen wiederum dahin zurück kommen, weil es mit den Pfärrern concordatenmässig cumulativ ist, und weil die Schulmeister ihren Gehalt meist aus dem Kirchenvermögen ziehen, auch die thunliche Zusammenlegung der Schul- und Meßnerdienste, und die Möglichkeit bey Additionen ꝛc. nur dort, wo die Kirchenadministration geführt wird, eingesehen, und regulirt werden mag. Was aber die Seminaria, und Priesterhäuser betrift, welche

sich in Höchstdero Landen wirklich befinden, diese stehen, wie andere Unterthanen des Staat unter dem Landesherrlichen Schutze, und folglich dem geistlichen Rathe, der den Schutz hierüber ausübt, sowohl quoad disciplinam, als temporalia aus mehrfachem Verbande untergeben, sonderbar, wenn die vorige Landesregenten gänzlich, oder zum Theil Fundatores hievon gewesen sind, welches in so lang, bis das Widerspiel klar dargethan wird, allemal zu vermuthen ist. Was aber die bischöflichen, oder andere nicht im Lande gelegnen Seminaria belanget; in Erwägung, daß die Concurrenz der Landesgeistlichkeit, Kirchen, und Stiftungen beträchtliche Beyträge hiezu ausmachen, und ihre Zöglinge auch auf innländische Präbenden befördert zu werden pflegen, werden sie sich Höchstdero Mitobsicht hierauf um so weniger zu entziehen gedenken, als man ausserhin bemüßiget wäre, zur Bildung des erfoderlichen Landes: Cleri die Landesconcurrenz auf Landesherrliche Seminarien a) zu verwenden, und ihre alumnos bey Vacaturen sodenn vorzüglich vor allen andern zu präbendiren.

a) Ex Decretis vom 30ten April, und 1ten Weinmonats 1777 war der Antrag des Höchstseligen Churfürsten ein Landes-Seminarium

rium auf 8 oder 10 alumnos nacher Ebersberg zu errichten, wozu die ersten fundi schon ausgezeigt waren.

Neuntens. Ein weiters Erfoderniß ad statum clericalem zu gelangen, wird sonderlich Landeskindern mittelloser Aeltern von Hofbedienten, und andern meritirten Leuten in Betref des erfoderlichen tituli mensae noch auffallen; da nun aber Seine Churfürstliche Durchläucht nach dem Beyspiele der vorigen Herzogen denenselben auch hierinn Landesväterliche Huld, und Gnade ersprießen lassen wollen, so überlassen Höchstdieselben dem geistlichen Rathe noch ferners Jenen den Titulum Mensae wie vorhin zu ertheilen, welche in dem unterm 22ten Jänner 1779. ex Intimo angeordneten examine, wobey jedoch vom geistlichen Rathe nicht weniger ein Deputatus zugezogen werden solle, die Prüfung aushalten, und sich anbey schriftlich obligiren werden, vorzüglich im Lande sich der Seelsorge zu widmen, auch ohne landesherrlichem Consense außer Landes sich nicht präbendiren zu lassen. a)

a) Geistlichenrathsinstruction vom J. 1629. Verba: Sollen ohne ausdrücklich erlangter Erlaubniß außer Land kein Pfarr, oder anders Beneficium, noch einige Kaplaney annehmen. — Sollen deshalb einen schrift-

lichen Schein, und Obligation von sich geben ꝛc.

Zehentens. Was aber die Verleihung der geistlichen Präbenden selbst, als Pfarren, Beneficien, Canonicaten, oder wie sonst benannte Pfründen, worinn das Lehenrecht der Landesherrschaft zusteht, anbelanget, dießfalls lassen es Seine churfürstliche Durchleucht bey dem in Concordatis angeordneten examine Ordinariatus in so lang, als die hierinn ausgedruckte Clausel: si finem in eo quaesitum ꝛc. kein anders erheischet, zwar noch ferners bewenden. Damit aber in einem so wichtigen Gegenstande, wie die Verleihung geistlicher Beneficien darstellet, gar aller Argwohn besorglicher Partheylichkeit entfernet werde, und die Collation derselben niemals nach Particularaffectionen, Empfehlungen, Vorbitt, oder Freundschaft, sondern stets nach wahren, allemal directe aus der Seelsorge selbst sich hernehmenden Meriten geschehe, so wollen Seine churfürstliche Durchläucht guädigst, daß der geistliche Rath die ad Beneficia spiritualia aspirirenden Clericos sowohl über ihre studia, als auch über ihren Standesberuf, spiritum clericalem, folgender Gestalten prüfen lasse: Es soll

näm-

nämlich 1) extra casum vacaturae nach Erforderniße der Umstände ein- oder zweymal im Jahre ein concursus generaliter im Lande ausgeschrieben, und all- jene, welche auf landesherrliche Patronatspfründen befördert werden wollen, hiezu vorgeladen werden. 2) Allda werden nur diejenigen Candidati zugelassen, welche in vinea domini schon wirklich gedient, dabey Theologiam dogmaticam gehört, und sonst noch bewährte Zeugniße von gutem Lebenswandel, und Sitten aufzuweisen haben. 3) Jene, die nun einmal auf solche Art sind admittirt worden, sollen hinnach per examen rigorosum, wozu man auch ein- und andere theses sonderbar wird aussetzen, und bekannt machen lassen, geprüft werden. 4) Zu dieser Prüfung hat der geistliche Rath die bewährtesten Theologos, deren wenigst 5. oder 6. an der Zahl seyn sollen, einzuladen, und ihnen zu bedeuten, daß jeder aus ihnen über die befundene Fähigkeit des geprüften Subjecti sein votum an den Präses des consessus sub sigillo überreichen solle. 5) In diesem voto sind jene, die man zu nächst vacirenden Präbenden wirklich admittirt, von den übrigen, die man nicht zuläßt, wohl abzusöndern. Die ersten sind von den Examinatoribus ordentlich nach einander zu

claßificiren, die zweyten aber mit dem Beysatz zu verabschieden, daß sie sich bey einem weitern concursu abermal melden mögen. 6) Die alt erlebten Priester, welche noch dazu den landesherrlichen titulum mensae haben, sollen ceteris paribus vor jüngern Candidaten begutachtet werden. 7) Das geistlichen Raths Directorium solle hinnach aus diesen schriftlich, und verschlossen übergebenen votis den Vorzug der Candidaten ordnen, und setzen, welcher sodenn in pleno Consilio vorgelegt, und von da aus ad Regimen eingesandt wird, damit in casibus vacaturae die Candidaten Facta communicatione cum Regimine hiernach eintretten mögen. 8) Jene, die schon wirklich Beneficia besitzen, aber den concursum noch niemal paßirt sind, mögen sich zwar ebenfalls um mehr einträgliche Pfründen melden, müssen sich aber doch vorher ad concursum, et examen einlassen. 9) Jene hingegen, die in concursu vor andern admittirt, und claßificirt worden, sind eben nicht gehalten, die sie dem Range nach betreffenden, etwa schlecht einträgliche Pfründen anzunehmen, sondern haben die Freyheit, dieselben ihrem Nachfolger zu überlassen und einer bessern abzuwarten. 10) Wenn nun von jenen, die bey dem concursu sind

begut-

begutachtet worden, nur noch drey oder vier Candidaten übrig sind, solle wiederum zu einem neuen Concurs geschritten; 12) überhaupts aber weder von dem examine, noch von dem ganzen Concurs einiger Tax, oder auch nur heimlicher, wie immerbenannter Sportel bey schwerer Strafe gefodert werden. Assecurationes, oder andere wie immer Namen habende litteras exspectatiuas werden Seine Churfürstliche Durchleucht ad qualecunque beneficium gar niemal ertheilen, weil von den Ordinariaten hiegegen schon öfters protestirt, und sie den geistlichen Rechten sonst auch entgegen sind.

Elftens. Alle präbendirte Geistliche des Lands, selbst die Vicarii a) nicht ausgenommen, wenn sie einmal auf die erlangte Pfarr, oder andere Pfründe ab Episcopo ordinario legaliter investirt, auch der Investitursbrief beym geistlichen Rathe übergeben worden ist, sind selbst concordatenmäßig verbunden, bey dem geistlichen Rathe innerhalb 4 Wochen die Possessionsbefehle zu erheben, und sich hinnach von jenem Gerichte, worunter der Pfarrhof liegt, b) in die Temporaladministration landesherrlich bey wirklicher Temporalsperre einsetzen zu lassen. Dabey nun ist zu beobachten, daß hinführo die

Erhe-

Erhebung der Possessionsbriefe eben so wenig, wie bey den Ordinariis die Investiturstaxen, mehr nachgesehen werden sollen, dem Instituendo aber, der zwar selbst persönlich zu erscheinen hat, beym geistlichen Rathe aber ohne Verzug vorzunehmen ist, wäre laut der alten Rathsordnung die Seelsorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienst, und guten Sitten scharf einzubinden, mit der weitern Anweisung, daß er die hierin wahrnehmenden Gebrechen, absonderlich aber die in der Kirchenverwaltung sowohl an Beamten, als Kirchenpröbsten, und Schulhaltern allenfalls verspürenden Mängel hieher einberichten solle. Diesem Allen wäre noch beyzusetzen, daß Neopraebendatus jenem Pfleggerichte, welches ihm den wirklichen Temporaleinsatz ertheilen wird, außer den gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Deputat c) wovon er den erhaltenen Taxzettel zum geistlichen Rathe einsenden solle, nichts weiters zu prästiren habe, auch die sonst bey derley Vorfällen üblich gewesenen kostbare Ausspeisungen, d) wegen welchen die Pfärrer die Possessionsertheilungen stets verabscheuet, und die landesherrlichen Possessionstaxen immer im Ausstande gelassen haben, bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht höchsten Ungnade und 100 Reichsthaler

thaler Strafe, deren Verwendung der geistliche Rath brevia communicatione mit der obern Landesregierung zu bestimmen hat, hiemit gänzlich abgeschaft, und verbothen seyen. Der Actus, und Formula installationis ist ohnehin theils concordaten- und theils recessmäßig. Der weltliche Commissarius ist also dahin anzuweisen, ihm aber doch auch zugleich einzubinden, daß er sich vor der Installation von dem Installando noch den Investitursbrief in Originali solle vorweisen lassen, ungeachtet er ihn ad Consilium ecclesiasticum in vidimatis copiis schon vorhin übergeben hat. Endlich e) stehet jenen, der die Possess giebt, auch allemal zu, nach Abbleiben der Pfarrer wegen des Temporalis im Pfarrhofe Vorsehung zu thun. Künftig hat der geistliche Rath keine Possessionstaxen mehr im Ausstande zu lassen, der alten halber aber zu verfügen, daß die Gerichte Anzeigen hierüber einsenden; wornach sie unverzüglich zu erhollen sind. Auf den Fall, da die Stände die Possessionsgebung, welche kein effectus jurisdictionis bassae ist, behaupten wollten, wird der geistliche Rath auf die vorigen Decreta f) angewiesen.

a) Decr. vom 4. Aug. 1676. Vicarii sollen für sich, oder ihre Pfärrer, wenn diese nicht wollen,

wollen, bey der Temporalsperr die Posseß nehmen.

b) Decr. 30. July 1633. das Landgericht, worin der Pfarrhof liegt, nicht aber, worin die Filial, oder Pfarrgüter ꝛc. *Ex Decreto* von 25 May 1610. inner 4 Wochen, und bey der Temporalsperr.

c) Concord. pag. 10. Praefecto ultra taxam statuti provincialis recentis nihil prorsus praestent.

d) Decret. vom J. 1610. Die Pfärrer sollen von Unsern Beamten mit keiner Mahlzeit hinführan beschweret werden ꝛc.

e) Den 13 März 1598. pag. 13. ordnete Herzog Maximilian bey seinem Regierungsantritt: Wann fürder ein Pfarrer stirbt, sollen keines Weges die Schergen, sondern ein guter ehrlicher Mann gegen gebührlicher Belohnung in die Pfarrhöfe zu Verwahrung der Verlassenschaft verordnet werden.

f) Decr. vom J. 1602. Verba: das Recht der weltlichen Possession, oder Einsatz kommet keinem vom Adel, oder Hofmarks Herrn zu: es wär dann, daß solches vom vorigen Landesregenten einem, oder dem andern *ex speciali privilegio* wär gegeben, und vergonnet worden, oder daß sie solches berechtiget seyen, mit glaubwürdigen *documentis* erweisen, und beybringen können ꝛc.

Zwölf-

Zwölftens. Sofern im Lande hin, und wider etwa unbesetzte Beneficien, oder andere Präbenden, oder wie immer benannte Stiftungen wären, wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art von wem immer supprimirt wurde, so hätte der geistliche Rath hierin nicht weniger Vorsehung zu thun, die Erforschung, und Nachsicht hierauf den Gerichten scharf einzubinden, das Weitere aber dießfalls hinnach an Seine Churfürstliche Durchleucht selbst gelangen zu lassen.

Dreyzehentens. In Betreff der Visitationen, welche sich laut der Concordaten ingenerales, und particulares abtheilen, wollen Seine Churfürstliche Durchleucht, daß die ersten, nämlich die Generalvisitationen, von den Herren Ordinariis, die sich durch die angezogenen Concordaten hiezu ausdrücklich verbunden haben, nach Maaß und Innhalt derselben, ins besondre aber nach Vorschrift der heiligen tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 24. cap. 3. de Reformat. in ieder Absicht von Zeit zu Zeit gehalten werden sollen, wozu Seine Churfürstliche Duchleucht dem alten Herkommen nach, a) und weil die voneinander unzertrenliche Temporalia, et Spiritualia insgemein zugleich visitirt werden müßten,

Ihre Commissarios nicht minder hiezu ordnen werden, welche den bischöflichen per modum protectionis, et executionis ciuilis das auxilium brachii saecularis mit seyn, entgegen aber auch von denenselben das adiutorium, & coactionem per censuras erfordern werden, wenn sie es in ein- oder andern Vorfalle als nöthig erachten sollten. In all übrigen aber mag es noch ferners bey den hierinn erlassenen vorigen Decreten bewenden, worin wegen der Publication, b) der Convisitation in Spiritualibus, c) et Temporalibus d) inseparabiliter connexis, und wegen der Concurrenz sowohl bey dem Tabernackel, Altären, und Baptisterio, e) als auch sonst wegen des Rang bereits alles angeordnet ist. Seine Churfürstliche Durchleucht werden bey einer nächst vorseyenden Generalvisitation auf Dismembration zuweitschichtiger Pfarreyen, auf billigen Ersatz jener Pfarrrenten, welche die Landgeistlichkeit durch unanständige Lebensart in partem Congruae aus ihren Bauerngütern bisher immer erpressen muste, und auf Regulirung ieder gerechten Stollordnung sonderlich bedacht seyn, zu welch allem sich der Grund bey Localvisitationen, wo die Anstände hierin durch Augenscheine, mündliche Informationen, und Einsichten gemeinschaftlich zu heben sind, leicht,

und

und geschwind legen läst. Hiernach aber versehen sich Höchstdieselben, daß die Ordinariate wegen andern meist nur das Ceremoniel betreffenden Anständen den großen Endzweck, welchen die Concordata bauarica, und der heilige tridentinische Kirchenrath durch die Visitationen zu erreichen hoffte, nicht zur Seite setzen, und die Kirche Gottes, dann die Wohlfart des Staats hiedurch etwas entgelten lassen werden; massen Seine Churfürstliche Durchleucht sonst widerwillig gezwungen wären, als custos, et vindex Canonum die zweckmäßigen Mittel, und Maaßregeln eintretten zu lassen. f) Particularvisitationen aber mögen die geistlichen Obere nach vorher ertheilter Nachricht an das Gericht, wo der Visitationsort gelegen, jedoch anders nicht, als in jedem Erforderungsfalle zwar priuatiue halten; es wäre dann, daß die Visitation einzig, und allein auf eine Temporaleinsicht angesehen wäre. Wenn aber incidenter, und indirecte bey Gelegenheit der geistlichen Visitation auch Gebrechen im Temporalwesen wahrgenommen würden, hätten die bischöflichen Commissarii dieselben der Abstellungswillen an die weltlichen Stellen eben so gelangen zu lassen, wie man erbietig ist, die bey Temporaleinsichten wahrgenommenen geistliche Mängel

dorthin mitzutheilen. Auf diese Höchstdenenselben bey Visitationen zustehende Gerechtsame hat der Geistliche Rath nicht minder Obsicht zutragen, und wachsam zu seyn, daß sie bey vorkommenden Fällen, und zwar allemal brevia facta communicatione cum Regimine, in Vollzug kommen. Endlich, und

a) Das bewähret die noch verhandene Instruction vom J. 1541., welche Herzog Ludwig, und Wilhelm ihren Commissarien zur Generalvisitation mit Salzburg mitgaben.

Vermög geistlichen R. *Prot.* vom J. 1593. gab der Herzog zur Generalvisitation mit Eichstädt auch einen Commissarium zu, der Schutz leisten, und sorgen solle, damit die geistlichen Visitatores weder die Kirchen, noch Andere beschweren.

Im Jahre 1672. war so eine Generalvisitation auch unter Churfürst Ferdinand Maria gehalten, und zween landesherrliche denen von Salzburg zugeordnet ꝛc.

Concord. Pag. 5. Ipse Princeps de tantae molis negotio intra prouinciarum suarum fines conficiendo certior fiat.

b) Ex decret. de anno 1766: Publicetur quoad Spiritualia intra, & quoad Temporalia extra clausuram.

c) Nach

c) Nach vorigen Decr. erhält ad 2dum der weltliche Commissarius *quoad Spiritualia* von dem episcopali einen Protocollextract, und hat sich einzumischen.

d) Und so geschieht es vice versa *in Temporalibus* ad 3tium.

e) Ad 5tum da concurrirt der landesherrliche Commissarius ob temporalia inseparabilia.

f) Herzog Ludwig, und Wilhelm druckten sich in der obangezogenen Instruction in diese nämlichen Formalia aus.

Vierzehentens haben sich die vorigen Herzogen in Rucksicht geistlicher Personen, und Güter vermög ihres Landes- und Schutzgewalts nicht minder ansehnlicher Gerechtsamen von ieher allezeit ermächtiget. Die Geistlichen sind ihrer Person, und Handlungen nach, in so weit dieselben das ministerium Ecclesiae selbst betreffen, zwar unter das forum ecclesiasticum ordinarium gehörig, und ihre hierinn begangenen delicta sind den canonisch-geistlichen Strafen unterworfen. Wenn aber so eine Handlung auch die Wohlfart des Staats mit angeht, oder der Delinquent den Staat in einem hohen Grade mit beleidiget hat, so steht

der Landesherrschaft nicht minder zu, denselben, nachdem ihm der geistliche Obere die canonische Buß vorher auferlegt hat, auch ciuiliter, oder nach Schwere des Verbrechens, nach wirklich geschehener, oder doch für geschehen geachteten Degradation a) und mit Beobachtung der nämlichen Proceßordnung, wie gegen adelich- und graduirte Uebelthäter, wohl auch gar criminaliter zu bestrafen; massen durch die geistliche Strafe die weltliche nicht aufgehoben wird. b) Eben so verhält es sich auch in Excommunications- dann Matrimonial- und Sponsalienvorfällen, welche sub ratione poenae Canonicae, vel Sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis ciuilis aber pur weltlich sind, wovon sonderlich die hierinn jüngst erlassene Provisionalverordnung vom 25 April 1779. klare Maas giebt. Auf dieses sowohl, als sonderlich auf Recursenverbothe an Consistoria in weltlichen Dingen, c) überhaupts aber auf All Jenes, was in pur geistlichen Rechtsvorfällen, die bey den Consistorien anhängig sind, sonst ratione citationis der Partheyen, und Zeugen ins besondre herrkommlich, concordatenmäßig, oder sonst verglichen ist, d) hat der geistliche Rath zur genauen Richtschnur zu nehmen

a) Ver-

a) Vermög geistlichen R. Protocol. 1574. war dem Priester Khuner Canonico zu Pfafminster mit Degradation, und Leibsstrafen gedrohet.

b) Cod. Crim. Part. 1. c. 1 Not. §. 43. Lit. b. & Part. 2. c. 1. Not. §. 35. Lit. b.

c) Ex Decr. vom J. 1712. sollen causae temporales, wo es bloß um zeitliche Güter, und Einkünfte zu thun ist, bey Vermeydung schweren Einsehens nicht an die Consistoria gebracht werden.

d) Ex Decret. vom J. 1679. die Consistoria, oder ihre Commissarii sollen die Obrigkeiten der citirten Unterthanen vorher, und zwar cum expressione causae um Verschaffung ersuchen.

Ex Decret. vom Jahr 1684. aber versteht sich dieses nur quoad personas accessorias, seu testes, nicht aber quoad personas principales.

Fünfzehentens. In Handlungen entgegen, wo es sich weder um pur geistliche Sachen, noch um pur weltliche Iura realia, a) vel mobilia, sondern um bloß bürgerliche Personaldinge z. B. Personalcontracte ꝛc. handelt, oder wo der Zweifel, wie bey geistlichen Zehenden nicht auf dem statu possessionis, sondern auf dem titulo beneficii selbst beruhet, oder wo ohne

ne Bezug auf iura familiae, succeſſionis, vel ſtatus das Patronatsrecht ſelbſt zum Streit kommt, oder wo es nur um geringe Civilverbrechen, deren Geldſtrafen laut Concordaten von den Biſchöfen ad pios uſus im Land ohnehin einzuſenden ſind, zu thun iſt. Alle dieſe Sachen ſind zwar ebenfalls unter die Sphäre der geiſtlichen Gerichtbarkeit, nicht aber iure ordinario, et proprio, ſondern blos iure priuilegiato, und aus Gnade der Landesfürſten gehörig, in ſo lang, und viel, als dieſes urſprünglich bloß weltliche forum priuilegiatum nach den Geſetzen des Lands exercirt wird, auch dem gemeinen Weſen, Nutzen und nicht Schaden bringt, oder ſonſt keine Ausnahm leidet. b)

a) Inſt. vom J. 1629. §. 5. wenn es um die weltliche *Jurisdiction*, auch Realſprüche ꝛc. zu thun iſt, zum Hofrath zu remittiren.

b) *In Concubinatu* Generale vom J. 1578. die Pfleger und Richter ſollen bey 500 fl. Strafe alle Concubinen aus dem Lande ſchaffen.

Im Perſonalarreſt. Im Jahr 1610. war der Pfarrer zu Mark. Im Jahre 1574. der Pfarrer zu Hansfeld. Im Jahre 1594.

der

der Prediger Balthasar Arringer. Im Jahre 1668. der Beneficiat Höß zu Schongau. Im J. 1770. der Pfarrer zu Aibling. Im J. 1775. der Pfarrer zu Reittern arretirt.

Sechzehentens. Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder, als die Layen Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem Ministerio diuino wiedmet, zerreist ihren Verband mit der bürgerlichen Societät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn, und von der andern den Schutz- und Schirmherrn vor. In jeder Art von beyden ist er ihnen Schutz schuldig: hier als Unterthan des Staats, dort als Diener der Kirche qua custos, et vindex canonum. Die Gewalt, oder das Unrecht, so man ihnen anthut, mag nun herkommen, woher es wolle, a) das Schutzrecht hat allemal dagegen statt; dann man verfährt hierinn niemals Entscheidungs- sondern nur blos manutenenzweise. Der Landesherr wird nicht als Richter von der Sache aufgefodert, sondern nur bloß um Schutz, und Beystand gegen Gewalt implorirt, den man dem geistlichen Recurrenten non seruato iuris ordine, et via facti anthun will. Der geist-

liche Rath hat jedoch in derley Recurssachen niemal eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Seine Churfürstliche Durchleucht selbst gelangen zu lassen, bey Instruirung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, daß man eher keinen Recurs annehme, bis nicht vorher von dem Recurrenten die angebliche violentia, et non seruatus iuris ordo beglaubiget werde, b) weil gar oft geschiehet, daß muthwillig und nichtswürdige Geistliche den Recurs oft nur dazu misbrauchen, damit sie hier unter dem Schutze des geistlichen Ansehen der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht der geistlichen desto freyer ungehorsam seyn können.

a) Geistlichen Raths Protocoll vom Jahre 1577. pag. 78. auf den Recurs des Pfarrers zu Kösching, war dem Bischof bedeutet: Er solle es gegen die Geistlichen nicht zu weit treiben, und den Pfarrer *à suspensione* absolviren.

Eben dass. Der Bischof zu Regensburg solle die Geistlichen nicht so oft proceßiren, citiren, incarceriren, ja gar excommuniciren ꝛc.

b) So geschah es im Jahre 1772. in der Recurssache des Pfarrer von Ehring, und des Pfarrer zu Hausheim.

Sieben-

Siebenzehentens. Nun sind aber die Geistlichen nicht allein in Ansehen ihrer Personen, sondern auch in Ansehen ihrer Güter, und Habschaften zu betrachten: da dieselben eben so gut wie die Laien Unterthanen des Staats sind, folglich ihnen wie andern Jura societatis ciuilis zu statten kommen müssen, auch sonst die Separation, was sie titulo beneficii, vel patrimonii erworben haben, niemals wohl möglich ist, so steht ihnen gar kein Gesetz entgegen, unter Lebendigen, und von Tods wegen frey, und unbeschränkt handeln zu dürfen, außer daß laut Concordaten Testamenta Clericorum, iedoch ohne irgendwo ausgedruckter nullitate actus, wenn es unterblieb, ab Ordinario confirmirt, in Beyder Obrigkeiten, und zwar, wenn das Testament bey der geistlichen Stelle hinterlegt wird, von dem bischöflichen Deputato, sonst aber nach laut der Landsrechte publicirt, hinnach von den Testamentariis in foro sitae haereditatis exequirt, in casu ab intestato aber die Erbschaft cumulatiue obsignirt, und inventirt, auch die Schulden ohne Zeitverschub cumulatiue bezahlt werden sollen. d) Hierin wird der geistliche Rath genau, und buchstäblich auf die Concordata angewiesen, auch mag es für dermal noch bey Jenem bewenden,

wenden, was Augsburg vermög Receſſ n. 10. S. 33. Regensburg laut intermiſtiſchen Conceſſion vom Jahre 1698. S. 47. Paſſau aber laut Receſſ art. 21. S. 56. einsweilen ſub titulo portionis canonicae von geiſtlichen Verlaſſenſchaften per exceptionem à regula ſich zuzueignen pflegen.

a) Ex Decret. vom 14ten Hornungs 1757. tritt in Gantfällen der Geiſtlichen Priuatiua ein, weil die Immunität ein priuilegium mere perſonaliſſimum iſt.

Eodem können Ordinariate auch ſuper valorem teſtamenti clericalis nicht recht ſprechen.

Ex Decret. vom 28. Sept. und 30. Octob. 1606. räumt der Herzog dem Ordinariat im Falle eines Schulden halber von der Pfarr entfernten Prieſters die Proviſion, und circa diuina, keines Weges aber über die Adminiſtration des weltlichen Hauswesen ein.

Ex Decr. cit. vom J. 1757. ſind die *actus contrarii*, ſo die Beamten etwa aus Irrthum gemacht, und die Ordinariate nun allegiren; als null, und nichtig anzuſehen, weil eine legale Obſervanz zum Nachtheil der Landeswohlfahrt, und der höchſtlandesherrlichen Gerechtſamen niemals erzwungen werden kann.

Achtzehentens. Sonst muß die Geistlichkeit auch vielmal noch unter dem Scheintitel des cathedratici a), subsidii charitatiui Pensionen b), und geistlichen Decimationen Infel- und Weihesteur contribuiren. Da aber diese und andere ungewöhnliche Auflagen, die sich bey den nunmehrig- reichlichen Einkünften der fürstlichen Hochstifter ex titulo sustentationis congruae nun nicht rechtfertigen lassen, meistens bey den Ruralcapiteln erholet werden, so ist vorhin bereits verfügt worden, daß die Gerichtsbeamte den gedachten Ruralcapiteln hinfüro ebenfalls beywohnen, und den Vorgang allemal berichten sollen.

a) Laut g. R. Prot. 1577. war es den Pfarrern Gerichts Landsberg verbothen. S. 70. war Kloster Schönfeld davon eximirt. S. 88. verboth der Herzog allen Klöstern ein subsidium charitatiuum zu reichen. Im J. 1576. ergieng deswegen ein Generalverboth im ganzen Lande mit dem Beysatz: man solle keine Censur förchten.

b) Sind aus dem Vergleich §. 10. den die Herzoge, und Bischöfe 1524. bey der Regensburgerreformation schlossen, verbothen. Im J. 1541. ließen die Herzoge bey der Generalvisitation hierauf nachsehen. Im J. 1558. antwortete Herzog Albrecht dem Bischof zu

Regens-

Regensburg: er hätte die Landschaft mit Gnaden versichert, daß er von den Ordinarien keine Pensionen absenden, oder Reservaten auf die *beneficia ecclesiastica* wollte kommen lassen.

Neunzehentens. Außer dem, dem Clero eignen Haab, und Gut giebt es noch mehr andere Beneficialkirchen, und milde Stiftungsgüter. Ueberhaupts stehen sie sub jurisdictione saeculari, a) auch können diese Güter von zeitlichen Verwaltern, oder Genußinnhabern ohne denen in Landesrechten festgesetzten Requisiten in praeiudicium successorum, vel damnum causae piae weder onerirt, noch veralienirt werden. Es geht auch das Argument a minoribus ad ecclesias in so weit hiebey an, als die Natur der Sache, oder das Gesetz nichts Sonderbares mit sich bringt. Ins besondere aber hat der geistliche Rath darauf zu sehen, daß der Genuß von Beneficial- und andern Gütern, und Einkünften, welche die Geistliche iure, et titulo beneficii genießen, jene dotem congruam, erreiche, wovon die Priester nicht nur nur ehrlich leben, sondedn auch sarta tecta, paramenta, und andere Zugehör bestreiten können. Wenn nun puncto sufficientis congruae, die man hier zu Land auf

300 fl.

300 fl. gesetzt hat, Streit oder Zweifel vorfällt, so hat die weltliche Gerichtsbarkeit hierin aus vielen verhandenen vorherigen praeiudiciis statt: b) In Baufällschätzungen der Pfarrhöfe greift zwar laut Concordaten cumulatiua Platz; aber die Bauschillingsfristen selbst, wessen sich bisher die Ordinariate allein angemaßt haben, sollen hinfüro beym geistlichen Rathe regulirt werden. Das Stollrecht, in so weit es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern nur die Tax hievon betrift, ist weltlich, wie es auch die hierinn erlassenen Generalien, c) und die alte Policeyordnung lib. 3. T. 9. art. 3. also weisen. Die Oblata, und Alles, was darunter gehöret, sind zwar dem Rechte nach geistlich, gehören aber circa quantum, & quale nicht minder unter die weltliche Policey.

a) Allein ex Decr. vom 3. Sept. 1689. wirkt weder Kirchenschutz, noch Edelmannsfreyheit eine Jurisdiction hierauf.

b) Ref. Int. vom 4. Nov. 1774. Etall contra Pfarr zu Murnau puncto Congruae. Eben dergleichen vom 5. October 1776. Stift Freysing contra Pfarrer zu Ebertshausen puncto Congruae.

c) Vi. Decr 1643. Wegen Excessen in der Stolle war jeder Gemeinde die alte Policeyordnung

ordnung hierinn vorgelesen, und verbothen, Mehrer zu bezahlen. Dec. vom J. 1677. solle nur bey den Reichen für die Administration der Sacramente Etwas gefordert werden. Vi Dec. vom J. 1728. solle der Hofrath die Pfärrer beym Opfer in Trauerfällen manuteniren.

Zwanzigstens. Aber auch die Kirchen haben ihre besondere Rechte, und Güter. Die bestehen hauptsächlich in allerley Localcommunitäten, und hierunter vorzüglich in iure Asyli. a) Die asyla, wie aus der Geschichte bekannt ist, sind mehr originis laicalis, als spiritualis. Der geistliche Rath hat überhaupts darauf acht zu haben, wie die asyla in ihr ursprüngliches Wesen wiederumzurückgesetzt, sohin die ecclesiastica, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigst in dubio mehr eingeschränkt, als erweitert werden mögen, weil fauor Ecclesiae, welche Häuser Gottes in Zufluchtsorte, und Freystätte für Staatsverbrecher verwandelt, gewiß nicht so groß ist, als fauor boni publici, welches darunter leiden muß. Was aber die Güter der Kirchen, und anderer milden Stiftungen anbelangt: bey den ersten, sie seyn nun dotalia, oder communia, wenn sie der Kirche selbst unmittelbar gewidmet sind, gebührt der

Geist-

Geistlichkeit sonst nichts, als die Cumulativverwaltung mit der weltlichen Obrigkeit; bey dem andern aber, nämlich bey den Gütern anderer milden Stiftungen, findet nur in so weit die cumulatiua Platz, als sie auctoritate episcopali fundirt, und angeordnet sind. Ihre Localimmunitäten zielen auf Militärquartier, und andere Inviolabilitäten ab: Pfarrhöfe, und andere geistliche Häuser aber werden nebstbey auch noch von weltlichen Visitationen, dann Gemeinden, und Ehehaften verschont, in so weit keine besondere Gesetze vorhanden sind.

a) Ist ex Nouell. 17. c. 7. — Laut französischer Ordonanz vom Jahre 1539. — Laut österreichischen Mandat vom 15. Sept. 1775. weltlich. Ex Decret. vom 19. Hornung 1777. soll man die mit dem asylo getriebenen Mißbräuche unter die bischöfliche grauamina setzen.

Die jüngst erlangte Bulla pontificia räumte den Bischöfen mehr ein, als sie in Baiern nach alten Hausrechten jemals halten.

Ein und Zwanzigstens. Ueber alle Stiftungen, und Kirchen des Lands, ja selbst über die heilige Kapelle zu Altenötting, wo die churfürstliche Hofkammer die Rechnungsaufnahme bisher priuatiue a) exercirt hat, vertrauen Sei-

ne churfürstliche Durchleucht den höchsten Schutz- und Schirmgewalt nunmehr Höchstdero geistlichem Rathe an, die Administration aber überlassen ihm Höchstdieselben bey den langerichtischen Kirchen, und Stiftungen in allen Rentämtern in so ferne das Decret von 5ten April 1769. keine besondere Erwähnung macht; b) in so weit der Kirchenschutz nicht den Hauptstädten oder denen, dem rentmeisterischen Umritt bisher unterworfenen Städt- und Märkten, oder aber den übrigen Ständen des Landes gebührt, und sie sich auch legitimiren können, daß sie dieses Schutzrecht iure concessionis, vel praescriptionis hierauf rechtlich erlangt haben. Seine churfürstliche Durchleucht werden sich hinnach näher, und ausführlicher erklären, wie es sowohl mit der Kirchenverwaltung bey Kirchen, und Stiftungen der Haupt- und andern Städte, und Märkte, und übrigen Stände, als landgerichtischen Kirchen und milden Stiftungen hinfüro zu halten sey.

a) War ex Decr. vom 31. März 1777. und 17. Sept. hierauf iterato der Hofkammer, als eine den nothwendigen Verfall der Stiftung nothwendig nach sich ziehende Sache abgeschafft.

b) Das

b) Das 1.) Hofwaisenhaus. 2.) Hofkrankenhaus. 3.) Hofelemosinariat. 4.) Hof- und andere stipendia 5.) Hochenschulcammerariat. 6.) Herzog- und Josephspital, und 7.) Soldatenwaisenhaus stehen nicht unter dem geistlichen Rathe.

Zwey und zwanzigstens. Jene Verfahrungsart, der sich der geistliche Rath in Absicht auf diese Kirchenverwaltung bisher bedient hat, anbelangend, dießfalls bestättigen Seine Churfürstliche Durchleucht neuerlich, was weyl. Dero Regierungsvorfahrer de dato 26. Junii 1769. wegen Communication der Acten in Rechtsvorfällen, welche Ius Principis circa Sacra mit betreffen, angeordnet hat. Nicht weniger halten Höchstdieselben genehm, daß der unterm 5. Junii 1773. eigens decretirte Fiscal in Ecclesiasticis 1.) die Kirchengeldanlehen, 2) die Iura Consilii ecclesiastici, 3) die dießfalls entstehenden Processe führe, und erfoderliche Dicasterialerinnerungen in allen Rechtsvorfällen, die sich sowohl über Iura Principis circa Sacra, als auch über Privatrechte der causarum piarum des Landes ergeben, nach vorher abgestatteten schriftlichen, und unterschriebenen Vortrage in Pleno dergestalt abgebe, daß jedoch in Geldanlehensachen jederzeit ein Correferens zu-

gezogen werde. 4.) Die Mängel circa Ecclesiastica ex officio anzeige, überhaupts aber 5.) den Nutzen der milden Siftungen im Lande befördere, und den Schaden wende. Endlich sind alle das Kirchengeldwesen bisher betroffene fene Gegenstände ex Decreto vom 18. April 1775. und 20. December eiusdem anni vorhin zwar bey einem separirten auf 4. Räthe vermehrten Deputation vorgetragen, und bearbeitet worden, Seine Churfürstliche Durchleucht heben aber diese Deputation de futuro auf, und wollen, daß alle diese Deputations-Objecta hinführo in pleno Consilio, jedoch eben nicht allezeit durch vorerwähnte 4. Räthe allein, sondern vertheilter vorgebracht werden sollen. Des Endes willen sollen künftig in Pleno ein geistlicher Rathssecretär, und ein Rechnungscommissär zugleich allemal vorsitzen, und jener, was Iuris ist, dieser aber, was die Kirchenverwaltung angehet, in das Protocoll aufnehmen, und ausarbeiten. In Einem, wie dem Andern soll es mit der Canzley, Registratur, und Expedition nun, wie vorhin, bey der Deputation gehalten werden. Nicht minder

Drey, und zwanzigstens lassen es Seine Churfürstliche Durchleucht bey der unterm 3. May 1775. getroffenen Repartition

der

der Kirchendeputionsarbeiten nach den Materien in den alldort angeordneten Classen, wie selbe erstlich in Additions- Besoldungs- Gratifications- General- und Convertitenwesen: zweytens in die Laudemial- und Zehendstifte: drittens in Kirchenbau, Paramente, dann unzinsbare Ansehenerholung, und viertens in Kirchenanlehen, hierüber erfoderliche Rechtsvorsichten, Regulirung zinsbarer Fristen, Zinsmoderationen, und Nachlässe alt- und neuer Ausstände getheilet, und unter den 4 Räthen distribuirt worden sind, zur Zeit annoch so fern gnädigst bewenden, daß sothane Distribution hiernächst auch unter den übrigen Räthen von drey zu drey Jahren vorgenommen werde, und die Vorträge unter denenselben umwechseln. Auf gleiche Weise beangenehmen Höchstdieselben die weitere Verfahrungsart, nach welcher zu Abkürzung der Arbeit, und Minderung der den Unterthanen beschwerlichen Taxen nunmehr alle Kirchenanlehensupplicanten a), derer vorhin jeder indiuidualiter einkommen, begutachtet, und resolvirt werden mußte, nun auf bloßes Anmelden durch die Gerichte in eine Tabell zusammen begutachtet, die jährlich verunglückten Restanten, statt einzeln um Nachlaß zu bitten, gleichfalls in eine Tabell zusammen

getragen, und sowohl die Kirchencapitalien, als auch die alten, ungeheure Summen betragende Ausstände gleichfalls tabellariter liquidirt, bey den Capitalien hinnach die ermangelnde Rechtssicherheit ersetzet, die alten Ausstände entgegen theils mittels Nachlässen, theils aber auch regulirter Fristen erhollet, und von allen Obrigkeiten hierinn, wie bey landschaftlichen liquiden Ausständen, verfahren werde, mit den beträchtlich unzinnsbaren Anlehen eben so verfahren; in Kirchenconcurrenzbauwesen aber nach dem am 26. März erlassenen geheimen Raths-Signato, in so fern der jetzige Landes- und Regierungszustand keine Abänderung erheischet, gehalten, auch die Zehenden niemal an Beamten, oder Kirchenverwalter, Pfärrer, Kirchenpröbste, sondern an Andere, welche hiebey nicht interessirt sind, und zwar so hoh, als es nur immer seyn kann, folglich durch jährliche bisher in Uebung gewesene Versteugerungen verstiftet werden sollen.

2) Die Tabell war nach beygehendem Muster eingerichtet.

Vier, und zwanzigstens. Gleichwie man aber ohne thätigem Vollzug, und stracke Execution den Endzweck guter Verordnungen niemal

niemal erreicht, so will erfoderlich seyn, daß das eben angezogene bey der vorigen Regierung schon erlassene geheimen Raths Resolutum vom 26. März 1777. von den subordinirten Gerichten, und Unterregierungen in allen, und jeden Puncten, insbesondere aber ad §. 11. in genaueste Erfüllung komme; massen es einer wohlgeordneten Kirchenwirthschaft allerdings eigen ist, daß die Unterregierungen, wo die Rechnungsaufnahm aller in dem ganzen Rentamte entlegenen Kirchen einem einzigen dortigen Rechnungscommissär übertragen ist, mit diesem beträchtlichen Rechnungswerke dem hiesigen geistlichen Rathe eben so, wie dieser Seiner Churfürstlichen Durchleucht selbst, unterworfen sey, folglich er Macht, und Gewalt habe, die Kirchenrechnungen aller Rentämter durchgehen, unvermuthete Cassavisitationen vornehmen, und selbst die Justificationspuncten, ob sie sonderlich den neuen Verordnungen, und der nun eingeführten genauern Kirchenwirthschaft gemäß sind, mitbey kurz durchlaufen, auch die eingesandten Quartalsextracte mit den Rechnungen selbst zusammen halten zu lassen. Dazu ist nun §. 29. damals die Abordnung eines hiesigen geistlichen Raths nebst eines Rechnungscommissär beliebt worden, wobey es ungeachtet aller gemachten

Vorstellungen nun vom neuen fein unabänderliches Verbleiben haben soll; jedoch soll der Deputatus nach Straubing seine Superrevision innerhalb 14 Tägen, der Deputatus nach Burghausen aber innerhalb 8 Tägen, und der nacher Amberg endlich innerhalb 14. Tägen zu vollenden, und zu Stande zu bringen suchen.

Fünf, und zwanzigstens. Es ist bisher auch der schädliche Mißbrauch in Uebung gewesen, daß die Grundunterthanen, welche Kirchengeld borgten, die grundherrlichen Consense, nur auf 6. Jahre lang erhielten, die Gutsübernehmer aber, auf deren Güter Kirchengelder hafteten, den darleihenden Gotteshäusern die Schuldbriefe renoviren, und endlich, wenn ein Activvermögen über die Hälfte überschuldet ist, sodenn auch noch einen, oder zween wohlhabige Bürgen hiefür stellen sollen. Da nun aber All Dieses nicht zur Sicherheit der Kirchen, auch nicht zur Erleichterung des Geldentnehmers, sondern pur allein zur Sportelvermehrung der Beamten abgezielt hat, so ordnen Seine Churfürstliche Durchleucht, daß von den Kastenamtsunterthanen die Consense, in so weit in Gegenhaltung des unterm 3. May abhin erlassenen Laudemialmandats noch einige erforderlich sind, allemal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzahlung

lung des Anlehens selbst, sollen ertheilet werden, damit der Unterthan nicht immer mit Consenserneuerungstaxen beschwert, und die Kirche durch saumselige Beamten, welche die Consens-renovationsjahre übersehen, nicht mehr so sehr damnificirt werden können. Weiters ordnen Höchstdieselben, daß man die Kirchenschulden bey Gutsveräußerungen hinfüro nur mehr, wie andere debita profana, in dem Kauf- oder Uebergabsbriefe sine nouatione prioris hypothecae inseriren, die Gutsmutation, sonderlich bey jetzig neuer Laudemialeinrichtung, nur bloß mehr auf den alten im Zechschrein, oder Kirchencassa liegenden Schuldbrief vormerken, den Schuldbrief selbst aber wider Willen, und Verlangen der Kirche, als Creditoris, nicht mehr renoviren, sohin den neuen Unterthan mit vorgeblichen Schuldrenovationsbriefstaxen nicht beschweren solle. Endlich ordnen Höchstdieselben, daß die Bürgenstellung in quemcunque casum cessiren, und nur alsdenn, wenn sie ausdrücklich erfordert wird, statt haben solle; angesehen die Bürgschaftsbriefe für sich selbst, und die Consense der grundbaren Bürgen, ohne welchen sie sub hypotheca bonorum rechtsgültige Bürgschaft nicht leisten können, dann überhin die Bürgschaftsrenovatio-

nen auf ihr Ableiben dem Unterthan die Kirchengeldhilfe so sehr erschweren, daß gute Häuser den Aufnahm der Kirchengelder, wovon der Schuldbrief, Consens des Hauptschuldners, die Briefe der Bürgen, und der Consens ad fideiubendum eines jeden Bürgens ins sonderbare wirklich schon auf mehr, als 15. fl. Tar zu stehen kömmt, je länger, je mehr verabscheuen, schlechte Hauser aber hierdurch noch tiefer ins Verderben, und die Kirchen, welche ihr Geld stante lege amortizationis auf eine andere Art nicht fructifiren können, in tägliche Capital = und Zinnsverlurste gesetzet werden.

Sechs, und zwanzigstens. Der Geldanlehen halber ist zu beobachten, daß vorzüglich dem bedürftigen Bauersmanne hiemit beygesprungen werden solle. Weil aber, wie erwähnet, durch die Consens= Bürgen = und Schuldbriefstaxen, sonderlich bey geringen in quanto nicht 100. fl. betragenden Anlehenssummen der Zustand des Entnehmers, anstatt ihn zu verbessern, vielmehr deteriorirt wird, so erlauben Seine churfürstliche Durchleucht, und ertheilen Dero Dicasterien, und allen übrigen Gerichten des Landes auch hiemit Nachricht davon, daß der geistliche Rath dem bedürftigen Bauersmanne eine Summa von 10. bis 100 fl.

exclu-

exclusiue a) ohne erforderlich = gerichtlicher Schuldbriefserrichtung anlehensweise verwilligen darf, 1.) wenn er es zur Besserung seines Guts, welches er anzeigen, und im Protocolle ausdrücken lassen muß, bedarf, und die Verwendung, worauf der Obrigkeit nachzusehen obliegt, auch wirklich dahin geschieht, und 2.) wenn er sonst hierum genugsam angesessen, und vercautionirt ist. Hierauf ist in den Anlehenstabellen mit dem Gutachten anzutragen, überhaupts aber zu besorgen, daß von den Kirchenschuldnern in jedem Gerichte über den Vermögensstand ein genuiner Activ = und Passivstand hergestellt, und in ein Schuldbuch gebracht werde. Jenen Grundherrschaften, und Gerichtsobrigkeiten, welche hiezu nicht mitwirken, läßt man unverhalten, daß man ihren Grund = und Gerichtsunterthanen, die ihren statum auf solche Art nicht ediren können, ein Kirchengeld gar nicht mehr leihen werde. Endlich 3.) sollen derley Anlehen unter 100 fl. die Kirchenverwalter in ein hierüber haltendes Schuldprotocoll gegen Erstattung eines geringen Protocollirgeldes eintragen, und einen Extract hievon in die Kirchencassen legen. Es sollen auch diese Protocolla gleich den vorhin gerichtlich errichteten Schuldbriefen eandem vim instru-

menti

menti publici iudicialis haben, und von allen Gerichten des Landes hierauf gesprochen werden.

a) (Decr. 1669.) Schon unter Churfürst Ferdinand Maria kamm Verunglückten diese Wohlthat zu statten.

Im Jahr 1771. bey der Theuerung ließ man ihnen eben diese Hilfe angedeihen. Vid. Verrufe vom 6 Februar, und 20 März 1771.

Sieben, und zwanzigstens. Unzinnsbare Anlehen, dergleichen vorhin an Klöster, Stifter, Kirchen, Pfärrer ꝛc. sind abgegeben worden, sollen ein für allemal verbothen, und abgeschaft seyn. Zinnsbare Anlehen an obige oder an Adelich- und Siegelmäßige entgegen haben nur alsdann mehr statt, 1) wenn die Kirchen, oder Stiftungen wirklich entbehrliche Baarschaften besitzen, 2) wenn diese Baarschaften zu Unterstützung des Bürger- und Bauernstandes nicht erfoderlich sind, und 3) wenn die Adelich- oder Siegelmäßigen ebenfalls landesgebräuchige Zinnsen hievon abstatten wollen; und alsdenn soll man ihnen mehrer als 3. oder höchstens 4000. fl. doch nicht leihen. Und da überhin in Baiern keine Landtafel verhanden ist, woraus sich der Realactivstand des Adels, und der Stände oder sonst siegelmäßigen

gen Gutsbesitzer mit Grunde vor Augen läge, das Sieglungsrecht aber dem Credit mehr schadet, als nutzet, so soll man bey Untersuchung der erfoderlichen Sicherheit auf bloßes adeliches Wort, oder fidem nobilem, niemal trauen, sondern die Eigenschaft der Güter, dann den Activ- und Paßivstand durch Rechnungen, und andere erhebliche Urkunden sich probhaltig darthun lassen, auch den Fiscum ecclesiasticum anweisen, daß er hierinn absque respectu personarum, et dignitatum verfahren solle, weil es hiebey um die Wohlfahrt der Kirchen, mithin um Mündlinge zut hun ist, welche sich nicht selbst vertretten können. Demjenigen, was bisher specialiter erwähnet worden ist, setzen Seine churfürstliche Durchleucht auch noch eine Generalconfirmation aller vorherigen Resolutionen, Decreten, und Mandaten bey, welche unter den vorigen Regierungen schon sind erlassen worden, und denen durch gegenwärtige Instruction in Jenem, was den Kirchen gedeihlich ist, nichts derogirt wird. Was nun

Acht, und zwanzigstens. Die Verwaltung des Kirchenvermögens selbst anbelanget, 1) allda sollen Verwalter, Pfärrer, Kirchpröbste, und Heilingpfleger den Zechschrein noch

ferners

ferners unter dreyfacher Sperr halten, und jeder seinen Schlissel bey sich verwahren. 2) Die Geldeinnahmen sollen an einem eignen, von der Kanzel verkündeten Rechnungstage in Beysein der Pfärrer und Kirchenpröbste gepflogen, sohin nicht mehr den Kirchpröbsten allein überlassen, sondern es soll ihnen so viel Geld, als sie zur Zahlung der Conten bedärfen, von der Baarschaft sodenn gegen Beybringung der Scheine zu Handen gestellt werden. 3) Die Opferstöcke sind cumulatiue, nämlich in Beysein Aller, zu öfnen. 4) Kirchenanlehen därfen nur von entbehrlicher Baarschaft begutachtet werden. 5) Auch haben weder Darlehen von einer Diöces in die andere, noch unverzinnsliche, minder gar Anlehen auf geringere, als landesgebräuchige Zinnsen statt, es sey dann an Kirchenunterthanen, oder Pfarrkinder, die ohne ihr Verschulden verunglücket worden sind. Die Vorsteher sollen ohne höhere Anfrage weder Geld borgen, noch ohne Rechtserfoderlichkeit Kirchengüter veräußern. 6) Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau, oder Zugehöre sind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salua congrua, und in subsidium die Pfarrgemeinde, und Filialisten mit Gelde, oder Scharwerk breuia cognitione causae. 7) Ob Stiftungen

tungen vollzogen werden, hat der Ordinarius das ius monendi, bona superflua Ecclesiae aber dürfen ohne höhere landesfürstliche Verordnung nicht ad alios vsus aeque, vel magis pios angewandt werden. 8) Mit Rechnungen, und Capitalbüchern wird es gehalten, wie es das Mandat vom 17 Jenner 1769. verordnet. 9) Die Rechnungsaufnahm aber ist mit den Pfärrern cumulativ.

Neun, und zwanzigstens. Des ständischen Kirchenschutzes halber lassen es Seine churfürstliche Durchleucht bey der von den Ständen dießfalls aufzuweisen habenden Concession, oder Präscription zwar noch ferners bewenden. Da aber Höchstdieselben vermög ihres obersten Schutzgewalts, welchem die ständischen Kirchen, und Stiftungen, wie alle andere subordinirt sind, Macht, und Gewalt haben, Ordnungen auch für die ständischen Kirchenverwaltungen zu setzen, auf deren Vollzug Einsicht nehmen zu lassen, und sonst Maasregeln zu treffen, welche mit der Kirchen: und milden Stiftungsverwaltungs vom ganzen Lande zusamm passen, und auf einerley gemeinnützigen Endzweck wirken, so erfordern Seine churfürstliche Durchleucht vor allem gnädigst, daß a) sich

auch

auch die Stände nach denen hier vorliegenden, auf eine gute Kirchen = und Stiftungsadminis stration abzielenden Regulativen, absonderlich wegen der Kirchenanlehen, Schuldbriefen, und Taxen, auch wegen der jährlichen Nachläſſen, und Ausständen schuldigst achten sollen. Weiters aber versehen sich Seine churfürstliche Durchleucht, daß sie ihren Verwaltern von Zeit zu Zeit hierinn selbst werden Nachsicht halten lassen; massen, wenn bey unvermutheten landesherrlichen Inspectionen die alten Verwaltungsgebrechen sich vorfänden, Höchstdieselben auf ihre, und ihrer Verwalter Unkösten dieselben remediren lassen würden, zuletzt aber wohl gar gezwungen wären, das ihnen aus Gnade des Landesfürsten zustehende, nun aber zum Nachtheile der causarum piarum misbrauchte niedere Advocatierecht gänzlich wiederum einzuziehen. b) Weiters erneuern Seine churfürstliche Durchleucht, was die vom Herzog Max den 13ten März 1598. pag. 5. bey Dero Regierungsantritt erlassene Generalverordnung schon vermag, daß nämlich alle Beamten, Hofmarksherren, Pfärrer, Kirchpröbste, und selbst auch die Amtleute, die wie immer erlangten Gelder jener Kirchen, und Stiftungen, worüber ihnen der Kirchenschutz, Verwaltung, Cumulatiua,

oder sonst einige Obsicht anvertraut ist, inner sechs Monaten sammt Interesse, und Kösten, bey Verlurst des Kirchenschutzes, der Verwaltung, oder Cumulatiuae ꝛc. ohne Entgeld der Gotteshäuser wieder zu erstatten, und sich durch glaubwürdige Urkunden hierüber legitimiren sollent Und da übrigens jeder Pfarrer befugt ist, Kirchenrechnungsextracte der ihm anvertrauten, Gotteshäuser von Cumulativ wegen zu fodern; um so mehr sind jene Hofmarksinnhaber, und Stände, wovon in dem nachfolgenden Puncten nichts sonderbares erwähnet wird, so einen Rechnungsextract dem Landes- und obersten Kirchenschutzherrn zu überreichen verbunden; nur sind in diesen summarischen Extracten bey der **Einnahme an gemeinen Capitalien** die Anlehen an adeliche, siegelmäßige, oder geistliche Personen von jenem Anlehen an gemeine Leute wohl abzusöndern, in der Restsauszeige der Cassastand, die Zechpröbst, Handreste, und Ausstände nach Jahr, und Tage, wie sie angewachsen sind, specifice vorzutragen, und endlich auch der ganze Vermögensstand der Kirche allemal specifice mit anzuhängen, der Extract selbst aber unter der Fertigung des Kirchenschutzherrn, und des Pfarrers längst bis Ostern hieher zum geistlichen Rathe einzusenden.

Dreyßigstens, Was den Kirchenschutz der bisher dem rentmeisterischen Umritt unterworfen gewesenen Städte, und Märke insbesondere betrift, dieselben schicken hinführo ihre Kirchen: Spital: und andere Stiftungsrechnungen noch ferners zu der immer noch existirenden Rentstube, oder Rentkanzley eines jeden Rentamts ein. Wenn sie nun allda justificirt sind, so wird im Rentamte München dem geistlichen Rathe, in den übrigen Rentämtern aber den dortigen Regierungskirchendeputationen hievon Nachricht gegeben, und ihnen frey gestellet, ob sie diese Stiftungs: und Kirchenrechnungen sammt den hierüber abgefaßten Bedenken, um hinnach zur vorgehenden Aufnahme desto gefaßter erscheinen zu können, noch vor Aufnahme übersehen wollen, oder nicht. So bald man sich aber über Ein, und Anders erklärt haben wird, sind die Rechnungsaufnahmstäge bey den untern Regierungen zwischen dem Regierungscommissär, dem die Aufnahme der Stadt: und Marktskammerrechnungen obliegt, und dem dortigen Kirchendeputationsrathe, in dem Rentamte München aber zwischen dem denomirten Landesregierungscommissär, und dem geistlichen Raths: Deputato festzusetzen, bey der Aufnahme selbst aber wohl Achtung zu haben,

ob

ob die vorhin zur Stadtkammer hinüber genommenen Kirchen- und Stiftungsbaarschaften, die Heimzahlungen derselben, und die hievon in Ausgab genommenen Interessen recht, und getreulich füreinander gebracht worden seyen. Von nun an aber sollen den Städt- und Märktskämmern derley eigenmächtige Kirchen- oder Stiftungsanlehen nimmermehr zustehen, sondern sie sollen schuldig seyn, alles, wie vorher an die Rentmeister, nunmehr im Rentamt München zum geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber zu den untern Regierungen zu berichten, und allda Resolution zu erhollen. In wichtigen Vorfällen aber haben die untere Regierungen an den geistlichen Rath Gutachten zu erstatten, dieser aber mit der Landesregierung hierüber zu communiciren.

Ein, und dreyßigstens. Entgegen in Betreff des milden Stiftungs, und Kirchenschutzes bey denen dem rentmeisterischen Umritt nicht unterworfenen Hauptstädten, als nämlich München, Ingolstadt, Landshut, Burghausen, Straubing, und Amberg. Hierunter sind München, Ingolstadt, und Straubing nur mit einigen Kirchen- und Stiftungsrechnungen subordinirt, die übrigen Hauptstädte aber Niemand mit der Revision

als ihnen selbst untergeben München schicket nur von 34. Kirchen, und Stiftungen die Rechnungen pro reuisione zum geistlichen Rathe ein; in Ansehen aller übrigen ist diese Hauptstadt von höherer Revision eximirt. Ingolstadt sendet einzig, und allein von ihrem heil. Geist Spital die Rechnungen ein, bey all übrigen genießet sie die Exemption von höherer Einsicht, und Revision. Straubing ist mit der Rechnungsablage von allen Kirchen, und Stiftungen einer dortigen Regierungsdeputation, und diese dem geistlichen Rathe untergeben. Landshut, Burghausen, und Amberg aber rechnen Niemand, als sich selbst, und dulden keine höhere Revisivn. Da nun aber Seine Churfürstliche Durchleucht, aus obhabendobersten Schutzgewalt §. anteced. von ständischen Kirchenverwaltungen den angezeigten Rechnungsextract zur Einsicht abzufordern sich befugt achten, so sind die Hauptstädte in Ansehen jener Kirchen, und Stiftungen, wovon sie die Rechnungen Niemand, als sich selbst ablegen, zu Einsendung dieser Extracte noch weit mehrer, als die übrigen adeliche, und gefreyte Stände verbunden. Nicht weniger mag auch jene Verordnung auf sie hauptsächlich würken, welche wegen gleichförmiger Ansleihung der Kirchengelder,

chengelder, und Erleichterung des Unterthans in Taxen sowohl bey Anlehen, als Nachlässen eben vorher den übrigen Ständen des Landes zur Nachahmung mitgetheilt worden ist. Endlich kommt die Heimzahlung der ihren Stiftungen abgenommenen Baarschaften, inner 6 Monat, und bey befohlener Legitimation um so vorzüglicher den Hauptstädten zu, weil nur allzu bekannt ist, daß sonderbar sie sich herausgenommen haben, mit den Kirchen- und Stiftungsgeldern ihren Kammerbedärfnissen eigenmächtig abzuhelfen, ohne Ruckſicht auf jene Reſidua, und Hinterstände, wodurch unter ihrer Aufsicht die Kirchen- und Stiftungsverwalter aus ihrem Mittel die Kirchen, und Stiftungen in ungeheuern Summen damnificirt haben. In all übrigen nun mag es bey vorheriger Rechnungsablage, und Revision, jedoch breuia communicatione mit der Landsregierung, wie bisher, ferners, und in so lang noch bewenden, als gedachte Hauptstädte den ihnen landesherrlich anvertrauten Stiftungs- und Kirchenschutz nicht mißbrauchen, sohin ihr eignes Verschulden nichts anders erheischet.

Zwey, und dreyßigstens. Gleichwie aber den vorigen Regenten in Baiern nicht

weniger in Ansehen der regularen Geistlichkeit, dann Stifter, und Klöster jederzeit große, und ansehnliche Vorrechte gebührt haben, auch die alten geistliche Rathsinstructionen schon Erwähnung hievon machen, so weisen Seine Churfürstliche Durchleucht Dero geistlichen Rath auf die hierinn erlassenen ältere Instructionen, Concordaten, Decreten, Mandaten ꝛc. an. Weiters verweisen Höchstdieselben ihn auch auf All Jenes, was das Resolutum vom 29. April 1715. wegen Errichtung neuer Klöster, das Generalmandat vom 2. November 1769. §. 1. wegen des zu Ablegung der Ordensgelübden erfoderlichen Alters, und §. 2. der Klösterkerker, und Gefängnissen halber, dann der klösterlichen Disciplin, und Correction überhaupts in Ansehen aller Klöster statuiren. Endlich erneuern Höchstdieselben auch weiters Dieses Alles noch, was der 7. und 17. §. der Instruction von 1608. und 1629. wegen Klöstervisitationen, und Verschickung der Religiosen, sonderlich jener, welche zu Professuren, und Recturen befördert werden sollen, auf die innländischen Universitäten statuirt, auch der 7. §. von der cura et inspectione in Temporalibus, die Höchstdenenselben auch der Klosterbibliothecken halber §. 16., und sonderlich der Instruction vom

Jahre

Jahre 1629. von Landesherrschafts wegen, und Kraft des uralten sowohl durch päbstliche Bullen anerkannten, als durch Landtäge bestättigten Herkommens, und Gewohnheiten je, und allezeit zugestanden ist, sehr umständige Erwähnung macht. Jedoch leidet es

Drey, und dreyßigstens Wegen Wahlen in Prälaten- und andern Frauen- oder sonst wahlfähigen Klöstern in Jenem, was die alten Instructionen, hin, und wieder dießfalls vorschreiben, eine Ausnahme. Hierinn hat der geistliche Rath das, was unterm 6 October Ao. 1774. der Wahlen halber ins Besondre zu Stand kommen ist, zu beobachten, in allen übrigen hierinn nicht enthaltenen Sachen a) entgegen nach den angezogenen Instructionen zu verfahren. Wegen der Wahlehrungen aber ist ein regulatiuum vom Jahre 1770. vorhanden, wornach sich der geistliche Rath bis auf weiters zu achten hat.

a) Geistlichen Raths Instruction vom J. 1629. (Verba) es solle der Prälatenwahl, oder sonst anderer dergleichen das geistliche berührenden Sachen ein landesherrlicher Commissar beywohnen.

Vier, und dreyßigstens. Ins Besondere aber hat der geistliche Rath auf All Jenes genaueſt zu halten, was in dem Generalmandat vom 5. August 1757. wegen kostbaren Lust- und andern Klostergebäuden, a) des aufhabenden Schuldenstandes, Unförmlichkeit der Klosterrechnungen, und deßwegen nothwendig gewordenen Visitationscommißionen verordnet, und endlich des klösterlichen Schuldenstandes halber durch das Generale vom 14 Hornung 1769. noch ins Besondre geschärft, auch wegen Veräusserung, Tausch, Verstift- oder Veränderung der Kloster- und andern Güter, b) in der Instruction vom J. 1629. §. 8. wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad manus mortuas ex mandato vom 30. Decemb. 1701., und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten quotae pragmaticae, so andern durch die pragmaticam vom 13. October 1764. und sonderlich der in Jahren 1765, und 1769. hinnach erfolgten Leuterationen schon geordnet worden.

a) Decr. Im J. 1605. verbiethet außer Ihro Durchleucht Vorwissen, und Bewilligung einen Klosterbau über 100, oder 150. fl. zu führen.

b) Vi Decr. Im J. 1519. sind sie ohne ausdrücklich- landesherrlichem Consens verbothen.

Fünf,

Fünf, und dreyßigstens. Der Mendicantenorden halber sind die vorgängigen Generalmandaten vom 2ten November 1769., und 28. Junii 1770. sonders merkwürdig, in Kraft deren, und zwar des **Ersten** a) die Collecturen im Lande generaliter abgeschaft, b) und sogar die ex tridentino güterfähigen Mendicanten hierunter begriffen, auch ihre Candidatenaufnahm nur mehr nach dem Maaße des eignen Klostereinkommens bewilliget, in Kraft des **Zweyten** aber c) nur allein Capucinern, Franciscanern und barmherzigen Brüdern eine restringirte Sammlung hinnach noch gestattet worden ist. In so lang, bis die in geistlichen Bettelsachen unterm 17. December Anno 1778. von Seiner churfürstlichen Durchleucht angeordnete Commißion nähere abhelfliche Maaßregeln an Handen giebt, hat der geistliche Rath sowohl auf die vorangezogenen Mandata, als sonderlich auf das Resolutum ex intimo vom 5. Novemb. 1762. genauest zu halten, die sich ergebenden Anstände aber zu berichten. Schlüßlich, und

Sechs, und dreyßigstens Widerholen Seine churfürstliche Durchleucht, und befehlen neuerlich an, daß der geistliche Rath auf Haltung der in den vorigen geistlichen Rathsordnungen schon gebothenen viererley Archivbücher ernstlich antringe, in dem **Ersten** die geistlichen Rathsordnungen, Höchstderoselben Decreta, Resoluta, und Mandata generalia in Ecclesiasticis einregistrirt, im **Zweyten**, in so weit es nicht schon geschehen ist, die alt-

und neuen päbstliche Concessiones, und Indulta, auch die Concordata und Verträge mit den Ordinariaten, nicht weniger das uralte Herkommen, und Hausvorrechte in geistlichen Sachen einverleibt, in dem Dritten alle Beneficia, Apperturen, Collationen, und Possessgebungen, und zugleich die hiebey, oder zuvor schon edirten Investitursbriefe, dann der hierinn ausgedruckte casus abitus, uel obitus immatriculirt, endlich im Vierten Streit, und Irrungen mit den Ordinariaten, und die betreffenden obiecta litis begriffen, und alle Jahre dem Collegio im versammelten Pleno vorgelegt werden sollen. Zur Urkund all dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung unter Seiner churfürstlichen Durchleucht Fertigung, und Handzeichen erlassen worden in Höchstderoselben Haupt- und Residenzstadt München den 16. Aerntemonats 1779.

Carl Theodor
Churfürst mppr.

L.S.

Vt. B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer,
churfl Rath, und geheimer Sekretär.

Anlehenstabell für das Quartall.

ad pag. 266.

Debitores.	Causa debendi.	Gericht, und Grundbar.	Grundherrlicher Consens.	Borgen.	Eigenstücke.	Weibliche Freyheitsverzicht.	Status actiuus.	Status Passiuus.	Hierunter Credita anteriora priuilegiata.	Kapital.	Interesse.	
Caspar Falkner ½ Höfler.	zu Erbauung des Hofes.	Gerichts Aybling, grundbar zum Gotteshauße Helfendorf.	Perpetuirlich. oder auf 10 Jahre.			Verhanden.	Z. B. 1000. fl.	Z. B. 300 fl.	Z. B. 40 fl.	fl. 200.	Proc. 5.	

Neue
Hofkammer
Ordnung
Vom Jahre 1779.

Einleitung.

Wenn man den ersten Ursprung, Ureinrichtung, succeßive Erweiterung, und jetzige Anlage der Kameralverfassung in Baiern untersuchen will; so muß man bis auf die ersten Urkeime derselben zurückegehn.

Vormals, da unsre Regenteu schier ganz von ihren Kammergütern lebten; da man von der nun so verwickelten Einrichtung der Steuer und Anlagsverfassung noch gar nichts wuste; da man also wenig Personen zur Verwaltung der Kamral- und Finanzgeschäfte nöthig hatte, wurden diese nur einer Deputation, die unter dem Hofrathe stund, anvertrauet, *) und die Arbeiten derselben nur einem Kammermeister und etlichen Räthen

*) Baron von Kreittmayr Staatsrecht. S. 366.

Räthen übertragen; nach und nach erhielten diese Räthe immer mehr Macht und Ansehn, man sah ein, daß die Geschäfte des Hofrathes, und der Kammer so weit von einander verschieden wären, daß sie nicht bequem mit einander verknüpft werden konnten; man sonderte also im Jahr 1570 diese Deputation von dem Hofrathe ganz ab, und schenkte ihr im Jahr 1575. einen eignen Präsidenten in der Person des nun noch so berühmten Verfassers des österreichischen Ehrenspiegels Johann Jacob Fugger.

Sie erhielt auch verschiedene Instructionen und Verordnungen, unter denen die von 1640. 1749. und 1766. die merkwürdigsten *) sind.

Die Kameralgeschäfte wuwen von Zeit zu Zeit häufiger und vewickelter, und man wurde gezwungen, nicht nur die ganze Kammer in verschiedene Deputationen abzutheilen, sowern auch besondere Kollegien, oder vor der Kam-

*) Die erste Hofkammer Instruction hielt man wenigst für die damaligen Zeiten für ein wahres Meisterstück: Ulrich Zeus war der Verfaßer davon.

Kammer unabhängige Kommißionen daraus zu bilden, die durch oft zufällige Umstände errichtet, und bey ihrer Erlöschung wieder abgewürdiget wurden.

Die gröste Metamorphose erhielt die Hofkammer unter der Regierung Maximilians des Dritten, wo folgende Kommißionen nach und nach errichtet wurden.

1746. *) die geheime Finanzkommission, welcher der Durchlauchtigste Landesfürst selbst beywohnte.

1748. das Kommercienkollegium, welches aber schon 1759. dem Kammerdirectorio wieder untergeordnet wurde.

1749. die gemeinsame Schuldenabledigungskommißion.

1751. das Münz und Bergwerkskollegium. **)

1752.

*) Baron von Kreittmayr. S. 367.

**) Der Befehl Kurfürst Maximilians des Dritten, wegen Aufstellung des Grafen Sigmund von Haimhausen als Oberstmünzmeister, und Oberbergdirectors, dann Errichtung eines Münz- und Berg Kollegii vom 2ten Oct. 1751. steht in des Herrn von Lori Sammlung des baierischen Bergrechtes. S. 613.

1752. die Holz- und Forstkommißion.

1756. die geheime Status und nachmalige Finanzkommißion.

1762. die unter der Inspection von drey Ministern stehende Generalkassa, wie auch die Landbankodeputation, dann die Landkultur, und Manufaktur Deputation.

1764. das Generalmauthdirectorium, das eine eigne Instruction erhielt. Kurbaierische Mauth- und Accisordnung zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben im Jahr 1765 in Fol.

Die neueste Einrichtung der Hofkammer in München kann man aus gegenwärtiger Instruction ganz genau einsehen.

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die höchste Entschliesung genommen haben, für die Lande von, und zu Baiern, und Oberpfalz eine besondere obere Landesregierung zu Handhabung sämmtlicher Landesgerechtsamen, Hoheitsrechte, Vorzüge, auch zum unmittelbaren Schutz Unserer Unterthanen anzuordnen, mitbey die bestehenden Kammer-Instructionen prüfen, verbessern, die dort und da eingeschlichenen Mißbräuche, und Mängel ab- und dagegen eine gute Ordnung herstellen, zugleich zwischen gedachter Oberregierung, und Hofkammer solchen Verband treffen zu lassen, damit eine Stelle der andern die Hand biete, und also derselben vereinte Kräften sowohl zum Wohl Unserer getreuesten Unterthanen, als zur Aufrechthaltung Unserer Gerechtsamen, Domainen, und Staatseinkünfte arbeiten mögen; so haben Wir in dieser Absicht nicht nur gedachte Oberregierung, sondern auch die andere Landes-Justitzstellen mit besonderen

Instructionen versehen, und Wir vertrauen durch dieses die Administration der Staatsgefälle, und Ausgaben im engern Verstande genommen, Unsrer Hofkammer in München, und schreiben solcher folgende Hofkammerordnung zur künftigen Nachachtung gnädigst vor.

I §.

Nachsicht dessen, daß nicht alle Kammeralbetreffe in Pleno Cammerae vorgetragen, und allda erlediget werden können.

Und wie Uns wohl bekannt, daß sämmtliche Kammeralgegenstände so häufig seyen, daß nicht jedesmal alle dieselben in Pleno Cammerae vorgetragen, und durch solches allein erledigt werden mögen; durch dieses auch der geschwinde Lauf der Geschäfte gehindert, minder nicht Unsere Unterthanen, welche bey dieser Stelle in Hofkammersachen die Abfertigung zu erhollen haben, durch die Verzögerung aufgehalten, oder denenselben Schaden zugehen könnte; so theilen Wir sämmtliche Kameralgegenstände in nachstehende Fächer, und Deputationen gnädigst ein, und bestimmen Jeder ihre

Dienst

Dienstverrichtungen nachhero weiters. Und zwar

1) Das Plenum Cammerae.

2) Das Fiscalatsdepartement.

3) Das Commerciencollegium, und die Mautdeputation; als womit auch das Fabriken- Strassen - oder Schiffarth - Chaussee - Schlacht- und Wasserbauwesen in gewißer Maaß verbunden sind.

4) Salz - und Bräudeputation,

5) Domainen, und Landverbesserungsdeputation.

6) Die Amtsrechnungsdeputation; als wohin auch das Bauwesen gehörig ist.

7) Hof- und Landherrschaftliche Oeconomiedeputation; wohin die sämmtlichen Hofämter sammt dem Schwäigwesen gehörig sind;

8) Das Münz- Bergwerks - und Forstwesen.

9) Die oberpfälzische Deputation: als welche Alles zu übersehen hat, was die Ober-

pfalz angeht, und dahin von der Hofkammer in München, nach der Landesverfaßung, abhängig ist.

10) Die Exjesuiten: Güterdeputation noch zur Zeit.

Weilen gleichwohl diese Eintheilung der Geschäfte unter besondern Deputationen hauptsächlich die Vor- und Zubereitungen derselben zu den Collegialberathschlagungen, und Abschlüßen darüber zum Endzwecke hat, als wollen Wir zugleich gnädigst, und befehlen, daß das Directorium die pflichtmäßige Obsorge pflege, damit erwehnte Deputationen sich darunter keine unbeschränkte Gewalt eigens beylegen, oder nachgesehen werde, sondern soviel nur immer thunlich, der Umfang der Sachen, und die entscheidende Verfügungen darauf durch das Plenum gehe, und die volle Kenntniß diesem weder in Concreto, noch den übrigen singulis in abstracto vorenthalten bleibe.

II §.

Gegenstände, die ad Plenum Cammerae gehörig sind.

Besonders wollen Wir, daß folgende Gegenstände in Pleno Cammerae vorzunehmen,

zu berathen, und abzuschlüßen seyen, als 1) alle von Unserm geheimen Rathe dahin erfolgende Dienst-Decreta, und Resolutiones, welche breuia publicatione gleich zu dem einschlagenden Departement zur weitern Verfügung dahin abzufertigen sind. 2) Alle Verpflichtungen der Beamten, so viel dieselben keine Jurisdictionsbediente sind, wie denn alle Kammeralbediente von dieser Stelle, jene aber, welchen Gerichtsgeschäfte anvertrauet sind, in churfürstlicher oberer Landesregierung ihre Pflichten abzulegen haben, und wo dieselben zu installiren, oder die Kassen- und Amts-Registraturen auszuliefern sind, in Cammeralibus solchen zwar durch die churfürstliche Hofkammer zu bewirken, alles dieses aber um so mehr unentgeltlich der Beamten zu leisten ist, als die Amtsextradition, wovon unten ein Mehrers, ohne dieß auf churfürstliche Hofkammerkösten geschieht, wo denn zugleich durch dieses die dem Diener, und Unterthann so lästigen Mahlzeiten, und Installationsgebühren bey schwerester Strafe hierdurch ab- und eingestellet werden. 3) Alle Fiscalsachen, und in Widerspruch gesetzte Jura Principis, soviel solche priuatiu kammeralisch sind, wohin auch alle Gränzen, dann andere mit Extraneis vorfallende Streitig-

tigkeiten zwar auch gehörig sind, weswegen aber allezeit sogleich mit der churfürstlichen obern Landesregierung zu communicieren, und von solcher die Leitung des Vorwurf bis zur definitiverledigung zu begehren ist. 4) Anhero gehören auch Kammeralerinnerungen zu den Justizstellen, Jurisdictionalia, Verleihung der Edelmannsfreyheit, und neuer Gerechtigkeiten circa jura venatoria, und braxatoria, Bestättigungen der Privilegien bey Städten und Märkten, Erhebung gemeiner Landgüter zu adelichen Sitzen, und Hofmärchen. Und gleichwie alle diese Gegenstände principaliter zu der angestellten churfürstlichen obern Landesregierung gehören, diese Stelle aber auch angewiesen ist, in derley Vorwürfen, ehe man zum definitiven Abschluße schreitet, mit der churfürstlichen Hofkammer zu communiciren, so machen alle diese Communicata Gegenstände aus, die ad Plenum Cammerae gehörig sind. 5) Weiters werden in Pleno alle Landschaft- und Landtagssachen, soweit solche in das Cammerale einschlagen, und communicatiue mit der churfürstlichen obern Landesregierung vorgenommen. 6) Dahin gehören auch Polizeysachen, soweit dieselben das Cammerale betreffen, doch in der Maas der vorgeschriebenen Communication mit

der

der churfürstlichen obern Landesregierung. 7) Weiters was in die Administration des sogenanten Herzogs- und Josephspitals, des Hofwaisen- und Hofkrankenhaus zu Giesing, des Hofelemosinariat, Hofstipendien, hohen Schul- Kastenamt Ingolstadt einschlägt. 8) Jagdsachen, auch Verleihung der Hochjagden, als welch- letzte in Pleno zu begutachten, und unterthänigster Bericht ad Intimum zu erstatten ist. 9) In Dienstverleihungs- Besoldungs- Additions- Pensions- und Stipendiensachen, wo von der churfürstlichen Hofkammer Bericht erfordert würde. 10) Die Zucht- und Arbeitshäuser, auch andere opera publica, soviel derselben Oeconomie anlangt. 11) Das hohe Schulwesen zu Ingolstadt in Rucksicht auf die deßfalls nothwendige Oeconomie. 12) Das Regale der Perlfischerey, und was demselben anhängig ist; weswegen aber auf den Fall eines Widerspruchs mit der churfürstlichen obern Landesregierung zu communiciren seyn will. 13) Das Straßen- und Chauseenwesen, nach dem an derselben Bau- oder Herstell- und Unterhaltung neben der oberen Landesregierung der Hofkammer zu nehmen obliegenden Theile. 14) Alle übrige Currentien, und alle mögliche Be-

treffe, in sofern dieselben bey einer, oder andern Deputation nicht einschlägig sind.

III §.

Weitere Gewalt des Pleni, und derselben Beschränkung.

Weiters befehlen Wir, daß in allen wichtigen Sachen, sodenn wo die Frage eines Juris perpetui ist, oder eine beständige Moderation beschlossen werden sollte, Alles Dieses in Pleno vorgenommen, allda reiflich erwogen, nach den Maioribus abgeschlossen, demnächst aber Uns der Collegialschluß mittelst Bericht vorgelegt, und das Definitivum Unsrer höchsten Genehmung vorbehalten bleiben solle. Wie Wir dann nicht weniger die summam dispositionis in Gratialien, als welche die churfürstliche Hofkammer nach Befunde von Umständen auswerfen, auszahlen lassen, auch erlassen kann, auf fünf- und siebenzig Gulden bestimmen, und sobald es darüber hinaus geht, unterthänigster Anfragsbericht zu erstatten ist. Und welche Gränzen der Gewalt der Deputationen sey, und wie die Deputationsgeschäfte mit denen des Pleni verbunden, auch wie solche

che zu behandeln wären, Wir Uns unten auf den 16. 17. 18. 19. und 20. §. beziehen.

IV §.

Fiscalatsdeputation.

Und wie die fiscalischen Processe einen der ersten Gegenstände der Kammeralgeschäfte ausmachen, von derenselben geschickten Einleitung, geschwinden Betriebe auch die Aufrechthaltung churfürstlicher Gerechtsamen, Domainen und der Cassae Zustand öfters abhängt, so ernennen Wir durch dieses eine Fiscalatsdeputation, in welcher der älteste Rath, und Fiscal vorsitzen, dirigiren, von den Fiscalen alle Fiscalarbeiten vorgetragen, vor der Eröfnung eines Activ- oder Paßivprocesses super statu causae referirt, die merita causae erwogen, ein Protocoll abgehalten, der Abschluß cum rationibus decidendi solchem eingetragen, solches Protocoll demnächst in Pleno vorgelegt, und von daher die Fiscalatsdeputation zu weiterm Betriebe, oder Antwort angewiesen, und von genannter Deputation der Fiscal näher instruirt, und beauftraget werden solle. Und weil Uns bekannt, daß die fiscalischen Processe in gröster Unordnung sind, so befehlen Wir, in

jedem Rentamte die sämmtlichen Amtsstrittigkeiten aus den schon verhandenen Acten in eine Verzeichniß zu bringen, die minder wichtigen von den wichtigern zu söndern, solche in drey Klassen, nämlich wo der Sieg Rechtens billig zu erwarten, oder zweifelhaft, oder gar nicht zu hoffen ist, abzutheilen; in Belang der ersten zwoer Klassen die Acta mittelst Ausarbeitung der hinterständigen Handlungen schliesen zu lassen, die letzte Gattung aber sogleich auszumustern, und von allen fernern Betriebe solcher abzustehen. Und damit bey den Gerichtsstellen kein Anlaß genommen werden möge, die Aburtheilung solcher causarum fiscalium zu verzögern, so wollen Wir nicht nur von Verbescheidung der Amtsstrittigkeiten eben die Sporteln passiren, und aus Kammermitteln ad cassam sportularum solche nach dem Fuße vergüten lassen, wie solche andere Parteyen ordnungsmäßig zu bezahlen haben, sondern Wir werden auch alle Dicasteria, wo derley causae Fiscales anhängig sind, unter Anschluße der Uns von der churfürstlichen Hofkammer unterthänigst vorzulegender Verzeichniß, welche Sache bis zum Urtheile reif sey, anweisen, diese Strittigkeiten inner zwey Jahren

ren Zeit um so sicherer zu erledigen, als ansonsten gegen die säumigen Proponenten mit Sperrung der Besoldung, oder sonstiger unangenehmer Ahndung fürgefahren werden solle. In dieser Absicht dann auch iede Justitzstelle eine Verzeichniß zur churfürstlichen Hofkammer alle Quartale einzuschicken hat, worinnen bemerket ist, was in dem laufenden Quartalle von dergleichen causis fiscalibus zur Erledigung gebracht worden sey; wogegen dann von dieser Stelle die Anweisung zur Erhebung der betreffenden Sportelgebühren an das churfürstliche Hofzahlamt zu ertheilen ist.

V §.

Gewalt der churfürstlichen Hofkammer in Fiscal- und Amtssachen zu Schützung ihrer Domainen, Regalien, und sonstiger Staatsgefälle.

Wir ertheilen auch Unsrer churfürstlichen Hofkammer die Gewalt, in allen Gegenständen, so das Kammeralinteresse in Dominial- und Regaliengefällen, dann Rechnungssachen betreffen, zu erkennen, Mandata zu erlassen, und dagegen von keiner Stelle einen Einhalt oder

Instand

Instand ohne vorhergängiger Hörung der churfürstlichen Hofkammer verhängt werden solle; vielmehr wo Einer sich dagegen beschwert hielte, und entweder zu den churfürstlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrathe wändte, diesen Stellen von der churfürstlichen Hofkammer sub termino legali die Begründung der Kammeralbefügniß, und der in dieser Absicht genommenen Entschlüßung, und zwar zu der ersten Stelle durch den Weg der Communication, zu den letzten hingegen durch fiscalischen Bericht, und Gutachten mitzutheilen stehet, als welche churfürstliche Ober- und Unterregierungen oder Hofrath dann nach genommener gründlichen Einsicht, und dem Befunde der Ungebühr die Kammeralverordnung aufzuheben, oder den weitern Weeg Rechtens vorzuschreiben vermögen. Auf den Fall eines solchen Recursus der churfürstlichen Hofkammer der mit ihr respectiue communicirenden Oberlandesregierung, oder Bericht und Gutachten erfordernden übrigen Stellen sogleich zu antworten, und sich keinen Saumsal zu Last kommen zu lassen, hierdurch angewiesen wird, wobey es dann der churfürstlichen Hofkammer unbenommen verbleibt, über solche Beschwerde vorgängig die Rentämter zu vernehmen, auch andere Untere

Stellen

Stellen zu hören, hierdurch den Betref zu instruiren, und zu weiterer Rechtspflege vorzubereiten, auch sich der rechtlichen Gutachten der Fiscalen sowohl aus der churfürstlichen Hofkammer, als aus den Rentämtern zu bedienen, und aus Allem diesem demnächst die bestbegründete Kammeralmeynung an die churfürstlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrath zu eröfnen. Und sollten wegen erkannten Strafen, auch Recessen, oder Entschädigungen von den bestraften Reliquariis, Inquisitis, vel Condemnatis der Recursus dahin genommen werden, so verordnen Wir weiters, daß der recurrirende Theil vorgängig die Strafe, Recess, das Entschädigungsquantum an den Kammerempfang allzeit zu deponiren, demnächst die churfürstliche obere Landesregierung die churfürstliche Hofkammer durch den Weg der Communication zu hören, die übrigen Stellen aber Bericht von gedachter Hofkammer durch den Fiscal zu erfordern haben; wo sich aber ergeben würde, daß Cammera keineswegs gegründet, und der recurrirende Theil wahrhaft beschwert worden sey, alsdenn die von der churfürstlichen Hofkammer angesetzte, und zur churfürstlichen Kassa verbrachte Strafen, Recessen, auch sonst alda angesetzte Entschädigungs-Quanta, nach

Vor-

Vorschrift des richterlichen Bescheid, wenn auch mehrere Jahre verflossen wären, sogleich unter Vermeidung schwerster churfürstlicher Ungnade von der churfürstlichen Hofkammer ausbezahlet werden sollen. Wie Wir dann weiters verordnen, daß in keinem Betreffe, wo das Kammeral-Interesse mit befangen ist, die Land- und Pfleggerichte, oder andere untere Stellen, wenn solches dahin nicht demandirt würde, die richterliche Gewalt gegen die churfürstliche Hofkammer auszuüben ermächtiget seyen, alle derley Contentiosa einzig den churfürstlichen Ober- und Unterregierung, Hofrath, und Reuisorio hierdurch untergeben sind, und wo die churfürstliche Hofkammer Activ- oder Passivprocesse zu führen hat, solche einzig durch die Fiscalen, keineswegs aber durch die Beamten zu respiciren die höchste Willensmeynung ist, welche Fiscalen aber dann auch allein in churfürstlichen Diensten stehen, keineswegs mit Nebengeschäften, oder andern Cammeralcommißionen überhäuft werden sollen. Und wo Kammeraldiener Dienstgebrechen begehen, in Herrschaftlichen Empfange ruckständig verbleiben, ermächtigen Wir weiters Unsre churfürstliche Hofkammer, solche zu untersuchen, Recess zu ziehen, Rechnung zu schliessen, auf suspensionem ab

officio,

officio, et salario anzutragen, statt dieser Die=
ner einsweilen andere zur Dienstverwaltung
provisorisch anzustellen, und alle mögliche Exe=
cutivmittel zu Sicherstellung Unsers Dienstes,
Kassa, und Nutzen einzuschlagen, auch die Sa=
che bis zur Cassation vom Dienste zu instrui=
ren, und hierüber Uns pflichtmäßigen Collegi=
albeyrath zu eröfnen. Wir empfehlen aber in
solchen Fällen Ordnung, Kenntniß der Gesetze,
und besonders, daß derley in Untersuchung Be=
fangenen das volle Gehör gestattet, auch in Re=
ceßfällen der letzte Rechnungszug von diesen an=
erkennet und unterschrieben werden möge.
Sollte sich aber ergeben, daß derley Diener
sich zur churfürstlichen obern Landesregierung in
imputirten Malversationsfällen wenden, oder die
Recess= auch Ruckstandsache bey Unseren Ju=
stitzdicasterien anhängig würde, so wären auf
ersten Fall die Acta zur churfürstlichen obern
Landesregierung hinüber zu senden, in dieser
Stelle aber die Sache in Pleno mit Zuziehung
der Kammeralreferenten, unter vollkommner Hö=
rung der churfürstlichen Hofkammer, auch nach
eingereichten allmöglichen Defensionalien des zu
dieser Stelle den Recurs genommenen chur=
fürstlichen Diener vorzunehmen, die Kammeral=
schlüße zu erwägen, dabey aber nicht zu ge=

schwind zu einer Abänderung, damit Unsere Kassen, und Dienst nicht in Gefahr gesetzt werden, sondern allererst, wo eine wahre Ungebühr befunden würde, abzugehen, im letzten Falle aber durch den Kammerfiscal, wenn solcher Reliquarius, oder untreue Diener seinen Recess vorhero ad Cammeram bezahlet haben wird, das Kammeralinterresse vertreten zu lassen; wo sich aber bey den churfürstlichen Unterregierungen, Hofrathe, und Reuisorio durch Urtheile und Recht eine Ruckbezahlung an den Reliquarium gegen die Kammeralmeynung ergeben würde, diese sogleich unter Vermeidung oben erwehnter Unser Ungnade nach Maaß richterlichen Bescheides dahin von der churfürstlichen Hofkammer bewirket werden solle.

VI §.

Das churfürstliche Commerciencollegium, und die Mautdeputation.

Das churfürstliche Commerciencollegium, und die Mautdeputation haben die nachstehenden, denenselben vorhin schon angewiesene Gegenstände zu besorgen: 1) Alle Mauthsachen, und was in die Administration der Mautgefälle einschlägt. 2) Die Aufnahmen, und Verbescheidung

scheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextracten, Polleten, Revision ꝛc. 3) Dienstverleihungen, Besoldungen, Additionen und Pensionen, und darüber abgeforderte Gutachten. 4) Borgschaftswesen bey den Mautbeamten, und dahin gehörigem Personali; 5) Hinterstände der Mautbeamten, und deren Bestrafung, Abänderung, Verwechßlung ꝛc. 6) Ertheilung verschiedener Concessionen, Gerechtigkeiten, Freypäße, Patenten ꝛc. 7) Alles was in das Landfabrickenwesen, dann dessen Verbesserung, und Unterstützung einschlägt. Diese Deputation hat nun ihre Dienstbestimmung in den Generalmautmandaten von 1765. und 1769., als wohin dieselbe hierdurch ausdrüklich angewiesen wird. Und da Wir die Emporbringung des Landfabrickenwesens, den guten Zustand der Chausseen, und Straßen, offene und sichere Schiffart sehnlichst wünschten, so hat diese Deputation alle dahin zweckdienliche Mittel aufzusuchen, anzuwenden, der Industrie den Beystand zu leisten, das Commerciale nebst Unser obern Landesregierung zu unterstüzen, und die in Straßenwesen eingeschlichene Mängel abzustellen, eine minder kostspielige einführen zu helfen, und solidere Straßen = Unterhaltungsart, auf stärkern Besuch der Haupt=

Commercialstrassen thätig mit zu arbeiten, eben so den Vorzug der Nationaströmme für fremden Concurrenzflüßen, und Routen zu befördern, dann allen Gewerben, und Fabrickenunternehmungen, durch welcher Fleiß ein Gewinn in der Handlungsbilanz zu hoffen wäre, kräftigst beyzustehen, den Mitbeystand von der churfürstlichen Hofkammer sowohl, als der churfürstlichen obern Landesregierung, besonders wenn der Vorwurf mit dahin geeignet ist, zu bewirken, und solche Anordnung zu treffen, damit der völlig darniederliegenden Industrie durch einen unveränderlichen systematischen Plan, und dessen Bearbeitung aufgeholfen werden möge.

VII §.

Die Salz- und Bräudeputation.

Die Salz- und Bräudeputation hat zu besorgen das churfürstliche eigene Salzwesen. 1) Zu Reichenhall, 2) zu Traunstein, 3) beeder Orten Sud- Wald- Stoß- Kuf- Bau- ofne Fuderverschleiß- und Rechnungswesen; das dahin einschlagende Berchtolsgadische, Frondreithische, und Schellenbergische Salzwesen. 5) Das Personale nicht nur bey beyden Salzmayr-Aemtern, sondern auch bey den hinnach benannten

benannten Reichen = und Halleinischen Aemtern. 6) Die Salzspedition zu Lande über die Aemter vom alten Wesen zu Traunstein, Rosenheim, Tölz, Hohenschwangau, dann Wasserburg, München, Friedberg, Landsberg, und Buchhorn, nebst den Factorien Mindelheim, Lindau, Memmingen, Diepoldshofen, und Ravensburg, mit dem Aus = und Innländischen Verschleise, dann alle Salzcontracte mit Einschluß der Schweitz. 7) Das Halleinische Salzwesen, die mit dem Erzstifte Salzburg obwaltende Hauptsalzcontracte, dann Nebenrecessen, und Schifordnung, nebst der ganzen Spedition zu Wasser von den churfürstlichen Aemtern zu Hallein bis St. Nicola hinab, und von da bis Donauwerth hinauf, nebst dem Salzverschleiße, und Rechnungsrichtigkeit. 8) Alle Salzrecessen mit Benachbarten. 9) Alle übrige, was immer Namen haben mögende Salzverkaufs= dessen Preise, Getreid = und Salzaustheilungs= dann Amtsvisitationsgeschäfte.

Die damit vereinigte Bräudeputation aber hat zu besorgen, 1) die ganze Administration des churfürstlichen Bräuwesen sowohl zu München, als in allen drey Rentämtern, sammt 2) allen dahin einschlagenden Geschäften bey dem Mate-

rialeinkaufe, dann weissen : und braunen Bier: verschleiße, dazu gehörigen Rechnungswesen, und derselben Richtigkeit, Bräuamtsvisitationen, Hopfenbauaurichtungen, und Bierpreisregulirung, dann andern dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3) Dienstverleihungen, und darüber zu erstatten kommende Gutachten, dann Aufnahm des erforderlichen Bräu : Personalis, und dessen Abänderung, Verwechslung, Vermehr : oder Verminderung. 4) Borgschaftswesen von allen Bräubeamten, und übrigem Personali, wo es Herkommens ist. In allen wichtigen Vorfallenheiten ist zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. Diese Deputation dann auf Ausdehnung des Salzdebit, auf die Erzeugung eines guten, und in der Concurrenz mit fremden besseren Salzes, auch auf eine einzuführende bessere Oeconomie sowohl im Salz : als Bräuwesen, und hierdurch nach, und nach fest zu stellender wohlfeileren Regie zu arbeiten angewiesen wird.

VIII §.

Die Domainen, und Landesverbesserungendeputation.

Zur Domainen, und Landesverbesserungdeputation gehöret 1) alles, was in die Jura dominicalia, regalia, territorialia, und übrige

Land:

Landsrevenuen, dann deren Verbesserung einschlägt. 2) Alle Reunions = und Reluitionssachen, und darüber vorkominende Vorschläge. 3) Die Widerbringung der Auulsorum, welche unter den vorigen Landsregierungen zum Präiuditz des Hauptfideicommiss, und Reichslehens davon abgerissen worden. 4) Das schon so lang in Deliberation stehende Peräquationswerk, in Herstellung eines bessern, billigern, kürzern und einfachern Contributionsfußes. 5) Vorschläge zu Austrocknung der Moose, Bemayrung der öden Güter ꝛc. 6) Vorschläge zu Verbesserung des Spital = und Arbeitshauswesen. 7) Desgleichen wie den Städt = und Märkten aufzuhelfen, und der Nährstand zu vermehren. 8) Endlich Alles, was zuvor in Separato systematico abgehandelt worden. Gleichwie aber alle diese Betreffe bey der churfürstlichen obern Landesregierung hauptsächlich mit einschlagen, und durch diese Deputation dem Landmanne zu Hülfe zu kommen, den Ackerbau zu beleben, den Städten, und Märkten Aufkommen zu verschaffen, und sonstigen Ungebühren ein Ziel zu setzen die Absicht ist, so sollen alle anhero einschlagende Geschäfte mit der churfürstlichen obern Landesregierung gemeinschaftlich berathen, mit dieser Stel-

le Communication gepflogen, und die nothwendigen Entschließungen von daher erhollet werden.

IX §.

Die Amtsrechnungsdeputation.

Die Amtsrechnungsdeputation hat folgende Gegenstände zu bearbeiten: 1) Die Rechnungsaufnahm, und was davon abhängt, von allen theils Pfleg- theils Kastenämtern Rentamts München, und Landschreiberey Rechnung. 2) Die Aufnahm der Rentzahlamtsrechnungen, dann Scarteclberichtsverbescheidungen von allen drey Rentämtern, mit der endlichen Herstellung eines jährlichen vollständigen Hauptrechnungsscartecls. 3) Geld- und Materialextracte, Verbescheidungen von allen Rentämtern, so nicht in die übrigen Departements einschlagen. 4) Die Amtsvisitations- und Amtsextraditionsprotocollverbescheidungen. 5) Das sämmtliche Nachlaßwesen, was nicht in ein anders Departement gehörig. 6) Güter- Gilt- und Hoffuß- Moderationes, und dergleichen. 7) Ertheilung des consensus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8) Die sämmtliche Laudemialsachen. 9) Das Getreidumsturzwesen, unid Getreidverkäufe. 10) Das sammtliche

Borg-

Borgschaftswesen bey den Gerichts- Kasten- und andern Aemtern, die nicht in ein besonders Departement einschlagen. 11) Das Hinterstandswesen der Beamten, in so weit es nicht zu andern Departements gehört. 12) Das Freygeld- und Nachsteurwesen. 13) Das Scharwerk- Herdstätt- und übrige Hofanlagswesen inclusiue Vorspann und Recroutenanlag. 14) Das Siegelpappierwesen, und die davon entspringenden Gefälle betreffend. 15) Alles was die Administration der vormaligen Herzogmaxischen Güter, und sämmtlicher auswärtigen Herrschaften in Schwaben, Wiesensteig, Mindelheim, Schwabeeg, Türkheim, Wertingen, Hochenreichen, Matsieß, Angelberg, Illerdiesen, Rechbergreithen, und Reichspflegwörth, und dergleichen betrift, in sofern etwelche dieser Herrschaften, und derselben Gefälle nicht zu Unserm Cabinet gezogen, oder dahin weiters zu ziehen nicht gnädigst gefällig ist. 16) Alle Leibeigenschaftsvorfallenheiten. 17) Die zwischen den churfürstlichen Beamten sich ergebenden Differenzien in Kammeralamtssachen. 18) Rectificir- und Ratificirung der Malefitzkostenspecificationen nach vorläufiger Justification, dann Durchgehung der Malefizacten. 19) Alle Hofzahlamtspropositionen, die in dieses Fach einschla-

gen. 20) Sämmtliche Expeditions- und Taxaturämter. 21) Alle Rechnungsaufnahmen von den sämmtlichen Hofämtern, soweit nicht einige hievon durch besondere gnädigste Decreta exemt gemacht worden. 22) Aufnahm von der churfürstl. Lehengefällrechnung. 23) Das Bauwesen, soviel solches in die Kammeralbaulichkeit einschlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Kammeralgebäude gehörig ist. Wie nun diese Deputation von einem grossen Umfange ist, und ein gutes Rechnungswesen, als die Seele der Kammeralverfassung, anzusehen seyn will, so befehlen Wir, daß nach Zulaßung der Zeit die wichtigsten derley Gegenstände zum Abschluß, zum Theile in Pleno Cammerae zur Proposition verbracht, zum Theile Uns zur höchsten Entscheidung unterthänigst vorgelegt, zugleich weñ das churfürstliche Hofkammer-Praesidium, oder Directorium nicht selbst wegen andern häufigen Geschäften in dieser Deputation gegenwärtig seyn könnte, ein erfahrungsvoller alter uud tapferer Kammeralist als Rath vorsitzen, und dirigiren solle.

X §.

Das Lehenwesen betreffend.

Das Lehenwesen überhaupt bleibt zwar der gnädigst angeordneten Landesregierung nach sei-

nem

nem völligen Umfange vorbehalten; was aber die Verrechnung der churfürstl. Lehengefälle anlangt, über welche in dem Rentamte München der Lehen-Commissarius, und in den übrigen Rentämtern die Lehens-Secretarii die Cassa zu verwalten, und die Rechnungen abzulegen haben, so sollen diese zur Hofkammer gehörige Rechnungsnachweisung allda verbleiben, und die Rechnungsführer schuldig seyn, nicht nur ihre Lehenrechnungen, und die Lehengefälleanzeigen der churfürstlichen Hofkammeriustification zu unterwerfen, sondern auch die erfolgten Cammeralverbescheidungen entweder zum Vollzug zu bringen, oder mit einer hinlänglichen Erläuterung aufzuklären, und also ordentliche Abrechnung, und Richtigkeit der churfürstlichen Lehengefälle zu pflegen; als welches dann der Amtsrechnungsdeputation hiermit untergeben wird.

XI §.

Die Hof- und Landesherrliche Oekonomiedeputation.

Die Hof- und landesherrliche Oeconomiedeputation soll besorgen 1) die sämmtlichen Hofämter, und Hofstäbe in ihren weitschichtigen Angelegenheiten, soweit sie in das Cammerale, und Oeconomi-

cum einen Einfluß, und nicht durch gnädigste special Decreta schon ihre besondere Weisung, und Instructionen erhalten haben. 2) Die sämmtlich Fischereyen, und das See- und Fischeinigungswesen. 3) Das churfürstliche Schwaigwesen auch in den Herzogmarischen Herrschaften in Schwaben mit denen dahin einschlagenden Propositionen. 4) Hofkirchen. 5) Hauskammerey- und Hofschneidereyverwaltung. 6) Hofpfister, dann Küchen- und Kelleramt. 7) Das Hoffuttermeisteramt. 8) Hofapothecken. 9) Oberstjägermeisteramt mit seinem Statu. 10) So viel aber das Gartenwesen anlangt, solches bey der sonderbar zur Aufsicht, und Direction angeordneten Commission untergeben verbleiben solle; als welche Deputation dann die so wichtige Fischereyen zu einer bessern Erträglichkeit zu bringen, den dabey übermäßigen Köstenverwand zu beschränken, in den übrigen Gegenständen aber die Ausgabsrubricken, so viel solches möglich ist, zu vermindern, zugleich bey dem Ankauf all möglichste Sparsamkeit einzuführen hat.

XII §.

Das Münz- und Bergwerkscollegium.

Das Münz- und Bergwerkscollegium verbleibt noch zur Zeit von der churfürstlichen Hofkammer

kammer abgesöndert, und bey seiner gnädigst angeordneten Direction; gleichwie aber das Münzwesen mit der churfürstlichen obern Landesregierung ganz besonders verbunden ist, so sollen in Münzsachen gedachte Regierung- und Münzcollegium communicatis consiliis zu Werke gehen, durch eine gemischte Commission arbeiten, und in allen solche Ankehr treffen, damit nach bestehenden Reichs- und Kreißgesätzen, und Conventionen sich betragen, und zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben werden möge; Und weil der Bergbau in vielerley Absicht verträglich ist, durch dessen Wachsthum die Kammerrevenüen ohne dem Unterthan überlästig zu seyn, mitzunehmen, weiters durch das damit verbundene Gewerb den übrigen Unterthanen Nahrung zufließt, auch der Geldumlauf vermehrt wird, so wollen Wir, daß auf die Emporbringung des Bergbau mit allem Ernste gedacht, die zu einer guten Bergverfassung nothwendige Maaßregeln durch alle Gefache gewählt, und deswegen ein dahin gemäßenes System festgestellt werden solle.

XIII §.

Das Forstwesen.

Wir bestellen auch durch dieses eine besondere Forstdeputation, mit welcher seiner

seiner Zeit das Münz- und Bergwerkswesen vereinigt werden solle, und befehlen, daß hierzu des Forestalis, der Landesökonomie, und der für den Staat nothwendigen Exigenz kündige Diener ausgewählet, und angestellet werden sollen, welche dann das Forestale des ganzen Land zu übersehen, zugleich wie die zurück gekommenen Waldungen wieder emporzubringen, thätig zu arbeiten, zugleich die Landesexigenz durch alle Rubricken festzustellen, wie dieses aus eigenem Landeswachsthume zu bestreiten sey, auch was noch weiters zu Gunsten der Activhandlungen an Fremde abgegeben werden könne, zu verläßigen, auch ob, und wo Alles in Schläge einzutheilen, und wie deswegen Karten, und Beschreibungen einzuführen seyen, zu beschreiben haben; durch welches alles dann gleichmäßig ein systematischer Plan, damit der Holznothdurft vorgebogen, die auf dem Holzüberfluß beruhenden Gewerbe erhalten, und der Holzhandel ins Ausland nicht eingestellet werde, zu veranlaßen ist.

XIV §.

Die oberpfälzische Deputation.

Uns ist bekannt, daß das Herzogthum der obern Pfalz schon seit Ao. 1329 seine besondere,

und

und von den baierischen Landen in vielwege unterschiedene Verfassung habe, indem weder die erste Handveste von dem Ungarischen König Otto in Niederbaiern von 1311, noch der 60te, oder andere Freyheitsbriefe von dem Herzogthume Baiern, als welche erst nach 1329. ertheilt worden, noch dessen Erläuterung von Ao. 1641. auf die obere Pfalz sich beziehen. Wir finden daher nothwendig, daß zu Administrir- und Erhaltung der dortig ganz besondern churfürstl. Gerechtsamen, Regalien, und übrigen Landesverfassung bey der churfürstl. Hofkammer allezeit eine besondere Deputation von einigen in dasigen Landesgewohnheiten wohl erfahrnen Räthen existire, bey welchen alle dahin einschlagende Gegenstände mit alleiniger Ausnahme des Maut- Commercien- Chaussee, und Schiffahrt- auch Wasserbau- Münz- Berg- Salz- Forst- und Siegelwesen vorgenommen, und besorgt werden sollen; als wohin dann gehören 1) alle Gerichts- Kasten- Forst- Steuer- Ungeld- Auffschlags- und Hofanlagsgefälle sammt deren Verrechnung. 2) Alle besondere iura regalia, und insonderheit das Regal der Bastardfälle, und das ius Wildfangiatus, dann dessen Ausübung, weniger nicht Verleihungen der Landsassenfreyheiten, Bestätigungen der Städt- und Märktprivilegien mit denen darüber abgeforderten Gutachten:

achten; als über welches Alles vorgängig mit der churfürstlichen obern Landesregierung in München in allen Fällen zu communiciren ist, zugleich, wo es auf neue Verleihungen, oder Bestättigungen ankömmt, dieses Uns vorbehalten bleibt, und allezeit vorgängig Bericht zu erstatten seyn will. 3) Untersuch- und Verbesserung des oberpfälzischen Steuer - und Hoffuß, auch 4) Begutachtung über die gefreyten Ungeldsabzüge sowohl bey der Geistlichkeit, als den Landsaßen, 5) Untersuchung, und Visitationsverfügungen sowohl bey Städt, und Märkten, als auf den Landsaßengütern, wo eine Defraudation, oder Verhaltung an Steuern, Ungeld- Freygeld - Bastardfällen, und Siegelpapierwesen, oder andern churfürstlichen Regalien vorkömmt. 6) Das Nachlaßwesen in der obern Pfalz, jedoch soll das Hauptnachlaßlibell allezeit bey der Ordinarinachlaßdeputation proponirt werden. 7) Alle Propositiones, die in das Freygeld- und Nachsteurwesen einschlagen. 8) Das Borgschaftswesen der Beamten in der obern Pfalz. 9) Die Aufnahm, und Verbescheidung des sämmtlichen oberpfälzischen Rechnungswesen. 10) Die Causae Fiscales, so die obere Pfalz angehen, als welche erstlich von dem Fiscal bey der oberpfälzischen Deputation propo-

proponirt, demnächst weiter im Fiscalatsdeparte-
ment in Vortrag gebracht werden sollen. Und
da das Herzogthum der obern Pfalz in Kraft
des westphälischen Friedens nach dem Abgang
der Wilhelminischen Linie wiederum in dem
Stande, wie es ante motus bohemicos gewe-
sen, an Unser Churhaus zurückgekommen ist,
so behalten Wir Uns alle Gerechtsamen bevor,
welche Unserm Churhause vor den Böhmischen
Unruhen in der obern Pfalz zugestanden sind,
und wollen, daß all, und jede diesem Herzog-
thume anklebende alt eIura, soviel möglich, be-
hauptet, und wiederum in Ausübung gebracht,
auch davon ohne vorherige Anfrage nicht ab-
gegangen, sondern in allen Fällen, wo es um
eine seither eingeschlichene widrige Observanz zu
thun, nach Communication mit der Landesre-
gierung zur höchsten Stelle Bericht erstattet,
und die gnädigste Resolution erwartet werden
solle; wie dann auch weiters diese Deputation
sich angelegen seyn zu lassen hat, daß Alles,
was ehemals zur obern Pfalz gehörig gewesen,
und davon getrennt worden, und wessen Tren-
nung von unserm Churhause noch nicht aner-
kennt worden ist, wiederum mit der obern Pfalz
consolidirt, und reunirt werde, weßwegen dann
beständig die dahin diensamen Vorschläge mit

der

der churfürstlichen Landesregierung communicatis consiliis zu berathen, und das weiters Nothwendige dahin zu überlassen ist. Und weilen nicht Alles, was in den baierischen Landen generaliter anbefohlen wird, auch auf die obere Pfalz applicable ist, so hat die churfürstliche Hofkammer dahin bedacht zu seyn, daß so oft ein neues Generalmandat an das Land auszuschreiben kömmt, dessen Aufsatz zuvor allezeit auch zur oberpfälzischen Deputation hinübergegeben, und daselbst wohl in Ueberlegung genommen werde, ob, und wie weit dieses Mandat auf die oberpfälzische Landesverfassung passe, und nicht wider die dortigen Landesfürstlichen Iura anstoße. Erst nach solcher Revidirung, und Abänderung der anstößigen Stellen solle ein dergleichen Mandat auch an die obere Pfalz ausgeschrieben werden. Dahingegen sind die unter der vorigen Regierung allenfalls aus Verstoß dahin ergangenen, und den churfürstlichen Juribus präjudicirliche Verordnungen, wenn dergleichen vorkommen, höchster Orten namhaft zu machen, damit sie noch der Nothdurft nach erläutert, oder erforderlichen Falls revocirt werden mögen.

XV §.

Die Exjesuitengüterdeputation.

Wegen der Exjesuitengüterdeputation behalten sich Seine Churfürstliche Durchläucht vor, seiner Zeit anderweite Einrichtung zu treffen; für dermalen bleibt es noch zur Zeit bey der bevorstehenden Verfassung, und besondern Deputation, und was das Cassawesen, und die Verrechnung dieser Gefälle, wie auch die einschlagenden Expeditionen anlangt, so sollen diese bis auf anderweite Verordnung, wie bisher, von der Hofkammerkanzley, und Expeditionsamte abgesondert tractirt werden.

XVI §.

Kammerdienstobliegenheit der Rentämter, und Erhebung solcher zu Deputationen.

Nachdem Uns auch unterthänigst referirt worden ist, daß in den äussern Rentämtern die Rentmeister neben ihrem Actuario, dem Rentschreiber, alle Civil- Policey- und Kammeralobliegenheiten in dem ganzen Rentamtsdistrict nicht wohl besorgen können; so erklären Wir daß diese Rentämter in Gemäßheit der obern Landesregierungsinstruction §. VI. num. 25 lit. b. nur in Cammeralibus fortbestehen, dabey

bey sich allen Kammeralumritts enthalten, die Cammeraldienstverrichtungen nach der rentmeisterischen Instruction von 1669, und zwar als da §. 30 bis 56, sodann der von Ao. 1774 von §. 30 bis 49 beyderseits inclusiue von Hause aus besorgen sollen. Wir erheben dieselben auch zu Kammeraldeputationen, ordnen hiezu ein vermehrtes Personale, bestimmen solches in folgenden Personen bey jedem äußern Rentamte: als dem Rentmeister, dem Rentamtscommissario, dem Rentamtsfical, dem Land- und Rentschreiber, und Rentamtscassier, und im Münchnerrentamte zweenen Hofkammerräthen, von welchen dann alle Wochen drey Sitzungen zu halten, in allen Fällen zu proponiren, der Schluß in das Rentdeputationsprotocoll einzutragen, zugleich ein ordentliches Protocollum Exhibitorum zu halten, in solch letztem aber der Tag der Einlieferung, der Name der Proponenten, und wann ein jedes Exhibitum zur Proposition gekommen, und expedirt worden, in seinen gehörigen Colonnen zu bemerken ist, als welches Personale aber mit der bestehenden Besoldung sich zu begnügen, alle Cammeralaufträge zu erfüllen, zu Ersparung der Kösten aber die Land- und Pfleggerichte zu Besorgung der außer Orts nothwendig bestehenden Auf-

trägen zu committiren hat, und wie weit diese Cammeralrentendeputationen weiters von churfürstl. Ober- oder Unterregierungen oder auch von dem geistlichen Rathe in den dahin geeigneten Vorwürfen, als Rechnungsabhöre, Commissoriis, oder besondern Rechnungsstube miteins zum Dienst angewiesen werden sollen, beziehen Wir Uns auf die Instructionen genannter Oberlandesregierung, und des geistlichen Rath, als in welchen dißfalls das Nothwendige, und wie es Uns gnädigst gefällig gewesen ist, umständlich geordnet ist. So viel aber die Rentkammer Amberg anlangt, so hat es bey solcher, und der deswegen bestehenden Verfassung, so viel solche in das Cammerale einschlägt, sein Verbleiben.

XVII §.

Besondere Instruction für die Cammeraldeputationen.

Und damit das Plenum auch wisse, was in den Deputationen vorgeht, so sind in den umständlichen Deputations Protocollen als welchen alle Materien, Tag, und Datum, Praesentes, die genommenen Deputationsabschlüße unter Anhängung rationum decidendi, auch den allen.

fallsigen votis Dissentientium einzutragen sind, die Exhibita, und Materien per Paragraphos vorzutragen, deßwegen gute Ordnung zu halten, und dieses Protocollum allezeit von dem älteſt vorsitzenden Rathe zu unterschreiben, und von dem Secretario zu cootrasigniren ist.

XVIII §.

Präsidial = und Directorialüberseh̃ung der Deputationen.

Und gleichwie die Deputationen durch vordere Absätze allschon angewiesen sind, alle wichtigste Gegenstände mit ihren Deputations=abschlüßen in Pleno zur weitern Berathung vorzutrageu, so sollen Praesidium, und Directorium, deswegen fleißig die Deputations=Protocolla durchgehen, controlliren, nach Befunde die Deputationen, welche diesem nicht nachkommen, auf diese Ordnung verweisen, die hinterständigen Deliberationen des Pleni nachholen, auch auf allen Fall, wo ein, oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, Uns solches anzuzeigen, oder sogleich eine Veränderung der Deputation vorzunehmen wäre.

XIX §.

Bestellung des Personalis bey den Deputationen.

Wir versehen Uns auch vom Praesidio. und Directorio, daß dieselben die Fähigkeit, und Kenntniß der Räthe sich nach, und nach so eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen aus dem Werk gewachsenen, und tapfern Räthen gute Auswahl getroffen, auch in solche junge, guten Dienst versprechende, und eifrige Räthe zum Dienst nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Deputationscollegen zum beßten Dienste präparirt werden mögen.

XX §.

Abwechslung, und Zuordnung der Räthe in den Deputationen.

Gleichwie ferner nicht zu dulden ist, daß ein Kammeralist sich nur in einem Kammeralgefache umsehe, so sollen Praesidium, und Directorium unterweilen mit jüngern Räthen in den Deputationen wechseln, solche zur Einnehmung der Kammeralkenntniß aller Gefächer

anfrischen, und besonders darauf sehen, damit in Deputationen, wo besondere Kammeral- und Kunst-Arcana den Besitzern bekannt seyn müßen, Räthe dahin zugeordnet werden, welcher man völlig sicher, und die niemals Unsere Dienste verlassen werden.

XXI §.

Wie es künftighin mit Einrichtung der Memorialien, Vorstellungen, und Einlangen ab Seite der Supplicanten gehalten werden solle.

Damit auch die Currentia bey der churfürstlichen Hofkammer vermindert, die Supplicanten befördert, und mit weitwendiger Hörung der untern Stellen viel überflüßiger Umlauf der Memoralien abgeschnitten werde, so sollen die Supplicanten ihre Bittschriften hinführo nicht mehr zur Hofkammer, sondern an die Pflegämter, oder an andere erste untere Stellen in duplo, halbbrüchig geschrieben, einreichen, in solchen ihr Begehren unter Beyfüguug der Beweggründe kurz articulatim vortragen: hierauf das Pfleggericht,

oder

oder die erste untere Stelle in beyden Exhibitis von Punct zu Punct zur Seite anzumerken hat, ob, und wie weit die vorgeschriebenen motiua gegründet, oder nicht gegründet seyen, endlich aber auch dem Begehren das pflichtmäßige Gutachten beyzufügen, und sofort die Bittschrift sammt dem Duplicat verschlossener directe an die Hofkammer zu dirigiren. Geschähe es aber, daß eine Parthey wider den Beamten selbst Beschwerde führte, oder der Supplicant von der untern Stelle nicht befördert würde, so wäre von ihm die Bittschrift ebenfalls in obiger Form zweyfach zu verfassen, nicht aber zum Gerichte, wo er beschweret wird, sondern ebenfalls zur Hofkammer zu übergeben, welche den Beamten zur Verantwortung ziehen, und wenn die Beschwerde gegründet, denselben bestraffen solle, von dieser zwoten Stelle demnächst, wie schon oben gemeldet, beyde Bittschriften mit Beysetzung eines wohl erwogenen Gutachtens dieser Stelle einzuschicken, und demnächst hierauf die weitere Kammeralentschließung zu ertheilen ist. Auch solle allen Supplicanten die churfürstliche Hofkammer, oder eine andere höhere Stelle unmittelbar anzugehen erlaubt seyn, wenn sie bey den untern Stellen in ihrem Gesuche kein Gehör finden, noch auf die daselbst

eingereichten Bittschriften ein Gutachten erlangen könnten; In welchem Falle die churfürstliche Hofkammer die Sache gründlich untersuchen, die säumigen Stellen zur Verantwortung ziehen, und die Supplicanten der Ordnung nach verbescheiden, oder im Gegentheile wenn ab Seiten ihrer Unwahrheiten vorgetragen worden wären, sie bestrafen solle. Und weilen hierdurch allen Beamten die Arbeit durch Unterbleibung der weitschichtigen Berichte um Vieles gekürzet wird, so wollen Wir einsweilen, und so lange nicht im Taxwesen ein anderes allgemeines regulatiuum erfolgen wird, von solchen bloß mit dem Gutachten signirten Bittschriften dasjenige passiren lassen, was sonst Vermög der Taxordnung von Erstattung der Gutachtensberichte geringerer Gattung verwilliget gewesen ist.

XXII §.

Von Allem, was bey der Hofkammer eingeht, gehört dem Kammerpräsidenten die Eröfnung.

Alles, was bey der churfürstlichen Hofkammer vor- und einkömmt, solle anfänglich dem Hofkammerpräsidenten eingeliefert werden, der es

zu eröfnen, und sodenn durch den eigends hiezu bestellten Protocolliſten präsentiren, und in das Protocollum Exhibitorum eintragen zu lassen hat.

XXIII §.

Von dort kommen alle Exhibita der weitern Besorgungswillen ad Directorium.

Alle solchergestalten protocollirte Exhibita kommen nachgehends dem Hofkammer-Directori zu überliefern, der diese nach der hierauf befindlichen vorgängigen Präsidialdisposition weiters zu dirigiren hierdurch angewiesen wird, damit das Erforderliche darüber expedirt, oder die acta una cum prioribus durch die Registratur dem bestellten Proponenten eingehändiget werden.

XXIV §.

In Abwesenheit des Präsidenten hat Obiges der Kammerdirector zu besorgen.

In Falle der Hofkammerpräsident von München abwesend wäre, hat der Kammerdirector die Eröfnung, und mit den eingegange-

nen Productis eben so zu verfahren, wie im vorstehenden Paragraph verordnet worden. Jedoch ist dem Präsidenten bey seiner Zurückkunft von dem Allem Nachricht zu ertheilen, was in seiner Abwesenheit vorgefallen ist.

XXV §.

Wo periculum in mora obhanden, kann auch der in Pleno dirigirende Rath eröfnen.

In Sachen, wo periculum in mora vorhanden, und der Hofkammerpräsident allenfalls nicht zu Hause, oder bey der churfürstlichen Conferenz beschäftiget wäre, mag die Eröfnung eines solchen Exhibiti auch in Pleno von dem Hofkammer-Directore, oder dem dirigirenden Rathe geschehen, jedoch ist die Eintragung in das Protocollum Exhibitorum niemals außer Acht zu lassen.

XXVI §.

Wie es mit der Publication der von der höchsten Stelle erfolgenden Verordnungen zu halten ist.

Alle Resolutiones, welche von der höchsten Stelle ad Cammeram erlassen werden, sind

sind nach der geschehenen Eintragung in das Protocollum exhibitorum an dem nächsten Rathstage in Pleno zu publiciren, und der weitern Verfügung, und Expedirungs willen per registraturam nebst denen allenfalls vorhandenen actis prioribus dem Proponenten zuzustellen, damit hierüber bey dem gehörigen Departement proponirt, und der gnädigsten Anbefehlung gemäß das Nöthige vorgekehrt werden möge. Wo aber ein periculum in mora, und der höchste Dienst solches erfordern würde, kann auch die Expedition breui manu von dem Hofkammer-Directorio verfügt werden.

XXVII §.

Wie in Sachen, die bloß ad instruendum hinausgehen, zu verfahren ist.

In jenen Fällen, wo die Sache noch nicht vollkommen instruirt, und von den untern Stellen erst noch Bericht abzufordern ist, hat sich der Proponent niemal aufzuhalten, sondern das Exhibitum eigenhändig mit Bleyerz zu signiren, und solches dem vorsitzenden Secretario zu übergeben, damit von demselben die weitere Expedition gemacht, und solche Signation auch in das Rathsprotocoll gehörig eingetragen werden könne.

XXVIII §.

Oder wenn die untern Stellen säumig sind.

Eben so ist es zu halten, wenn die untere Stellen säumig sind, wenn bloß deswegen mandata arctiora an die untern Stellen wegen eines erfoderten, und noch abgängigen Berichts, oder sonst zu erlassen sind.

XXIX §.

Executionsmittel sollen ohne Vorwissen des Praesidii nicht verhängt, noch expedirt werden.

Wenn es aber auf die Abschickung eines eigenen Bothen auf Kosten eines in mora befangenen Amts, oder wirkliche Bestimmung und Ansatz einer vorher schon angedrohten Geldstrafe ankömmt, ist hierüber allezeit bey dem gehörigen Departement zu proponiren, auch dergleichen Executionsmittel niemal zur würklichen Expedition zu bringen, bis nicht das Hofkammer-Praesidium, und Directorium hiervon die gehörige Wissenschaft erlangt, und den Resolutionsaufsatz sowohl mit dem Directorialzeichen, als dem Expediatur unterzeichnet

haben.

haben. Es solle jedoch der Vorstand auch die einmal in dem Rathe gefaßten Abschlüße, und deren förderſamſte Vollziehung alsdann nicht aufhalten noch minder abändern.

XXX §.

Die Propoſitiones ſind in wichtigen Fällen ſchriftlich abzufaſſen.

Iſt nun die Sache ſolchergeſtalt genugſam inſtruirt, daß eine Hauptreſolution abgefaßt werden kann, ſo hat der Proponent hierüber in Pleno, oder nach Geſtaltſame des Gegenſtand bey der einſchlagenden Deputation umſtändig, auch nach Erforderniße der Sachen Wichtigkeit ſchriftlichen Vortrag zu machen, inſonderheit aber das votum ſolchergeſtalt ausführlich zu Papier zu bringen, daß, wenn das Concluſum Cammerne nach dem voto des Proponenten ausfällt, der vorſitzende Secretarius ſolches Concluſum gehörig in ſein Rathsprotocoll einzutragen, und die Expedition darnach aufzuſetzen wiſſe.

XXXI §.

Das Concluſum Pleni hat der Dirigirende dem vorſitzenden Secretario viua voce zu dictiren.

Sollte aber der Rathſchluß per Maiora anderer

anderer Gestalt ausfallen, so hat der anwesende Präsident, oder Director, oder in deren Abwesenheit der dirigirende Rath das Conclusum Cammerae öffentlich, und mit lauter Stimme auszusprechen, der Secretarius solches nach eben dem Innhalte in das Protocoll einzutragen.

XXXII §.

Berichte ad Intimum müßen in Pleno abgelesen, und wenigstens von dreyen Räthen unterschrieben werden.

Wenn nach dem abgefaßten Concluso ein Bericht ad Intimum zu erstatten vorkömmt, und hiebey besondere Umstände obwalten, oder die Sache sonst von mehrerer Beträchtlichkeit ist, so sind dergleichen Berichte der mehrern Sicherheit willen, daß sie dem Concluso gemäß abgefaßt worden, an dem nächstfolgenden Rathstage nochmal öffentlich abzulesen, wenigstens von drey Räthen zu unterschreiben, und erst alsdann expediren zu lassen. Da auch bey der churfürstlichen Hofkammer, wie oben gemeldet, einige Deputationen aufgestellt sind, welche

welche nur einige wenige Räthe zu besorgen haben, so solle auch keine Sache bey schwerem Einsehen ehender ausgefertiget werden, bis nicht zuvor die Concepten von dreyen von hier nicht abwesenden Räthen unterschrieben worden sind.

XXXIII §.

Die Propositiones in Pleno sollen in ihrer gewissen Ordnung geschehen.

Sowohl in Pleno, als bey den Deputationen sind die Propositiones nach dem turno vorzunehmen, jedoch haben die causae fiscales, sodann die mehr wichtigen, und wo periculum in mora vorhanden, von dem minder wichtigen allezeit den Vorzug.

XXXIV §.

Wie es mit der Ausfertigung der Hofkammerresolutionen zu halten ist.

Wir stellen auch den bisher gewöhnlichen Kanzleystyl, wornach alle Entschließungen unter Unserm Name stylo maiori ausgefertiget worden sind, und in welchem der ganze Hergang aus den actis eingeführt, und demnächst allererst

die

die Entschließung unverhalten worden ist, als zu weitläuftig vollkommen ab, und befehlen, daß alle Kammeralentschließungen sub forma decreti mit Unterlaßung des styli maioris aüsgefertiget werden sollen; wie denn auch alle solche mit der Unterschrift: **Churfürstliche Hofkammer:** der des Kammerpräsidenten, oder des Directoris, wo der erste abwesend ist, zu versehen, von dem Secretario expeditionis zu contrasignıren, und das Hofkammersignet gleichmäßig darunter zu setzen ist. Sind es aber von Uns an die churfürstliche Hofkammer erlassene und weiters zu verfügende höchste Weisungen, so kann das bis anher bestehende Herkommen, nach welchem die Worte: Resolutio Sereniſſimi Electoris, beygesetzt werden, und die Unterschrift ex speciali Commissione geschieht, beybehalten verbleiben.

XXXV §.

Bey den Deputationen ist eben dasselbe, was in Pleno zu beobachten.

Und solle es bey den Deputationen mit der Proponirung, Protocollirung, und Expedirung eben so, wie von dem Pleno die Rede gewesen, gehalten werden. XXXVI §.

XXXVI §.

Die Raths-Protocolla sollen dem Praesidio und Directorio eingeliefert, und nochmal durchgangen werden.

Die sämmtlichen Raths-Protocolla sowohl von dem Pleno, als den übrigen Deputationen sind von den Secretarien dem Praesidio, und Directorio einzuhändigen, welche dieselben gehörig zu durchgehen haben, von deren Ermessung auch abhangen wird, ob, und welche hieraus an dem nächsten Rathstage in Pleno abgelesen, oder allenfalls allda nochmal proponiret werden sollen.

XXXVII §.

Mit Haltung der Rathstäge bleibt es einsweilen bey der bisherigen Verordnung.

Wegen Haltung der Rathstäge wollen es Seine churfürstliche Durchläucht einsweilen bey demjenigen bewenden lassen, wie es von Dero Hofkammer-Praesidio, und Directorio bereits angeordnet worden, oder zu Beförderung der

Sachen noch weiters angeordnet werden wird.

XXXVIII §.

Wie sich die Räthe hiebey zu verhalten haben.

Seine churfürstliche Durchläucht versehen sich übrigens gnädigst, daß sich Dero sämmtliche Räthe nebst Beybehaltung des gebührenden Respect gegen das Praesidium, Directorium, oder dirigirenden Rath, durchgehends einer guten Conduite, des pflichtmässigen silentii, und unter währendem Proponiren all emsiger Aufmerksamkeit, dann Bescheidener Votirung befleisen, dagegen aber alles voreiligen Einredens, oder sonstigen lauten Geschwätzes, und insonderheit aller unanständigen Animosität enthalten werden.

XXXIX §.

Das Aus- und Einlaufen in das Rathszimmer von dahin nicht gehörigen Personen wird verboten.

Neben Andern wird auch nachdrucksamst anbefohlen, daß das Aus- und Einlaufen des Rath-

Rathdiener, Secretarien, Registratoren, Kanzellisten, oder andern, obschon in Kammeralpflichten stehenden Personen sowohl in Pleno, als in den Deputationen nicht gestattet sondern alles Ernstes abgestellt werden solle.

XL. §.

Wenn eine Proposition in mehrere Departement einschlägt, sind auch hievon einige Räthe beyzuziehen.

Wenn Sachen vorfallen, die in mehrere Departement einschlagen, so sind entweder auch einige Räthe von solchem Departement zu dergleichen Propositionen beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat seine Proposition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenstand am meisten eintrift.

XLI §.

Die auch nebst dem ordinären Proponenten die Concepten zu unterschreiben haben.

Die Resolutionsaufsätze sind nicht nur von dem ordinären Proponenten, sondern wenn

sich der Gegenstand auf andere Departement erstrecket, auch von dortigen zweenen Räthen mit dem Legit zu unterschreiben, und sodann erst an das Directorium, und Praesidium der gleichmässigen Revision, und Unterzeichnung willen laufen zu lassen.

LXII. §.

Wenn einige wichtigere Causae zu proponiren, ist dieses einige Täge zuvor dem Praesidio, und Directorio anzuzeigen.

Da sich oftmals ergiebt, daß einige wichtige, und eine besondere Ueberlegung erfordernde Causae in Vortrag zu bringen, und Relationes hierüber abzulegen sind, wie es in causis Domini circa Regalia, Jurisdictionalia, und mehr andern vielfältig geschieht, so ist solches allezeit einige Täge vorher von Seite des Commissarii, oder Proponenten dem Praesidio, und Directorio geziemend, und zwar allenfalls schriftlich in Gestalt einer Nota zu melden, damit diese nicht nur allein selbst anwesend zu seyn ihren Bedacht nehmen, sondern

auch solche Veranstaltung vorkehren können, damit nach Gestaltsame der Umstände, und der Sachen Wichtigkeit eine hinlängliche Anzahl von solchen Räthen dazu gerufen werde, die in Sachen vorzügliche, und nothwendige Wissenschaft, und Information besitzen.

XLIII §.

Welche allenfalls hierzu auch besondere Sessiones veranstalten mögen.

Es steht auch dem Praesidio, und Directorio frey, in solchen Fällen zu verfügen, daß allenfalls, um in den ordinären Rathstägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verursachen, entweder ein besonderer Ort, oder besonderer Tag, und Stunde hierzu bestimmet werde.

XLIV §.

Wer bey Rathe nicht erscheint, hat sich deswegen zu entschuldigen.

Wenn ein Rath der Rathssession beyzuwohnen verhindert ist, so hat er solches schriftlich, oder mündlich nebst der Ursache seiner Abwesenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigirenden melden zu lassen.

XLV §.

Ueber die anwesenden Räthe ist ein ordentliches Diarium zu halten.

Alle Rathstäge, und bey jeder Rathssession ist ein ordentliches Diarium zu halten, in welchem jederzeit alle und jede Räthe, die zu frequentiren haben, namentlich verzeichnet sind; hierinn werden die Anwesenden jeder als Praesens notirt; wer nicht anwesend, und sich auch nicht hat entschuldigen lassen, wird als absens, et non excusatus eingeschrieben. Bey denjenigen hingegen, welche die Ursache ihrer Verhinderung haben melden lassen, ist solches in dem Diario ebenfalls beyzusetzen.

XLVI §.

Wovon das Praesidium, und Directorium nöthigen Falls gehörigen Gebrauch zu machen hat.

Aus diesem Diario werden die fleisigen Räthe von den minders fleißigen leicht auszuzeichnen seyn, und nach Gestaltsame der Umstände von dem Praesidio, oder Directorio gehörigen Orts zur verdienenden Belohnung oder Ahndung allenfalls angezeigt werden können.

XLVII §.

XLVII §.

Bey vorhabenden Reisen haben die Räthe dazu die Erlaubniß zu erhalten.

Hat aber ein Rath auf zween, drey, oder mehrere Täge in selbst eignen Angelegenheiten, oder auch in churfürstlichen Commissionsgeschäften eine Reise zu machen, so solle derselbe um seine vorhabende Reise allezeit vorher den Hofkammerpräsidenten ansuchen, nicht minder auch solches dem Director melden, und den Tag der Abreise eröfnen.

XLVIII §.

Und bey längern Ausbleiben vor der Abreise die Acta zu extradiren.

Nebendem ist bey dergleichen Vorfällen, wenn die Abwesenheit eine längere Zeit andauren sollte, nicht außer acht zu lassen, daß der verreisende Rath vor der Abreise die allenfalls zu Hause habenden Hofkammer-Acta alle ad Registraturam zurück liefere; wenn aber die Abwesenheit nur einige wenige Täge andauren würde, solle er nichts destoweniger diese Acta

zuvor solchergestalten in Ordnung zusammen richten, und wohl verwahrter hinterlassen, daß auf ergebenden Vorfall dieselben durch die Hof: kammer: Registratores zum nothwendigen Gebrauche unhinderlich abgehollet werden können.

XLIX §.

Nicht minder wegen Bestellung eines Substituten das Gehörige zu beobachten.

Nebstdem hat ein verreisender Rath bey einer längern Abwesenheit zu sorgen, daß unter solcher Zeit zu denen ihm committirten Kammeralgeschäften: und Propositionen ein anderer Mitrath substituiret werde, zu welchem Ende er dem Praesidio, und Directorio denjenigen, den er darum ersucht, zu benennen, und um die Genehmhaltung zu bitten, oder allenfalls eine taugliche Substituirung gemeltem Praesidio, und Directorio zu überlassen hat.

L §.

Einem jeden Rathe werden jährlich 6 Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilliget, doch mit ebenmässiger Beobachtung des Vorstehenden.

Seine churfürstliche Durchleucht bestätti-

gen

gen noch weiters gnädigst, daß iedem Dero Hofkammerräthen das Jahr hindurch sechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilliget seyn solle, deren er sich auf einmal, oder abgetheilter zur Pflegung seiner Gesundheit, oder zu eignen Angelegenheiten, jedoch iedesmal mit Vorwissen, und Erlaube des Praesidii, und Directorii, auch daß alsdenn die bey den Regierungs- und Hofraths Dicasteriis gestattene Ferien nicht zugleich mitgehalten werden, gebrauchen, und bedienen mag.

LI §.

Die Räthe sollen ohne ausdrückliche Verwilligung keine Acta einem andern Rathe zu proponiren übergeben.

Dagegen steht keinem Rathe zu, von denen in sein Departement einschlagenden, und ihm zur Proposition übergebenen Acten ohne vorhergehend-beygebrachter schriftlicher Erlaube des Praesidii, und Directorii eines, oder mehrere Stücke vor sich selbsten einem andern Mitrathe willkührlich hinüber zu geben, und anstatt seiner zur Proposition zu überlassen.

LII §.

Bey allen Dienstveränderungen sind zwar die ordentlichen Einantwortungen der Aemter an die neu angehenden Beamte allezeit unausbleiblich vorzunehmen, dagegen aber werden alle Installationsgebühren, und kostbare Ausspeisungen abgeschaft.

Es ist zwar bisher üblich gewesen, daß bey allen sich anbegebenen Dienstveränderungen auf dem Lande, die neuangehenden Beamten von den Rentmeistern iederzeit installirt, und in das ihnen anvertraute Amt eingesetzet, auch zu diesem Ende denenselben die Amtscassa sammt dem ganzen Amte, und aller Zugehör eingeantwortet worden, wobey die Beamten nicht nur für die Installationsgebühren, sondern auch auf kostbare Ausspeisung nicht selten sehr grossen Aufwand zu machen gehabt haben. So sehr Seine Churfürstliche Durchleucht für nothwendig erkennen, daß den angehenden Beamten das übertragene Amt in richtigen Stande eingeantwortet werde, so überflüßig, und beschwerlich halten Höchstdieselben die mit so grossen

sen Kösten der Beamten verknüpfte Installationsformalitäten, welche mit, und bey den Amtseinwortungen, wovon die neuen Beamten auch bisher die Kosten niemal zu tragen gehabt haben, in uno, eodemque actu geschehen können. Seine Churfürstliche Durchleucht wollen also für das Künftige alle von den Landbeamten sonst eingeforderte Installationsgebühren, und kostbare Ausspeisungen von nun an abgestellt, und aufgehoben wissen; dagegen aber befehlen Höchstdieselben, daß allen neuangehenden Beamten durch die Rentdeputation, oder wem es sonst anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen in richtigem Stande eingeantwortet, und ein förmliches, und umständliches Einantwortungsprotocoll darüber abgehalten werden solle, damit ein solcher Beamter wegen einigen weiters einschleichenden Unrichtigkeiten sich niemals auf die vorige Amtirung ausflüchten, noch seine eigene Fehler mit Vorschützung alter Amtsunrichtigkeiten bemänteln könne.

LIII §.

Wie es mit Bezahlung der darüber erlaufenden Commissionsdeputaten zu halten.

Was die Commissionsdeputaten, und Diätengelde

tengelder betrift, welche über dergleichen Amts-extraditionen ergehen mögen, ist hiemit folgender Unterschied zu beobachten; wenn das neu zu extradiren kommende Amt von dem vorigen Beamten in solch richtigen Stande hinterlassen worden, daß sowohl in der Amtscassa, als andern dahin einschlagenden Verrechnungsposten, an Pupillen- Depositions- und Gottshausgeldern, weder Geld- noch Arbeitsruckstand vorhanden, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst geschehen lassen, daß die erlaufende, und nach dem Reglement passierliche Amtsextraditionscommissionskösten um so unbedenklicher dem Aerario aufgerechnet werden dörfen, als in solchem Falle die ganze Amtsextradition in sehr wenig Tägen vollendet werden kann, iedoch sind allezeit die Expensaria hierüber pro ratificatione zur churfürstl. Hofkammer einzusenden, wo sie praeuia Justificatione, & ingrossatione ratificirt werden sollen.

LIV §.

Wenn der vorige Beamte Amtsunrichtigkeiten hinterlassen, wodurch die Extradition verlängert wird, sind die verhältnißmäßige Kösten von ihm, oder dessen Erben zu erhollen.

Wenn aber der verstorbene, oder abgestandene Beamte solche Unrichtigkeiten hinterlassen hat,

hat, wodurch die Amtsextradition wider die sonstige Gewohnheit aufgehalten, und verlängert werden muß, alsdenn sind dergleichen Extraditionskösten nur pro parte, und in so weit auf 3. 4. oder höchstens 5. oder 6. Täge dem Aerario in Aufrechnung zu bringen, als die nähere, oder weitere Entlegenheit, dann die Wichtigkeit des Amt, oder andere davon abhangende Umstände viel oder weniger Zeit haben erfordern mögen. Alle weitere durch die hinterlassenen Amtsunrichtigkeiten, und dadurch verlängerte Amtsextradition erlaufende Commißionskösten hingegen sind von dem abgestandenen Beamten, oder dessen Erben um so billiger zu erhollen, als denenselben von selbst schon obgelegen gewesen, das Amt auf ihre Kösten in richtigen Stand herzustellen, wie es ihm bey seinen Dienstanstande eben also eingeantwortet worden ist.

LV §.

Wenn die Unrichtigkeit von einer mehrern Wichtigkeit, ist das Vermögen eines solchen Residuarii durch die Justitzstellen mit Arrest zu belegen.

Ist die Unrichtigkeit des vorigen Beamten von einem mehrern Belange, ohne daß der Betrag von den Erben, oder von dem hinterlassenen

Ver-

Vermögen sogleich erhollt werden kann, so ist das sämmtliche Vermögen eines solch unrichtigen Beamtens auf das Ansinnen der churfürstlichen Hofkammer durch die churfürstliche Justitzcollegien sogleich ohne weiters mit Arrest, und mit dem Sequestro, zu belegen. Im Fall nun hierunter solche Sachen, und Mobilien oder auch immobilia begriffen, welche gestalten Dingen nach ohne Schaden, und Verderben, oder Verlursteßgefahr nicht wohl aufbehalten, dagegen aber auch von demselben, oder seinen Erben entweder mit baarer Gelderlage, oder mittelst genugsamer Caution von dem Arrest, und Sequestro inner einem präfigirt peremtorischen Termin nicht entlediget werden können, alsdenn ist solche Habschaft durch das Justitz-Forum mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. Jud. cap. 18. §. 7. statuirt, ex officio zu verkaufen, und das hieraus erlöste Geld bis zu Ausgang der Sache als ein Depositum judiciale aufzubehalten; jedoch solle solche Handlung, und Verkaufung, da sich dergleichen bey einem Landbeamten ergiebt, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsrath- noch Secretär unternommen, sondern zu Evitirung mehrerer Kösten einem nächstgelegenen Beamten committirt werden.

LVI §.

LVI §.

Wenn von den Erben in Zeit eines halben Jahrs die vollkommene Richtigkeit hergestellt wird, solle auch von dem Bürgschaftscapital kein Interesse mehr paßiren.

Die churfürstliche Hofkammer hat sich dabey eifrigst angelegen seyn zu lassen, daß dergleichen Amtsunrichtigkeiten, und Ruckstände so förderlich, als möglich zum Ausgang gebracht, und das churfürstliche Aerarium aus der Vermögens-Massa des hinterständigen Beamten entschädiget werde. Würden aber die Erben desselben in Zeit von sechs Monaten die Amtsrichtigkeit herzustellen nicht selbst besorgt seyn, so ist denenselben einiges Interesse von dem allenfalls noch anliegend habenden Bürgschaftscapital nicht weiters mehr paßiren zu lassen, sondern alle Zünßreichniß solle von solcher Zeit an ceßiren, mithin auch in Zukunft die Ansetzung derselben zur vermeintlichen Gutmachung, und Abtilgung des Hinterstand nicht mehr gestattet, minder acceptirt werden.

LVII §.

Was die churfürstliche Hofkammer zu beobachten habe, wenn ein erledigtes Amt mit einem Subjecto zu besetzen ist.

Bey Besetzung der Aemter, und Bedienstungen ist sehr vieles daran gelegen, daß anständige Subjecta hierzu angestellt, zugleich aber auch der Ueberfluß der unnöthigen Beamten, Officianten, und Diener abgestellt, und ins künftige verhütet werde. Die churfürstliche Hofkammer hat dahero bey allen sich begebenden Dienstvacaturen hierauf den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in den mit der obern Landesregierung in Fällen, worinn der Beamte die Jurisdiction neben dem Kammerale zu verwalten hat, abzustatten kommenden Berichten, Gutachten, und Anträgen, sowohl ihres Orts selbst hierauf zu reflectiren, als nicht minder die Rentdeputationen, Pfleg- und Landgerichte, oder andere, einigen Bericht abzugeben habende Stellen dahin anzuweisen, daß jedesmal in solch ihren Berichten beygerückt werde, ob die vacante Bedienstung wiederum mit einem eignen Subjecto zu besetzen nothwendig, oder ob nicht selbe einem andern Dienste beygelegt, und mithin supprimirt werden könne. Weiters sollen bey

Absaß-

Abfaß- und Erstattung dergleichen Berichte, und Anträge zugleich nachfolgende Umstände allzeit sicher, unausbleiblich, und punctatim angeführt werden. 1) Worinn das Amt, und dessen Dienstschuldigkeit bestehe? 2) Was für eine Fähigkeit solchem Amte vorzustehen erforderlich sey? 3) Ob dieser, oder jener Competent solch erforderliche Fähigkeit, und Anständigkeit besitze ꝛc., auch ob ein solches durch ein Examen Cammerale practicum also erfunden worden, oder in anderweg dargethan, und wissend sey? 4) Wie hoch sich der Dienstgenuß, und die Amtserträgniß belaufe, 5) Ob von dem vorigen Beamten das Amt, und der Dienst in guter, und vollkommener Richtigkeit hinterlassen, oder wo, und worinn noch eine Amtsunrichtigkeit vorhanden sey, welches besonders bey denenjenigen zu erinnern, und anzuzeigen ist, wo um eine Dienstadjunctions- oder Designationsverwilligung, oder von der hinterlassenen Wittwe, und Kindern um die Dienstverleihung gebethen wird.

LVIII §.

Die Hofkammer hat auch darob zu seyn, daß die Causae fiscales mit mehrerm Ernste betrieben werden.

Der churfürstlichen Hofkammer liegt auch

weiters ob, die bey dem Justitzcollegium noch in Menge anhangenden fiscalischen Proc.sse, sonderlich diejenigen, wo die gnädigste Landesherrschaft wider die Gebühr durante lite aus der vormals gehabten Possession gesetzt worden, und zwar allhier aus ihren Mittlen, bey den äußeren Regierungen aber durch die Rentdeputationen unausgesetzlich betreiben zu lassen, und wenn solches von keiner Frucht seyn sollte, bey der gnädigst angeordneten obern Landesregierung um Assistenz anzusuchen.

LIX §.

Ohne Ingrossation, und Ratification ist den Beamten über das Ordinarium nichts in Aufrechnung passiren zu lassen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen es im übrigen bis auf weiters noch bey der bisherigen Hauptcassaverfassung verbleiben lassen, und in Folge dessen verordnet haben, daß die churfürstliche Hofkammer den Beamten in Rechnungen über das Ordinarium keine Aufrechnungen passiren lassen solle, die nicht zuvor bey der Hauptcassa die Ingrossation und bey Dero Hofkammer die Ratification erlangt haben.

LX §.

LX §.

Wie es zu halten, wenn sich bey der Ingrossation ein Anstand ergiebt.

Im Fall aber einige bey der Hofkammer per maiora vorläufig schon concludirte Verwilligung erst bey der Ingrossation einen Anstand finden sollte, alsdenn hat der Haupt-Cassier solchen Vorfall an den Hofkammerpräsidenten, als zugleich Hauptcassa-Directorem gelangen zu lassen, der hierüber den Proponenten zu vernehmen, und befundenen Umständen nach die Causam in Pleno nochmalen proponiren zu lassen, oder diese in minderwichtigen Vorfällen von Cassadirections wegen zu entscheiden hat.

LXI. §.

Was die churfürstliche Hofkammer in minder wichtigen Vorfallenheiten ohne Berichtserstattung verwilligen könne.

Es ist in gegenwärtiger Ordnung schon an mehrern Orten angeführt, daß in all wich-

tigern Fällen, und wo es um ein Jus perpetuum, oder beständige Moderation zu thun ist, die churfürstliche Hofkammer für sich selbst nichts resolviren sondern den Vorfall allzeit ad Intimum berichten solle. Wenn es aber allein um kleine Verwilligungen semel pro semper zu thun, welche die Summa von 75 Fl. nicht übersteigen, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst geschehen lassen, daß dergleichen ohne Berichtserstattung bey der churfürstlichen Hofkammer jedoch nicht anders, als mit gleichmäßiger Einstimmung der Hauptcassadirection resolvirt, und verwilliget werden können.

LXII §.

Die Hauptcassa, und derselben Uebersehung.

So viel nun die Generalcassa anlangt, so wollen Wir es bey der deswegen angestelten in dem Praesidio, und hiemit zugeordnet werdenden Directorio bestehenden Cassae Oberaufsichtsdeputation in soweit bewenden lassen, daß noch weiters hierzu zween Räthe anzuordnen seyen, welche dann mit Ende jeden Monats die Cassa zu visitiren, Hauptbuch, Controllbuch, und Journal, auch Cassavorrath untersuchen,

und concordiren sollen, in wie weit alles für solche Zeit in der Einnahm und Ausgab seine Richtigkeit habe; durch welches denn erzielet wird, daß die churfürstliche Hofkammer- und die Rechner am Ende jeden Monats, wie sie stehen, wissen; weswegen dann diese Deputation auf allen Fall eines Ruckstandes sich bey Uns zu verantworten hat. Wie dann auch die gänzliche Berichtigung der jährlichen Hauptcassarechnung, derselben Abhör, ihre Verbescheidung vollkommen zu erledigen, endlich die Berichtliche Anzeige sammt anzufügender Haupt- Bilance anhero vorzulegen der höchste Befehl ist.

LXIII §.

Die Benehmungsart der churfürstlichen Hofkammer mit andern Stellen.

Was aber die Art und Weis anlangt, wie die churfürstliche Hofkammer mit andern Unsern Stellen sich zu benehmen habe, so wollen Wir, daß solche mit der churfürstlichen obern Landsregierung per Extractus protocollares communicando eben so mit andern Gerichtsstellen, wo von einem Rechtsstreit keine Frage, durch förmliche Communicata, im letz-

ten Falle aber sowohl bey dem churfürstlichen Hofrathe, als Reuisorio durch Berichte, oder durch den Fiscal ihre Rechtsbehelfe einzuführen haben.

LXIV §.

Wie die churfürstliche Hofkammer Bericht ad Intimum zu erstatten habe, auch Untergebung der Rentkammer Amberg zur churfürstlichen Hofkammer.

Dahingegen hat die churfürstliche Hofkammer zur höchsten Stelle ihre Berichte nach, wie vor, zu erstatten, wie dann auch die sämmtlichen Justitzstellen in den äußern Rentämtern nebst der Rentkammer zu Amberg in Kammeralsachen ihre Berichte ad Cammeram, und dagegen Befehle anzunehmen, Unsre sowohl, als die churfürstliche Hofkammerentschließungen in Vollzug zu setzen haben.

LXV §.

Die Beybehaltung der Protocollen Exhibitorum, und Einführung derselben bey der Rentkammer zu Amberg.

Da nach der bisherigen Erfahrung das bey der churfürstlichen Hofkammer eingeführte Protocollum Exhibitorum bereits von guter Wirkung gewesen, dadurch die Expedienda mehrers befördert werden, und nicht so leicht in

Ver-

Vergessenheit gerathen, noch unexpedierter liegen bleiben mögen, so wollen Seine churfürstliche Durchleucht, daß dergleichen auch bey andern subordinirten Kammerstellen, insonderheit bey der Rentkammer zu Amberg in eben der Form eingeführt, und durch den vorgesetzten Rentmeister genau darob gehalten, auch solche bey den jährlichen Rechnungsaufnahmen dem Kammeral-Commissario vorgelegt, und von ihm durchgangen, sofort von desselben Beschaffenheit in dem Scartecelberichte allezeit die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden solle.

LXVI §.

Die Kanzleypersonale, als Secretarien, Registratoren, Kanzelisten, und Bothen betreffend.

Demselben hat unter Vorbewust, und Begnehmigung des Praesidii ein jeweiliges Directorium in Dienstsachen dermassen Zeit, Maaß, und Ordnung vorzuschreiben, wie es nach Innhalt der mehr- und mindern Geschäfte von Zeit zu Zeit die Umstände erfordern möchten, damit mit den Arbeiten, wo nicht vom Tage zu Tage, doch in möglichster Beförderung, aufgeraumt werde. Und wie dann derentwillen die alten Verordnungen wegen geänderten verschiedenen Umständen nicht allenthalben anpas-

sen, noch auch für allezeit gleiche Maaßnehmungen sich vorschreiben lassen, so solle obgedachtes Personale dem Kammeral-Praesidio, und Directorio dergestalten subordinirt seyn, daß sie die Fehlenden, oder Ungehorsamen ohne bedörfender Anfrage zu gewehrlicher Strafe, und Correction ziehen, einsperren, gestalten Umständen nach vom Solde, oder Dienst suspendiren, und auf dieselben von höchsten Orten zu veranlassenden Abkehrungen ohne weiters einberichten mögen und sollen. Wie dann bey fürwährender Aufnahme derley Personen gedachtes Praesidium, und Directorium gutächtlich anzutragen hätten, daß zu Secretarien vorhin wohl practicirte, auch mit Studien, guten Concept, und saubern Handschriften versehene Subjecta von guten Jahren, und schon verrichteten Beamtens- und Oberschreibersstellen beygebracht, zu Registratoren nicht bloße deutsche Schreiber, sondern solche vorhero schon bey den Gerichten zu den Registraturen gebrauchte, und auf andere Sprachen, besonders auf alte Schriften in der Jugend schon mit bezeigter nothwendigen Freude sich applicirende Subjecta bey den Gerichtern ausgesucht, und so auch zu den Kanzellisten auf die beßten Handschriften von den Gerichten hereinzubringen angetragen, bey den Kanzleybothen aber, welche ohnehin das

Prae-

Praesidium mit Vernehmung des Directorii dem bisherigen Herkommen gemäß aufzunehmen hat, vorzüglich auf solche Diener von bewährter Treue, Nüchtern- und Verschwiegenheit reflectirt werden solle, welche schon vorhin bey der Hofkammer, dessen Praesidio, und Directorio, oder anderen geheimen Commißionen bedienstet, auf Reisen, oder in andern Aufträgen ihrer Treue, und Fähigkeits willen Verdienste, und Vertrauen sich erworben haben.

Urkundlich dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung von Uns erlassen worden, womit Wir zugleich Unserm Hofkammerpräsidenten, Director, und Räthen mit churfürstlichen Hulden, und Gnaden wohl, und gewogen verbleiben. Ausgefertigt in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 16 Aerntemonats 1779.

Carl Theodor
Churfürst mppr.

(L.S.)

Vt. B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer,
churfl. Rath und geheimer Sekretär.

Innhalt
dieser Hofkammerordnung.

Eingang, und Anlaß hiezu.

1) Nachsicht dessen, daß nicht alle Kammeralbetreffe in Pleno vorgetragen, und allda erledigt werden können, auch Abtheilung des Cammeralis in das Plenum, und die Deputationes.

2) Gegenstände, die ad Plenum Cammerae gehörig sind.

3) Weitere Gewalt des Pleni, und derselben Beschränkung.

4) Die Fiscalatsdeputation.

5) Gewalt der churfürstlichen Hofkammer in Fiscal- und Amtssachen zu Schützung der Domainen, Regalien, und sonstiger Staatsgefälle, sodenn wie es mit den Strafen in Receßsachen, Entschädigungen, auch mit Untersuchungen der Kammeraldiener gehalten werden solle; ferner von der richterlichen Gewalt in Domainen, und sonstigen Betreffen, so das Kammeralinteresse zum Gegenstande haben.

6) Das

6) Das Commerciencollegium, und Mautdeputation.

7) Die Salz = und Bräudeputation, und ihre Obliegenheit.

8) Die Domainen = und Landesverbesserungs-Deputation.

9) Die Amtsrechnungsdeputation.

10) Das Lehenwesen.

11) Die Hof = und landesherrliche Oeconomie-Deputation.

12) Das Münz = und Bergwerkscollegium.

13) Das Forstwesen.

14) Die oberpfälzische Deputation.

15) Die Exjesuitendeputation.

16) Kammeraldienstobliegenheit der Renntämter, und Erhebung solcher zu Deputationen.

17) Besondere Instruction für die Kammeral-Deputationen.

18) Präsidial = und Directorialübersehung der Deputationen.

19) Bestellung des Personalis bey den Deputationen.

20) Ab=

20) Abwechslung und Zuordnung der Räthe in den Deputationen.

21) Wie es künftighin mit Einreichung der Memorialien, Vorstellungen, und Einlagen ab Seiten der Supplicanten gehalten werden solle.

22) Von Allem, was bey der Hofkammer eingeht, gehört dem Kammeralpräsidenten die Eröfnung.

23) Von dort kommen alle Exhibita der weitern Dirigirungs willen ad Directorium.

24) In Abwesenheit des Präsidenten hat Obiges der Kammerdirector zu besorgen.

25) Wo periculum in mora verhanden, kann auch der in Pleno dirigirende Rath eröfnen.

26) Wie es mit der Publication der von höchster Stelle erfolgenden Verordnungen zu halten.

27) Wie in Sachen, die bloß ad instruendum hinausgehen, zu verfahren.

28) Oder wenn die untern Stellen säumig sind.

29) Er-

29) Executionsmittel. sollen ohne Vorwissen des Praesidii nicht verhängt, noch expedirt werden.

30) Die Propositiones sind in wichtigen Fällen schriftlich abzufassen.

31) Das Conclusum Pleni hat der Dirigirende dem vorsitzenden Secretario viua voce ad Protocollum zu dictiren.

32) Berichte ad Intimum müssen in Pleno abgelesen, und wenigstens von dreyen Räthen unterschrieben werden.

33) Die Propositiones in Pleno sollen in ihrer gewissen Ordnung geschehen.

34) Wie es mit Ausfertigung der Hofkammerresolutionen zu halten.

35) Bey den Deputationen ist eben Dasselbe, was in Pleno, zu beobachten.

36) Die Raths-Protocolla sollen dem Praesidio, und Directorio eingeliefert, und nochmal durchgangen werden.

37) Mit Haltung der Rathstäge bleibt es einsweilen bey bisheriger Verordnung.

38) Wie sich die Räthe hiebey zu verhalten haben.

39) Das Aus- und Einlaufen in das Rathszimmer von dahin nicht gehörigen Personen wird verbothen.

40) Wenn

40) Wenn eine Proposition in mehrere Departemens einschlägt, sind auch hiervon einige Räthe beyzuziehen.

41) Die auch nebst dem ordinären Proponenten die Concepten zu unterschreiben haben.

42) Wenn einige wichtigere Causae zu proponiren, ist dieses einige Täge zuvor dem Praesidio, und Directorio anzuzeigen;

43) Welche allenfalls hiezu auch besondere Sessiones veranstalten mögen.

44) Wer bey Rathe nicht erscheint, hat sich deswegen zu entschuldigen.

45) Ueber die anwesenden Räthe ist ein ordentliches Diarium zu halten.

46) Wovon das Praesidium, und Directorium nöthigen Falls gehörigen Gebrauch zu machen hat.

47) Bey vorhabenden Reisen haben die Räthe dazu die Erlaubniß zu erholen.

48) Und bey längern Ausbleiben vor der Abreise die Acta zu extradiren.

49) Nicht minder wegen Bestellung eines Substituten das Gehörige zu beobachten.

50) Einem jeden Rathe werden jährlich sechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilligt, doch mit ebenmäßiger Beobachtung des Vorstehenden.

51) Die

51) Die Räthe sollen ohne ausdrückliche Verwilligung keine Acta einem andern Rathe zu proponiren übergeben.

52) Bey allen Dienstveränderungen sind zwar die ordentlichen Einantwortungen der Aemter an die neuangehenden Beamte allezeit unausbleiblich vorzunehmen, dagegen aber werden alle Installationsgebühren, und kostbare Ausspeisungen abgeschaft.

53) Wie es mit Bezahlung der darüber erlaufenden Commissionsdeputaten zu halten.

54) Wenn der vorige Beamte Amtsunrichtigkeiten hinterlassen, wodurch die Extradition verlängert wird, sind die verhältnißmäßige Kosten von ihm, oder dessen Erben zu erholen.

55) Wenn die Unrichtigkeit von einer mehrern Wichtigkeit, ist das Vermögen eines solchen Residuarii durch die Justitzstellen mit Arrest zu belegen.

56) Wenn von den Erben in Zeit eines halben Jahrs die vollkommene Richtigkeit nicht hergestellt, sollen auch von dem Bürgschaftscapital keine Interessen mehr paßiren.

57) Was die churfürstliche Hofkammer zu beobachten habe, wenn ein erledigtes Amt mit einem neuen Subjecto zu besetzen ist.

58) Die

58) Die Hofkammer hat auch darob zu seyn, daß die Causae fiscales mit mehrerem Ernste betrieben werden.

59) Ohne Ingrossation, und Ratification über das Ordinarium nichts in Aufrechnung paßiren zu lassen.

60) Wie es zu halten, wenn sich bey der Ingrossation ein Anstand ergiebt.

61) Was die churfürstliche Hofkammer in minder wichtigen Vorfallenheiten ohne Berichtserstattung verwilligen könne.

62) Die Hauptcassa, und derselben Uebersehung.

63) Die Berechnungsart der churfürstlichen Hofkammer mit andern Stellen.

64) Wie die churfürstliche Hofkammer die Berichte ad Intimum zu erstatten habe, auch die Untergebung der Rentkammer Amberg zur churfürstlichen Hofkammer.

65) Die Beybehaltung der Protocollen Exhibitorum, und Einführung derselben bey der Rentkammer zu Amberg.

66) Das Kanzley-Personale, als Secretarien, Registratoren, Kanzellisten, Bothen, und Anders betreffend.

Chur-

Churbaierisch-
und
Oberpfälzische
Wechselgerichts-
Ordnung
Erster, Zweyter und Dritter Instanz.

So gnädigst erlassen worden.

1776.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph

in Ober- und Nieder-Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. thun hiemit jedermänniglich mittels dieses kund:

Nachdem Unsere landesväterliche Obsorge allezeit dahin gehet, das Wohl und die Glückseligkeit der Uns von Gott anvertrauten Landen und Un-

terthanen, so viel möglich, zu befördern, und alles anzuwenden, was Wir zur Aufnahme derselben immer beytragen können. So haben Wir auch nach reifer Ueberlegung gefunden, daß die in andern Orten eingeführte Wechselgerichte sowohl wegen des blühenden Commerciums, des öffentlichen Credits, und überhaupt der emporzubringenden Kaufmannschaft, das wichtigste Augenmerk verdienen, weil allda alle vorfallende Wechselstreitigkeiten von den ansonst den gewöhnlichen Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten befreyet, in möglichster Kürze angebracht, entschieden und exequirt werden können und müssen.

Daher sind Wir gnädigst entschlossen, auch ein eigenes Wechselgericht allhier in unserer Haupt- und Residenzstadt hiemit öffentlich zu bestellen und zu bestättigen, und deßwegen die hierzu erlas-

sende Wechselordnung von der Giltigkeit und rechtlichen Wesenheit eines jeden Wechsels (damit sich nicht gähling jemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte) durch gegenwärtiges Patent allen Unsern Unterthanen ohne Rücksicht bekannt zu machen.

Wir hoffen, daß sich jedermann ohne Ausnahme diesen Unsern gnädigsten Willen gehorsamst unterwerfen nicht entnehmen werde, zumalen sich auf dessen Folgen jeder den Schluß um so mehr selbst machen könne, da Wir diese Unsere gemachte Verordnung durchgehends unverbrüchlich zu halten, und zu schützen hiemit öffentlich erklären. Wir zweifeln nicht, hiedurch vielen Unserer getreuen Unterthanen zu ihrem nothwendigen Fortkommen zu verhelfen, und dem gesammten Landes-Commercio nicht wenige Vortheile zu verschaffen. Es ist

auch hiemit um so weniger jemand beeinträchtiget, als ohnehin jedermann frey stehet, Wechselbriefe auszustellen, und sich folglich dieser Unserer gnädigst gemachten Verordnung selbst freywillig zu unterwerfen, oder nicht.

Wechsel-

Wechselordnung.

§. I.

Jedermann dahero, er sey männlich- oder weiblichen Geschlechtes, geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern, Civil- oder Militair-Standes, oder was Condition, Würde, oder von was für einer Bedienstung er immer seyn möge, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder jemand andern ausstellen. Ersten Falls wird er ein eigener, und fast allzeit sola: zweyten Falls aber ein fremder, traßirter Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, jedoch allzeit mit gleicher Wirkung ausgestellet. Der Inhaber des Briefs mag aber sodann solchen an einen zweyten, dritten, oder auch nach seinen Gefallen noch weiter verhandeln.

Zu einem förmlichen Wechselbriefe sind folgende Eigenschaften erfoderlich:

1mo. Die Benennung des Orts, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, des Tages, Monaths und Jahrs, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden soll: dann in welcher Summa, und was für Geldsorten; auch soll der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, beygesetzet werden.

2do. Die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat.

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden soll, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellet worden.

Wer immer Wechselbriefe ausstellet, hat sich eben so, wie die Handelsleute, der Wechselordnung sowohl, als dem Gerichte zu unterwerfen.

Vor erreichter Volljährigkeit aber ist niemand berechtiget, förmliche oder unförmliche

Wechsel-

Wechselbriefe auszustellen; sollte aber jemand mit Einwilligung der Obrigkeit eine öffentliche Handlung treiben, und als vogtbar erkennet werden, so ist er mit der Restitutione in integrum ab- und zur Wechselordnung angewiesen.

Wie wir dann auch hiemit erklären, daß jene von den Klöstern männ- und weiblichen Geschlechts ausstellende Wechselbriefe anderergestalten nicht für giltig angesehen, und anerkennet werden sollen, es seyen dann solche von dem Prälaten, und respectiue Priorn, oder Abtissinn, und resp. Priorinn, nebst dem jederseitigen Convent ausgefertiget. Und auf gleiche Weise soll auf die von dem Militair-Stande, so nicht im Lande begütert, ausstellende Wechsel nicht erkennet werden.

Nicht minder sind alle Weibspersonen, so nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eigene Handlung oder Gewerbe treiben, oder eigene Güter und Vermögen besitzen, von Ausstellung giltiger Wechselbriefe ausgeschlossen. Ingleichen sollen die von verheyratheten Weibspersonen ausstellende Wechsel, da solche nicht von ihren Ehemännern mitgefertiget, ungiltig

seyn; gestalten diese Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, wenn sie eine eigene Handlung führen, oder an einer Handlung Theil nehmen, wissen müssen, daß sie auf ihre weibliche Freyheiten keinen Anspruch zu machen, sondern sich nach den Wechselrechten zu fügen haben.

Hiesige sowohl, als fremde Kaufleute, welche eine Societät oder Gemeinschaft ausmachen, haben bey dem aufgestellten Wechselgerichte, und zwar die im Lande sind, innerhalb sechs Wochen, die Abwesenden innerhalb dreyer Monathe bey 50 Reichsthaler Pönfall, sammt und sonders ihren Namen anzugeben, ihre Vollmacht und Firma vorzumerken, und protocolliren zu lassen.

Gleiche Ordnung hat man auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den ersten Ausschreibungsbriefen zu halten. Die protocollirten Vollmachten und Firmen sind so lange von vollkommener Wirkung, bis dieselbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefs-Inhabers ist es überlassen, die gemei-

gemeinere insgesammt, oder sonders, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann auch die vollständige Zahlung zu entrichten verbunden ist: es wäre dann, daß vermög Oblatorii von denselben ein nicht hinreichendes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bekannt wäre. Hingegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii zu haften, welche er auf seinen eigenen Namen gemacht.

Obschon der Werth, oder die Valuta in einem förmlichen Wechselbriefe mit der gewöhnlichen Anmerkung: **Den Werth oder** Valuta **empfangen, gewechselt** ꝛc. nicht versehen wäre; so muß dennoch der von einem andern Orte gezogen und angenommene Wechselbrief ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden. Ueberhaupt findet die Exceptio non numeratae pecuniae in Wechselsachen nicht statt.

§. II.

Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein giltig, und sie muß deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Vor- Tauf- und Zunamens bey den auf gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang, oder

Beding-

Bedingniß geschehen, außer es wäre der Uebergeber mit der beygesetzten Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen. Es hat aber bey der allgemeinen Regel: Chiaccetta, paghi, nämlich: **Wer den Wechselbrief einmal annimmt, muß solchen bezahlen,** allerdings sein Verbleiben; und ist derjenige also, welcher einmal acceptiret, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig.

Eigene Wechselbriefe bedürfen keiner Praesentation noch Acceptation, und einer Protestation nur in jenem Falle, wenn der Brief auf Ordre gestellet, oder einem dritten wäre abgetreten worden.

Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungs: Orte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, ist man nicht verbunden anzunehmen. Gleiches ist von denjenigen Wechselbriefen zu verstehen, welche auf fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben. Dergleichen Briefe müssen von den Innhabern mit Protest zurück geschickt werden; außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungs, Orte benennt werden.

Die

Die von dem Ausgeber auf einen dritten zu bezahlen ausgestellte, oder trassirte Wechselbriefe müssen alsogleich nach der Verfallzeit abgeführet werden, es mag die Valuta gelaufen seyn oder nicht.

Einen Wechselbrief, der von andern Orten gesendet worden, muß der Innhaber, wenn derselbe a uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation praesentiren, und bey Verweigerung dieser protestiren lassen, folglich solchen bey nächster Post demjenigen zurückschicken, von dem er ihn erhalten.

Die Ursache, warum nämlich die Acceptation des Wechselbriefes verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius, oder durch einen Substituten von dem Verweigerenden alsogleich, es sey auch an einem Feyertage, oder nicht, eingeholet, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertiget werden.

Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesetzt, und damit der Anfang gleich

nächsten

nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden. Im Falle aber derley Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher schuldig als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten.

Der eigentliche Zahltag soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertag der nächstkommende Werktag bestimmet seyn.

Und nachdem also der Montag zum Zahltage gewiedmet ist, so sollen diejenige Briefe so an dem Diensttage bis inclusive Sonntag verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlet werden, und was auf den Montag selbst verfällt, ist im folgenden Zahltage zu beziehen.

Die Briefe aber, so a piacere, oder a vista lauten, oder den Reisenden mitgegeben sind, müssen längstens innerhalb 24 Stunden, oder auch auf Verlangen alsogleich bezahlet werden; welches gleichfalls von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist.

Falls die Acceptationen bey den auf einem dritten Orte zahlbar gestellten Briefen erst durch Schreiben, oder Einlieferung der Wechselbriefe durch einen, oder dem andern Orte vor sich gehen

hen können, so ist die Verfallzeit ebenfalls von dem Tage an, da der Aviso überschrieben wird, zu berechnen.

Alle a vista & uso allhier ausgestellte Wechselbriefe aber können von dem Innhaber desselben an all andere Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungs-Orte ohne Schaden des Inhabers gesendet werden.

Bey denen außer Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Briefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Interesse, (welches Interesse, wenn in dem Wechselbriefe solches nicht eigentlich bestimmet, nach dem Mercantil Fuß a $\frac{1}{8}$ per Wochen anzurechnen kommt, und hiezu die Wechsel alleine in Fällen dieses Recht für allzeit zu genießen haben sollen) oder Ruckwechsels, und andern erwiesenen Schäden Wiedererseßung und Bezahlung leisten; der Glaubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wiederum zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Fall aber der Protest ohne Wechselbriefe zurück käme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, so ist nichts destoweniger der erste Girant des Briefes schuldig, dessen Betrag

trag nebst dem Ruckwechsel und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Glaubiger Bürgschaft zu leisten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Glaubigern mit Arrest belegt werden, als des Ausgebers Präsentation weniger beträgt, und der Innhaber ist berechtiget, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit hat er es gerichtlich taxiren, und im Falle Bedärfens öffentlich, oder so gut immer möglich, verkaufen zu lassen, den Ueberrest aber bey Gericht zu erlegen, der sodann dem Eigenthümer, wenn auf die Uebermaaß kein Verboth geschlagen, zurückgegeben ist.

Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesendet worden, so kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter sich an jemanden zu regressiren soll er nicht befugt seyn.

Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes mit der ganzen Summa nach der Verfall

fallzeit nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äußern würde, wo es dem Inhaber überlassen ist, die angebothene Theil-Zahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, wegen des Ruckstandes den Wechselbrief zu bemerken.

Praesentirte Wechselbriefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden; außer es wäre solcher Brief schon an einen andern recommendirt.

Es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zu Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen; folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nothwendig. Von diesen aber, welche nicht mit der Acceptation honorirt, soll in Ermanglung solcher der Protest di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagamento levirt werden.

Soll aber dieser, auf welchen der Wechselbrief ausgestellet, sich erst solchen anzunehmen bey der Verfallzeit erklären, so soll derjenige, welcher zuvor honorirt, zwar zurückzu-

stehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Acceptationen von Frauen, Bedienten, und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung: und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, so bleibt der Regress, wie in allen Fällen, bey dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor verbunden seyn, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte. Uebrigens sollen dem Bedienten ohne Wissen oder vorläufige Recognition des Principals, weder Geld noch Waaren ausgefolget werden, um alle weitläufige Streitigkeiten zu hemmen. Im übrigen kann man den Principal zur Praestation gar nicht vermögen, es wäre dann, daß solcher seinem Bedienten die Vollmacht zu negotiiren gerichtmäßig ertheilet hätte.

III §

Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der Verfallzeit innerhalb eines ganzen Jahrs keine Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte beraubet, sohin für einen gemeinen Schulden-Schein gelten; gar veraltete hingegen

gen sind den übrigen Personal-Obligationen, Chyrographen gleich zu achten.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren giengen, verbinden den Glaubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu leisten kommender Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefes, oder dessen Mandatarius ordentlich zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir gestatten, weil sie ohne Kränkung der Hanglung und des Commerciums nicht einzuschränken, noch weniger abzuschaffen sind; doch ist Unser gnädigster Wille, daß solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jeder anderen vollkommen begabet seyn sollen.

Bey ohne Cession praesentirten und acceptirten Briefen ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung, oder hinreichenden Legitimirung zu bezahlen nicht schuldig.

Briefe, die auf Messen traßirt sind, sollen nicht eher, als in 14 Tagen vor der Messe ausgestellet, die Acceptation aber bey denen,

die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden.

Die Acceptation jener Briefe, die in Jahrmärken ausgestellet sind, müssen gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche bis den letzten Posttag bezahlet werden.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen in Conventions-Geld bezahlet werden, außer es wären in solchen expresse andere Sorten bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefes auszuzahlen schuldig, und in Ermangelung der Species sich mit dem Inhaber des Wechsels gleich bey der Acceptation zu verstehen, und auch diese sodann ordentlich beyzusetzen hätte; welche aber in Current lauten, sollen mit baierischen, kaiserlichen, und Günzburger- dann Salzburger-Thalern, das Stück ad 2 fl. bezahlt werden.

IV §.

Gleichwie Wir allerdings bedacht sind, die Wechselrechte beßtens zu unterstützen; so wollen Wir auch den Vorzug der Wechselbriefe

von

von gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum bestimmet wissen. Daher sollen die förmlichen, und bey Handelsleuten auch die trockenen Wechselbriefe in Fällen, wo die Quaestio Prioritatis statt findet, das Privilegium und die Praerogativ mit Un rn Fabriken und Manufakturen geniesen.

Das nämliche Recht ist auch den Fremden von Uns gnädigst ertheilet, wenn nicht Unsere Unterthanen an fremden Orten anders behandelt würden.

Es sollen ingleichen, damit eine Ordnung beybehalten, und der Betrug desto leichter vermieden werden kann, von dem gesammten Handelsstande einige Mäckler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechselgericht ad approbandum vorgestellet, und allda verpflichtet werden: welchen aber verbothen, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels-Negotium weder unter ihren eigenen, noch andern verdeckten Namen, sich bey Verlust ihres Amts ohne Wissen des Wechselgerichts, zu mischen.

Dieser geschwornen Mäckler oder Sensalen Verrichtung aber ist, die zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossene Wechsel- oder Handlungs- Negotia ordentlich in ihren mit dem Wechselgerichts-Insiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann der Wechsel seine Giltigkeit erhält, und die Contrahenten solchen auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig, als wenn sie förmliche Wechselbriefe selbst ausgestellet hätten.

Unförmlichen, oder trockenen Wechselbriefen, die ohne den vorgesagten Eigenschaften auch auf keinen andern zahlbar ausgestellet worden, wollen Wir hiemit in soweit mit den andern giltig, und von gleicher Wirkung seyn lassen, als sie von einem Kaufmann, oder wenigstens zum Nutzen eines Handelsmanns, ausgestellet und acceptiret worden.

Damit aber der öffentliche Credit immer mehr in unsern Churlanden in Schwung gebracht werde, wollen Wir gnädigst allen längern Stillstand, oder das sogenannte Moratorium allerdings aufgehoben haben; außer es wären die edictaliter hiezu berufene Glaubiger, kraft eines vollständigen und begnehmigten Ver-

zeich-

zeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens, nach Genügen versichert und schadlos gehalten.

Letzlich haben alle Falliten, Decortorn, und dergleichen Betrüger kein Ius Asyli oder einige geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechselgerichte übergeben werden.

Sollten sich endlich Vorfälle ereignen, von welchen in diesem Patent nichts angemerket; so sollen solche gleichwohl der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg erlassene giltige Wechsel-Patente zum Augenmerk genommen werden.

Wechselgericht

Erst- anderter, und letzter Instanz.

Erster Titul.

Von dem Wechselgerichte Erster Instanz.

I §.

Von Besetzung dieses Gerichts, und denen deme übertragenen und obliegenden Amtsverrichtungen.

Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe; deren Acceptirung, und hierüber treffenden Bezahlungen öftere Anstände ergeben werden, zu deren Entscheid- und gestracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist:

So haben Wir gnädigst gut und nothwendig befunden, ein ordentliches Wechselgericht solchergestalten zu verordnen, daß hierbey alle in Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten

keiten und Anstände angebracht, und von erster Instanz wegen entschieden, und exequiret werden, also zwar, daß zu diesem Wechselgerichte alle Streitsachen, so die ausgestellte förmliche, trockene, oder unterworfene Wechselbriefe betreffen, gehörig, sofort alle und jede in Wechsel- und zwischen Kaufleuten in Mercantil-Sachen sich ergebende Anstände und Streitigkeiten untersuchet und verbeschеidet: einfolglichen diesem Wechselgerichte unterworfen seyn: die vorfallende Crida und Verlassenschafts-Abhandlungen aber, wie auch all übrige zwischen beederseits Kaufleuten. oder auch gegen einen Kaufmann, oder andern Privatum vorwaltende Personal und Real-Sprüche bey deren vorgesetzten Ordinari-Instanz noch ferner, wie bishero, vorgenommen und berichtiget werden sollen.

II §.

Von dem Richter und Beysitzern.

Zu diesem Wechselgerichte haben Wir einen besondern Wechselrichter, dann fünf Assessores, und zwey auf die hinnachkommende Fälle substituirte Assessores von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzet und gnädigst ernen-

net, diesem Wechselgerichte auch einen Secretarium, einen Registratorem, zugleich Expeditorem und zwey Kanzelisten, dann einen Prosoßen und einen Amtsbothen beygegeben, und die Verordnung gemacht, daß sowohl der damalige, als die künftighin von Uns und Unsern Nachkommen bestellende Wechsel- Richter bey Unserm Churfürstl. Commercien- Collegio verpflichtet: die Assessores und als Substituti ernannte hingegen, nebst dem übrigen Personali von dem Wechselrichter in die Pflicht genommen werden sollen.

III §.

Von Wiedererseßung der erledigten Richter- oder Beysißer- Stellen.

So oft nun der Wechsel-Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tod abgehet, oder sonsten sich bey ein wie dem andern eine Abänderung ereignet, hat das Wechselgericht Uns solch iedesmaligen Vorfall unterthänigst einzuberichten, damit Wir hierüber zeitige Vorsehung machen, sohin dieses Wechselgericht stetshin mit dem ordentlichen Wechselrichter und Assessoren in behöriger Anzahl beseßet, und in ihren Functionen nicht behindert seyn möge.

Da sich aber ergeben würde, daß bey dem Wechselgerichte solche Sachen zu entscheiden vorfielen, wobey der Wechselrichter oder Assessor wegen naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn könnte: so soll bey Abwesenheit des Wechselrichters der erste Assessor die Umfrage und den Ausspruch zu machen haben: bey Abwesenheit oder Behinderung eines, oder mehrern wirklichen Assessoren aber die substituirte Assessores beygenommen werden, damit die treffende Vorfallenheiten bey genugsam besetzten Wechselgerichte wohl überleget, und behörig entschieden werden mögen.

IV §.

Wie viel Gerichtstage, auch wie viel Personen zu der Erkanntniß erforderlich? und wie es mit dem Sitz und der Umfrage zu halten? dann der Schluß zu machen sey?

Wir wollen gnädigst, daß wochentlich zwey ordinari Gerichtstage, nämlich am Montag und Donnerstag: oder, da auf ein oder andern dieser beeden Tage ein gebothener Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage Morgens

Morgens 8 bis 10 Uhr gehalten werden sollen, damit sowohl die Partheyen, als Rechts-Fürsprecher ebenfalls noch bey andern Gerichtsstellen auf erforderndem Falle erscheinen mögen.

Wie dann bey diesem Wechselgerichte einige Ferien nicht, sondern zu Behuf und Beförderung des allgemeinen Credits, und hiebey vorfallenden Sachen, die vorhin bestimmte wochentliche zwey Sessionen unausbleiblich gehalten werden sollen: gestalten auch in jenem Falle, wenn außer den gesetzten zweyen Gerichtstagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten wegen Vertusch- oder anderweitig nachtheiligen Veräußerung des Schuldners Vermögen und Habschaften, oder wohl gar dessen Entfliehung zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, der Wechselrichter zu allen Zeiten die sämtliche Gerichts-Beysitzer unverweilt zusammenberufen zu lassen hat, damit die Sache alsobald von denselben wohl und reif erwogen, sofort nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorgekehret, allenfalls auch auf Gefahr und Kosten des Klägers die Arrestirung des Schuldners habhaft, oder Person selbsten verhänget werden möge.

Bey der Erkanntniß und Entscheidung vorfallender Wechselstreitigkeiten aber sollen Richter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigstens der Wechselrichter und vier Beysitzer nebst dem Gerichts-Secretario gegenwärtig seyn.

Und hat der Wechselrichter allezeit nach den mehrern Stimmen zu schließen; falls aber die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher derselbe nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und, wie hernach in §. IX. verordnet ist, judicando fortzuschreiten.

V §.

Von den Nothdurfts-Handlungen, wie auch von den Advocaten und Notarien.

Die Partheyen sollen ihre Nothdurften entweder selbsten, oder durch wechselverständige Fürsprecher summarisch, und ohne Weitläufigkeit vorbringen. Es stehet jedoch bey des Wechselgerichts Erkanntniß, nach gestalteten Sachen, jedem Theil einen Advocaten oder Notarium, die bey dem Wechselgericht zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

Gestal-

Gestalten Wir dem Wechselgerichte hiemit gnädigst zugeben, daß Uns dasselbe vier wohlerfahrne hiesige Hofgerichts-Advocaten, und einen in Sachen bewanderten Notarium unterthänigst vorschlagen, sofort diese nach Unserer hierüber erfolgten Begnehmigung zu obigem Ende anstelle und gebrauche.

VI §.

Von dem Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personali.

Wir haben zu diesem Wechselgerichte sowohl den Gerichts-Secretarium, als das übrige Kanzley-Personale gnädigst benennet; wollen auch, daß, so oft sich hiebey eine Abänderung ergiebet, Uns solcher Aperturs-Fall zur betreffend weitern Verordnung von dem Wechselgerichte gehorsamst angezeiget werde. Anstatt einer ausgewiesenen Besoldung aber überlassen Wir ihme Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personali die eingehende Taxen, jedoch dergestalten, daß in deren Erfoderung einige Uebermaaß nicht geschehe, und von den eingehenden Taxen die Kanzley-Nothdurften vorzüglich abgeführet, sofort das Verbleibende zwischen ihme Gerichts-Secretario,

und dem übrigen Kanzley-Personali, mit Vorwissen und Gutheißen des Wechselgerichts, proportionaliter vertheilet werde.

VII §.

Von den Ansagern und Bothen.

Wir haben auch diesem Wechselgerichte einen geschwornen Ansager oder Gerichts-Bothen beygegeben, welcher demselben mit Eid verbunden; und über die ihm von gedachten Wechselgerichte übertragende Verrichtungen ein absonderliches Register oder Protocoll zu halten schuldig ist: und wird ersagtem Gerichts-Bothen gestattet, von den in Partheysachen zu thun habenden Fürforderungen die gewöhnlichen Taxen zu beziehen; in den vorfallenden ex officio Sachen aber hat er die Ansage und Forderungen umsonst zu verrichten.

VIII §.

Was für Personen dem Wechselgerichte unterworfen.

Wir haben bereits in der vorstehenden Wechselordnung verordnet, wer, und welchergestalten die Wechselbriefe auszustellen befugt ist:

Wir

Wir unterwerfen solchemnach die Entscheidung und gestracke Execution aller und jeder über die ausstellende Wechsel und Schulden, es seyen sodann förmliche, oder trockene, a vista & uso, oder auf bestimmte Zeit ausgestellte Wechselbriefe, diesem Wechselgerichte, als der ordentlich und eigens hierzu specialiter angeordneten Instanz, also und dergestalten, daß diesem Wechselgerichte all und jede Personen, welche einige Wechsel ausstellen, oder zur Bezahlung acceptiren, oder auch weiters giriren, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum & Privilegiorum, in soweit es die Wechsel-Sachen betrift, vollständig unterworfen, und bey diesem Unsern Wechselgericht Recht zu suchen und zu erhalten, auch von dem die Vollstreck- und Exequirung gebührend abzuwarten, und zu erdulden haben, wo im übrigen dieselbe sowohl in all andern Personal- als Real-Forderungen den verordneten unterworfen bleiben.

IX §.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechselgerichte zu handeln, und wie das Gericht sowohl judicando als exequendo fürzuschreiten hat.

Gleichwie der Wechsel in offenen Glauben und Trauen, sofort eine gestracke Ausrich-

tung

tung und summarische Verfahrung erfordert: also auch haben Wir bereits §. IV die Verordnung erlassen, welchermaßen auf dem Falle, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten, wegen besorgender Vertuschung oder Veräußerung des Schuldners Habschaft, oder Austritt dessen Person vorhanden ist, das Wechselgericht sich zu verhalten habe, nach welchem sich demnach gedachtes Wechselgericht pflichtschuldigst zu achten hat.

Da aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittels gerichtlicher Assistenz, des Schuldners Vermögen anzufassen, und zu solchem Ende die gerichtliche Sperr zu begehren: so soll das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell, und dem beygelegten Wechselbrief ungesäumt beede Theile, und zwar nach gestalteten Sachen, bey nächsten Rathgang, oder längstens bey der hierauf folgenden Session peremptorie zu erscheinen erfordern, und der Kläger diese seine Klage sammt Beylagen in authentischer Form den Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlich intimiren lassen. Wo dann das Wechselgericht anfänglich, da

auch schon des Klägers Forderung richtig, und keine Exception dagegen obhanden, die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey allenfalls an Seiten des Beklagten mangelnden baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Gestattung zulänglicher Zahlungsfristen zu vermögen, Fleiß ankehren kann, den Kläger jedoch hierzu nicht zwingen, sondern dem auf sein Begehren die Execution in ordine, wie gleich hinnach verordnet ist, ertheilen soll. Da aber der Beklagte gegen den Wechselbrief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, nämlich eine aus begründeten alsogleich zu bescheinigen habenden Ursachen aufzügige, oder die Klage selbsten tilgende Einrede anzubringen hätte: soll er Geklagter, oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger, und sowohl zum Stritt, als zum Vergleich genugsam Bevollmächtigter, die zu haben vermeynte Exceptiones mündlich erstatten, auch beede Theile noch in selber Session mündlich schließen und gegenschließen: der Gerichts-Secretarius aber diese deren Partheyen Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrern der Sachen Sicherheit in beträchtlichen Fällen das gehaltene Protocoll von beeden Theilen unterschreiben lassen

es

es wäre dann eine so wichtige Sache, welche auf deren Partheyen Verlangen mit Gutbefinden des Wechselgerichts einen dreytägigen peremptorie zu ertheilenden Termin zum schriftlichen Schluß und Gegenschluß erforderte.

Worauf das Wechselgericht nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zu versuchen, in deren Entstehung aber die mündliche oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen, und den Expeditorem inrotuliren, sofort mit der richterlichen Erkanntniß fürzugehen, und dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren hat. Falls nun durch dieses geschöpfte und publicirte Urtheil ein oder andere Parthey sich beschweret zu seyn vermeynet, soll dieselbe die Appellation gleich stante pede anmelden, und der Gerichts-Secretarius die appellirte, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urtheil anmerken; und damit durch die Recollationirung und Acten-Erhebung keine Verzögerung erfolgen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es dießfalls auf nachfolgende Weise gehalten werde:

Es sollen nämlich die bey diesem Wechselgerichte eingelegte Acta, wenn keine Appel-

lation angemeldet worden, den ersten Tag, wo keine Session gehalten wird, nach der Publicirung des Sentenz Frühe um 9 Uhr, ohne daß hierzu eine besondere Verordnung auszuwirken nöthig, denen Partheyen gegen Recepisse von der Kanzley verabfolget werden, also zwar, daß, in so ferne auch eine Parthey in obbestimmter Zeit nicht erscheinen würde, nichts desto weniger dem anwesenden Theile seine Acta zurückgegeben werden sollen. Da aber eine Appellation zugelassen, oder in Abschlagungsfall dessen ungehindert die Appellation, seu Recursus, zur zweyten Instanz angemeldet worden, (welcher proxima Sessione nach Publicirung des Sentenz sub poena desertionis bey dem Wechselgerichte insinuiret werden muß) in ein wie dem andern Falle erkennet worden, bey Gericht verbleiben, und den nämlichen Tag, an welchem die Appellation zugelassen, oder die Appellation, seu Recursus ad secundam instantiam insinuirte werden, Nachmittags um 3 Uhr, in Beysein beeder Partheyen, bey der Kanzley von dem Expeditore recollationiret: bey nicht beschehender Erscheinung ein, oder anderer, oder auch beeder Partheyen, aber von gedachtem Expeditore die Recollationirung ex officio vorgenommen, die Acta versiegelt, und

noch

noch selbigen Tages dem Gerichts-Secretario zu Verfassung der Motivorum, oder des Appellations-Berichts zugestellet, sofort sothaner Bericht sammt den Acten, sobald die Appellations- oder Recurs-Schrift dem Wechselgerichte zugeschlossen ist, zur betreffenden Appellations-Instanz vördersamst eingeschicket werden.

Bey der vorbeineldten Recollationirung aber haben die Partheyen zugleich nicht nur die Recollationirungs-sondern auch die übrige vorbeschriebene Taxen insgesammt so gewiß zu entrichten, je gewisser im widrigen die Appellation, oder Recurs ipso facto desert seyn soll.

Alle in Sachen bey diesem Wechselgerichte anordnende Erforderungen, und nach gestaltenden Dingen zum Schluß und Gegenschluß zulassende dreytägige Terminen führen der Ursachen die Clausulam peremptoriam von selbsten mit sich, damit der Beklagte entweder selbst, oder vorverstandenermaßen durch einen genugsam Bevollmächtigten, desto gewisser bey Gericht erscheinen, oder in dem vom Gericht bewilligten dreytägigen Termin seine Nothdurft einreiche, als im widrigen der Beklagte mit seiner Exception oder respectiue Gegenschluß in

hoc Judicio nicht mehr gehöret, sondern über dasjenige, so bereits eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll.

Da nun erwähntermaßen der Beklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger sich zur weitern Zahlungsfrist, oder anderweitigen Nachsicht nicht verstehen will, oder aber das von dem Wechselgericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand Rechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgendergestalten ertheilen:

Die Contentirung inner drey Tagen aufzulegen, sonsten sey in die Sperr gewilliget.

Und da der Beklagte in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr simpliciter, und ohne Anhang, oder Gestattung weitern Umtriebs der Sachen verwilliget, sofort der Bescheid dahin ertheilet werden;

Fiat

Fiat Sperr und soll selbe durch den Gerichts = Bothen mit Beyziehung eines Kanzelistens alsogleich vorgenommen werden.

Wobey zu bemerken, daß die vorstehende dreytägige Verordnung keineswegs auf eine fernere Rechts = Handlung gemeynet, und zu nehmen sey, weil die Nothdurft oberinnertermaßen schon angebracht worden, oder zu gebührend und bestimmter Zeit hätte angebracht werden sollen, sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zu Vermeidung der Sperr, den Kläger inner den praefigirten dreyen Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen, sofort außer Klage stellen soll. Wie dann das Wechselgericht von dem Beklagten keine mündliche oder schriftliche Exception, oder Einrede in excutivis mehr anzunehmen, sondern auf derley Vorstellungen und Ansuchen den leeren Bescheid dahin zu ertheilen hat:

Dieses Begehren hat nicht statt.

Oder es kann nach beschaffenen Dingen, da die post sententiam einlegende Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu

seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen:

Beklagter hat den Kläger zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen, und wird diese seine Nothdurft gleichwohl hinnach anzubringen wissen.

Gleichwie nun zwar nach erhaltener Sperr in des Glaubigers Wahl stehet, auf des Beklagten beweg- oder unbewegliche Güter, Rechte, und Schuldforderungen zu greifen; soll doch solches mit der Bescheidenheit geschehen, daß kein mehreres, als was die Schuldforderung selbsten sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen und Gerichts-Unkosten beträgt, in die Sperr gezogen werde; gestalten auch ohne sonderbar erheblicher Ursache solche Sachen in die gerichtliche Sperr nicht zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauche nöthig hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpf, womit jedermann nach beßter Thunlichkeit zu verschonen ist, gereichen würde.

Daher soll zu dessen Ermäßig- und Beobachtung, auch daß zugleich die gerichtliche

Sperr

Sperr wirklich vollzogen werde, der Kläger nach erhaltener Sperr dasjenige, so er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich, ordentlich specificiren, sofort sothane unter eigener, und doch seines Gewaltträgers Handschrift oder Pettschafts-Fertigung gemachte Specification, oder Verzeichniß dem Wechselrichter vorweisen; und da solche von demselben gutgehalten worden, dem Gerichts-Ansager nebst der Sperrverwilligung zu wirklicher Vollziehung der Execution einhändigen, welcher sodann, da Mobilien zu sperren sind, solche Sperr andergestalten nicht, als in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers, und des Beklagten nebst Vorweisung und abschriftlicher Hinterlassung sowohl der gerichtlichen Sperr-Verordnung, als der Specification vorzunehmen, und die sperrende Sachen ordentlich zubeschreiben hat. Wodurch dann der Kläger Immissionem ex primo Decreto, oder das gerichtliche Unterpfand auf die gesperrte Habschaft erlanget. Da aber der Beklagte der Sperr-Vornehmung nicht Statt thun, mithin als Contumax nicht erscheinen würde: soll der Gerichts-Ansager die Sperr-Verordnung sammt bemeldter Specification darnieder- und einen Stein darauf legen, somit der Kläger pro immisso

primo ex Decreto in die in ersagter Specification enthaltene Effetten gehalten, und dieses alsogleich von wiederholtem Gerichts-Ansager bey dem Wechselgerichte schriftlich angezeiget, folgsam von demselben auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrufen zu dessen Sicherheit von des Beklagten Habschaft so viele Effetten, als des Klägers Forderung cum omni causa beträgt, in sequestrum, auch, da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wache genommen werden.

Allermaßen Wir dann Unserm Hofkriegsrath aufgetragen, daß derselbe auf Requisition des Wechselgerichts die erforderliche Assistenz ohne mindesten Vorschub durch die Wache vollziehen lasse.

Worauf dem Kläger frey stehet, gleichsohin auch ohne Auswartung des ansonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechselgerichte einzukommen, uud nach gestalteten Dingen die Schätzung deren auf vorverordnete Weise gesperrt, und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche Schätzung auch von dem Wechselgerichte gleich anfänglich, als hinnach nochmalen mittels der hierzu bestimmend dem Kläger und Beklagten insinuirend dreytägigen Terminen, fol-

folgends nach diesen beeden dreytägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Kanzley gleich bey der ersten Tagsatzung, es erscheine hiebey der Schuldner, oder nicht, vorgenommen werden soll.

Diese Schätzung muß demnach alsogleich bey der Gerichts-Kanzley niedergeschrieben, und expediret, auch denen Partheyen ohne Verzug, mittels eines bey der Kanzley angehefteten Zettels, kund gemacht werden; worüber demjenigen, so durch die vorgenommene Schätzung beschweret zu seyn vermeynet, die Ueberschätzung innerhalb 8 Tagen, von Zeit der vorstehenden Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorstehet, welche Ueberschätznng auch auf die nämliche Weise, wie es mit der Schätzung zu halten verordnet ist, vorgenommen, hinnach aber keinem Theile eine weitere Schätzung zugelassen, sondern nach der letztern Schätzung, es mag diese der erstern gleich seyn oder nicht, auf ferneres Anrufen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid:

Die Auslösung deren geschätzten Effetten ist innerhalb dreyen Tagen zu bewerken,

bewerken, ansonsten sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilliget, ertheilet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung, auf Verordnung des Wechselgerichts, durch die Wache vorgenommen werden soll.

Dagegen in den Fällen, da nämlich eines Beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen worden, bedarf es von selbsten keiner Schätzung; sondern es hat der Kläger nach der vorgenommenen Sperr bey der erstfolgenden Session gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bey diesem Wechselgerichte, es mag des Beklagten Schuldner unter das Wechselgericht, oder zu einer andern Instanz gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber das Wechselgericht nach denen auf die vorhin verordnete Weise beschehenen zweyen gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen, deren jede eine dreytägige Frist hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche Decreta, und respectiue Ersuchschreiben an des beklagten Schuldners Obrigkeiten ausgefertigete Welche Ordnung auch bey Executirung der dem Glaubiger Versatzweise eingehändigten Baar-

Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen (deren Erfolglass- und Einantwortung in das Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beobachtet werden soll, und dem Kläger, und vielmehrers obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümern derley Activ-schulden, wie auch Schuldscheinen, und andern Forderungen sodann freystehet, und überlassen ist, derley Activ- und andere Forderungen bey jener Instanz, allwohin des Beklagten Schuldner gehörig ist, anzubegehren, und sich mit der von dem Wechselgericht hierüber erhaltenen Einantwortung, und an die betreffende Obrigkeiten erlassenen Notifications respective Ersuchungsschreiben hierzu zu legitimiren.

Begäbe sichs aber, daß der Glaubiger bey dem Beklagten keine Mittel wüßte, oder auch sonst etwas specifice zur Sperr, und hierauf folgenden Execution vorzuschlagen nicht vermöchte; soll doch der Gerichtsansager sammt dem Kanzelisten sich mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und da sich gleichwohlen anständige Effetten bey demselben vorfinden würden, solche in die Sperr genommen, und hiemit weiter, wie oben verordnet ist, verfahren werden.

Falls

Falls aber sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (so der Gerichtsansager jedesmal seinem Executionsschein einzuverleiben hat) vorfinden sollten, kann der Kläger, nebst Beylegung dieses Scheins, bey nächstfolgender Wechselgerichtssession, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, gleich in instanti um den Personalarrest des Beklagten bey dem Wechselgericht einlangen, welcher Personalarrest auch nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umständen, absonderlich, da der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder anderwärtigen Versicherung des Klägers nicht aufkommen möchte, auf Kosten des Klägers simpliciter verwilliget, und zu dessen Verfügung das Behörige verordnet und ausgefertiget werden kann.

Welches auch in jenem Fall, wo aus dem Executionsscheine klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommene Güter dem einsehend beyläufigen Werth nach zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des sichtbaren Abgangs auf die nämliche Weise beobachtet, sofort der Beklagte auf Einlangen des Klägers, unerwartet der wirkschen Schätzung, immittels zur Namhaftmachal-

allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter durch den ansonsten unmittelbar erfolgenden Personalarrest gehalten werden mag.

Es soll auch der Kläger die unrichtige oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungiltige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eide betheuren könnte, und würde andergestalten nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie solche dem innerlichen Werth nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

Da aber unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weitere Citation und Verordnung bey dem Wechselgerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter, Häuser, Gilten, und Grundstücke unterworfen sind, auswirken, und dieses Ersuchungsschreiben gehöriger Orten ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

Zu welchem Ende Wir all unsern Dicasteriis und Justizstellen, sonderlich aber auch Bürgermeister und Rath Unserer Haupt- und Residenzstadt München, gnädigst und ernstgemessen befehlen, daß selbe auf das von dem Wechselgerichte enthaltene Ersuchungsschreiben alsobald mit den erforderlichen wirklichen Executionen solchergestalten gestracks verfahren, damit der Kläger zu dem ihme gebührend, und beym Wechselgerichte zuerkannten Capital cum omni causa, nach dem Inhalt der von dem Wechselgerichte an selbe erlassenden Ersuchungsschreiben, ohne geringsten Aufenthalt wirklich gelange.

Wie dann solche von dem Wechselgerichte um die Execution ersuchte Instanzien als Judices Executionis keine Exeeption des Beklagten weder in causa principali noch incidenti anhören können und sollen, gestalten der Beklagte solche Exceptiones bey dem Wechselgerichte in obbemeldeten ihm daselbst gesetzten Terminen peremtorie anzubringen schuldig gewesen, sohin im Widrigen sich beyzumessen hat, daß er seine allenfalls gehabte Exceptiones bey dem Wechselgericht, als in Sachen competirender Instanz nicht behörig und zeitlich eingerichtet. So-

Soviel endlich die Gerichtsunkosten anbelanget, verordnen Wir hiemit, daß solche gleich bey der ersten Tagsatzung, ungehindert ein oder andern Theils Ausbleibens, moderirt, und den Rechtsfürsprechern und Advocaten für ihre Bemühung eben soviel, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich und zugelassen ist, passirt werden soll.

Im Falle aber solch zuerkannte Gerichtsunkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden könnten, so soll derentwillen kein besonderer Executions-Proces abgeführet, sondern nach erfolgter Moderirung der vorhin in der Hauptsache vorgehenden Execution, auch wegen der zuerkannten Unkosten, als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden.

Zweyter Titul.

Von der Appellation und dem Wechselgerichte zweyter Instanz.

§. I.

Von dem Appellations- Richter und Beysitzern, auch deren Erkanntniß.

Damit die Partheyen an ihrem Rechte keinerdingen verkürzet zu seyn sich mit einigem Fug beschweren mögen, sondern vielmehr bey dem Recht gehandhabet, allenfalls auch bey sich äussernden Beschwerden das Recht wieder hergestellet werde; haben Wir ein Appellations- Wechselgericht gnädigst angeordnet, und solches Unserm Churfürstl. Commerciencollegio solchermassen der Zeit aufgetragen, daß der daselbstige Präsident bey Entscheidung der alldahin per viam Appellationis, seu Recursus bringenden Wechselstrittigkeiten jedesmalen selbst anwesend seyn, sofort die treffende Entscheidung mit den hierzu verordneten zwey-

zweyen Justizräthen, dann zweyen in Wechselsachen wohl informirten Commercienräthen, und zweyen vom Handelsstande auf all mögliche Weise befördern solle.

§. II.

Da nun die Appellation, oder Recursus über die bey der ersten Instanz ergangene Erkanntniß oder Urtheil bey dieser zweyten Instanz und Appellationswechselgericht introduciret worden, zu welcher Introducirung Wir hiemit jeder Parthey acht Tage nach dem Tag der bey dem Wechselgericht erster Instanz beschehenen Urtheilspublicirung sub poena desertionis gesetzet haben wollen; soll die eingereichte Appellationsschrift ohne geringster Verweilung dem Wechselgerichte erster Instanz um berichtliche Einsendung der Acten una cum motivis, seu rationibus decidendi zugeschlossen werden.

Und gleichwie in dem 1. Tit. §. IX. bereits vorgesehen ist, wie es mit Recollationir- und Zusammenrichtung der Acten, auch Entwerfung der Motivorum, seu Rationum decidendi bey admittirend: oder abschlagender Appellation, und in diesem letztern Falle

nehmenden Recursu gehalten werden soll; also auch kann die berichtliche Einsendung der Acten una cum Rationibus decidendi, dann Beyschliessung der Appellations- oder Recursschrift desto geschwinder befolget werden.

Und dahero sollen die Acten vorverstandenermaßen von der erst- zur zweyten Instanz längstens innerhalb acht Tagen eingesendet, und im Widrigen die zweyte Instanz befugt- und hiemit befehligt seyn, den Judicem primae zu berührter Acten-Einsendung auf Anrufen des Appellanten oder Recurrenten einen dreytägigen Termin mit Androhung einer Geldstrafe zu bestimmen, und, da von der ersten Instanz noch nicht die Folge geleistet wäre, die Acta ohne weitern simpliciter durch den Appellations-Gerichts-Registrator abzufordern, und die gesetzte Geldstrafe nebenbey zu erholen.

§. III.

Sobald nun die Acta eingesendet sind, hat der Appellations-Richter solche schleunigst zum Vortrag bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen den hierzu ernannten sechs Räthen ansagen, und, da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen hiebey nicht erschei-

nen

nen könnte, einen andern Rath aus Unserm Churfürstlichen Commercien-Collegio beyrufen zu lassen, sofort mit sothanen sechs Räthen die bey erster Instanz gehandelte, und inrotulirte Nothdurften alles Fleißes zu erwägen, und darüber nach den mehrern Stimmen (wo er Präsident bey treffenden Votis paribus die Majora mit seinem Voto geben kann) zu erkennen, auch das geschöpfte Declarations-Urtheil ad publicandum der ersten Instanz sammt den Actis ohne Verzug zurückzusenden.

§. IV.

Die Appellation, oder introducirte Recurs hat zwar Effectum suspensivum: im Falle aber wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung dessen Habschaften einige Gefahr ob dem Verzug wäre, hat der Appellatus solches bey der ersten Instanz anzuzeigen, welche, da die gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten, ungehindert der annoch hangenden Appellation, zu leistender Caution anzuhalten, und, da dieser solche Caution nicht leisten würde, denselben in sothanem Verweigerungsfall executive, mittels proportionirter Sperr, dessen Hab-

schaften, oder wohl gar nach der Erforderniß, mittels Personal-Arrests anzustrengen hat. Und soll gegen diese in puncto Cautionis erfolgende Erkanntniß, weil es lediglich zur erforderlichen Sicherheit beschiehet, keine Appellation statt haben.

§. V.

Da der Appellant in hoc Judicio Appellationis pro temere litigante gehalten wird: soll derselbe nebst seinem Rechtsfreund, jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler belegt werden, welche das Wechselgericht einzubringen, und dem Appellations-Gericht zuzuschicken hat.

Dritter Titul.

Von der Revision, und der letzten Instanz in Wechselsachen.

§. I.

Gleichwie unter andern Behelfen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darlegung der eigentlichen Beschaf-

schaffenheit eingeführet ist: also auch wollen Wir zwar in den Wechselstrittigkeiten die Revisionem Actorum zugelassen, jedoch zugleich verordnet haben, daß, da sich zeigen wird, daß die Revisio Actorum blos zu beflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus anderer böser Absicht, und sonderlich, um den Glaubiger in noch mehrern Schaden und Verlust zu setzen, gesuchet worden, der Revisions-Sucher sodann nicht nur allein in alle erloffene Gerichtskosten, und darüberhin in eine ergiebige Geldstrafe, und, da er diese zu erlegen nicht im Stande seyn würde, in eine empfindliche Arrestsstrafe condemnirt, sondern auch dem Appellanten allen verificirlichen Schaden zu ersetzen angehalten werden soll.

§. II.

Auf den Fall dann derjenige Theil, so sich über die in der zweyten Instanz ergangene Urtheilsdeclaration aus Rechts- begründeten Ursachen beschweret zu seyn erachtet; soll derselbe die Revision von Zeit der publicirten Urtheilsdeclaration, auch inner acht Tagen peremptorie, das ist, sub praejudicio desertionis bey Unserm Churfürstl. Revisorio wirklich introduciren, und die Beschwerde bele-

gen, wo sodann, da die Revision zugelassen wird, die Acta primae & secundae Instantiae vördersamst abgefordert, und innerhalb acht Tagen una cum motivis, seu rationibus decidendi von dem Tag an gerechnet, wo die Acta primae ad secundam Instantiam eingesendet sind, zu dieser dritten und letzten Instanz (maßen Wir einig weitern Recursum weder an Unsere höchste Person, noch an Unsern geheimen Rath zuzugeben gemeynet sind) eingeschicket werden müssen.

§. III.

Es soll aber wegen derley suchend, und zugelassenen Revision die Execution des bey dem Appellationsgericht geschöpften Urtheils keineswegs eingestellet, sondern dem bey gemeldeten Appellationsgericht ergangenen Urtheil immittels nachgelebet, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile geleistet werden.

§. IV.

Wir haben auch Unserm Churfürstl. Revisorio specialiter aufgetragen, daß dasselbe die alldahin gelangende Wechselstrittigkeiten

beßt-

beßtmöglichst beschleunigen, und längstens in einer Monatsfrist entscheiden soll.

§. V.

Wie übrigens die Execution über einen Revisionsspruch, als worüber keine Vorstellung, oder an Unsere höchste Person suchender Recursus Platz greifen mag, dann über ein anders in rem judicatam erwachsenes Urtheil vorzunehmen sey, ist schon oben in dem 1. Tit. des IX. §. ausgezeiget.

Wir wollen dahero gnädigst, und ernstlich, daß sich nach vorstehender Wechsel- und Gerichtsordnung, wie all solches dem Commercio zum Beßten geordnet ist, durchgehends in Unsern Landen zu Baiern und der Obern Pfalz auf das genaueste geachtet, sohin diesem Unsern hierbey angeordneten Wechselgerichte, dem alleinig Wir die erste Instanz und Execution aller und jeder in Wechselsachen kommenden Vorfallenheiten und Strittigkeiten cum derogatione omnium aliarum Instantiarum beygeleget, von Unsern Hofraths- und Regierungsstellen, auch allen andern Gerichts- Hofmarks- Stadt- und Markt-Obrigkeiten

all erforderliche Assistenz und Beförderung geleistet werde. Gegeben München den 1. Julii Anno 1776.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

(L.S.)

Franz Anton Entreß,
Churfürstlicher Rath und
geheimer Secretarius.

Ver-

Verordnung

die

dem Concilio medico

ertheilte

neue Instruction

betreffend

vom Jahre 1782.

Einleitung.

Schon im Jahre 1755 errichtete man ein eignes Kollegium medicum, welches aber, wie alle neuen Anstalten, schon bey seinem ersten Ursprunge viele Hindernisse zu besiegen hatte, und nun erst unter der glorreichen Regierung Karl Theodors in ganz neuem Flor erscheint. Die Mitglieder dazu wurden theils neu auserwählt, theils bestättiget; und nun kann man erst die besten Einrichtungen in Sanitätsanstalten von einem solchen Kollegio mit Grunde fordern.

Es scheint mir nicht überflüssig zu seyn, wenn ich die Resolution, die Erneuerung des Kollegii medici, und die Erneuerung der Medicinal = Räthe betreffend. dat. München den 2 April 1782 hieher setze.

Indem Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. das bereits unter letzt voriger Regierung in hiesigen Dero Landen zu Baiern aufgestellte Kollegium medicum in der Maaß zu erneuern gnädigst bewogen worden sind, daß höchst dieselbe

1) Zuvorderst Dero Protomedicum Titl. Hubert von Harrer als Director ernennt, dahingegen Dero Titl. Joseph Franz von Paula Baader, Titl. Joseph Greindt, Titl. Johann Nepomuck Leuthner, Titl. Philipp Fischer, und Titl. Ferdinand Baader als wirkliche Medicinal Räthe bestättiget, auch in dieser nämlichen Eigenschaft Dero Titl. Anton Pinter mit dem Rang nach dem Dato dergleichen ihm bey dem Churfürstlichen Concilio Medico zu Manheim verliehenen Stelle, und ferners den Doctor der Arzneywissenschaft und Physicus bey der Landschaft, Erhard Winterhalter verordnet. Den Rath und Leibapotheker Johann Georg Ambros Ambach von Grienfelden aber zum Beisitzer in Pharmacevticis, sodann den Licentiat Franz Xaver Streicher als Sekretär mildest beygeordnet, fort

2) Erwähntem Kollegio beyverwahrte Instruction ertheilt haben; als lassen höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. eines wie anders demselben huldreichest unverhalten seyn, es werde insgemein, und ein iedes dessen Glied insbesondere die Pflichten des ihm anvertrauten hochwichtigen Amtes so vollkommen und gewissenhaft zu erfüllen allstäts beflissen seyn, wie das vor Gott, Sr. Churfürstl. Durchl. und dem ganzen Staat zu verantworten seyn wird.

München den 2. April 1782.

Ver=

Verordnung

die, dem Concilio medico ertheilte neue Instruction betreffend. Dat. München, den 2. April 1782.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc.

Da Unsers in Gott ruhenden nächsten Herrn Vorfahrers an der Regierung Liebden, zwar im Jahre 1755. bereits ein Collegium Medicum in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenzstadt München weislich aufgestellet haben, Wir aber beobachten, daß selbiges bisher zu seiner förmlichen Verfassung, und hinlänglicher Instruction noch nicht gekommen, auch hin und wieder noch solche Unordnungen und Mißbräuche im Schwange gehen, welche dessen Sorgen und Bemühungen zu einem Theil in vielem Betracht erschweren, und zum an-

dern

dern großen Theil unwirksam machen; als sind Wir bewogen, diese heilsame Anstalten nicht nur Kraft dieses zu bestättigen, sondern auch, um solche dem ganzen Staate nützlicher und ersprießlicher zu machen, ersagtem Collegium Medicum folgende Ordnung zu ertheilen, und anmit zugleich alle anscheinliche Hinderungen und schädliche Mißbräuche abzuschaffen. Wir confirmiren demnach

I. Genanntes Collegium, und wollen gnädigst, daß sammtliche Fälle, welche in die Arzt- und Wundarzneywissenschaft einschlägig sind, die eigentlichen und einzigen Gegenstände seiner Oberaufsicht seyn, und zur Erleichterung dieser Pflicht und Ausübung ihm von den gesammten Unsern Dicasterien, und andern Stellen bestthunliche Hülfe und Beförderung geleistet; dahingegen selbiges ausser dieser seiner Sphären sich in keine sonstigen Policey- oder andere Vorwürfe einmischen, oder damit abgeben, sondern derer sich gänzlich enthalten solle.

II. Daß künftighin keiner in diesem Medicinalrathe auf- und angenommen werde, wenn er nicht vorgängig eine Probrelation in

Cau-

causa Medico- forensi schriftlich und geschickt abgefaßt, die genaueste Prüfung erstanden, und von seiner besitzenden Fähigkeit dadurch genugsame Proben an den Tag geleget hat, sohin nach befundener Tüchtigkeit im vollversammelten Concilium auf gegenwärtig erneuerte Medicinalordnung und deren genaueste Nachlebung angewiesen, und beeidiget worden: sodann

III. Die Medicinalräthe selbst auf diese Unsere Ordnung fest zu halten, und was in Folge der Zeit, und Erfahrung daran weiters zu verbessern gut befunden wird, zu Unserer höchsten Wissenschaft, und gnädigster Genehmung anzuzeigen haben. —

IV. Sollen dieselben ihre Versammlungen wöchentlich einmal an dem dazu bestimmten Montag in dem dem Concilium annoch angewiesen werdenden Zimmer pflegen, zur angesagten Stunde jedesmal frühzeitig erscheinen, und aus der Sitzung ohne erhebliche Ursache sich nimmer ab: und hinweg begeben, viel weniger ausbleiben.

V. Da eine der ersten Obliegenheiten der ihm mildest anvertrauten Oberaufsicht im Arz-

neywesen und dessen ganzen Umfang in der genauen Aufmerksamkeit auf alle Aerzte, Wundärzte, Baader, Apothecker, Augen- und Zahnärzte, Brüch- und Steinschneider, Hebammen, der Kranken-Spitäler, und derselben vorgesetzten Aerzte und Verwalter, auch über die Spital-Einrichtung, und Verpflegung der Kranken, ihre gehörige Verschaff- und Abreichung der von Gott, und den Gutthätern zugewendten Nothdurft bestehet; als versehen Wir Uns, er werde an der unermüdeten Nachforschung auf keine Weise ermangeln.

VI. Fügte sich, daß wider die Ungehorsame in der Folgeleistung der, in den zur blossen Erkanntniß und Entscheidung des Concilii Medici aus den Principiis artis allein gehörigen Fälle die Execution zu verhängen wäre, so ist selbiges befugt, jede, sowohl Civil- als Militärbehörde, worunter diese stehen, um die Hülfe und derer Vollstreckung zu gesinnen, welche alsdann der Requisition ohne Schwierigkeit zu willfahren, und an Hand zu gehen schuldig sind.

VII. Liegt dem Concilium ob, so oft wir Unsere Dicasterien, Pflegämter, und Magi-

strate der Städte, in caulis medico-forensibus Berichte oder Gutachten erfordern, solche auf gründliche Untersuchung, und reifliche Berathschlagung nach bestem Wissen, und Gewissen zu eröfnen, und einzuschicken.

VIII. In Fällen, worinnen wegen Verehr- oder Belohnung der Aerzte, Wundärzte, und Bader für ihre Bemühung, wie auch wegen der Arzneyen, und derselben Qualität oder Preiß, und dessen Schätzung Anstand sich ereignet, um die Gebühr zu bestimmen, oder darüber zu erkennen ist, hat das Concilium medicum in der Ermäsigung, Bedünken und Entscheid nach der Billigkeit, und Anleitung der Taxordnung sich zu richten und zu sorgen, damit solche nicht überschritten, und niemand dagegen übernommen, noch unziemlich beschweret werde: gleich dann

IX. Wir den unterthänigsten unmaaßgebigen Entwurf einer solchen umständlichen Taxordnung zu Unserer höchsten Gutheissung und sonst befindender Entschliessung mit ehestem gnädigst entgegen sehen. Weil auch die mehrfältig vorkommenden Klagen

X. mehr als zu viele, und öfters betrübte Anzeigungen geben, daß Marktschreyer, Landstreicher, Quacksalber, Nachrichter, alte Weiber, und sonst keine verläsige Grundsätze innen habende, vielweniger Ursachen ihrer vorschützenden Kunst Besitzende, die Patienten, besonders die von mittelmäsigem und geringem Stande mit Schwätzen, Purganzien, Kräutern, und allerley sonst gemeiniglich meist schädlich, als helfenden Mitteln, und Operationen in Städten, und auf dem Lande ausgebende, verkaufende, und unternehmende Leute betrügen, und gefährden, gebieten Wir, daß selbige weder in- noch auser den Jahrmärkten dergleichen Betrieb und Anmassung weder offentlich noch heimlich gestattet, und wann je ein besonders erfahrner, oder geschickter Arzt, Chymist und Operateur sich anmeldet, und von seiner geheimen Wissenschaft oder Arzney Beglaubigungen von sich zu ertheilen, oder gar der Prüfung zu unterwerfen sich getrauet, er ehender nicht zum Ausstellen, oder Ausgeben der Medicamenten und Verrichtung einiger Operation als nach vorgegangener wirklicher derer Untersuchung durch das zusammenberufene Consilium medicum zugelassen, und wenn er

schon dessen alsdann würdig gehalten wird, nachgehends aber sich zutragen würde, daß er die Kranken oder Leidende mehr um das Geld bringe, als ihnen Hülfe verschaffe, dieselbigen ausgefertigten Erlaubnißscheine und Privilegien wieder eingezogen, uud gänzlich aufgehoben werden sollen.

XI. Wird in gnädigstem Anbetracht, daß die Städte, Märkte, und andere Oetrer von dem hiesigen Sitz des Concilii medici so weit entfernet sind, daß es auf die Menge der unterschiedentlich vorgehenden Mißbräuche genugsame Acht zu haben nicht vermag; als ermächtigen Wir dasselbe, ein oder zwey geschickte andere Physicos in jenem Rentamt, oder Regierung nach ihrer hinlänglich erprobten Fähigkeit als Adjunctos concilii medici auszuwählen, und anzunehmen, welche der Aufsicht über das medicinische Wesen nach der ihnen absonders zuzustellenden Instruction in dem einem jeden zu benennenden gewissen Landdistrict sich zu unterziehen haben.

XII. Trüge sich zu, daß eine ansteckende Seuche unter den Menschen, oder dem Viehe, welches der Grosse Gott verhüten wolle, sich

äußerte, ist der möglichste Widerstand durch unverzügliche Anstalten vorzukehren, deswegen sohin den Physicis allenthalben mit Nachdruck einzubinden, in solchen Fällen auf der Stelle den umständlichen Bericht davon zu erstatten, an Seite des Concilii auch darauf das angemessenste Mittel dagegen im weitern eben so unaufschieblich zu verfügen.

XIII. Uebrigens hat der zeitliche Director Concilii medici, als oft die Noth und Umstände erheischen, den Medicinal-Rath zusammen zu berufen, die Deliberationspunkten vorzubringen, und zu sorgen, damit die Ordnung in allen Stücken befolgt, und in keiner Art widerhandelt werde. —

Zur Urkund dessen haben Wir Unser Churfürstliches Geheimes Innsiegel hiebey drucken lassen. So geschehen München den 2 April, 1782.

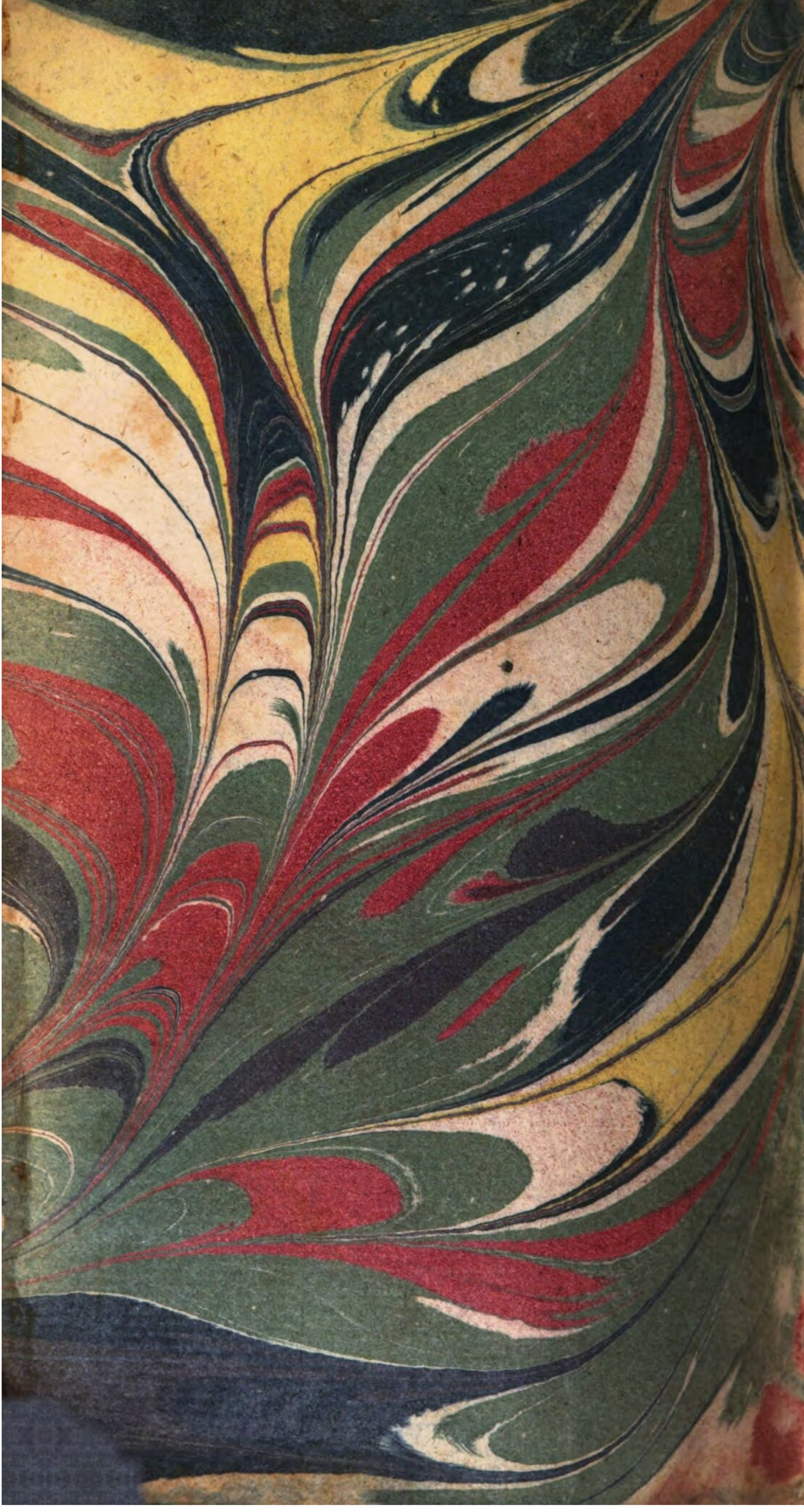

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver <<von>>,

Sammlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbairischen Dicasterien in Baiern

Ulm 1783

Bavar. 1903
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376749-7
VD18 10639098